

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 39

11. Jahrgang

27. September 1941

Herrschaft und Führung*)

Von Professor Dr. Ernst Rudolf Huber, Straßburg

1.

Es gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen unserer politischen Theorie, daß der zentrale Begriff des heutigen Verfassungslebens, der Begriff der Führung, eine wissenschaftliche Bestimmung bisher kaum erfahren hat. Allerdings muß man sich daran erinnern, daß es in der älteren Theorie dem damaligen Zentralbegriff des Verfassungsrechts, dem Begriff der Herrschaft, ähnlich ergangen ist. Erst Max Weber hat den Versuch unternommen, den Begriff der Herrschaft in einer soziologischen Formel zu umschreiben, wobei es ihm vor allem auf die Unterscheidung von Herrschaft und Macht ankam¹⁾. Wenn man das heutige staatsrechtliche Schrifttum prüft, so bedeutet die vor allem auf die Erfassung des Führens in einem theoretische Schrifttum, der Führer gehe einer Gemeinshaft richtunggebend voran, offenbar einen Verzicht auf die Erfassung des Führens in einem wissenschaftlichen Begriff zugunsten einer bildhaften Umschreibung²⁾. Die bekannte Schrift Herbert Krügers hat das Verdienst, den Unterschied zwischen der personhaften „Führung“ und dem sachlichen, institutionellen „Führerprinzip“ hervorgehoben zu haben³⁾. Ein umfangreiches Schrifttum hat sich dann mit der Unterscheidung von Führung und Verwaltung beschäftigt⁴⁾. H. B. Brauß

hat als Erster den weitgespannten Versuch unternommen, die „Führungsordnung“ als allgemeines Strukturprinzip der Gemeinschaft zu entwickeln^{2c)}, während G. Neeße dem besonderen Problem der „Führergewalt“ eine beachtenswerte Untersuchung gewidmet hat^{2d)}. Neuerdings mehrten sich die Versuche, den Begriff der Führung durch den Gegensatz zur Herrschaft zu bestimmen^{2e)}. Seit Carl Schmitt im Jahre 1933 ausgesprochen hat, daß Führen „nicht Kommandieren, Diktieren, zentralistisch-bürokratisches Regieren oder irgendeine beliebige Art des Herrschens“ sei³⁾, gehört die Entgegensetzung von Führung und Herrschaft zu den zahlreichen Antithesen, deren sich die moderne politische Theorie bedient, wenn sie sich von früheren Vorstellungen polemisch absetzen will. Aber solche Antithesen verraten in der Regel nur den Mangel an Kraft zur positiven Aussage über den Sinngehalt neuer Erscheinungen. Auch Heinrich Triepel ist in seinem bedeutenden Alterswerk „Die Hegemonie“ über diese antithetische Unterscheidung von Führung und Herrschaft nicht hinausgekommen⁴⁾.

Verwaltung“: DR. 1935, 219 ff.; H. Seydel, „Führer und Leiter“: DJZ. 1935 Sp. 1213 ff.; H. B. Brauß, „Führung und Verwaltung“: VerwArch. 42 (1937), 81 ff.; R. Höhn, „Das Führerprinzip in der Verwaltung“: DR. 1936, 304 ff.; ders., „Führung und Verwaltung“: „Deutsches Verwaltungsrecht“ (1937) S. 67 ff.; O. Koellreutter, „Führung und Verwaltung“ (Festschrift f. Hedemann), 1938; J. Weidemann, „Führertum in der Verwaltung“ (1936); F. Markull, „Führung und Verwaltung“: RVerwBl. 1936, 777 ff.

^{2c)} Vgl. H. B. Brauß, „Die Führungsordnung des deutschen Volkes“ (1940).

^{2d)} Vgl. G. Neeße, „Führergewalt“ (1940). Dazu meine Besprechung Z. f. ges. Staatswiss. 101 (1941) Heft 4.

^{2e)} Vgl. H. Triepel, „Die Hegemonie“ (1938); C. H. Ule, „Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reich“: VerwArch. 45 (1940), 193 ff.; 46 (1941), 1 ff. Ferner die Aufsätze von Brauß, Ule und Neeße: RVerwBl. 1941, 246 ff., sowie von Koellreutter: RVerwBl. 1941, 445 ff.

³⁾ Vgl. C. Schmitt, „Staat, Bewegung, Volk“ (1934) S. 41.

⁴⁾ Vgl. H. Triepel, „Die Hegemonie“ (1938). Dazu die Besprechungen von C. Schmitt: SchmollersJ. 63 (1939), 513 ff., von K. G. Hugelmann: ZÖffR. 21 (1941), 1 ff. und von mir: Z. f. ges. Staatswiss. 101 (1940), 172 ff.

¹⁾ Die folgenden Ausführungen geben in erweiterter und überarbeiteter Fassung die Einleitung meiner Abhandlung „Reichsgewalt und Reichsführung im Kriege“ (Z. f. ges. Staatswiss. 101 [1941], 530 ff.) wieder. Ich nehme die Gelegenheit wahr, um auf einige seither erschienene Arbeiten einzugehen.

²⁾ Vgl. Max Weber, „Wirtschaft und Gesellschaft“, 2. Aufl. (1925) S. 28: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.“

^{2a)} Vgl. R. Höhn, „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken“ (1934) S. 35.

^{2b)} Vgl. H. Krüger, „Führer und Führung“ (1935). Dazu meine Besprechung Z. f. ges. Staatswiss. 95 (1935), 142 ff.

^{2c)} Vgl. Th. Maunz, „Der Führergedanke in der

Die Herrschaft wird hier als ein System des äußeren Zwanges, das auf Befehl und Gehorsam beruht, gekennzeichnet; die Führung gilt demgegenüber als ein System des bloß „bestimmenden Einflusses“, der „selbstgebändigten Macht“, der „Kontrolle“. Daran ist richtig, daß die Führung etwas anderes ist als die äußere Zwangsgewalt, und wenn man unter Herrschaft eben diesen äußeren Zwang und die nackte Gewalt versteht, dann ist der Gegensatz von Führung und Herrschaft eine Selbstverständlichkeit, die jede weitere Erörterung ausschließt. Aber dem staatsrechtlichen Bewußtsein hat der Begriff der Herrschaft immer etwas anderes als die äußere Gewaltordnung bedeutet, und daher wird durch die vereinfachende Antithese das bestehende Problem durchaus verzeichnet⁵⁾.

2.

Eine echte Theorie der Herrschaft wird davon auszugehen haben, daß zur Herrschaft zwei Elemente gehören: potestas und auctoritas. Denn diese klassische Unterscheidung von potestas und auctoritas⁶⁾ hat nicht den Sinn, beide Funktionen grundsätzlich zu trennen und an verschiedene Staatsorgane zu verteilen. Hoheit und Macht sind vielmehr zwei Momente des einen, sie umfassenden und überhöhenden Begriffs der Herrschaft⁷⁾. Die Unterscheidung von auctoritas und potestas ist also nicht antinomischer, sondern dialektischer Art⁸⁾. Es gibt keine vollgültige Autorität, die auf Macht verzichten könnte; Autorität setzt Macht voraus und erzeugt zugleich Macht. Es gibt ebenso keine echte, d. h. vollwertige und dauernde Macht, die nicht auf Autorität gegründet wäre; echte Macht kann nur aus Autorität erwachsen und schafft zugleich Autorität. Macht ist erst wirkliche Macht und Autorität erst wirkliche Autorität, wenn sie sich untereinander zur Herrschaft verbunden haben. Das parlamentarische System, das Macht und Autorität zu trennen gesucht hat, indem es die Autorität dem Staatsoberhaupt vorbehalten, die Macht aber dem Parlament zusprechen wollte, ist an dieser Trennung zerbrochen. Auch der bekannte Versuch der französischen Theorie, regner und gouverner nicht nur zu unterscheiden, sondern zu trennen, zerriß in dieser Weise die dialektischen Momente einer Einheit und läßt sie zum Gegensatz werden⁹⁾. Wirkliche Herrschaft baut sich auf dem inneren Einswerden von Hoheit und Macht auf. Das tiefe Problem der Herrschaftsbildung besteht darin, wie dieses Einswerden nicht im Sinne einer äußeren Summierung von Funktionen, sondern in dem strengen Sinne einer dialektischen Entfaltung der Momente zu einem vollendeten Ganzen gelinge. Es ist daher m. E. ein fundamentaler Fehler im staatsrechtlichen Ansatz, wenn Triepel Autorität und Macht als „inkommensurabel“ bezeichnet; beide Funktionen sind

zwar, jede für sich gedacht, etwas Verschiedenes; aber sie sind im Kerne ihres wirklichen Seins darauf angelegt, sich dem jeweils anderen zu verbinden und so zur Einheit der echten Herrschaft zusammenzuwachsen. So ist die antithetische Trennung von Autorität und Macht eine Abstraktion, während beide Momente in der Herrschaft zum konkreten Begriff geworden sind¹⁰⁾.

3.

Eben dies aber hat der Begriff der Führung mit dem der echten Herrschaft gemein, daß auch in ihm Autorität und Macht zur konkreten Einheit verbunden sind. Der irrationale Gehalt des Führertums liegt gerade in diesem Moment der Autorität, das sich dem rechenhaft-vordergründigen Denken nicht erschließt, sondern nur in einer tieferen Schicht der menschlichen Existenz begriffen werden kann. Es ist daher auch nicht eine noch verstandesmäßig faßbare „Wertüberlegenheit“¹¹⁾, es sind nicht allein die politischen Leistungen und die äußeren Erfolge, die die Autorität eines wirklichen Führers begründen. Es ist die tiefer als alle rationalen Erwägungen dringende Kraft des Glaubens, durch die die echte Autorität des Führers erzeugt wird¹²⁾, und das echte Zeichen des Führers ist nicht die Akklamation der Masse, die ihm in den Zeiten des Erfolgs überlaut zuteil wird, sondern die Treue der Wenigen, die sich in den Zeiten des Kampfes und der Gefahr bewährt. Die Autorität des politischen Führertums reicht allerdings dadurch über den Glauben an die Person des einen großen Führers hinaus, als sie sich auf bestimmte Institutionen der Führung erstrecken und damit die Kontinuität einer Führungsordnung gewährleisten kann. Erst indem die persönliche Führung sich in dieser Weise institutionell verdichtet und damit das Moment der Dauer in sich aufnimmt, bewährt sie sich als eine staatsbildende Kraft. Es bedeutet auch hier eine Zerreißen zusammengehöriger Elemente politischer Existenz, wenn gelegentlich das „personhafte“ Prinzip der Volksordnung und das „institutionelle“ Prinzip staatlicher Ordnung in einen Gegensatz gebracht und gar das erste als Ausdruck germanischen, das andere als Ausdruck romanischen Geistes ausgegeben worden ist¹³⁾. Politische Existenz verlangt ein doppeltes: personhaftes Wirken in einer reichenden Schicht und institutionelle Formung in einer gebundenen Ordnung. Auch sind charismatisch begründete und traditionell weitergeführte Autoritäten gegensätzlichen und sich ausschließenden Erscheinungsformen politischen Seins¹⁴⁾. Vielmehr besteht das Problem des Führertums gerade darin, das Charisma eines politischen Sendungsgedankens mit den Kräften einer verpflichtenden Tradition zu verbinden. Führung wird als politisches Prinzip erst dort wirkungs- und gestaltungsmächtig, wo in einer Lebenseinheit mit der Autorität des Führers auch das unantastbare und ungebrochene Ansehen der in ihm verkörperten Ordnung entstanden ist. Von einer „Führungsordnung“ und von Führung als einem verfassungsrechtlichen Strukturprinzip kann man nur

⁵⁾ Diese Deutung der Herrschaft als reiner Zwangsordnung findet sich auch bei C. H. Uff: VerwArch. 46, 4 f.

⁶⁾ Vgl. C. Schmitt, „Verfassungslehre“ (1928) S. 75 Anm. 1.

⁷⁾ Anders die oben Anm. 1 angeführte Unterscheidung von Max Weber, der den Begriff der Macht als Oberbegriff verwendet, während der Begriff der Herrschaft einen Unterfall bezeichnet. Daß Macht nur ein Moment der Herrschaft ist, das erst durch die Verbindung mit der Autorität zur echten Herrschaft wird, ist hier übersehen; die Herrschaft selbst ist zur bloßen Befehlsordnung veräußerlicht.

⁸⁾ Darauf zielen wohl auch die Bemerkungen von G. Neeße, „Führergewalt“ (1940) S. 10 f., 45.

⁹⁾ Das ist m. E. nicht genügend beachtet von Carl Schmitt, „Der Hüter der Verfassung“ (1931) S. 132 ff.

¹⁰⁾ Vgl. K. Larenz, „Zur Logik des konkreten Begriffs“: Deutsche Rechtswiss. Bd. 5 (1940) S. 279 ff.

¹¹⁾ So H. Triepel a. a. O. S. 35.

¹²⁾ Vgl. dazu auch H. Gerber, „Freiheit und Bindung der Staatsgewalt“ (1932) S. 13 ff.

¹³⁾ Vgl. J. Heckel, „Die Führerde und das sog. Ermächtigungsgesetz v. 30. Jan. 1937“: Deutsche VerwBl. 1937, 55 ff.

¹⁴⁾ Zu dieser Unterscheidung M. Weber a. a. O. Bd. I S. 124 ff.

sprechen, wenn sich die Führung nicht nur im einmaligen und unvergleichbaren Führertum einer großen geschichtlichen Persönlichkeit manifestiert, sondern wenn sie darüber hinaus als dauernde institutionelle Form politischer Existenz festgehalten werden kann. In welchem Sinne dies möglich ist, zeigt im militärischen Bereich etwa die Geschichte des preußischen Generalstabs, der der Armee nicht nur große militärische Führer, sondern eine dauernde Führungsordnung gegeben hat. Das Beispiel lehrt zugleich, daß die Entstehung einer Führungsordnung davon abhängt, daß es gelingt, eine sich selbst ergänzende, durch verbindliches Ethos und vorbildliche Haltung ausgezeichnete Elite zu schaffen. Ethos und Haltung sind die Grundlagen für die Autorität einer solchen Führungsschicht.

Zugleich aber ist politische Führung ohne das Moment der Macht nicht denkbar. Das brauchte nicht besonders betont zu werden, wenn nicht die deutsche politische Wissenschaft der letzten Jahre von der romantischen Neigung bestimmt gewesen wäre, in einer Art von ideologischer Verklärung dieses Moment der Macht aus dem Begriff der Führung zu entfernen. Nur so konnte die kaum begriffliche These aufgestellt werden, Befehl und Gehorsam seien Kategorien römischen Denkens und dem germanisch-deutschen Begriff der Führung fremd¹⁵⁾. Nur so konnte die Meinung verfochten werden, der staatliche „Apparat“ der Verwaltung und der Wehrmacht sei ein Bereich führungs-fremder Befehlsordnung, die Partei mit ihren Gliederungen dagegen ein Bereich „gemeinschaftsmäßiger“ Führungsordnung¹⁶⁾. Nur so konnte die Behauptung gewagt werden, der „Führer und Reichskanzler“ vereine in seiner Person eine doppelte Funktion: er sei Träger echter Führung, soweit er das Volk einfach durch sein Vorbild zur Gemeinschaft zusammenfasse; er sei Träger von Herrschaft, soweit er sich der staatlichen Befehlsgewalt (in der Gesetzgebung, der Exekutive, der Kriegführung usw.) bediene¹⁷⁾. Alle solche Antithesen sind Produkte einer wissenschaftlichen Methode, die ich 1934 als „Trennungdenken“ bezeichnet habe¹⁸⁾, wobei ich damals der Ansicht war, daß es sich hier um die typische und nunmehr überwundene Denkhaltung des liberalen 19. Jahrhunderts handle, während in zwischen die Erfahrung gezeigt hat, daß diese ein-dimensionale-antithetische Denkweise sich auch in unserer Zeit lebhaft entwickelt. Für ein echtes Verständnis der Führung ist es notwendig, die ganze Fülle politischen Führertums, einschließlich der re-alistisch-machtmäßigen Seite führerischen Handelns, in einem Begriff zu fassen. Selbstverständlich erschöpft sich Führung nicht in der Anwendung von Macht, und niemand wird eine nur äußerlich begründete Zwangsgewalt oder ein technisch-bürokratisches Leitungsrecht^{19a)} als Führung bezeichnen.

¹⁵⁾ Vgl. Erich Becker, „Diktatur und Führung“ (1935) S. 34.

¹⁶⁾ R. Höhn, der ursprünglich diese Meinung vertrat (vgl. „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken“, 1934, S. 35), hat inzwischen anerkannt, daß es auch in der Führungsordnung notwendig „Befehl und Gehorsam“ gibt, wenn auch, was selbstverständlich ist, in einem anderen Sinne als in einer „individualistischen“ Staatsorganisation (vgl. in einer „Volk und Verfassung“: Deutsche Rechtswiss. 1937, 212).

¹⁷⁾ Vgl. H. Triepel a. a. O. S. 43. Ähnlich C. H. Ule: VerwArch. 46 S. 15, 22.

¹⁸⁾ Vgl. E. R. Huber, „Die deutsche Staatswissenschaft“: Z. f. ges. Staatswiss. 95 (1934), 1 ff.

^{19a)} Vgl. H. Seydel, „Führer und Leiter“: DJZ. 1935, 1213 ff., wo auf den prinzipiellen Unterschied von Führung und Leitung zutreffend hingewiesen ist.

Aber politisches Denken ist nicht ideologisches, sondern realistisches Denken, und wer die Wirklichkeit einer Führungsordnung zu sehen vermag, wird sich nicht darüber täuschen, daß in ihr die Macht als ein mitgestaltendes Moment des Ganzen kräftig und deutlich entwickelt ist. Befehl und Gehorsam insbesondere sind zwar nicht die Substanz der Führung, wohl aber unentbehrliche Mittel der Führung; nicht nur die Führungsordnung des Heeres, sondern nicht minder die Führungsordnung der Partei und ihrer Gliederungen ist auf die unbedingte Disziplin, wie sie durch Befehl und Gehorsam gekennzeichnet ist, angewiesen¹⁹⁾. Es wäre ein Irrtum, diese offenkundig gegebene Macht, wie sie sich nach außen und innen in jeder Führungsordnung notwendig entwickelt, von der Führung gedanklich zu trennen und so Führung und Macht als zwei zwar praktisch verbundene, aber begrifflich selbständig nebeneinanderstehende Funktionen zu unterscheiden^{19a)}. Die Macht ist nicht das Wesen der Führung, aber sie steht auch nicht selbständig neben der Führung, sondern sie ist als ein notwendiges Moment im Begriff der Führung enthalten.

4.

Die abschätzige Bewertung des Prinzips der Herrschaft, wie sie heute durch die Antithese von Herrschaft und Führung ausgedrückt wird, ist eine unmittelbare Fortsetzung der polemischen Wendung, die in der von Otto v. Gierke geprägten Antithese von Herrschaft und Genossenschaft enthalten war²⁰⁾. In Gierkes Genossenschaftstheorie gilt die Genossenschaft als das germanisch-deutsche, die Herrschaft als das römisch-mediterrane Prinzip. Durch das Aufkommen des Herrschaftsgedankens in den germanischen Stämmen und später im fränkischen und mittelalterlichen Reich wurde nach Gier-

¹⁹⁾ C. H. Ule a. a. O. S. 24 ff. hat bestritten, daß es in der Bewegung „Befehl und Gehorsam“ gebe, womit er sich nicht nur in Widerspruch mit einer Fülle maßgebender Feststellungen und Formeln, sondern auch mit der Rechtsordnung und der Wirklichkeit befindet. Er gründet seine Meinung darauf, daß zum Befehl die Erzwingbarkeit gehöre; den im Rahmen der Bewegung ergehenden „Weisungen“ fehle dieser Zwangscharakter. Aber will Ule im Ernst bestreiten, daß — um nur eine Erscheinung zu erwähnen — die Strafmittel der Parteigerichtsbarkeit, vor allem die Strafe des Ausschlusses oder der Ausstoßung, eine rechtlich und tatsächlich weit wirksamere Art des „Zwanges“ darstellen als Geld- oder Freiheitsstrafen? Im übrigen ist für den Begriff des Befehls hier wie anderswo nicht die äußere Erzwingbarkeit, sondern die unbedingte Disziplin, die „Zucht“, auf die er sich gründet, das Entscheidende. Nicht auf die äußere Erzwingbarkeit, sondern auf die Pflicht zur Befolgung kommt es für das Wesen des Befehls an. Wie offenkundig die Widersprüche sind, zu denen Ule durch seine verfehlte Unterscheidung getrieben wird, zeigt sich bei der Behandlung der Parteibeiträge, die er als „freiwillige Gabe“ bezeichnet, während er gleichzeitig die Beitragsordnung zitiert, die die Zahlung der Beiträge eine „Pflicht“ der Parteigenossen nennt. Es handelt sich also nicht um freiwillige Beiträge, sondern um Pflichtbeiträge, und die Nichtzahlung kann durch Ausschluß geahndet werden.

^{19a)} In gleichem Sinne G. Neefße, „Führung und Herrschaft“: RVerwBl. 1941, 235, sowie in seinem Buche „Führergewalt“ (1940), in dem er diesen von mir seit langem verwandten Begriff in einer umfassenden historischen und systematischen Untersuchung weiterentwickeln gesucht hat. Über die Überwindung des Begriffs der „Staatsgewalt“ durch den Begriff der „Führergewalt“ vgl. meine „Verfassung“ (1. Aufl. 1937) S. 118.

²⁰⁾ Vgl. O. v. Gierke, „Genossenschaftsrecht“ Bd. 1 (1868).

kes Lehre die eigenständig-deutsche genossenschaftliche Ordnung von fremden Vorstellungen überflutet. In einer Welle von Rezeptionsvorgängen hat nach dieser Auffassung von der Zeit der Völkerwanderung bis zum Beginn des Absolutismus das römische Prinzip der Herrschaft das deutsche Prinzip der Genossenschaft überlagert und schließlich ganz verdrängt. Aber wie alles einseitig-antithetische Denken, so hat auch diese starre Entgegensetzung von Herrschaft und Genossenschaft zu einer gedanklichen Fehlkonstruktion geführt²¹⁾. Die Meinung, es könne politische Einheit und Ordnung auf der Grundlage der genossenschaftlich-freien Einung geben, ist ein Irrtum; selbst die Rousseausche Demokratie beruht nicht auf der freien Einung von Genossen, sondern auf der Herrschaft der *volonté générale*. Wo immer in der frühen germanischen Welt ein festes politisches Gefüge sich zeigte, war damit zugleich das Prinzip der Herrschaft, d. h. der überlegenen Entscheidung eines mit Autorität und Macht ausgestatteten Amtsträgers, in Ansätzen verwirklicht. So war auch das germanische Königtum eine Herrschaftsform, die sich nicht im Gegensatz gegen die eigenwüchsig deutsche, angeblich rein genossenschaftlich strukturierte Volksordnung, sondern die sich aus den eigenen völkischen Anlagen und Kräften entfaltete. Und es ist eine allein aus der Einstellung des spätbürgerlichen Liberalismus verständliche Fehldeutung, wenn man in dem fränkischen Großkönigtum oder dem mittelalterlichen Kaisertum eine fremden Prinzipien folgende Herrschaftsordnung, die das eigene deutsche Wesen überlagert habe, gesehen hat. Das herrscherliche Sein und Walten ist eine politische Funktion, die sich notwendig entwickelt, wo überhaupt ein handlungs- und widerstandsfähiges politisches Gebilde entstehen soll; ohne Herrschaft gibt es keine Einheit, Ordnung und Dauer im Bereich der politischen Existenz. Wo die politische Ordnung genossenschaftlich strukturiert erscheint, wird sie entweder durch herrscherliche Kräfte überhöht, oder es handelt sich nur um eine genossenschaftliche Fassade, die die herrschaftliche Grundform des politischen Gefüges verdeckt. Der moderne Parlamentarismus ist das Musterbeispiel einer solchen pseudogenossenschaftlichen Herrschaftsform²²⁾.

Gierke selbst hat nun den Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft schließlich wieder zu überbrücken gesucht, indem er den besonderen Typus der herrschaftlichen Genossenschaft entwickelte, in dem herrschaftliche und genossenschaftliche Formen miteinander verbunden sein sollen²³⁾. Es liegt auf der Hand, daß Gierke damit der Verfassungsform der konstitutionellen Monarchie eine besondere Art der gedanklichen Rechtfertigung hat zuteil werden lassen wollen^{23a)}; die herrschaftlich-monarchischen und die genossenschaftlich-parlamentarischen Elemente sollten durch diesen Begriff der „herrschaftlichen Genossenschaft“ zu einer Einheit verbunden werden. Aber es war ein ideologischer Fehlgriff, im parlamentarischen

Parteiensystem ein echtes genossenschaftliches Prinzip zu sehen und zu verkennen, daß im monarchischen und im parlamentarischen Prinzip zwei einander entgegengesetzte Formen der Herrschaft — Königsherrschaft und Parlamentsherrschaft — miteinander rangen. Und es war darüber hinaus ein Irrtum zu meinen, man könne Herrschaft und Genossenschaft in dieser Weise des Kompromisses zu einer wirklichen Einheit verbinden.

Wo diese Einheit von Herrschaft und Genossenschaft hergestellt werden soll, kann es nicht in der Weise der äußerlichen Zusammenfügung rivalisierender Kräfte, sondern nur von innen heraus geschehen. Das Prinzip der Führung ist ein politischer Formgedanke, der auf diese innere Verbindung von herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen gerichtet ist, indem hier die Funktionen des herrscherlichen Seins — Autorität und Macht — nicht von außen und oben über den beherrschten Lebenskreis gelegt, sondern aus dem organischen Leben einer politischen Ganzheit gewonnen werden. Die dialektische Methode staats-theoretischer Begriffsbildung, wie sie bei der Entfaltung des Begriffs der Herrschaft aus den Momenten der Autorität und Macht notwendig war, muß also in der gleichen Weise auf der höheren Stufe fortgesetzt werden, indem nun aus den Momenten der Herrschaft und der Genossenschaft der höhere Begriff der Führung entwickelt wird. Die gelegentlich verwandte Formel von der „Artgleichheit“ von Führung und Gefolgschaft²⁴⁾ umschreibt diesen Sachverhalt, daß die Führung die herrscherliche Funktion, die aus der Substanz des genossenschaftlichen Seins organisch erwächst, in sich aufnimmt und in einer neuen Form politischer Gestaltung überhöht. In dem politischen Typus der „herrschaftlichen Genossenschaft“ sind Herrschaft und Genossenschaft als getrennte Funktionen gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung nebeneinandergestellt und lediglich durch gegenseitige Hemmungen und Beschränkungen in der Form des Kompromisses in ein fragwürdiges Gleichgewicht gebracht. In der durch Führung geordneten Gemeinschaft dagegen sind Autorität und Macht der Führung aus der Volksgenossenschaft selbst unmittelbar gewonnen. Herrschaft und Genossenschaft sind als Momente in die Einheit der gebundenen Lebensordnung eingegangen und in die höhere Ganzheit der Führung aufgenommen.

5.

Die Antithese von Herrschaft und Führung ist neuerdings von Carl Hermann Ule mit neuen Argumenten verfochten worden²⁵⁾. Ule versucht, Herrschaft und Führung danach zu unterscheiden, daß Herrschaft auf Befehl und Gehorsam, die Führung dagegen auf „Weisungsmacht“ und „Folge“ beruhe²⁶⁾. Die „Weisung“ sei nicht wie der Befehl eine Willenskundgabe, sondern eine „Wissenskundgabe“; mit der Weisung äußere „der Führer sein Wissen um das künftige Verhalten dessen, an den sich seine Weisung richtet“. Dieses Wissen sei allerdings kein faktisches, sondern ein normatives Wissen; der Führer wisse, wie der Geführte „sich verhalten soll“. In der „Folge“ entspreche der Geführte

²¹⁾ Vgl. E. R. Huber, „Die genossenschaftliche Berufsordnung“: Bl. f. deutsche Philosophie Bd. 7 (1933) S. 293 ff.; ders., „Die deutsche Staatswissenschaft“: Z. f. ges. Staatswiss. 95 (1934), 20 ff.

²²⁾ Diese parlamentarisch-demokratische Mißdeutung des Genossenschaftsprinzips findet sich vor allem bei Hugo Preuß, „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ (1889).

²³⁾ Vgl. O. v. Gierke a. a. O. S. 155.

^{23a)} Vgl. dazu auch R. Höhn, „Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit“ (1936) S. 45 ff.

²⁴⁾ Vgl. C. Schmitt, „Staat, Bewegung, Volk“ (1934) S. 42. Ebenso G. A. Walz, „Artgleichheit gegen Gleichartigkeit“ (1938) S. 42.

²⁵⁾ Vgl. C. H. Ule, „Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reich“: VerwArch. 45 (1940), 193 ff.; 46 (1941), 1 ff.

²⁶⁾ Ule a. a. O. 45, 241 ff.

dieser Weisung. Aber da Ule zugeben muß, daß der Führer „will“, daß seiner Weisung entsprochen wird, und daß der Geführte, indem er Folge leistet, einer Pflicht genügt, fällt die behauptete Unterscheidung von Willenskundgabe und Wissenskundgabe vollkommen in sich zusammen. So ist auch Ule gezwungen, eine Verbindung von Weisung und Befehl in der Art anzuerkennen, daß Gesetze und andere Anordnungen primär als „Weisungen“ und nur, wenn sie nicht befolgt werden, als „Befehle“ gemeint sind, womit dann der Zwang einsetzt²⁷⁾. Aber gerade das ist doch wohl für den Befehl als solchen kennzeichnend, daß vom Angesprochenen primär die unmittelbare Befolgung erwartet wird und daß der Zwang nur subsidiär als ein „Ersatzmittel“ einsetzt; nur der Grenzfall des „unmittelbaren Zwangs“ stellt hier eine Ausnahme dar. Mit der Verbindung von Weisung und Befehl wird in der Sache die begriffliche Unterscheidung selbst aufgegeben. Jeder Befehl in der Gemeinschaft appelliert an Vertrauen, Einsicht und freiwillige Einordnung; jede Weisung mahnt an die Pflicht zur Befolgung. In der deutlichsten Form echter Befehlsordnung, der militärischen Hierarchie, ist der Befehl von dem Begriff der Führung nicht zu trennen. Der Heerführer „weiß“ nicht nur, wie seine Truppe „sich verhalten soll“, sondern er setzt seine Armee gemäß seiner Einsicht und durch seinen Willen ein; Wissen und Wollen können hier nicht geschieden werden²⁸⁾. Zum Befehl gehört eben ein doppeltes: Erkenntnis und Entschluß; aus beiden formt sich die führende Tat. Es wäre gewiß unmöglich, die militärische Führung auf eine bloße „Weisungsmacht“ zu reduzieren und ihr den Befehlscharakter zu nehmen; aber es wäre auch ausgeschlossen, umgekehrt wegen dieses ihres Befehlscharakters zu bestreiten, daß es militärische „Führung“ gibt. Für die politische Ordnung gilt Entsprechendes: auch hier verbinden sich auf der Seite des Führenden Einsicht und Willen — auf der Seite des Geführten freie Einordnung und unbedingte Pflicht. Durch eine Zerlegung würde das in sich einheitliche Leistenverhältnis, in dem Führer und Gefolgschaftlichen Wesenskern dem begreifenden Verständnis entzogen. Die Wirklichkeit der sozialen Verhältnisse zeigt eindeutig, daß es weder im militärischen noch im politischen Bereich Führungsordnungen gibt, die auf das Mittel des Befehls verzichten könnten. Notwendig ist nur zu verstehen, daß der Befehl den Mann, der den schuldigen Gehorsam leistet, weder vergewaltigt noch entehrt, sondern daß die Befehlsordnung ihr eigenes Ethos und ihre eigene Würde in sich trägt und so den Mann, gerade indem er sich selbst überwindet, erhebt.

6.

Wenn somit echte Herrschaft und Führung sich darin gleich sind, daß beide auf der Einheit von auctoritas und potestas beruhen, so ist damit nicht gesagt, daß zwischen ihnen überhaupt kein Unterschied bestehe oder daß die Führung nur ein Unterfall der Herrschaft sei²⁹⁾. Der Begriff der Führung

ist vielmehr der höhere Begriff, der den Begriff der Herrschaft aufgehoben, d. h. verwandelt und in sich bewahrt hat. Führung leistet das, was Herrschaft leistet, mit; sie wirkt aber über die bloße Herrschaft noch hinaus, indem sie die Menschen von innen her in Bewegung bringt und für ein gemeinsames Ziel selbstverantwortlich in Aktion setzt. Die Erweckung des inneren Antriebs zu selbstverantwortlichem Handeln innerhalb eines vorgezeichneten Aktionsplans ist das Kriterium der Führung. Wo in einer politischen Einheit die Autorität und Macht des Oberhaupts dieses selbstbewußte und selbstverantwortliche Mithandeln ausschließen, handelt es sich nicht um Führung, sondern um Herrschaft. In einer Reihe charakteristischer Unterschiede gegenüber der Herrschaft tritt diese besondere Funktion der Führung, Menschen durch aktiven Einsatz für ein gemeinsames Ziel zur Einheit zu formen, hervor.

a) Herrschaft und Führung unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die Herrschaft ein gebietsbezogener Begriff ist, während die Führung eine personhafte Ordnung voraussetzt. Herrschaft gibt es nur in Gebietseinheiten (vor allem in dem modernen „Flächenstaat“), wobei allerdings die Menschen, die in dem Gebiet seßhaft sind, von der Herrschaftsgewalt sozusagen als ein Bestandteil des Gebiets miterfaßt werden. Dem Begriff der Herrschaft ist daher das „Territorialitätsprinzip“ zugeordnet. Darüber hinaus ist der Begriff der Herrschaft vor allem durch die Verfügungsgewalt über die politischen Institutionen (den Verwaltungskörper, die Gerichtsorganisation usw.) bestimmt; er hat in diesem Sinne einen institutionellen Gehalt. Der Begriff der Führung geht dagegen von der Einheit eines Personenverbandes aus; Führung ist in diesem Sinne stets „Menschenführung“ in einer geschlossenen Lebens-einheit. Das „Personalitätsprinzip“ liegt in der Konsequenz dieses Begriffs. In reinen, d. h. nicht gebietsbedingten Personenverbänden (z. B. der Wehrmacht, der politischen Bewegung) gibt es daher zwar Führung, möglicherweise auch andere Leitungsformen (z. B. äußere Disziplin), aber niemals Herrschaft. Wie aber die Herrschaft über das Gebiet sich auf die im Gebiet seßhaften Menschen miterstreckt, so hat der zunächst personhaft bestimmte Begriff der Führung seine Bedeutung dahin ausgeweitet, daß er bei Personenverbänden, denen ein bestimmtes Gebiet zugeordnet ist, die Verfügung über dieses Gebiet mit umfaßt. So ist das Volk nicht „reiner“, sondern gebietsbezogener Personenverband, und die Führung des Volkes schließt deshalb zugleich auch die Hoheitsgewalt über das Gebiet selbst mit ein. Es wäre falsch zu sagen, daß hier neben der rein personhaften „Führung“ des Volkes als eine zweite Funktion die Herrschaft über das Gebiet stünde. Die Gebietsgewalt ist vielmehr ein Teil der Führung. Ebenso umfaßt der Begriff der Führung, obwohl er primär personhaften und nicht institutionellen Charakter trägt, doch die Verfügungsgewalt über die politischen Institutionen, die sich in personhaften Einheiten bilden, mit. Anders als bei der Herrschaft wird bei der Führung nicht durch die Verfügung über die Institutionen die Hoheitsgewalt über das Volk ausgeübt, sondern umgekehrt dadurch, daß das Volk als Ganzes gewonnen und zur Einheit geformt ist, auch die Verfügungsgewalt über die Institutionen erworben. In diesem Sinne ist es richtig, nicht nur von der Führung des Volkes, sondern auch von der Führung des Reiches zu sprechen, wobei unter Reich die Gesamtordnung verstanden ist, die Volk, Raum und

²⁷⁾ Ule a. a. O. 46, 15 ff., 39 ff.

²⁸⁾ Ule a. a. O. 46, 52 f. hebt selbst hervor, daß der militärische Befehl nicht nur auf der Erzwingbarkeit, sondern auf dem Vertrauen der Truppe beruht; er sieht auch hier eine Verbindung von Befehl und Weisung, was nichts anderes bedeutet, als daß diese scharfsinnig-überspitzte Unterscheidung sich als unhaltbar erweist.

²⁹⁾ Insofern noch ungenau meine Ausführungen „Die deutsche Staatswissenschaft“ a. a. O. S. 43.

die Gesamtheit der politischen Einrichtungen umschließt. Der Begriff der Führung ist primär personhaft bestimmt, von hier aus jedoch in seinem Bedeutungsgehalt auf den territorialen und institutionellen Bereich ausgeweitet. Es wird so auch verdeutlicht, was damit gemeint ist, daß der Begriff der Herrschaft in dem Begriff der Führung aufgehoben sei. Der Begriff der politischen Führung meint primär die Menschenführung, hat aber die „herrschaftlichen“ Elemente der territorialen und institutionellen Hoheitsgewalt in sich aufgenommen³⁰⁾.

b) Ein besonderes Moment der Führung, durch das sie von den Formen der reinen Herrschaft abgesetzt ist, besteht weiter darin, daß es Führung nur in geschlossenen Lebenseinheiten („Gemeinschaften“³¹⁾) gibt. Führung entwickelt sich nur dort, wo eine selbstverständliche innere Übereinstimmung in einem Lebenskreis gegeben ist und damit die freie Einordnung („Gefolgschaft“) möglich wird. Das ist oft ausgesprochen worden und bedarf daher der näheren Darlegung nicht³¹⁾. Es ist nur notwendig, auf den verbreiteten Irrtum hinzuweisen, daß „Gemeinschaft“ und „Gefolgschaft“ Erscheinungen eines harmonisch-idyllischen, hochgestimmten Daseins wären, in dem es keine Reibungen, Widerstände, Konflikte und Krisen gäbe. Auch die geschlossenen Lebenseinheiten, in denen das Prinzip der Führung bestimmend ist, sind Gebilde einer realen, harten und nüchternen Welt, und die Führung hat es mit diesen Wirklichkeiten des politischen Seins zu tun. Daß hier Befehl und Zwang nicht entbehrt werden können, daß diese notwendig sind nicht nur als Mittel des Kampfes gegen gemeinschaftsfeindliche Elemente, die es niederzuhalten oder auszumerzen gilt, sondern daß sie unter mannigfachen Umständen auch angewandt werden müssen, um die Gefolgschaft selbst als eine geordnete, disziplinierte, einsatzbereite Einheit zu erhalten, liegt für eine realistische Betrachtung auf der Hand. Das Besondere der Führung besteht hier darin, daß Befehl und Zwang für sie die Mittel einer Zucht sind, die an das in einer Gemeinschaft lebendige Grundgefühl appellieren kann, so daß Befehl und Zwang nicht einfach die Knechtung des autonomen Willens bedeuten, sondern in dem Angesprochenen den in ihm selber lebendigen, wenn vielleicht auch überdeckten oder erlahmten Gemeinschaftswillen bewußt werden lassen und verstärken. Gerade der nüchterne und harte Befehl hat in solchen Lagen eine reinigende und betreuende, ge-

³⁰⁾ Die Kritik, die O. Koellreutter, „Führung und Herrschaft“: RVerwBl. 1941, 447 f. an diesen Ausführungen geübt hat, hat mich nicht überzeugt. Es kommt mir an dieser Stelle (wie in dem ganzen Aufsatz) darauf an, zu zeigen, daß die antithetische Entgegensetzung von „institutioneller“ Herrschaft und „personhafter“ Führung, zu der übrigens auch Koellreutter sich in dem erwähnten Aufsatz bekennt, im „Trennungsdanken“ verharret, während es mir notwendig erscheint, durch eine dialektische Entfaltung des institutionellen und des personhaften Moments zu einer wirklichen Einheit der politischen Vollgewalt aufzusteigen. So ist auch die Unterscheidung der „gebietsbezogenen“ Herrschaft und der „personhaften“ Führung nicht als Gegensatz gemeint, der statisch festgehalten werden soll; sondern es handelt sich um Momente, die in der Einheit des konkreten Begriffs aufgehoben werden, was allerdings durchaus nicht bedeutet, daß sie damit „ihren wesentlichen Sinn“ verlieren, wie Koellreutter mir vorhält. Man kann eben diesem vielschichtigen Problem nicht mit der Methode eindimensionalen Denkens, das nur das antithetische „Entweder-Oder“ kennt, gerecht werden.

³¹⁾ Vgl. statt vieler Triepel a. a. O. S. 22 ff.

meinschaftsbildende Kraft. Die Führung hat diese besondere Möglichkeit, das Pflichtbewußtsein des Getührten anzurufen und dadurch Leistungen zu erreichen, die aus sittlicher Freiheit dargebracht werden, wo andere politische Systeme sich nur mit der Knechtung durchzusetzen vermögen.

c) Daß Führung nur in der Gemeinschaft möglich ist, hat schließlich zur Folge, daß sie von anderen Formen der politischen Ordnung durch eine besondere Art der Legitimität und der Verantwortlichkeit unterschieden ist. Ich nenne Legitimität und Verantwortung hier zusammen³²⁾, weil beide sachlich untrennbar verbunden sind; es ist das gleiche Ethos, das die politische Gewalt rechtfertigt und das sie verantwortlich bindet. Daß dabei die spezifisch juristische Legitimität und Verantwortlichkeit der politischen Gewalt nur ein Moment der umfassenden sittlichen Legitimität und Verantwortlichkeit bedeutet, sei nur nebenbei erwähnt. Nun ist jede echte Herrschaft — und dies unterscheidet sie von Willkür, Despotie und Tyrannis — durch eine spezifische Art von Legitimität (also sittlicher Rechtfertigung) und durch eine spezifische Art von Verantwortlichkeit (also sittlicher Bindung) ausgezeichnet; darin stimmt die Führung mit den verschiedenen Formen der Herrschaft überein. Aber dieses legitimierende und verpflichtende Ethos kann in sehr verschiedener Richtung entwickelt sein. Es kann auf eine religiöse Bindung gegenüber der Gottheit, es kann auf eine metaphysische Bindung an die Idee des Staates und des Rechtes, es kann auf eine traditionelle Bindung durch die Ehre und Würde der Dynastie, es kann auf eine patriarchalische Bindung gegenüber Land und Leuten, ja es kann sogar auf eine Bindung gegenüber dem Parlament oder dem unmittelbaren Volkswillen gegründet sein³³⁾. Dagegen kann die bloße Vorstellung der Zweckmäßigkeit und Nütz-

³²⁾ Zum Begriff der Legitimität vgl. M. Weber a. a. O. S. 16 ff. Weber sieht in der Legitimität „die Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit“ einer Ordnung (S. 16). Es erhebt sich natürlich sofort die von Weber nicht beantwortete Frage, in welchem Verhältnis die „Vorbildlichkeit“ und die „Verbindlichkeit“ hier stehen und ob der Begriff der Legitimität nicht besser getroffen würde, wenn beide Eigenschaften durch ein „und“ verbunden, statt durch ein „oder“ gegeneinander abgesetzt würden. Nach meiner Auffassung ist für den Begriff der Legitimität primär nicht die „Verbindlichkeit“, sondern die Rechtfertigung einer Ordnung konstitutiv; die Legitimität betrifft nicht primär die Geltung, sondern den Geltungsgrund einer Ordnung. Die „Vorbildlichkeit“ kann zu den Geltungsgründen gerechnet werden (so Weber S. 19), gehört aber gewiß zu denjenigen von schwächerer Kraft. „Legalität“ und „Legitimität“ werden von Weber deutlich unterschieden (S. 19); er wirft die in der Tat entscheidende Frage auf, wann die Legalität auf Legitimität beruht, und demonstriert damit, daß die bloße Legalität, da sie der inneren Rechtfertigung entbehrt, keine wirkliche Verbindlichkeit und keine echte Ordnung zu erzeugen vermag.

³³⁾ Der Übergang von der parlamentarischen zur plebiszitären Legitimität, der sich während des Weimarer Systems vollzogen und die politische Gesamtordnung in ihrem Kerne verändert hat, ist in der bekannten Schrift von C. Schmitt, „Legalität und Legitimität“ (1932) dargestellt. Die Entwicklungsreihe im ganzen verläuft somit von der monarchischen Legitimität des Konstitutionalismus über die parlamentarische und die plebiszitäre Legitimität zur Legitimität des Führertums im völkischen Reich. Eine besondere Frage ist, wie weit das Weimarer System in der Lage war, eine wirkliche Legitimität seiner Ordnung, sei sie parlamentarischer oder plebiszitärer Art, zu entwickeln. Der Mangel an Legitimität ist doch wohl die eigentliche Ursache der dauernden Verfassungskrise, in der sich dieses System befand.

lichkeit weder echte Legitimität noch wirkliche Verantwortlichkeit — d. h. beides in einem tieferen Sinne als der bloß technisch-juristischen Bedeutung — schaffen. Das Prinzip der Führung ist nun dadurch gekennzeichnet und von den Formen der Herrschaft unterschieden, daß es die Bindung gegenüber der umfassenden Gemeinschaft, in der die Führung sich entwickelt, in sich schließt. Die Legitimität der Führung beruht darauf, daß der Führer durch sein Wirken Gemeinschaft bildet, bewußt und aktionsfähig macht; die Verantwortung der Führung besteht in der unmittelbaren und konkreten Gebundenheit an diese zugeordnete Lebensgemeinschaft. Gemeinschaftsbildung und Gemeinschaftsgebundenheit sind die Kriterien, die für die politische Ethik der Führungsordnung spezifisch sind.

Eben weil zur Führung Legitimität und Verantwortung gemäß dem Prinzip der Gemeinschaft gehört, ist die Möglichkeit einer „indirekten Führung“ ausgeschlossen. Triepel hat zwar in dem erwähnten Buch über die „Hegemonie“ gerade diese Formen angeblich „indirekter Führung“ untersucht³⁴⁾, angefangen von den fragwürdigen Beispielen des Beichtvaters und der Maitresse bis hin zu den großen weltgeschichtlichen Fällen indirekter Kontrollen, Einmischungen und Durchdringungen, wie sie insbesondere die modernen imperialistischen Systeme gezeitigt haben. Alle diese Systeme „indirekter“ Gewalten³⁵⁾ haben ihren Sinn darin, daß sie die offene Verantwortung unmöglich machen, indem der eigentliche Machthaber sich hinter einer Fassade vorgeschobener Scheininstitutionen verbirgt und indem er seine Macht nicht „Macht“, sondern Ratschlag, Unterstützung, Schutz oder Garantie nennt. Aber wo in dieser Weise die offene Verantwortung der Macht ausgeschaltet wird, geht auch die Legitimität der Macht verloren; darin besteht die tiefe innere und äußere Fragwürdigkeit, die jedes System indirekter Gewalten bestimmt. Ein solches System indirekter Kontrolle „Führung“ zu nennen, ist eine Vergewaltigung des Wortsinns, denn Führung setzt offene Legitimation und offene Verantwortung voraus. Ebenso ist mit dem Wesen der Führung jede Art von Pluralismus³⁶⁾ unvereinbar, also jedes System, das die politische Gewalt, mag sie auch scheinbar in einer Hand vereinigt sein, in Wahrheit einer Vielheit unverantwortlicher Machtträger überläßt. Einmal ist jeder Pluralismus ein System indirekter Gewalten und daher der Führung entgegengesetzt. Zum andern aber macht die regellose Vielheit von Machtfaktoren die Führung unmöglich, da diese ein klares und geordnetes Gefüge offener Kompetenzen voraussetzt.

7.

Politische Führung ist sonach: die aus den Grundkräften der Gemeinschaft unmittelbar erwachsende, auf der Verbindung von Autorität und Macht beruhende verantwortliche Bestimmung einer geschlossenen Lebensgemeinschaft. Es ist offenbar, daß dieser Begriff der Führung nur dort angewandt werden kann, wo eine politische Gemeinschaft zur Gefolgschaft, d. h. zur freien Einordnung und Folgeleistung, bereit ist. Es folgt daraus die Frage, ob

politische Führung, die hier zunächst als ein Verhältnis des Führers zu seiner Gefolgschaft entwickelt wurde, auch im Verhältnis eines Volkes, Staates oder Reiches zu anderen Völkern und Staaten enthalten sein kann, mit anderen Worten: ob im System der Hegemonie politische Führung verwirklicht sein kann. Triepel hat diese Frage uneingeschränkt bejaht³⁷⁾; sein Buch dient dem Nachweis, daß im Gegensatz zur offenen Herrschaft die Hegemonie ein System der „Führung“, d. h. der gebändigten, beschränkten, ja geradezu „indirekten“ Macht sei. Gerade in diesem Begriff der „Führung“ aber besteht die Fragwürdigkeit des Triepelschen Buches, so daß eben die entscheidende Frage, ob es Führung von Volk zu Volk oder von Staat zu Staat gibt, noch offen ist. Da Führung stets „Menschenführung“, d. h. verantwortliche Bestimmung von Menschen durch Menschen ist, gibt es jedenfalls keine Führung von Institutionen durch Institutionen, und in diesem Sinne keine Führung von „Staaten“ durch „Staaten“, sofern man den Begriff des Staates, wie es heute vielfach geschieht, rein anstaltlich-institutionell faßt³⁸⁾. Dagegen ist es durchaus zulässig und sinnvoll, von führenden Völkern oder führenden Reichen zu sprechen, soweit durch ein Volk oder ein Reich eine größere Gruppe von Völkern zu einer geordneten und befriedeten Gemeinschaft zusammengefaßt und verantwortlich geleitet wird. Allerdings wird sich eine solche führende Funktion eines Volkes nur dann entfalten, wenn in diesem Volke selbst ein führender Staatsmann und mit ihm eine führende Elite entstanden sind, die dem Volk als Ganzem erst seinen führenden Rang innerhalb einer größeren Gemeinschaft vermitteln. Die Führung einer größeren Völkergemeinschaft durch ein Volk setzt also voraus, daß es in diesem Volke selbst politische Führung weltgültigen Stiles gibt.

Nicht jede Hegemonie, nicht jedes Imperium, nicht jeder „Großraum“³⁹⁾ ist auf dem Prinzip der

³⁷⁾ Vgl. H. Triepel a. a. O. S. 80 ff., wo im einzelnen der Begriff der „führenden Gruppe“ soziologisch untersucht wird.

³⁸⁾ So vor allem in der „Apparattheorie“ von R. Höhn a. a. O. S. 35 f. Wenn Triepel dagegen vom „führenden Staat“ spricht (a. a. O. S. 125 ff.), so versteht er unter „Staat“ nicht den Apparat, sondern die geschlossene politische Lebensgemeinschaft, von der man in der Tat sagen kann, daß sie zur politischen Führung fähig ist. Zur Problematik des Staatsbegriffs vgl. E. R. Huber, „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ (1939) S. 157 ff.

³⁹⁾ Vgl. C. Schmitt, „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ (3. Aufl. 1941). Der dazu von W. Best gemachte Vorschlag (DR. 1941, 1533 ff.), nicht von „völkerrechtlicher“, sondern von „völkischer Großraumordnung“ zu sprechen, geht zwar von zutreffenden Erwägungen aus, beachtet aber doch wohl nicht genügend, daß man von einer „Großraumordnung“ auch in anderem als in rechtlichem Sinne sprechen kann (z. B. „wirtschaftliche“ Großraumordnung, „politische“ Großraumordnung). Das Wesentliche an der Schrift Schmitts in der Situation des Frühjahrs 1939 war demgegenüber die These, daß die neuentstehende Großraumordnung nicht nur ein politisches Machtgebilde oder eine staatenübergreifende Organisation wirtschaftlicher Zusammenarbeit, sondern ein völkerrechtliches Gefüge sei, das an die Stelle des bisherigen völkerrechtlichen Systems trete. Das ist eine These von revolutionärer Bedeutung, und ihr Sinn ist heute durchaus noch nicht allgemein begriffen, wie überhaupt bei weitem noch nicht allgemein verstanden ist, daß „Recht“ und „Ordnung“ synonyme Begriffe sind (was W. Best a. a. O. an sich mit Recht betont). Solange solche Einsichten nicht Allgemeingut sind, ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, den Begriff der

³⁴⁾ Vgl. H. Triepel a. a. O. S. 66 ff.

³⁵⁾ Darüber C. Schmitt, „Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes“ (1938) S. 117, und ders., „Führung und Hegemonie“: SchmollersJ. Jahrg. 63 (1939) S. 513 ff.

³⁶⁾ Vgl. C. Schmitt, „Staatsethik und pluralistischer Staat“, Kant-Studien Bd. 35 (1930) Heft 1.

Führung aufgebaut; auch hier gibt es selbstverständlich verschiedenartige Formen politischer Gestaltung, angefangen von der offenen „Herrschaft“ bis hin zu den diskreten Methoden der „indirekten Kontrolle“, die der angelsächsische Imperialismus so meisterhaft zu entwickeln und zu handhaben verstand. Die Erweiterung der Reichsgrenzen, die Erstreckung der Reichshoheit auf „Nebeländer“, die weitere Ausdehnung des Reichseinflusses innerhalb der europäischen Gesamtordnung, die erstrebte Angliederung kolonialer Gebiete läßt die Frage entstehen, wieweit die damit neuentstandenen Funktionen der Reichsgewalt im europäischen Großraum mit dem Begriff der Führung gekennzeichnet werden können⁴⁰). Es ist gewiß das Ziel, diese sog. Großraumordnung als ein Führungssystem zu entwickeln, in dem das Reich die ihm anvertraute Schutz- und Ordnungsgewalt gegenüber den sich freiwillig einordnenden Gliedern ausübt. Aus dem Begriff der Führung wird sich dann eine besondere Legitimation wie eine besondere Verantwortung der Reichsgewalt gegenüber den zugeordneten Gebieten ergeben. Aber es ist nicht zweifelhaft, daß an zahlreichen Stellen dieses erweiterten Reichseinflusses die herrschaftlichen Züge stärker zur Geltung kommen müssen, als es dem Begriff der Führung entspricht⁴¹). Überall dort, wo die erweiterte Reichs-

„Großraumordnung“ durch den Zusatz „völkerrechtlich“ zu qualifizieren.

⁴⁰) Vgl. E. R. Huber, „Bau und Gefüge des Reiches“: Deutsche Rechtswiss. Bd. 6 (1941) S. 22 ff.

⁴¹) O. Koellreutter a. a. O. S. 448 hat eingewandt, daß diese Unterscheidung selbst in Kolonialgebieten oder in Gebieten von „Völkern, die sich zur Staatsbildung als unfähig erwiesen haben“, nicht brauchbar sei, da auch die Kolonialpolitik eines Volkes nicht von seiner inneren politischen Ordnung getrennt werden könne. So richtig dieser letzte Satz ist, so wenig darf daraus geschlossen werden, daß deshalb die Struktur der inneren Ordnung eines Volkes auf Kolonialgebiete u. dgl. einfach übertragen werden könne. Daß ein Volk in seinem Innern Führungsordnung ist, besagt nicht, daß es bei seinen Beziehungen zu andern Völkern in allen Fällen Führung ausübt. Es gibt hier deutliche Fälle echter Herrschaft, die so nahe liegen, daß ich auf Beispiele, die

hoheit gebietsorientiert ist, d. h. sich in erster Linie auf den Raum erstreckt und die Bevölkerung wesentlich als einen Bestandteil des Territoriums mit erfaßt, äußert sie sich in der Form der Herrschaft, nicht der Führung. Es ist nicht unwichtig, daß der Begriff des „Großraums“ selbst, da er sich primär auf die Gestaltung und Durchdringung des Raumes, nicht auf die Entfaltung und Lenkung der Völker bezieht, auf das herrschaftliche Walten gerichtet ist. Daß dabei anfängliche Herrschaft sich in Führung verwandeln kann, allerdings nicht durch „Selbstbändigung“, d. h. Abschwächung der Macht auf „bestimmenden Einfluß“, wie Triepel meint⁴²), sondern eben durch den Übergang von der gebietsbestimmten zur volkhaften Ordnung, sei nur nebenbei angemerkt. Von Führung im Großraum kann man nur sprechen, soweit es gelingt, die Völker selbst in eine unmittelbare und freiwillige Zuordnung zum Träger des Großraums zu bringen, was wiederum voraussetzt, daß ihnen im Rahmen des Ganzen die Freiheit völkischer Selbstgestaltung gewährleistet ist. Auch für das Verhältnis von Volk zu Volk gilt, daß Führung nur dort verwirklicht ist, wo dem Geführten die Möglichkeit selbstverantwortlichen aktiven Einsatzes im Rahmen des umfassenden Lebensganzen eröffnet ist. Wo dagegen die Macht über das Gebiet das Entscheidende ist und die Bevölkerung nur durch diese Gebietsgewalt miterfaßt wird, ist die Raumhoheit Herrschaft, nicht Führung. Diese Frage nach dem Verhältnis von Herrschaft und Führung in der Großraumordnung macht ein Problem sichtbar, von dessen Lösung die künftige Struktur der Reichsgewalt entscheidend abhängig ist.

Koellreutter vermißt, glaube verzichten zu können. Wenn es Koellreutter um solche Beispiele zu tun ist, so wird er sie im britischen Empire, das er als Führungsordnung ansieht, in genügender Zahl finden. Oder will Koellreutter etwa das Verhältnis England-Indien als Führungsverhältnis kennzeichnen? Es handelt sich m. E. hier um einen klaren Fall, in dem (wie der Text sagt) „die Macht über das Gebiet das Entscheidende ist und die Bevölkerung nur durch diese Gebietsgewalt miterfaßt wird“.

⁴²) Vgl. H. Triepel a. a. O. S. 42.

Zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation

Von Herbert Schneider, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Karlsruhe

I. Der Vorschlag Jonas

Die Gedanken von Jonas über die Neugestaltung der Gerichtsorganisation (DR. 1941, 1329 ff.¹) lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

1. Erstinstanzgerichte sind wie bisher

- a) die Amtsgerichte, und zwar mit einer Zuständigkeitsgrenze von 1500 *R.M.* bis 2000 *R.M.*;
- b) für die höheren Streitwerte die Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern — Jonas nennt sie „Obergerichte“ —; die Zahl der Landgerichte (Obergerichte) soll jedoch von z. Z. 198 auf etwa 60 herabgesetzt werden, so daß über $\frac{2}{3}$ der jetzigen Landgerichte wegzufallen hätten.

Diese Erstinstanzgerichte sollen jeweils die einzige Tatsacheninstanz bilden.

2. Gegen die Entscheidung der Amtsgerichte soll

¹) Vgl. dazu weiter: v. d. Trenck, „Rettung der zweiten Tatsacheninstanz in Zivilsachen“: DR. 1941, 1979 und Herschel: DGemWR. 1941, 169 ff.

daher künftig nicht mehr Berufung, sondern nur Revision an das Landgericht (Obergericht) und gegen die Entscheidungen der Landgerichte nur Revision an das Reichsgericht zulässig sein, während die bisherigen Oberlandesgerichte als Zwischen- und weitere Tatsacheninstanz wegfallen.

Als Begründung dieses Vorschlags führt Jonas den Mangel an Rechtswahernachwuchs an, der künftig nicht mehr gestatte, den Rechtspflegeapparat in bisherigem Umfang aufrechtzuerhalten.

Jonas will daher mit diesem Vorschlag den Rechtspflegeapparat mit den verfügbaren Kräften in Einklang bringen.

Diese Vorschläge geben zu den schwersten Bedenken Anlaß, ohne in dem von Jonas erhofften Sinne eine wirkliche Ersparnis zu versprechen.

II. Die Rechtspflege als Gemeinschaftsaufgabe

1. Zunächst erscheint der Ausgangspunkt von Jonas, nach dem er glaubt, vom Standpunkt unserer jetzigen Auffassung aus Rechtsstreitigkeiten

zwischen einzelnen Volksgenossen einfach als Übel kennzeichnen zu dürfen, dem der soziale Staat nicht mehr Rechtspflegeanstalten bisheriger Ausgestaltung zur Verfügung zu stellen brauche, nicht zureichend.

Wohl sind private Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall sicher ein Übel.

Das Gerichtswesen dient aber nicht nur dazu, im Einzelfall den Rechtsstreit zweier bestimmter Streitparteien zu entscheiden, sondern seine Aufgabe liegt im großen gesehen in der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung und damit der Gemeinschaftsordnung allgemein.

Die Tätigkeit der Gerichte bildet daher mit der wesentlichen Grundlage, auf der sich allein ein gedeihliches Gemeinschafts- und Kulturleben entwickeln kann.

Denn das Recht ist, wie Reichsleiter Dr. Frank auf dem ersten Großdeutschen Rechtswahrertag in Leipzig 1939 so treffend ausgeführt hat, ein Kulturbestandteil wie die Sprache²⁾.

Die Rechtspflege steht daher, indem sie durch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gliederpersönlichkeiten die gesamte Gemeinschaftsordnung sichert, als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft im Vordergrund.

Daher gehört aber auch das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege und der Durchführung der Rechtsordnung mit zu den wichtigsten Grundlagen der Gemeinschaft. Jede Verschlechterung der Rechtspflege muß sich deshalb für das ganze Gemeinschaftsleben auf das tiefste auswirken, und wer Mitszuerleben Gelegenheit hat, welche schweren Schäden Fehlurteile in ihren weiteren Ausstrahlungen herbeiführen, wird der Annahme, daß es sich im bürgerlichen Verfahrensrecht lediglich um Einzelinteressen handle, nur auf das entschiedenste entgegengetreten können.

2. Zur Grundlage des Urteils gehört zunächst die vollkommene Feststellung des Sachverhalts.

a) Erfahrungsgemäß steht bei den meisten Streitigkeiten die Feststellung des Sachverhalts im Vordergrund.

Sie bildet die Hauptarbeit des Richters.

Diese Feststellungen sind aber oft mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden, so daß sich Anzahl der Richter des ersten Rechtszugs in der wesentlichen Erscheinenden Umstände beschränken müssen in der Erwartung, daß das Vorgetragene und der erhobene Beweis zur gerechten Entscheidung genügen.

Dieses Verfahren ist praktisch allein möglich, denn es ist ausgeschlossen, in jedem Rechtsstreit von vornherein alle irgendwie in Betracht kommenden Tatsachen anzuführen und unter Beweis zu stellen.

Man braucht sich nur vorzustellen, wie sich die Eheprozesse vor den Landgerichten auswachsen müßten, wenn dort jeder einzelne Ehestreit stets in so weitschweifiger Weise aufgebaut werden müßte, wie das zu erheblichem Teil in der Berufungsinstanz der Fall ist.

Und tatsächlich führt im Ergebnis dieses „summarische“ Verfahren in etwa 1/3 der Fälle zum richtigen Ergebnis³⁾.

²⁾ DR. 1939, 738.
³⁾ Nach der Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Altreich (DJ. 1939, 1202) betrug

Dieses Verfahren ist aber nur möglich und statthaft, weil das Ventil der weiteren Tatsacheninstanz zur Verfügung steht.

Würde nach dem Vorschlag von Jonas die zweite Tatsacheninstanz in Wegfall kommen, so wäre das Ergebnis eine wesentliche Mehrbelastung der Richter wie der Anwaltschaft des ersten Rechtszugs, die weit mehr Arbeitskräfte beanspruchen würde, als durch die Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz erspart wird.

Denn jeder verantwortungsbewußte Anwalt erster Instanz wäre dann gezwungen, in jedem einzelnen Rechtsstreit von vornherein alle erdenklichen Tatsachen vorzutragen, nur um ja nicht in der Revisionsinstanz mit einer wesentlichen Tatsache ausgeschlossen zu werden.

Ein Papierkrieg würde entbrennen, für den ein riesiges Maß für die Entscheidung völlig nutzloser Arbeit aufgewendet werden müßte.

b) Außerdem wäre durch die Abschaffung der Berufung und die alleinige Zulassung der Revision keineswegs eine erhebliche Verminderung der Zahl der erhobenen Rechtsmittel wahrscheinlich. Denn die Streitparteien legen ja nicht deshalb ein Rechtsmittel ein, weil eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, sondern das Rechtsmittel wird angewandt, weil sich die Partei durch ein Urteil beschwert fühlt, gleichgültig, ob die Beschwerde auf der Nichtbeachtung von Tatsachen oder auf falscher Rechtsanwendung beruht.

Die Streitparteien versuchen mit Recht auf jede mögliche Weise der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Sie würden daher von der Revision ebenso und mit Recht Gebrauch machen, wenn das erste Urteil auf falscher Tatsachenfeststellung beruht, und dadurch dem Revisionsrichter nur die Schwierigkeit bereiten, nach Hintertüren zu suchen, wie der beschwerten Partei doch geholfen werden kann.

c) Über den nicht seltenen Fall, daß neue Tatsachen und Beweismittel ohne Verschulden einer Partei sich erst im Laufe des Rechtsstreits ergeben, hat sich Jonas nicht ausgesprochen. Sollen nach Erledigung der einen Tatsacheninstanz neue Tatsachen schlechthin ausgeschlossen sein? Eine derartige Wahrheit und Gerechtigkeit vergewaltigende Regelung findet sich in keiner Rechtsordnung der Welt. Mindestens wäre dann die Zulassung des neuen Vorbringens im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens erforderlich, wie das infolge der beschränkten Berufung des österreichischen Prozesses dort, übrigens auch in zahlreichen anderen Prozeßordnungen, die keine Beschränkung der Berufung kennen, der Fall ist (§ 530 Ziff. 7 ÖstZPO.).

Die notwendige Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens würde dann freilich erst recht zu dem Ergebnis führen, daß eine Partei, die ein erstinstanzliches Urteil neben Rechtsgründen auch durch neues tatsächliches Vorbringen angreifen will und Revision eingelegt hat, dort die neuen Tatsachen und Beweise nicht geltend machen

1938, dem letzten Friedensjahr, die Zahl der gewöhnlichen Prozesse beim

	Amtsgericht	Landgericht
	1 435 057	104 588
die Zahl gegen diese Urteile eingelegten Berufungen	41 652	21 542
Ehe- und Kindschaftssachen		96 227
Berufungen gegen solche Urteile		14 030

könnte, sondern gezwungen wäre, noch während oder nach Erledigung des Revisionsverfahrens einen Wiederaufnahmestreit anzustrengen.

Das Ergebnis wäre somit nur, daß in dem Rechtsstreit statt zwei unter Umständen zweimal zwei Instanzen in Anspruch genommen werden müßten, ein Erfolg, der nur dadurch herbeigeführt wurde, weil nicht ein zweiter Tatsachenrechtszug zur Verfügung stand.

So hat denn auch die beschränkte Berufung der OstZPO. mit ihrem „erbarmungslosen Neuerungsverbot“ (Sperl) nur eine bedeutende Vermehrung der Wiederaufnahmeverfahren zur Folge, weshalb sich Sperl mit Recht gegen eine solche Beschränkung gewendet hat⁴⁾.

Ein ähnliches Problem ergibt sich bei der von Jonas vorgeschlagenen Regelung, wenn, was besonders in Ehesachen häufig ist, gerade die Parteien, die mit vollem Recht von der Richtigkeit ihres Standpunktes überzeugt sind, im ersten Rechtszug, ohne daß der Vorwurf des Verschuldens erhoben werden kann, aus sittlich sehr zu billigenden Gründen Tatsachen- und Beweismaterial zurückhalten, weil sie der Überzeugung sind und nach den Umständen auch sein dürfen, daß ihrem Standpunkt auch ohne sie Gerechtigkeit widerfähre. Auch in diesen Fällen kann nur der zweite Tatsachenrechtszug helfen.

Durch die von Jonas vorgeschlagene Regelung müßte es entweder auch in diesen Fällen bei dem Fehlurteil der Erstinstanzgerichte verbleiben oder es müßte auch in solchen Fällen die Wiederaufnahme zugelassen werden.

Beides erscheint in gleichem Umfang unerwünscht.

Schon die Tatsache der viel weitergehenden Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens schon bei bloßem Beibringen neuer Tatsachen und Beweismittel in ausländischen Rechten⁵⁾ und die immer wiederkehrenden Versuche, auf dem Weg über den § 826 BGB. neuen Tatsachen gegenüber einem rechtskräftigen Urteil Geltung zu verschaffen⁶⁾, zeigen, daß unser Verfahrensrecht mit dem Ausschluß neuer Tatsachen als Wiederaufnahmegrund schon an die Grenze des Erträglichen gegangen ist, so daß ein Ausschluß neuen Vorbringens noch in der Berufungsinstanz erst recht für unerträglich angesehen werden muß⁷⁾.

3. Es ist in diesem Zusammenhang denn auch bemerkenswert, welche Stellung die neuesten Zivilprozeßgesetze, der schwedische Entwurf von 1938 und die neue am 21. April 1942 in Kraft tretende italienische ZPO. zu der Frage eines zweiten Tatsachenrechtszuges einnehmen.

Beide halten an der Zwischeninstanz fest.

Der schwedische Entwurf läßt in dem Verfahren vor den Obergerichten (Hofgerichten) in vollem Umfang neues Vorbringen zu und enthält nur Vorschriften gegen die Prozeßverschleppung.

Die Berufung der neuen italienischen ZPO. soll zwar grundsätzlich nur eine revisio prioris instantiae sein. Gleichwohl kann der Richter neues Vorbringen zulassen, wenn gewichtige Gründe („gravi motivi“⁸⁾) dafür sprechen (Art. 345 Abs. 2 italienische ZPO.)⁹⁾. Dieser Formulierung wird man gegenüber

⁴⁾ Judicium 1932, 185; über das Neuerungsrecht in der Berufungsinstanz vgl. auch den gründlichen Aufsatz von Reinberger: DR. 1941, 1039.

⁵⁾ Schneider: DR. 1939, 700.

⁶⁾ Z. B. DR. 1941, 608.

⁷⁾ Eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe im Falle einer Beschränkung der Berufung fordert auch Schönke, „Zivilprozeßrecht“, 1938, S. 329.

⁸⁾ Thurmayr: DJ. 1941, 456; Sperl: AkadZ. 1941, 222.

unserem § 529 ZPO. kaum den Vorzug geben können, während das grundsätzliche Verbot der Erhebung neuer Ansprüche in der ital. ZPO. in der Berufungsinstanz erst recht unzweckmäßig ist, weil es prozeßvermehrend wirkt.

Auf jeden Fall ist somit ersichtlich, daß bei allem Bestreben nach Zusammendrängung des Prozeßstoffs in der ital. ZPO. man wenigstens die Möglichkeit neuen Vorbringens offenzuhalten für notwendig erachtete.

4. Die Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz würde im ganzen betrachtet keineswegs zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, sondern gerade die gegenteilige Wirkung erzielen.

Nach der jetzigen Regelung ist in der Mehrzahl der Fälle üblich, daß entsprechend der a. V. vom 11. Nov. 1935 (DJ. 1655) nach vorgenommener Beweisaufnahme vor der Kammer oder z. Z. dem Einzelrichter in derselben Sitzung von den Parteien zum Schluß verhandelt wird.

Diese Regelung ist nur möglich, weil die zweite Tatsacheninstanz zur Berichtigung von Fehlern bei der tatsächlichen Feststellung zur Verfügung steht.

Ein solches Verfahren wäre aber untragbar, wenn die Parteien nicht neue Beweismittel im höheren Rechtszug nachbringen können. Dann müßte vielmehr den Streitparteien nach Erledigung der Beweisaufnahme erst die Möglichkeit gegeben werden, zur Beweisaufnahme Stellung zu nehmen und weitere Beweismittel über die von den einzelnen Zeugen gemachten Aussagen, über die Persönlichkeit der Zeugen, ihre Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit vorzubringen.

Die Verhandlung müßte somit nach erfolgter Beweisaufnahme in der Regel vertagt und dadurch eine Verzögerung aller erstinstanzlichen Verfahren im ganzen in Kauf genommen werden, so daß ein wesentlicher Teil der gerade durch die Novelle von 1933 erstrebten und in langer mühseliger Arbeit der Gerichte zum größten Teil auch erreichten Beschleunigung¹⁰⁾ wieder hinfällig werden müßte¹¹⁾.

5. Die Umgestaltung unseres Rechtslebens im nationalsozialistischen Sinne steht erst am Anfang. Die großen Gesetzgebungswerke unserer Zeit, wie das Volksgesetzbuch, befinden sich erst in Vorbereitung.

Die Einführung der neuen großen nationalsozialistischen Gesetze wird die Mitarbeit des Reichsgerichts an der Auslegung der großen Gesetzgebungswerke im Dienste einer einheitlichen Auslegung im nationalsozialistischen Sinne in viel weiterem Umfang erforderlich machen, als das bei der Mitwirkung des Reichsgerichts bei der Auslegung des BGB. in den letzten Jahrzehnten der Fall war.

Was wäre aus dem Ehegesetz von 1938 ohne die reichsgerichtliche Rechtsprechung geworden?

a) Es wird daher nicht möglich sein, die Rechtsprechung des Reichsgerichts nach Erlaß der großen Gesetzgebungswerke lediglich bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten im Werte von 10 000 RM oder 6000 RM zuzulassen, vielmehr muß ein Weg gefunden werden, auf dem jeder Rechtsstreit vor das Reichsgericht gebracht werden kann, wenn es sich um eine grundsätzliche Frage handelt.

⁹⁾ Volkmar: DJ. 1936, 72.

¹⁰⁾ Damit soll keineswegs gesagt werden, daß unser Berufungsverfahren in der Nachkriegszeit im Interesse der Beschleunigung nicht noch wesentlich beweglicher gestaltet werden könnte.

Es wird daher die Revision stets dann zugelassen werden müssen, wenn das Oberlandesgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuläßt, wie das z. Z. in Ehesachen und in Arbeitsstreitigkeiten der Fall ist und sich trotz Bedenken im ganzen gesehen bewährt hat.

b) Dabei wird gerade für die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Fortentwicklung des Rechtes auf Grund der neuen Gesetzgebung eine besonders sorgfältige und gründliche Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts erforderlich sein, so daß erst recht eine Durcharbeitung des Sachverhalts in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht in zwei Instanzen notwendig ist, damit eine möglichst sichere Grundlage für die Rechtsprechung des Reichsgerichts vorliegt.

c) Bei der Beurteilung der hierdurch dem Reichsgericht erwachsenen Aufgaben ist weiter zu beachten, daß das Deutsche Reich nach siegreich beendeten Kriege wesentlich anders gestaltet sein wird als zuvor.

Die Größe des neuen Reiches, die größere Anzahl der darin wohnenden Menschen und die unerhörte Fülle der auf allen Gebieten der Rechtsprechung zu erwartenden Aufgaben, schon innerhalb des deutschen Reiches, werden ergeben, daß das Reichsgericht durch seine Aufgabe als Hüter der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung durch die Entscheidung grundsätzlicher Streitigkeiten der Fortentwicklung zu dienen und durch seine Kontrollaufgabe voll und ganz in Anspruch genommen sein wird, so daß völlig unmöglich erscheint, das Reichsgericht als allgemeines Rechtsmittelgericht unmittelbar über dem Landgericht für das ganze Großdeutsche Reich in Anspruch zu nehmen.

Denn das Reichsgericht als Rechtsmittelgericht unmittelbar über dem Landgericht (Obergericht) würde ja bedeuten, daß in allen Fällen, in denen heute die Berufung an ein Oberlandesgericht gehen ist, künftig das Reichsgericht soll angerufen werden können.

Da, wie ich ausgeführt habe, die Veränderung der Natur des Rechtsmittels, die Ersetzung der Berufung durch die Revision, naturgemäß keine erhebliche Verminderung der Zahl der erhobenen Rechtsmittel mit sich bringt, auf welchem Wege sie natürlich gleichgültig ist, auf welchem Wege sie zu ihrem Recht kommen, so würden eben an die Stelle der jetzt etwa 2000 jährlichen Revisionen des Reichsgerichts deren 35 000 treten, eine Zahl, der das Reichsgericht selbst dann kaum gewachsen wäre, wenn man nach einem Wort Hartungs¹¹⁾ daran ginge, das ganze Konzertviertel in Leipzig anzukaufen.

d) Der gelegentliche Vorschlag¹²⁾, die Zulassung der Revision von einer Vorprüfung durch das Reichsgericht selbst abhängig zu machen, würde keine Entlastung bringen.

Was wäre die Folge?

aa) Selbstverständlich könnte für eine solche Vorprüfung, wenn überhaupt, nur eine geringe Gebühr in Ansatz gebracht werden.

Die Möglichkeit jedoch, in einem solchen Verfahren ohne die Gefahr, dem Gegner Kosten ersparen zu müssen, die Ansicht des Reichsgerichts zu erfahren, würde erst recht sich geradezu als

Anreiz zur Stellung von Anträgen auf Zulassung der Revision auswirken.

bb) Kann der Antrag auf Zulassung der Revision, wie es offenbar Frantz und Jonas vorschwebt, von den Streitparteien selbst oder von dem Anwalt der unteren Instanz gestellt werden, so würde insofern die Unterstützung der reichsgerichtlichen Anwaltschaft entfallen, die einerseits es stets als ihre Pflicht betrachtet hat, offensichtlich aussichtslose Revisionen vom Reichsgericht fernzuhalten, die andererseits aber durch besondere Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der reichsgerichtlichen Rechtsprechung an der Rechtsentwicklung in besonderem Maße mitzuwirken berufen ist.

cc) Die Vorprüfung könnte ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie im Ergebnis ebenso gründlich wäre wie die spätere Prüfung im Revisionsverfahren selbst, denn um zu beurteilen, ob eine Revision Aussicht bietet, müßten die Akten genau so durchgearbeitet werden, wie das auch sonst der Fall ist, nur mit dem Unterschied, daß das Reichsgericht diese Prüfung in Ermangelung der Unterstützung der reichsgerichtlichen Anwaltschaft zum großen Teil selbständig würde durchführen müssen.

Als unbedingtes Erfordernis wäre zu verlangen, daß die Ablehnung der Zulassung der Revision ausführlich begründet würde¹³⁾. Denn die Entscheidung, durch die dem rechtsuchenden Volksgenossen der zweite Rechtsmittelzug versagt wird, hat für ihn sachlich dieselbe Bedeutung wie ein Urteil. Schon die entgegen dem § 126 Abs. 2 ZPO. übliche Unterlassung der Begründung bei Armenrechtsablehnungen durch das Reichsgericht erscheint recht hart¹⁴⁾ und hat zur Folge, daß nur zu oft bei den rechtsuchenden Volksgenossen der Eindruck entsteht, als würden im Armenrechtsverfahren die Akten gar nicht gelesen. Im Verfahren wegen Zulassung der Revision wäre daher bei Versagung des Rechtsmittels eine Unterlassung der Begründung erst recht nicht tragbar.

Das Ergebnis wäre somit, daß das Reichsgericht hinsichtlich der abgelehnten Gesuche nahezu dieselbe Arbeit wie bei Durchführung der Revision, bei bewilligtem Gesuche aber die doppelte Arbeit aufzuwenden hätte, denn nach Bewilligung der Revision setzt ja erst das übliche Revisionsverfahren ein, so daß dort die Sache nach Verlauf einiger Zeit nochmals durchgegangen werden müßte.

dd) Endlich widerspräche es dem mit Recht in dem Vorspruch zur Novelle von 1933 aufgestellten Grundsatz eines „lebendigen Verfahrens mit voller Mündlichkeit“, wenn gerade die wichtigste Entscheidung, die Frage der Zulassung des zweiten Rechtszugs, durch ein geheimes dem Einblick der Parteien völlig entzogenes Aktenverfahren erfolgen würde¹⁵⁾.

e) Dabei ist noch gar nicht der Aufgaben gedacht, die dem Reichsgericht als höchstem Gericht innerhalb des deutschen Großraumes zufallen.

Die Ausdehnung des Reiches, die Neugestaltung des Rechtslebens und die dadurch wachsende Zahl der Aufgaben werden vielmehr entgegen der Auffassung von Jonas dazu zwingen, den Schwerpunkt der allgemeinen Rechtsprechung für das ganze Reich nicht auf das Reichsgericht zu verlegen,

¹¹⁾ Über die Bedeutung der ausführlichen Begründung richterlicher Entscheidungen sehr zutreffend Kuhnke: DR. 1941, 513.

¹²⁾ Auf die Notwendigkeit einer ausführlichen Begründung von Armenrechtsablehnungen auch Staud: DJ. 1933, 602.

¹³⁾ Reinberger: DGemWR. 1940, 286.

¹⁴⁾ Arbeitsgemeinschaft für Strafrechtspflege v. 11. Juni 1941.

¹⁵⁾ Schwinge: AkadZ. 1935, 547, der sogar die Abschaffung der mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz vorschlägt! Frantz: DR. 1940, 2224.

sondern durch einen Ausbau der Oberlandesgerichte auch als Strafgerichte starke Zwischeninstanzen zu schaffen, durch die das Reichsgericht von aller nicht seiner unmittelbaren Aufgabe dienenden Belastung befreit wird.

6. Erst recht wäre die Revision als Rechtsmittel gegen die Urteile der Amtsgerichte denkbar unzweckmäßig.

Die Amtsgerichte, bei denen die Parteien ohne Anwälte auftreten können, bei denen somit nicht die mindeste Gewähr eines ausreichenden Tatsachenvortrags besteht, sind völlig ungeeignet, die Grundlage einer bloßen Rechtsnachprüfung zu bieten.

Die Folge wäre nur, daß das Landgericht (Obergericht) in zahlreichen Fällen die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen hätte, in denen es jetzt Tatsachen- und Beweisstoff ergänzen und entscheiden kann.

Die vielfach so gerügten Mängel des Revisionsverfahrens würden sich gerade in diesen Fällen einer Revision gegen amtsgerichtliche Urteile in Zivilsachen in besonders unerträglicher Weise geltend machen.

Freisler¹⁶⁾ hat mit Recht ausgeführt, es werde niemals gelingen, dem Mann aus dem Volke das Wesen der Revision verständlich zu machen, und daß er, für den doch schließlich das Recht da sei, die Rechtspflege als eine Äußerung des völkischen Lebens, an dem er beteiligt sei, empfinden solle, eine Nachprüfung eines Urteils nach solch verworrenen Gesichtspunkten und unter solch verengenden Einschränkungen aber nicht verstehe, vielmehr das Gefühl haben müsse, hier werde ein Turnierfeld für die begriffsakrobatischen Leistungen abgesteckt und nicht die Gerechtigkeit des angefochtenen Urteils nachgeprüft.

Bezeichnend ist, daß im Strafverfahrensrecht die amtliche Strafprozeßkommission den Vorschlag gemacht hat¹⁷⁾, daß das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auch dann aufheben kann, wenn andere Gründe das Urteil in seinem Inhalt so sehr erschüttern, daß eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache unerläßlich ist.

Dabei ist die Lage im Strafverfahren insofern gegenüber dem Zivilverfahren völlig anders geartet, als dort der Richter durch die Erhebungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, zumal in allen größeren Strafsachen, einen ganz anders vorbereiteten Sachverhalt vorfindet, als das in Zivilsachen der Fall ist¹⁸⁾.

Wenn sich daher trotzdem im Strafverfahrensrecht das Bedürfnis nach einer freieren Ausgestaltung der Revision Durchbruch verschafft hat, so mit Recht deshalb, weil gerade die nationalsozialistische Rechtsauffassung dahin geht, die gesetzliche Rechtsgestaltung mit der Forderung der inneren Gerechtigkeit und der natürlichen Volksanschauung in Einklang zu halten.

Die Ersetzung der Berufung in Amtsgerichtssachen durch die Revision kann daher im Ernst in keiner Weise in Frage kommen.

¹⁶⁾ AkadZ. 1935, 92.

¹⁷⁾ Lehmann, „Das kommende Strafverfahren“, Berichte der Strafprozeßkomm. 1938, S. 396; Schäfer: Festschrift für Schlegelberger, 1936, S. 155.

¹⁸⁾ Deshalb ist auch der Hinweis, daß sich in Strafsachen die Eininstanzlichkeit bewährt habe, unzutreffend. Gerade die Großstrafsachen beim Volksgerichtshof und bei den Oberlandesgerichten in erster Instanz pflegen so vorbereitet zu sein, daß Überraschungen nicht eintreten können.

III. Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte. Bezirkseinteilung

Auch die übrigen Vorschläge von Jonas über die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte (Obergerichte) sowie die Bezirkseinteilung sind mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Schon bei der jetzigen Zahl der Landgerichte sind die Gerichtsbezirke zum Teil recht groß, so daß das zuständige Landgericht von den rechtssuchenden Volksgenossen erst nach mehrstündiger Bahnfahrt erreicht werden kann.

Wie würde das erst werden, wenn die Zahl der Landgerichte noch weiter um zwei Drittel vermindert würde?

Mit der Entfernung des Landgerichts von dem rechtssuchenden Volksgenossen wächst der Aufwand von Zeit und Geld für die gerichtliche Inanspruchnahme.

Gleichzeitig wächst aber auch die Neigung, Beweisaufnahmen nicht mehr selbst vorzunehmen, sondern durch den ersuchten Richter vornehmen zu lassen, eine Entwicklung, die gerade die nationalsozialistische Auffassung mit Recht bekämpft hat.

Die Schwierigkeiten, die sich aus der Größe der Oberlandesgerichtsbezirke ergaben, als die amtsgerichtlichen Berufungen von den Oberlandesgerichten entschieden werden mußten, sind noch in frischer Erinnerung. Auch würde eine Zusammenlegung von Landgerichten einerseits eine weitere Vergrößerung, andererseits eine kulturelle Verarmung der kleineren Städte zur Folge haben, was in keiner Weise wünschenswert erscheint.

Endlich ist das von Jonas erstrebte Ziel, durch eine Zusammenfassung von Prozessen bei den einzelnen Gerichten eine Geschäftsverteilung nach Sachgebieten vorzunehmen, unzweckmäßig.

Mag eine solche Geschäftseinteilung auch auf einem Rechtsgebiet, das besondere Sachkunde erfordert, wie bei Patentsachen, noch vertretbar, wenn auch nicht unbedenklich, erscheinen, so ist eine weitere Spezialisierung durchaus unerwünscht.

Der Richter, dessen Tätigkeit sich stets auf ein einzelnes Sachgebiet beschränkt, der ständig nur denselben „präparierten Ausschnitt des Lebensumkreises seiner Rechtsbefohlenen“¹⁹⁾ zu Gesicht bekommt, fällt auf die Dauer nur zu leicht starker Einseitigkeit, ja geistiger Verarmung anheim. Er unterliegt der Gefahr, die Fragen einseitig nach seiner infolge seiner langen einseitigen Tätigkeit gewonnenen Kenntnis zu beurteilen und den freien Blick für den anderen Volksgenossen wie für die Ganzheit des Rechtslebens zu verlieren.

Rechtsprechung ist nicht die Aufgabe fabrikmäßiger Serienherstellung!

Auch erscheint gerade bei der künftigen schnellen Rechtsentwicklung die Befassung des Richters mit möglichst vielen Sachgebieten notwendig, damit er nicht zu sehr die Verbindung mit der Entwicklung auf den übrigen Gebieten verliert, sondern in möglichst weitem Umfang auf dem Laufenden bleiben kann.

IV. Mangel an Rechtswahrrachwuchs?

Endlich ist auch der einzige Grund, den Jonas für seine Vorschläge anzuführen vermag, die Befürchtung des Mangels an Rechtswahrrachwuchs nicht zutreffend.

1. Zunächst ist festzustellen, daß die derzeitige

¹⁹⁾ Rostovsky: Deutsche Rechtswissenschaft 1936, 143, der sich mit Recht mit größter Schärfe gegen solche Bestrebungen wendet.

Gerichtsorganisation, wie sie vor dem 1. Sept. 1939 bestand, in den Jahren nach der Inflation eine weit größere Fülle von Prozessen zu erledigen hatte, als das in der Zeit nach etwa 1935 der Fall war.

Wenn auch nach diesem Kriege mit einem Ansteigen der Inanspruchnahme der Gerichte zu rechnen ist, so ist doch im Zeitalter des Nationalsozialismus mit einem solchen Anschwellen wie nach der Inflation nicht zu rechnen.

Eine Vergrößerung des Gerichtsapparates, wie er vor dem 1. Sept. 1939 bestand, wird im ganzen gesehen nach dem Kriege, vom RG. und den neuen Gebieten abgesehen, nicht erforderlich sein.

Nach allgemeiner Meinung war aber die Lage im Jahre 1939 noch so, daß die Zahl der Rechtswahrer durchaus ausreichend war, die vorhandenen Stellen zu besetzen.

2. Daß sich die Zahl der Rechtswahrer künftig so stark vermindern würde, ist ebenfalls nicht zutreffend. Erst neuestens hat sich Freisler mit aller

Schärfe gegen die Auffassung gewandt, es mangle an Richternachwuchs, während in Wirklichkeit ein sprunghaftes Ansteigen der erstsemestrigen Studenten festzustellen ist²⁰⁾.

Dem vergrößerten Bedarf an Rechtswahrern für den Ostraum steht entgegen, daß zahlreiche Stellen in Verwaltung und Wirtschaft heute nicht mehr von Rechtswahrern, sondern von Angehörigen der Ordensburgen, Volkswirten u. a. besetzt werden, so daß der Rechtswahrernachwuchs mehr als bisher für ihm unmittelbar zukommende Aufgaben zur Verfügung steht.

Diese Aufgaben sind freilich sehr groß, aber auch verlockend, so daß kein Zweifel besteht, daß sie auch für die Jugend Anreiz bieten, sich wieder in vermehrtem Umfang dem Dienst am Recht als Lebensaufgabe zu widmen.

²⁰⁾ DR. 1941, 1529. Bemerkenswert ist auch die kürzlich veröffentlichte Steigerung der Abiturientenzahl.

Erstattungsfähigkeit und Ursächlichkeit im Haftpflichtrecht, insbesondere bei der Unfallneurose

Von Rechtsanwalt Dr. Werner Wussow, Berlin

1. Ursächlichkeit und Erstattungsfähigkeit im Haftpflichtrecht

Im Haftpflichtrecht beweist das Vorliegen eines adäquaten ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfallereignis und Schaden noch keineswegs die Erstattungsfähigkeit des Schadens zugunsten des Verletzten. In der Praxis — nicht zuletzt auch des RG. — werden diese beiden Fragen nach der Erstattungsfähigkeit des Schadens und der Ursächlichkeit des Schadensereignisses nicht genügend auseinandergehalten. Bekanntlich gilt im bürgerlichen Recht nicht ein abstrakter, philosophischer Ursachenbegriff, sondern der aus den Erfordernissen des praktischen Lebens heraus gebildete Begriff der adäquaten Verursachung. Die Gesetzgebung hätte nun zweifellos im Haftpflichtrecht eine grundsätzliche Regelung des Inhalts schaffen können, daß der Schädiger dem Verletzten jeden mit dem Schadensereignis in adäquatem ursächlichen Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen hat. Bei einer solchen Regelung würde sicherlich die hier hervor gehobene Unterscheidung zwischen Erstattungsfähigkeit des Schadens und ursächlichem Zusammenhang nur eine rein wissenschaftliche Bedeutung im Sinne einer strengen Begriffsbildung beanspruchen können. Es trifft zu, daß die Fassung des § 823 BGB. einen Hinweis auf solche Regelung zu geben scheint, da es ganz allgemein heißt, der Schädiger habe dem anderen „den Schaden“ zu ersetzen; in dessen gehören die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schuldrecht und unterliegen daher auch dessen allgemeinem Teil; daher herrscht auch in der Rechtslehre kein Zweifel darüber, daß der Schadensersatzbegriff des § 823 sich nicht von der allgemeinen Definition des § 249 BGB. unterscheidet.

1. Nicht jeder verursachte Schaden ist erstattungsfähig

Es gibt ersichtlich keinerlei gesetzliche Bestimmungen, welche die Erstattungsfähigkeit eines Schadens anerkennen, welcher nicht in ursächlichem Zu-

sammenhang mit dem Schadensereignis steht. Wohl aber ist keineswegs jeder Schaden, bei dem der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, erstattungsfähig. Dies ergibt sich zunächst aus einer Reihe ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, so insbesondere aus der Begrenzung der Höhe der Ansprüche im RHaftpflG. und KraftpflG., aus dem weitgehenden Ausschluß eines Anspruchs auf immateriellen Schaden u. a. m. Darüber hinaus aber ergibt sich die Hauptbeschränkung aus § 249 BGB. selbst: er kennt nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes als Schadensersatz, grundsätzlich in konkreter Form, ersatzweise durch Geldersatz. Bei Unfällen würde nach dieser Vorschrift daher offenbar nur ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Heilungskosten und des Sachschadens bestehen. Diese enge Auslegung des § 249 BGB. stimmt durchaus mit der Auffassung des Gesetzgebers und des RG. überein: sonst würde nämlich der § 842 BGB. überflüssig gewesen sein. Diese Vorschrift bedeutet somit eine Erweiterung des erstattungsfähigen Schadens für das Haftpflichtrecht über den Rahmen des § 249 BGB. hinaus, wie das RG.: RGZ. 141, 172 ausgeführt hat. Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß auch im Vertragsrecht besondere Schadensersatzregeln vom sog. positiven und negativen Interesse u. ä. gelten; mithin ergibt sich auch dort die Grenze des erstattungsfähigen Schadens keineswegs schlechtweg aus der Ursächlichkeit. § 842 BGB. dehnt für das Unfallhaftpflichtrecht den Ersatzanspruch über die Wiederherstellung der verletzten körperlichen Integrität auf die sich daran anknüpfenden vermögensrechtlichen Unfallfolgen aus.

Soweit für Unfallfolgen aus Vertrag gehaftet wird, fehlt es — abgesehen von § 618 BGB. — an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen; vielmehr nimmt man an, daß ein Vertrag die Nebenverpflichtung enthält, bei Erfüllung der eigenen Vertragspflichten den anderen Teil nicht körperlich zu beschädigen. Die Herbeiführung eines Unfalls bedeutet daher eine positive Vertragsverletzung, für deren Folgen gemäß § 276 BGB. gehaftet wird. An

sich würde daher der Umfang des zu erstattenden Schadens hier auf § 249 BGB. und vertragliche Grundsätze beschränkt bleiben müssen. Dennoch wird auch hier stets Erwerbsschaden zugebilligt. Die rechtliche Grundlage dafür kann entweder darin erblickt werden, daß im Vertragsrecht grundsätzlich für allgemeinen Vermögensschaden gehaftet wird; richtiger handelt es sich aber offenbar um eine entsprechende Anwendung des § 842 BGB.; dies ist allerdings insofern eigenartig, als die §§ 844—847 BGB. im Vertragsrecht, abgesehen von dem ausdrücklich geregelten Fall des § 618 BGB., nicht angewendet werden. Die §§ 844—847 BGB. bedeuten aber systematisch betrachtet auch nichts anderes als eine Erweiterung des erstattungsfähigen Schadens für die unerlaubten Handlungen über den Rahmen des § 249 BGB. hinaus.

2. Die Stellungnahme der Rechtsprechung

Diese allgemeinen Erörterungen sollen daran erinnern, daß der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, daß es zur Annahme der Erstattungsfähigkeit eines Schadens einer positiven gesetzlichen Grundlage bedarf. Die praktischen Auswirkungen dieses Rechtssatzes zeigt zunächst die bereits erwähnte Entscheidung RGZ. 141, 172. Ein weiterer Fall ist die Frage der Erstattungsfähigkeit des Konjunkturschadens. Ich habe schon in JW. 1931, 3599 ausgeführt, daß der voll ausgeheilte und arbeitsfähige Verletzte, welcher wegen der Arbeitsmarktlage keine Stellung wieder bekommt, nach RHaftpflG. und KraftpflG. keinen Erwerbsschaden mehr geltend machen kann, weil die Bestimmungen dieser Sondergesetze einen solchen Anspruch unbegründet erscheinen lassen. Dennoch hat RG.: DR. 1940, 649 einen solchen Schaden zugesprochen; die Begründung liegt hier wesentlich in der Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges; wie ich in der Besprechung dieser Entscheidung in VAE. 1940, 101 dargelegt habe, kann der ursächliche Zusammenhang zwischen dem beim Unfall eingetretenen Verlust der Stellung und der späteren Erwerbslosigkeit in diesen Fällen regelmäßig nicht bezweifelt werden; zu prüfen war aber hier, ob der Schaden nach dem Gesetz erstattungsfähig ist.

Das RG. selbst trennt beide Fragen wiederum scharf bei der Prüfung des Umfanges der Hinterbliebenenrente aus § 844 BGB.; weil der Gesetzgeber hier den Anspruch auf die mutmaßliche Dauer des Lebens des Getöteten beschränkt hat, weist RGZ. 155, 20 einen Anspruch ab, der auf Erstattung der bei Fortleben des Getöteten eingetretenen Steigerung der Witwenpension gerichtet war. Dieser Schaden ist eindeutig durch den Unfall verursacht, die Verringerung der Witwenpension durch den früheren Tod des Mannes ist ohne weiteres voraussehbar, es liegt adäquater Ursachenzusammenhang vor; dennoch verneint das RG. die Erstattungsfähigkeit.

Dagegen wirft die Entscheidung des RG.: JW. 1934, 1280 beide Fragen wieder durcheinander; es handelt sich um das Problem, ob Kosten des Unfallstrafverfahrens dem als Nebenkläger aufgetretenen Verletzten im Zivilprozeß als Schadensersatz erstattet werden könne. Das RG. bejaht dies; in der Begründung wird ausgeführt, § 842 BGB. sei nur eine „Erläuterung“ des § 249 BGB.; dies ist sicher nicht mit RGZ. 141, 172 zu vereinbaren, wo von einer Ausdehnung des § 249 durch § 842 BGB. gesprochen wird. Nachdem das RG. mit dieser Begründung abgelehnt hat, die Kosten des Strafverfahrens etwa dem § 842 BGB. unterzuordnen,

spricht es den Betrag zu, weil auch diese Kosten „im Rahmen eines ursächlichen Zusammenhanges mit dem schadenstiftenden Ereignis liegen können“. In Wirklichkeit besteht zwischen dem Strafprozeß selbst und der Beteiligung des Verletzten daran einerseits und dem Unfall andererseits nach meiner Auffassung ausnahmslos immer ein ursächlicher Zusammenhang. Zu prüfen war aber hier die gesetzliche Grundlage für die Erstattungsfähigkeit des Schadens; nach Ausscheiden des § 842 BGB., womit ich durchaus übereinstimme, fehlt es offenbar an einer Rechtsvorschrift, so daß die Klage hätte abgewiesen werden müssen.

Man mag über die Lösung der vorstehend nur angedeuteten Probleme verschiedener Meinung sein können; unbestreitbar aber können sie nicht aus dem Gedanken des ursächlichen Zusammenhanges, sondern nur durch Prüfung der Erstattungsfähigkeit des Schadens gelöst werden. Die hier in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung vorhandenen Unklarheiten beruhen nach meiner Meinung darauf, daß von den im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehenden Schäden vielleicht 95% erstattungsfähig sind, so daß eine besondere Prüfung dieser Frage nur in Ausnahmefällen notwendig wird. Das ändert aber nichts daran, daß nach dem systematischen Aufbau des Schadensersatzrechts der unerlaubten Handlungen ein Schaden im Zweifelsfalle nicht zu erstatten ist: der Gesetzgeber hat den engen Rahmen des § 249 BGB. vorangestellt und ihn nun in den §§ 842—849 BGB. sozusagen Schritt für Schritt erweitert. Das sind Ausnahmebestimmungen, so daß grundsätzlich darüber hinaus offenbar eine Ausdehnung der Erstattungsfähigkeit von Schäden nicht beabsichtigt war und deshalb nicht durch die Rechtsprechung geschaffen werden kann.

II. Die sogenannte Unfallneurose

Der praktisch bei weitem wichtigste Fall einer Nutzenanwendung der vorstehend gewonnenen Ergebnisse ist das Problem der Unfallneurose.

1. Stellungnahme der medizinischen Wissenschaft

Die auf diesem Gebiet bestehende Kontroverse zwischen der medizinischen Wissenschaft und der Rechtsprechung des RG. hat in neuerer Zeit eine ziemlich umfangreiche Literatur hervorgerufen; von medizinischer Seite erscheint mir die Schrift von Dansauer-Schellworth, „Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung“, Leipzig 1939, besonders beachtlich. Sie beweist deutlich, wie weit sich das medizinische Denken in dieser Frage von den juristischen Überlegungen zu entfernen vermag. Die Schrift geht davon aus, daß nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen von einem ursächlichen Zusammenhang immer nur im Bereiche eines objektiven Geschehens, nicht aber menschlichen rationalen Handelns gesprochen werden könne. Infolgedessen sei schon der Ausgangspunkt des RG. unrichtig, denn auch der Jurist sei den zwingenden Erkenntnissen der Naturwissenschaften unterworfen. Bei rein psychischen Vorgängen könne nur von Zweck, Motiv u. ä. gesprochen werden, nicht aber von Ursache. Die von den Juristen geschaffene adäquate Verursachung könne gegenüber dem allgemeinen Ursachenbegriff immer nur ein Minus darstellen, mithin nicht durch Einbeziehung psychischer Vorgänge darüber hinausgehen. Die Erfahrung lehre aber, daß die sog. Schockwirkung eines Unfalls spätestens in 2—3 Monaten nach dem Unfall

abgeklungen sei; sie habe mit der Unfallneurose nichts zu tun; diese gebe es immer nur, wenn der Schädiger gegen die mehr oder weniger hohen Rentenforderungen des Verletzten Widerstand leiste; niemals habe man erlebt, daß umgekehrt der Beklagte eine Unfallneurose bekomme; denn er könne sich dadurch nicht der Verurteilung zu Schadensersatz entziehen.

2. Die Auffassung des Reichsgerichts

Die Rechtsprechung des RG., die ich im wesentlichen als bekannt voraussetzen darf (JW. 1934, 1562; 1936, 1356 u. 2130; 1938, 105; RGZ. 155, 37; 159, 25 u. a.), unterscheidet zwischen einem äußeren und inneren Zusammenhang der Neurose mit dem Unfall. Diese an sich sicherlich nicht allzu klare Unterscheidung beruht m. E. auf dem allgemeinen Grundsatz, daß der Schädiger auch für solche Unfallfolgen haftet, die bei dem Verletzten auf Grund einer gerade bei ihm vorhandenen besonderen Disposition, Kränklichkeit usw. entstehen. Die in solchen Fällen mitwirkende Veranlagung des Verletzten mag eine zweite Ursache des Schadens sein, ändert aber nichts an der Schadensersatzpflicht des Schädigers. So meint das RG. bei der Neurose offenbar, es sei das Unglück des Schädigers, wenn der Unfall eine psychisch schwache Person treffe, bei der das Unfallerlebnis dauernde Folgen nach Art der Neurose hervorrufe. Mache dagegen der Verletzte, der ohnehin entsprechende psychische Vorstellungen habe oder demnächst gehabt haben würde, das Unfallerlebnis nur zufällig zum Gegenstand seiner bereits unabhängig davon zur Entstehung gelangenden Vorstellungen, so sei nur ein Zusammenhang gegeben. Im ganzen mithin nur eine Anwendung eines allgemeinen Rechtsgedankens: Unfall als auslösendes Moment von Krankheiten entschädigungspflichtig, dagegen keine Entschädigungspflicht, wenn der Schaden auch ohne den Unfall aus anderen Ursachen ebenso eingetreten wäre.

Beurteilt das RG. insoweit das Problem ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des ursächlichen Zusammenhanges, so muß der Jurist ihm insoweit ohne weiteres im Ergebnis beitreten. Ja man wird noch weitergehen und sagen müssen, daß der vom RG. als möglich erörterte Fall des äußeren Zusammenhanges praktisch gar nicht vorkommt, vom Fall der hier nicht zu erörternden reinen Situation abgesehen. Das RG. müßte daher, wie es ursächlich Zusammenhang regelmäßig bejahen. Die dagegen von Dansauer-Schellworth vorgebrachten Bedenken gegen die Anwendung der Kausalitätslehre überhaupt — vermögen nicht zu überzeugen. Gegen ihre tiefgründigen naturwissenschaftlichen Ausführungen wird der Jurist nichts einwenden können: aber die juristische Wissenschaft vermag sehr wohl ihre eigenen Begriffe zu bilden; naturwissenschaftliche Begriffe können ihr nur projiziert auf das praktische Leben der Menschen und ihre Beziehungen untereinander etwas nutzen. Die juristische Ursachenreihe kann daher stets sehr wohl neben einem Naturereignis ein menschliches Handeln enthalten, sofern es nur im Rahmen der üblichen Reaktion auf das Naturereignis liegt. Müssen wir mithin aus der auch von Dansauer nicht bestrittenen täglichen Erfahrung entnehmen, daß mit hinreichender Häufigkeit Menschen auf Unfälle mit Neurose reagieren, so steht diese Neurose, gleich ob sie eine Krankheit ist oder

nicht, mit dem Unfallereignis in ursächlichem Zusammenhang.

Ist daher insoweit dem überzeugenden juristischen Denken des RG. zu folgen, so gilt dies nicht mehr von der Zulassung des Einwandes des mitwirkenden Verschuldens aus § 254 BGB. Mit Recht sagt Dansauer, sobald der Verletzte seinen Willen wieder auf die Bekämpfung der Neurose richten könne, höre diese auf; die Neurose ist ja nichts als eine falsche Willensrichtung. Der Gedanke des RG. setzt gewissermaßen einen Kampf zwischen zwei Willen in der Seele des Verletzten voraus, einem Willen zur Neurose und einem zur Gesundung. Das sind medizinisch undenkbar Voraussetzungen; niemals kann aber dieser an sich schon unglückliche Gedankengang gar unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens beurteilt werden. Hier könnten höchstens allgemeine Gesichtspunkte einmal eine Rolle spielen, z. B. ein Mitverschulden wegen nicht rechtzeitig einsetzender medizinischer Behandlung. Das sind aber keine Besonderheiten des Neurosenproblems. In der Praxis führt denn auch dieser Gedanke des RG. zu geradezu grotesken Ergebnissen: der Mediziner, der diese ganze Fragestellung nach dem Mitverschulden von vornherein als unsinnig ablehnt, soll begutachten, ob der Verletzte mit einer ihm zuzumutenden Willensanstrengung die Neurose überwinden könnte. Ich kenne keinen Fall, in dem der medizinische Sachverständige eine wirklich brauchbare Antwort darauf hätte geben können.

III. Nicht Unfallneurose — sondern Prozeßneurose!

Die Lösung des ganzen Problems liegt m. E. auf dem eingangs behandelten Gebiete der Erstattungsfähigkeit des Schadens. Wie Dansauer mit Recht sagt, gibt es eine Unfallneurose niemals ohne Widerstand des Schädigers gegen die Entschädigungsforderungen. Zahlt der Schädiger alles oder wird ein zufriedenstellender Vergleich geschlossen, so gibt es keine Neurose. Daraus folgt rein tatsächlich, daß die Neurose ausnahmslos nicht unmittelbare Folge des Unfalls, sondern der sich daran anschließenden streitigen Verhandlungen bzw. Prozesse ist. Dies erkennt auch das RG. an; da aber solche Verhandlungen und Prozesse die regelmäßigen Folgerungen aus dem Unfall sind, so stehen sie ebenso wie die sich aus ihnen ergebenden neurotischen Erscheinungen im adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis selbst. Sicherlich richtig! Aber wie steht es mit der Erstattungsfähigkeit eines solchen Schadens?

Da es sich um Erwerbsausfall des infolge der Neurose nicht arbeitenden Verletzten handelt, würde der Schaden grundsätzlich durch § 842 BGB. gedeckt werden. Davon muß aber eine Ausnahme gemacht werden, weil der ursächliche Zusammenhang hier nur mittelbar über die Prozeßaufregungen gegeben ist. Denn es ist keine Besonderheit des Haftpflichtrechts, daß ein im übrigen völlig gesunder Mensch sich über einen Prozeß derart aufregt, daß seine Arbeitsfähigkeit darunter leidet bzw. völlig aufgehoben wird. Wir erleben ähnliche Erscheinungen durchaus auch in Ehescheidungs-, Räumungs- und Beleidigungsprozessen, ferner außerhalb der Gerichte bei streitigen Verhandlungen der verschiedensten Art. Es liegt keinerlei Veranlassung vor, hier für das Haftpflichtrecht eine Sonderregelung auf Grund des § 842 BGB. zuzulassen. Man muß vielmehr die Frage allgemein dahin stellen, ob derjenige, welcher den anderen durch Gegnerschaft

im Prozeß in einem die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Maße nervös erregt, diesem für den dadurch entstehenden Schaden haftet. Diese Frage muß aber ausnahmslos verneint werden. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird ein solcher Anspruch, der wiederum auf § 823 BGB. gestützt werden müßte, schon daran scheitern, daß von einem Verschulden des seine Rechte wahrnehmenden Beklagten nicht gesprochen werden kann. Selbst wenn der Beklagte hinterher verurteilt wird, ändert dies nichts daran, daß es grundsätzlich nicht als Verschulden angesehen werden kann, wenn jemand sich auf einen Prozeß einläßt, und zwar als Verschulden in dem Sinne, daß es einen Eingriff in die Körperintegrität des anderen umfaßt. Denn es muß als eine allgemeine Regel unseres Rechtssystems angesehen werden, daß von jedem geschäftsfähigen Menschen die erforderliche Nervenkraft vorausgesetzt wird, um seine Geschäfte zu besorgen, ohne davon krank zu werden. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß meines Wissens noch niemals ein solcher Schadensersatzanspruch im Rahmen einer Ehescheidung, einer Räumung oder Beleidigung erhoben oder gar zugesprochen worden ist. In allen diesen Fällen kommen die Menschen nicht darauf, weil der Streitstoff keine Körperverletzung betrifft und daher die Erstattungsfähigkeit eines solchen Schadens nicht so nahe liegt. Gerade bei Unfällen aber scheint sich für den medizinischen Laien die durch Prozeßaufregungen bedingte Arbeitsunfähigkeit so zwanglos dem sonst durch die Unfallfolgen bedingten Krankheitsbild anzuschließen, daß er glaubt, auch

dafür Schadenersatz beanspruchen zu müssen. Ist ein solcher Anspruch aber ganz allgemein trotz regelmäßig an sich gegebenen ursächlichen Zusammenhanges nicht erstattungsfähig, so muß dies auch für das Haftpflichtrecht gelten. Es ist eine Folge der Rechtsordnung, die die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche in die Form eines Prozesses mit Terminen, Schriftsätzen usw. gekleidet hat und den einzelnen Volksgenossen zwingt, sich dieses Weges zu bedienen, gleich ob es seine Nerven vertragen oder nicht.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Urteile des RG. Ansätze in dieser Richtung enthalten; sie fragen danach, ob etwa der Beklagte durch besonders rigorose, scharfe Prozeßführung schuldhaft die Aufregung des Verletzten gesteigert hat. Diese Frage könnte in diesem Zusammenhang von Bedeutung dafür sein, ob etwa bei schweren Kränkungen des Verletzten, die durch die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Schädigers nicht mehr gedeckt werden, ein Anspruch aus § 826 BGB. zur Entstehung gelangen könnte. Ich will diese Frage indessen hier nur andeuten, weil im Anwaltsprozeß kaum eine so weit über die Grenzen hinausgehende Rechtsverteidigung vorkommen wird.

Ich bin daher im Ergebnis der Ansicht, daß die Unfallneurose zwar einen im adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehenden Schaden bedingt, ohne daß für § 254 BGB. im Sinne der Rechtsprechung des RG. Raum ist, daß dieser Schaden aber aus den dargelegten Gründen nicht erstattungsfähig ist.

Über Personenschäden bei der allgemeinen Verdunkelung

Von Kammergerichtsrat Dr. Stienen, Berlin

Die Unglücksfälle infolge der allgemeinen Verdunkelung und die daraus erwachsenen Rechtsstreitigkeiten lassen es angezeigt erscheinen, hierüber kurz einiges auszuführen.

An erster Stelle ist einem Irrtum entgegenzutreten. Es ist auch vor den Gerichten geltend gemacht worden, daß Verdunkelungsschäden an Personen unter die sog. PersSchädVO. fielen. Das ist unzutreffend. Die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene VO. über die Entschädigung von Personenschäden (PersSchädVO.) v. 1. Sept. 1939 und 10. Nov. 1940 (RGBl. 1939 I, 1623 ff., 1940, 1479 ff.) befaßt sich mit der auf Antrag gewährten Fürsorge und Versorgung der deutschen Staatsangehörigen, die infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht Schaden an Leib oder Leben erleiden. Als derartige Personenschäden sind nur solche anzusehen, die verursacht sind durch Kampfhandlungen oder sonstige Maßnahmen der Feinde oder durch unsere entsprechenden Gegenmaßnahmen oder durch Flucht vor Maßnahmen der Feinde. Aus dieser Hervorhebung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß unter diese VO. nur solche Schäden fallen, die unabhängig von der Einwirkungsmöglichkeit des Betroffenen unmittelbar durch jene Kriegsmaßnahmen eintreten. Deshalb fallen Schäden an Personen infolge der allgemeinen Verdunkelung nicht unter die PersSchädVO. (vgl. Urteil des KG. v. 13. März 1941, 19 U 5282/40). In der AndVO. v. 10. Nov. 1940 heißt es daher auch in Abs. 2 des neugefaßten § 3 auch ausdrücklich, daß zu den kriegerischen Maßnahmen nicht die allgemeine Verdunkelung

rechnet. Es ist weiter zu beachten, daß die ordentlichen Gerichte mit den Schäden der PersSchädVO. nicht befaßt sind. Soweit in einem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch davon abhängt, ob ein Körperschaden als Personenschaden im Sinne der PersSchädVO. anzusehen ist, muß das Gericht von Amts wegen die Verhandlung aussetzen, bis diese Frage im Verfahren vor den Versorgungsdienststellen rechtskräftig entschieden ist. Lediglich bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt diese Bestimmung nicht. Im übrigen sind die ordentlichen Gerichte an den rechtskräftigen Bescheid der Versorgungsdienststelle gebunden.

Vorliegend handelt es sich aber um Schäden an Personen, die infolge der allgemeinen Verdunkelung eingetreten sind, wo also dem Betroffenen eine Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeit offengestanden hat. Hier sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Von wesentlicher Bedeutung für die hier anfallenden Schadensersatzansprüche ist die 8. DurchVO. zum LuftschutzG. (sog. VerdunkelungsVO.) vom 23. Mai 1939/1. Sept. 1939 (RGBl. I, 965 ff., 1626, 1629¹⁾).

Die Verdunkelung ist heute total durchzuführen. Für die Verdunkelung verantwortlich ist der Eigentümer oder an seiner Stelle der, der die tatsächliche Gewalt ausübt. Die Verdunkelung ist als Dauer-

¹⁾ Vgl. auch die Ergänzungen durch die VO. vom 25. März 1941 (RGBl. I, 168 ff.), Art. VIII S. 172 und vom 4. Juli 1941 (RGBl. I, 455 ff.) betr. die Beleuchtungsvorrichtungen der Landfahrzeuge.

zustand täglich von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden durchzuführen. Für die Lichtquellen, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendig sind, müssen die Verdunkelungsmaßnahmen durchgeführt werden. Alle übrigen Lichtquellen müssen außer Betrieb gesetzt werden, insbesondere gilt das auch für die allgemeine Verkehrsbeleuchtung von Straßen aller Art.

Bei den infolge der allgemeinen Verdunkelung eingetretenen Schäden haben sich im wesentlichen zwei Unfallsgruppen herausgeschält:

1. solche infolge Einstellung der öffentlichen Verkehrsbeleuchtung auf Straßen usw., und
2. solche, die in Räumen sich ereignet haben, in denen an sich nach § 23 Buchstabe a nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist.

Bei beiden Unfallsgruppen hat sich dabei herausgestellt, daß in erster Linie der Verkehrsteilnehmer selbst, und zwar insbesondere der ortsunkundige, der ortsfremde Verkehrsteilnehmer für größter Vorsicht und wohlüberlegtem Handeln verpflichtet angesehen werden muß. Es wirkt sich hier ganz klar der Krieg aus, der es schlechthin notwendig macht, daß im Interesse der Volksgesamtheit die Verdunkelung restlos und total durchgeführt wird und daß jeder die sich daraus ergebenden Folgen zu übernehmen und nach besten Kräften zu überwinden verpflichtet ist. Rechtlich wirkt sich das durch die im § 254 BGB. zum Durchbruch gekommene Rechtsfunktion aus, wonach ein ursächliches Verschulden des zu Schaden gekommenen gegebenenfalls sogar so weit zu berücksichtigen ist, daß er selbst allein den Schaden in vollem Umfang zu tragen hat. Gerade diese äußerste Rechtsfolgerung kommt bei Verdunkelungsschäden an Personen bedauerlicherweise sehr oft zur Anwendung. Indessen ist dieses Ergebnis durchaus gerecht. Der Gesetzesbestimmung des § 254 in besonderem Maße der Gemeinschaftsgedanke zugrunde, d. h. die Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit (vgl. RGKomm., 9. Aufl., Bd. I, Anm. 1a zu § 254 S. 517). Wer sich leichten Sinnes bewußt oder fahrlässig einer vermeidbaren Gefahr aussetzt und damit der auch ihm der Volksgemeinschaft gegenüber obliegenden Pflicht nicht gerecht wird, trägt selbst die Folgen. Die vom RG. zum § 254 entwickelten Rechtsgrundsätze bewähren sich auch bei den Verdunkelungsschäden jetzt im Kriege. Ursächlich schuldhaft i. S. des § 254 handelt eben der fahrer ohne Not bewußt einer vermeidbaren Gefahr aussetzt, oder das zwar unbewußt tut, es aber nicht zu tun brauchte, weil die gefährliche Situation bei Beobachtung der erforderlichen und möglichen Sorgfalt erkannt werden mußte und die Gefahr vermieden werden konnte.

Zweckdienlich sei auf einige, den Gerichten bereits unterbreitete Schadensfälle kurz hingewiesen. Einem Verkehrsteilnehmer, der während der Verdunkelung an einem Neubau zu Fall kam, bei dem ein Bauzaun und ein Bretterbelag über den Fußsteig mit einer an einer Einfahrtsstelle leichten Abschrägung errichtet war, ist das Armenrecht versagt worden. Bei genügender Aufmerksamkeit hätte die leichte Abschrägung, wie sie sich ja bei vielen Toreinfahrten im Bürgersteig befindet, auch in der Dunkelheit nicht Anlaß zu einem Sturze zu sein brauchen. Die auch in der Dunkelheit wahrnehmbare Situation machte eine erhöhte Aufmerksamkeit

zur Pflicht (KG., Beschl. v. 7. April 1941, 19 W 3593/40).

Dagegen ist der Schadensersatzanspruch in einem Fall zugesprochen worden, in dem ein Bauunternehmer auf einem Bürgersteig zwischen dort stehenden Bäumen einen Haufen Backsteine in niedriger Höhe unbeluchtet gelagert hatte, über den eine Angestellte zu Fall kam, die an dieser Stelle ständig die Fahrbahn zu überqueren pflegte. Der Bauunternehmer hätte ohne weitere Mühe die Backsteine sofort in einem Hofraum gefahrlos lagern können oder aber die Backsteine durch eine Blaulaterne beleuchten müssen (KG., Urteil v. 13. März 1941, 19 U 5282/40).

In weitgehendster Weise muß der einzelne Verkehrsteilnehmer während der Verdunkelung dieser in der Öffentlichkeit Rechnung tragen. Es kann nicht bestritten werden, daß die Hauptlast der Verantwortung auf ihm selbst liegt und er mit ausgesprochener Vorsicht versuchen muß, in der Dunkelheit und ohne Gefahr sich zurechtzufinden und auch plötzlich auftretenden Weghindernissen Rechnung zu tragen²⁾. Bei völliger Dunkelheit muß er daher z. B. mit einer Taschenlampe (Blaulicht) versuchen, den Weg ungefährdet und langsam zurückzulegen. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß jemand besonders fahrlässig handelt, der während der Verdunkelung in nicht nüchternem Zustande und dazu ohne Notwendigkeit in einem Gelände, wo Ausschachtungsarbeiten, z. B. für die Reichsautobahn, vorgenommen werden, verweilt, hierbei vom Wege abgerät und in eine Ausschachtung stürzt. In einem derartigen Falle besteht für eine Schadensgeltendmachung keinerlei Aussicht (vgl. KG., Beschl. vom 12. Juni 1941, 19 W 949/41).

Von besonderem Interesse sind die Unfälle in Treppenhäusern und Fluren aus Anlaß der Verdunkelung, insbesondere bei ortsunkundigen Besuchern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch hier die ortsunkundigen Besucher, insbesondere die Bewohner von Häusern, infolge Kenntnis der Örtlichkeit regelmäßig nicht zu Schaden kommen. Sie finden sich auch im Dunkeln völlig zurecht. Anders die ortsunkundigen Besucher, insbesondere solche, die zum ersten Male ein fremdes Haus während der Verdunkelung betreten oder verlassen. Diese sind ebenfalls zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet.

Gerade bei diesen Fällen ist die Entwicklung der Verdunkelungsmaßnahmen in Treppenhäusern und Fluren zu berücksichtigen. Sie sei kurz an den Berliner Verhältnissen auf Grund der von dem Polizeipräsidenten auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen zusammengestellt.

Zunächst wurde bei der Verdunkelung in Treppenhäusern und Fluren in übertriebenem Eifer des Guten zu viel getan. Die große Mehrzahl der Hauseigentümer und Hauswarte verdunkelte zunächst nur die Lampen, nicht die Fenster. Das war auch nach § 23 Buchstabe a der 8. DurchVO. zulässig. Die Abdunkelung wurde aber derart durchgeführt, daß die Verkehrssicherheit auf Treppen und Fluren gefährdet wurde. Dementsprechend wurde in der Presse von der Polizei bereits im Dez. und Nov. 1939 besonders darauf hingewiesen, daß die Verkehrssicherheit in Häusern und Fluren gewährleistet

²⁾ Vgl. auch z. B. KG.: HRR. 1941 Nr. 478; LZ. d. R. 1941 Nr. 2366 S. 198, wonach die infolge der Verdunkelung bei sonst gesicherten Wegkreuzungen mit der Bahn eingetretene stärkere Gefährdung durch größere Vorsicht der übrigen Verkehrsteilnehmer, nicht aber durch die Bahn abzuwenden ist.

sein müsse. Unter dem 6. Jan. 1940 erschien eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten. Hier heißt es unter Nr. 5: „Treppen und Hausflure sind so zu verdunkeln, daß bei Abblendung der Lichtquellen die Sicherheit des Verkehrs noch gewährleistet wird. Wenn dies nicht der Fall ist, muß nach Abblendung der Lichtaustrittsöffnung und Einbau einer Lichtschleuse hinter der Haustür die normale Beleuchtung der Treppen und Hausflure erfolgen, oder es müssen Komplementärfarben verwandt werden.“ — In der Folgezeit stellte sich heraus, daß das Abschirmen der Lichtquellen wegen des mit der VerdunkelungsVO. verfolgten Zweckes unzureichend war, und es wurde am 12. Sept. 1940 durch Presseveröffentlichung bekannt gemacht, daß insbesondere in Wohnhäusern bei Treppenhäusern und Fluren die Verdunkelung nunmehr durch Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen, also der Fenster, Glasdächer usw. zu erfolgen hat. Durch die VO. vom 22. Okt. 1940 wurde das blaue Licht für die in der Dunkelheit notwendigste Verkehrsbeleuchtung allgemein vorgeschrieben und hinsichtlich der Treppenhäuser angeordnet, daß deren Fenster lichtdicht abzublenden sind. In weiteren Presseveröffentlichungen zu Anfang des Jahres 1941 wurde darauf hingewiesen, daß alle Haus- und Treppentflure insbesondere in Mietwohnhäusern abends von Einbruch der Dunkelheit an, bis zur Zeit des ortsüblichen Haustürschlusses (in Berlin 20 Uhr) und morgens vom Öffnen des Hauses an bis zur Beseitigung der Verdunkelungsvorrichtungen durch Dauerbeleuchtung so erhellt sein müssen, daß diese Räumlichkeiten gefahrlos auch von ortsfremden Personen benutzt werden können. Bei Fliegeralarm ist diese Beleuchtung alsbald nach dem Alarm und später nach der Entwarnung je etwa 10 Minuten notwendig, um das Aufsuchen und Verlassen der Luftschutzräume gefahrlos zu ermöglichen; dagegen ist diese Beleuchtung während der ganzen Dauer des Fliegeralarms nicht notwendig.

Mit dem Befolgen dieser Anordnungen ist heute für Treppenhäuser und Flure regelmäßig eine absolute Verkehrssicherheit auch während der Verdunkelung hergestellt. Es gibt große Gebäude und Anlagen, zu denen aber natürlich die Wohnhäuser regelmäßig nicht gehören, bei denen eine völlige Verdunkelung sämtlicher Lichtaustrittsquellen nicht durchführbar erscheint und die sich, wie zunächst

1939, Anfang 1940 auch bei Wohnhäusern, mit dem hinreichenden Abblenden der Lichtquellen gemäß § 23 Buchstabe a der 8. DurchfVO. z. T. in den Räumen behelfen müssen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist. Diese Bestimmung besagt natürlich nicht etwa, daß hier nicht die notwendige Verkehrssicherheit auch noch gewährleistet sein muß.

Hauseigentümer und Hauswart haften für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auch während der Verdunkelung außervertraglich auf Grund der §§ 823, 831, 276 BGB. und gegebenenfalls auch vertraglich z. B. gemäß §§ 536, 618, 278 BGB. Dieser Haftung gegenüber greift gegebenenfalls, wie schon oben hervorgehoben, die Vorschrift des § 254 BGB. durch, wonach der Geschädigte bei eigenem ursächlichem Mitverschulden den Schaden, wenn nicht allein, so doch jedenfalls teilweise tragen muß. Jedem Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber dem ortsfremden, liegt im besonderen Maße während der Verdunkelung eine erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit ob. Ist er völlig ortsunkundig, so muß von ihm verlangt werden, daß er sich, vor allem bei völliger Dunkelheit von einem Ortskundigen führen oder zurechtweisen läßt, wenn ihm eine ausreichende Beleuchtungsmöglichkeit durch eine mit Blaulicht versehene Taschenlampe nicht möglich ist. Ein vorsichtiges Vorgehen in dunklen Situationen kann und muß verlangt werden. Ebenso das Festhalten am Geländer auf Treppen, die Benutzung des Fahrstuhles in Baulichkeiten, das vorsichtige Benutzen eines Streichholzes innerhalb von Häusern und derlei Hilfsmittel mehr, die jeweils die Situation (z. B. bei Verdunkelung gemäß § 23 Buchstabe a der 8. DurchfVO.) für einen verständigen Menschen verlangen. Das KG. hat wiederholt ausgesprochen, daß der Verkehrsteilnehmer, der diesen Vorsichtsmaßregeln nicht gerecht wird, ein ursächliches Mitverschulden, wenn nicht sogar das ursächliche Alleinverschulden am Unfall trifft (vgl. KG., Urteil v. 7. April 1941, 19 U 4442/40 und v. 18. April 1941, 19 U 6286/40).

Jeder Verkehrsteilnehmer unterliegt während der Verdunkelung in besonderem Maße der Disziplin des Krieges. Hierdurch wird im Einzelfalle auch das Maß seiner Mithaftung bei Schadensfällen mitbestimmt.

Heiratsabfindung für Beamtenwitwen

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Hermann Reuß, Lehrbeauftragter der Verwaltungsakademie, Berlin

Wenn sich eine Beamtenwitwe wieder verheiratet, verliert sie gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 1 DBG. ihren Anspruch auf Witwengeld. Ist der neue Gatte nicht zufällig ebenfalls ein Beamter, nach dessen Tod die Witwe wiederum Witwengeld erhält, so verliert also die Beamtenwitwe, die sich zum zweiten Male verheiratet, mit Eingehung der neuen Ehe endgültig ihre schon gesichert gewesene Altersversorgung.

Die Tatsache, daß Wiederverheiratung für die Beamtenwitwe somit regelmäßig Pensionsverlust bedeutet, hat nicht selten zur Folge, daß eine Beamtenwitwe, die sich im Genuß des Witwengeldes befindet, nur deshalb von einer an sich naheliegenden zweiten Eheschließung absieht, weil sie dadurch das Witwengeld verlieren würde. Diese Folge der bestehenden Rechtslage ist in vielen Fällen bevöl-

kerungspolitisch unerwünscht. Sie ist das insbesondere dann, wenn es sich um eine verhältnismäßig junge Beamtenwitwe handelt. Um diesem Zustand abzuwehren, hat „Das Schwarze Korps“ (Folge vom 13. April 1939) in einem Aufsatz „Lustige Witwen auf unsere Kosten“ den Erlaß einer VO. vorgeschlagen, die besagt, „daß kinderlose pensionsberechtigten Witwen unter 45 Jahren eine ihrer Pension entsprechende Arbeit übernehmen müssen, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesen wird“. Der genannte Aufsatz war durch die Zuschrift eines Lesers veranlaßt worden, in der über folgenden Fall berichtet wurde: „Ein städtischer Beamter (Akademiker) heiratete mit 57 Jahren ein 20jähriges Mädchen, das damit nicht nur ‚Mutter‘ von drei Töchtern wurde, die älter waren als die Mutter, sondern auch — Großmutter. Nach vierjähriger, natürlich

kinderloser Ehe ist der Ehemann jetzt gestorben. Seiner kaum 25jährigen Witwe steht nun eine monatliche Witwenpension von rund 300 *RM* zu. Erreicht sie ein Alter von 70 Jahren, dann hat ihr die Stadt Pension in einer Höhe von rund 150 000 bis 160 000 *RM* zu bezahlen!“ An diesen Bericht knüpft „Das Schwarze Korps“ beachtenswerte kritische Betrachtungen über die spekulative Art, in der die Pensionsberechtigung der Beamten und Beamtenwitwen im „Heiratsmarkt“ der Tageszeitungen öffentlich ausgebaut und von berechnenden heiratslustigen Frauen gesucht wird (vgl. daselbst: „Es ist eigentlich schamlos, daß ein Ehrensold des Staates, der in Ehren und Arbeit ergrauten Gattinnen und Müttern zugedacht ist, vor aller Öffentlichkeit als käufliche Ware gehandelt wird“). Zu dem mitgeteilten Fall heißt es dann: „So viel kann der verstorbene ‚Ehegatte‘ gar nicht geleistet haben, daß er seiner Frau diese Pension verdient hätte! Und dabei ist die junge Witwe als Frau und Mutter für die Volksgemeinschaft verloren, denn sie wird, um ihre Pension nicht zu verlieren, wahrscheinlich nie wieder heiraten und niemals Kinder in die Welt setzen.“ Der Aufsatz des „Schwarzen Korps“ schließt mit der Erwartung, daß infolge der vorgeschlagenen VO. „die Pensionsberechtigung als käufliche Ware sehr schnell entwertet und die ‚lustigen Witwen‘ (‚lustig‘ auf Kosten der Gemeinschaft) die Leistungen der Volksgemeinschaft durch Gegenleistungen abgelten oder auf ihre Pension verzichten würden“. Diese Stellungnahme des „Schwarzen Korps“ legt es nahe, auf Gedankengänge hinzuweisen, die in anderem Zusammenhang (nämlich im Hinblick auf die Schadensersatzansprüche der durch Unfalltod ihres Ehemannes zur Witwe gewordenen Frau) bereits in der Rechtsprechung des RG. anzutreffen sind. In der Entscheidung RG.: JW. 1937, 1704³ heißt es: „Es wird einer Witwe, solange sie Kinder zu erziehen hat, in der Regel nicht zugemutet werden können, die unveränderte Weiterführung des Haushalts aufzugeben und die Kindererziehung anderen anzuvertrauen, um selbst einem Erwerbe nachgehen zu können. Auf der anderen Seite widerspricht es aber dem gesunden Volksempfinden, wenn eine arbeitsfähige junge Witwe ohne Kinder, die, wenn sie nicht geheiratet hätte, einem Erwerb nachgegangen wäre, nach dem Tode ihres Ernährers von der Möglichkeit, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, keinen Gebrauch macht, sondern auf Kosten eines Dritten ein Rentnerleben führt. In solchem Falle fordert es geradezu das eigene Interesse der kinderlosen Witwe, ihr, nachdem ihr durch den Tod des Mannes ihre bisherige Lebensaufgabe und ihr wesentlichster Lebensinhalt genommen worden ist, nicht den Segen der Arbeit vorzuenthalten, sondern sie zu einer ihren Kräften, ihrem Alter und ihrer Lebensstellung entsprechenden Arbeit zu nötigen“ (vgl. auch RG.: JW. 1938, 1816²³). Diese Rechtsgedanken sind im Bereich des bürgerlichen Rechts auf Grund des § 254 Abs. 2 BGB. unmittelbar geltendes Recht (RG. a. a. O.). Ihre Anwendung auf den Witwengeldanspruch junger Beamtenwitwen dagegen ist, wie auch „Das Schwarze Korps“ richtig erkennt, ohne Änderung der bestehenden Vorschriften nicht möglich. Immerhin ist es bemerkenswert, daß auf dem Gebiet des Beamtenrechts ein Zustand Rechtens ist, den das RG. auf dem Gebiet des bürger-

lichen Rechts als Widerspruch mit dem „gesunden Volksempfinden“ bezeichnet.

Nach früherem Reichs- und preußischen Beamtenrecht wirkte sich ein etwaiger erheblicher Altersunterschied zwischen dem Beamten und seiner Ehefrau insofern nachteilig auf deren Hinterbliebenenversorgung aus, als ihr nicht die vollen, sondern nur in bestimmter Weise gekürzte Witwenbezüge zustanden. War nämlich die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Beamte, so wurde das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel, bei 25 und mehr Jahren Altersunterschied also um die Hälfte, gekürzt. Hatte jedoch die Ehe alsdann 5 Jahre bestanden, so wurde dem gekürzten Betrag für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer solange wieder ein Zehntel des berechneten Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag der Witwenbezüge erreicht war. Das war die übereinstimmende Regelung in § 6 des früheren reichsrechtlichen BeamtenhinterbliebenenG. v. 17. Mai 1907 und in § 12 des Preuß. Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, v. 20. Mai 1882. Sie beruhte auf der Erwägung, „daß die junge Witwe eines sehr viel älteren Mannes den Vorzug eines verhältnismäßig hohen Ruhegehalts genöß und daß sie ferner bei ihrer besonders großen Überlebenswahrscheinlichkeit regelmäßig die Reichs- (bzw. Preuß. Staats-) Kasse erheblich länger und stärker belastete, als wenn sie in einem den Lebensjahren des Mannes entsprechenden Alter gestanden hätte. Diese Gesichtspunkte traten aber zurück, je länger die Ehe gedauert hatte, und deshalb erschien es billig, diesen jungen Frauen allmählich dasselbe Witwenruhegehalt zuzuwenden wie den übrigen Witwen“ (Brand, „Die Reichsbeamtenengesetze“, 3. Aufl., 1929, S. 509 Anm. 2; derselbe bei von Brauchitsch, 8. Bd., 1930, S. 661; derselbe, „Das Beamtenrecht“, 3. Aufl., 1928, S. 402 zu 7). Diese frühere Regelung ist in das DBG. nicht übernommen worden. Das neue deutsche Beamtenrecht kennt keine Abstufung der Höhe des Witwengeldes nach dem Altersunterschied der Ehegatten. Über den Grund, der zur Ablehnung des früheren Rechtszustandes durch den Gesetzgeber des DBG. geführt hat, ist weder aus der amtlichen Begründung zum DBG. noch aus sonstigen amtlichen Verlautbarungen Näheres zu ersehen. Auch das Schrifttum gibt hierüber im allgemeinen keine Auskunft. Lediglich bei Heyland, „Deutsches Beamtenrecht“, § 73 III 1 a. E. (S. 333), heißt es: „Die früher geltende Vorschrift, wonach das Witwengeld gekürzt wurde, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, ist aus bevölkerungspolitischen Erwägungen (!) nicht in das DBG. übernommen worden.“ Näheres darüber, welcher Art diese „bevölkerungspolitischen Erwägungen“ gewesen sind, sagt auch Heyland nicht.

Für einen Teil der Beamtenwitwen hat das am 20. Dez. 1940 ergangene „Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtenengesetzes“ (RGBl. I, 1645) eine bemerkenswerte Neuregelung der Witwengeldvorschriften des DBG. gebracht. Hier ist bestimmt worden, daß die witwengeldberechtigten Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, für ihre Witwenbezüge eine Abfindung erhält, wenn sie sich vor Vollendung des 45. Lebensjahres wieder mit einem deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet. Hat

die Witwe das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages des Witwengeldes. Die sich so erreckende Witwengeldabfindung ist jedoch auf das Fünffache bzw. Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrates maximal begrenzt. Das Gesetz enthält sodann noch die Vorschrift, daß die gezahlte Witwengeldabfindung gegebenenfalls später auf etwaige neue Witwenbezüge anzurechnen ist, die der Witwe auf Grund ihrer Verheiratung im Falle des Todes ihres zweiten Gatten zustehen. Die Art dieser Anrechnung ist in einem Runderlaß des Reichsfinanzministers v. 20. Febr. 1941 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 89) näher geregelt worden. Danach wird die gezahlte Abfindung auf spätere neue Versorgungsbezüge der Witwe nur dann in voller Höhe angerechnet, wenn die neue Ehe nicht länger als 8 Jahre bestanden hat. Bei längerer Dauer der zweiten Ehe kommt nur ein Teilbetrag der Heiratsabfindung in Abzug. Dieser anrechnungsfähige Teilbetrag sinkt entsprechend der Dauer der Ehe immer mehr herab, bis schließlich bei sechzehnjährigem und längerem Bestand der neuen Ehe überhaupt keine Anrechnung mehr stattfindet.

Die vorstehend geschilderte Neuregelung der Witwengeldvorschriften für diejenigen Beamtenwitwen, deren Ehemann an einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, hat ihr Vorbild in den Heiratsabfindungsvorschriften der militärischen Versorgungsgesetze (vgl. dazu Köster: „NSBZ. Der Deutsche Verwaltungsbeamte“ 1941 S. 151). Sowohl das Reichsversorgungsgesetz (RVG.) v. 12. Mai 1920 wie auch das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG.) v. 26. Aug. 1938 enthalten die Vorschrift, daß Witwen mit Ansprüchen auf Witwenbezüge im Falle ihrer Wiederverheiratung an Stelle der Witwenrente eine einmalige Abfindung erhalten (§ 39 RVG., § 116 WFVG.). „Für die Einführung dieses Versorgungsanspruchs war der Gedanke ausschlaggebend, daß es billig ist, einer solchen Witwe, die mit ihrer Wiederverheiratung aus der Rentenversorgung ausscheidet, mit Rücksicht auf die besonderen Aufwendungen bei Eingehung der neuen Ehe einen einmaligen größeren Geldbetrag zur Verfügung zu stellen“ (Köster a. a. O.). Die im RVG. und WFVG. getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für alle Personenkreise, für die diese Gesetze gleichfalls „die Grundlage der Betreuung bilden, also insbesondere z. B. für die Kriegspersonenge-

schädigten und die Kämpfer für die nationale Erhebung“ (Köster a. a. O.).

Vergegenwärtigt man sich diese Rechtslage, so möchte man wünschen, daß die in den militärischen Versorgungsgesetzen und im Zweiten Gesetz zur Änderung des DBG. getroffene Regelung in Zukunft für alle Beamtenwitwen übernommen wird. Denn es ist kein durchschlagender Grund ersichtlich, weshalb die sinnvolle und bevölkerungspolitisch gesunde Heiratsabfindungsregelung der militärischen Versorgungsgesetze und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des DBG. nicht ein allgemeiner Bestandteil der Witwengeldvorschriften des DBG. werden könnte. Mit ihr würde den im Eingang dieses Aufsatzes geschilderten Mißständen voraussichtlich in vielen Fällen wirksam abgeholfen, und auch fiskalisch wäre diese Regelung für den Staat vorteilhafter als die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Bei Betrachtung der Witwengeldvorschriften des DBG. wird übrigens oft vergessen, daß nach § 133 Abs. 3 DBG. einer früheren Beamtenwitwe, die ihren Witwengeldanspruch infolge Wiederverheiratung verloren hat, nach dem Tode ihres zweiten oder folgenden Mannes auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei der Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden kann, falls die Witwe keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat. Wenn diese Vorschrift auch nur eine sog. „Kann“-Vorschrift ist, also der erneut verwitweten früheren Beamtenwitwe kein Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags zusteht, so eröffnet sie doch die Möglichkeit zur Beseitigung von Härten, und es wird der Verwaltung nachgerühmt (vgl. „NSBZ. Der Deutsche Verwaltungsbeamte“ 1941 S. 53 links mittig), „daß Anträge auf Bewilligung einer Versorgung nach § 133 Abs. 3 DBG. im allgemeinen wohlwollend entschieden werden“. War der neue Ehegatte der Beamtenwitwe ein bereits im Ruhestand befindlicher Beamter (ein Fall, in dem die Beamtenwitwe ja ebenfalls ihre Witwenbezüge verliert, ohne einen neuen Anspruch auf Versorgung zu erwerben), so kommt nach dem Tod des zweiten Gatten für die Witwe auch noch nach der „Kann“-Vorschrift des § 101 Abs. 2 Satz 3 DBG. die Bewilligung eines Witwengeldes in den für den verstorbenen Ruhestandsbeamten maßgeblichen Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge in Betracht (vgl. „NSBZ.“ a. a. O. und „Die ‚nachgeheiratete‘ Ehefrau“: „NSBZ. Der Deutsche Verwaltungsbeamte“ 1937 S. 330).

Blick in die Zeit

Protectorat

Umfang der deutschen Strafgerichtsbarkeit

Durch die im Einvernehmen mit dem Reichsprotector erlassenen AV. des RJM. v. 4. Aug. 1941 (DJ. 1941, 823) ist auf Grund von § 32 der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protectorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) rechtsverbindlich klargestellt worden, daß nichtdeutsche Staatsangehörige der deutschen Gerichtsbarkeit im Protectorat auch dann unterliegen, wenn sie die Straftat, auf die das deutsche Strafrecht zur Anwendung kommt, außerhalb des Protectorats begangen haben. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob das anzuwendende deutsche Strafrecht im Protectorat bereits eingeführt ist.

Generalgouvernement

1. Einführung der Zloty-Währung in Galizien
Im Distrikt Galizien sind ab 8. Sept. 1941 die von der Emissionsbank ausgegebenen Zlotynoten gesetzliches Zahlungsmittel. Den Bewohnern des Distriktes werden Zahlungsmittel zum Kurse von 5 Rubel = 1 Zloty umgetauscht. Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Reichsmünzen sind im Distrikt Galizien keine gesetzlichen Zahlungsmittel.

2. Einführung der Emissionsbank in Galizien
Durch VO. des Generalgouverneurs wurde die VO. über die Emissionsbank in Polen v. 15. Dez. 1939 auch im Distrikt Galizien in Kraft gesetzt. Die Emissionsbank errichtete mit Wirkung v. 8. Sept. 1941 bereits in Lemberg, Kolomea, Stanislaw, Tarnopol und anderen Orten

Zweigniederlassungen. Die Zweigniederlassung Lemberg setzt die Geschäftstätigkeit der aufgelassenen Reichskreditkasse Lemberg fort.

Norwegen

1. Führernachwuchs für Nasjonal Samling

Der Führer vom Nasjonal Samling hat eine ParteiVO. erlassen, die das Ziel hat, den Führernachwuchs für den norwegischen Staat und die Partei sicherzustellen. Die nach einer besonderen Auslese ausgesuchten Führeranwärter müssen bei den verschiedenen Parteinstanzen Dienst tun und erhalten eine gründliche politische Schulung. Ferner sind Stipendien für Studienaufenthalte im Ausland vorgesehen.

2. Neues Direktorat

Entstehung des neuen Jagdgesetzes

Das neu gegründete Direktorat für Waldwirtschaft und Jagdwesen wird direkt dem Chef des Landwirtschaftsdepartements unterstellt. An seiner Spitze steht der Forstdirektor.

Der Leiter der Abteilung für Jagd und Wildpflege soll den Rang eines Landjägermeisters bekleiden. Zur Erleichterung der inneren Verwaltung wird Norwegen in eine Anzahl von Jagdbezirken eingeteilt werden, die Bezirksjägermeistern unterstellt werden. Für jede Gemeinde wird ein Jagdchef ernannt. Das geplante Jagdgesetz berücksichtigt auch den Tierschutz. Der Schaden, den Raubtiere anrichten, soll zukünftig aus den eingenommenen Jagdeinnahmen erstattet werden.

3. Verdoppelung des Arbeitsdienstes

Der norwegische Arbeitsdienst, der z. Z. 33 Lager umfaßt, soll im nächsten Jahr auf 64 Lager gebracht werden. Der vollkommen ausgebauten Arbeitsdienst wird rund 80 Lager zählen.

Niederlande

1. Meldepflicht für Deutsche

Nach einer VO. des Reichskommissars sind alle deutschen Staatsangehörigen, die in den besetzten niederländischen Gebieten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, verpflichtet, sich in der Zeit v. 1. bis 15. Okt. 1941 bei den für ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Beauftragten des Reichskommissars (Polizeioffizier) zu melden. Gleiches gilt laufend bei Zuzug oder irgendwelchen Änderungen des Wohnsitzes. Die Meldepflicht entfällt für dienstlich in den Niederlanden befindliche Personen und bei einem Aufenthalt unter 6 Wochen.

2. Verbot von Locklöhnen

Der Generalsekretär für soziale Arbeiten hat eine VO. erlassen, nach der bei Neueinstellungen von Arbeitern, ohne Erlaubnis des Reichsvermittleramtes vom Arbeitgeber keine günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart werden dürfen, als wie sie beim letzten Arbeitgeber in gleichen Betriebszweigen gültig waren. Jede Handlung mit dem Ziel, Arbeiter, welche ihre Stellung

noch nicht gekündigt haben, durch Anbieten eines höheren Lohnes zur Kündigung zu bringen, ist verboten.

3. Judenvermögen im Reich

Der Reichswirtschaftsminister hat bestimmt, daß in den besetzten niederländischen Gebieten ansässige Juden, soweit sie nach dem 3. Aug. 1931 aus Deutschland ausgewandert sind und zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nur noch mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle über ihre im Gebiet des Großdeutschen Reiches befindlichen Vermögenswerte verfügen dürfen. Die Anordnung war notwendig, um eine unerwünschte Verlagerung jüdischen Vermögens zu verhindern.

Belgien

Flamen für den germanischen Reichsgedanken

Interessante Ausführungen veröffentlicht das Organ der Flämischen Einheitsbewegung über die Frage, wie sich die Flamen ihr Verhältnis zu den übrigen germanischen Völkern denken. Es wird betont, daß auch für Flandern der germanische Reichsgedanke die einzige Lösung darstelle, wobei dem niederländischen Volk, zu dem die Flamen gehören, uneingeschränkte Wahrung des Volkstums zugestanden werden müsse. Alle Länder der künftigen Germanischen Gemeinschaft würden das gleiche Wirtschaftssystem annehmen und eine gemeinsame Wirtschaftspolitik betreiben. Jedes Land werde mit gleichen Rechten und Pflichten diesem Verband angehören und Selbstbestimmungsrecht über seine inneren Angelegenheiten besitzen. Jedes Volk müsse als vollwertige Einheit geachtet werden und einen eigenen Führer an seiner Spitze haben, der wiederum dem Führer der großen Gemeinschaft verantwortlich sei.

Kärnten und Krain

Verwaltungsgliederung

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wurden mit Wirkung v. 1. Aug. 1941 folgende Landkreise gebildet: Radmannsdorf, Krainburg und Stein.

Die gebietliche Eingliederung für Unterdrauburg und das Mießtal bleibt vorbehalten. Für jeden Landkreis wird ein politischer Kommissar bestellt, der die vollziehende Gewalt im Namen des Chefs der Zivilverwaltung in seinem Amtsbereich ausübt. Mit der Errichtung der Landkreise erlosch die Tätigkeit der bisher für den Amtsbereich der ehemals jugoslawischen Bezirkshauptmannschaften eingesetzten politischen Kommissare.

Serbien

Neues Aufbauprogramm

Die serbischen Amtsstellen haben im Einvernehmen mit der deutschen Militärverwaltung ein umfangreiches Aufbauprogramm aufgestellt, von dessen Durchführung man sich eine starke Entlastung des Arbeitsmarktes, eine Hebung der volkswirtschaftlichen Produktivität und eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse verspricht.

(Abgeschlossen am 10. Sept. 1941.)

Schrifttum

Dr. jur. habil. Herbert Krüger, o. Prof. des öffentl. Rechts an der Universität Heidelberg: Die geistigen Grundlagen des Staates. Stuttgart und Berlin 1940. W. Kohlhammer Verlag. VII, 183 S. Preis brosch. 6 R.M.

Ohne eine grundsätzliche Betrachtung darüber anzustellen, was er unter Geist versteht und wie er sich zu dem Staatsproblem als solchem stellt, untersucht der Verf. in seiner ideengeschichtlich gehaltenen Schrift die in den verschiedenen Perioden geltenden geistigen Grundlagen, Entstehung und Wandlungen des „geistigen Gehalts“ des modernen Staates im Sinne eines bestimmten Geistes, wie er die politischen Gemeinwesen allererst konstituiert. Dabei wird der Begriff „Geist“ möglichst

weit gefaßt, damit auch wirklich alle den Staat tragenden Ideen einbezogen werden können.

Die Ausführung des so umrissenen Themas zeigt, daß es dem Verf., was er im Vorwort auch klar zugibt, nicht geglückt ist oder besser: aus Zeitmangel nicht möglich war, alle Abschnitte mit derselben Ausführlichkeit und Sorgfalt zu behandeln. Es will mir scheinen, als ob — vor allem auch im Hinblick auf die bereits vorhandene Literatur — der Abschnitt über „Das Christentum“ besonders gut gelungen ist und eine Gesamtchau der von Luther und Kalvin ausgehenden geistigen Bewegung sowie des Problems des christlichen Staates vermittelt, wie wir sie in dieser Eindringlichkeit und thematischen Ausrichtung sonst nicht besitzen.

Demgegenüber bedeutet bereits der zweite Teil („Natürliche Religion und bürgerliches Bekenntnis“) eine wesentlich summarischer gehaltene Darstellung und beschränkt sich auf einige repräsentative Denker. Daß dabei Hobbes so gut wie unberücksichtigt bleibt, ist zu bedauern, da ja mit ihm eine vollkommen neue Auffassung des Staates heraufkommt. Andererseits darf man nicht verkennen, daß es dem Verf. auf die Herausarbeitung der Grundfragen wie des jeweiligen ersten Hervorbrechens eines Gedankenkomplexes ankam. Auch muß anerkannt werden, daß dabei einige deutsche Denker, die sonst kaum oder gar nicht genannt zu werden pflegen, in gebührender Weise gewürdigt und so der Vergessenheit entrissen werden. Zu dem, was über Thomas Morus und Machiavelli gesagt wird, sei ergänzend und konfrontierend auf das hingewiesen, was Gerhard Ritter als Historiker in seinem Buch „Machtstaat und Utopie“ (München und Berlin 1940) im Hinblick auf das Problem der Macht ausführt.

Reizvoll ist immer wieder die Art, wie der Verf. auch bei diesen großen Überblicken nicht lediglich ideengeschichtlich verfährt, sondern die politische Ausgestaltung in Gesetzgebung und Regierungspraxis heranzieht und das Verhältnis von Staat und Kirche nicht aus dem Auge verliert.

Einen Höhepunkt hätte die Darstellung erreichen können in der Behandlung des philosophischen Idealismus (Kant, Fichte, Schelling, Hegel); denn darüber kann doch wohl kein Zweifel bestehen, daß, um nur den einflußreichsten und für das politische Denken des 19. Jahrhunderts richtunggebenden Staatsphilosophen zu nennen, bei Hegel die Beziehung von Geist und Staat, die Konzeption des Staates als der höchsten Manifestation des objektiven Geistes, die innere Verknüpfung von Staat und philosophischer Weltanschauung ihre klassische Form gefunden hat und daß der Zusammenbruch des Idealismus in den 30er und 40er Jahren von geistesgeschichtlich entscheidender Bedeutung gewesen ist. Von alledem jedoch erfährt man in dem vorliegenden Buche herzlich wenig, und es wäre nur zu wünschen, daß der Verf., der auf diesen Mangel seines Buches selbst hinweist, in einer späteren Auflage oder Neufassung dieses Kapitel von Grund auf neufassen würde. Es würde ihm dann auch gelingen, den Übergang zu dem folgenden Abschnitt, den er „Die öffentliche Meinung“ überschreibt und in dem er Positivismus und Liberalismus in ihrem Verhältnis zum Staat behandelt, wesentlich zu vertiefen, denn: was er hier als Weltanschauungslosigkeit in bezug auf den geistigen Gehalt des Staates kennzeichnet, beruht ja zum wesentlichen Teil auf dem Zusammenbruch des deutschen Idealismus und dem Heraufkommen des atheistischen Materialismus mit seiner ausgesprochen apolitischen und staatsfeindlichen Haltung. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß auch in dieser Zeit die geistige Einstellung gegenüber weltanschaulichen Fragen keine einheitliche gewesen ist und die Aufgabe einer ideengeschichtlich sachgerechten Darstellung darin bestehen müßte, die vielerlei Strömungen und Gegenströmungen zur Gegebenheit zu bringen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Buch in dem „Die Weltanschauung“ betitelten Abschnitt wieder einen Höhepunkt erreicht, gelingt es hier doch dem Verf., die Zusammenhänge zwischen dem Nationalsozialismus als politischer Weltanschauung und den geistigen Grundlagen der Gemeinschaft klar herauszustellen und so zu zeigen, daß der deutsche Staat, nachdem ihm ein Jahrhundert lang eine feste geistige Grundlage gefehlt hat, wieder jene Einheit von Weltanschauung, Volk und Staat gewonnen hat, auf der sich allererst ein gesundes politisches Leben der Nation aufbauen kann. Das Buch sei allen, die sich mit der Problematik Weltanschauung und Staat befassen wollen, bestens empfohlen.

Prof. Dr. Friedrich Bülow, Berlin.

Dr. Dr. Fritz Bleiber, Dozent a. d. Univ. Wien: Das Recht als objektiver Wert. (Sonderdruck aus „Zeitschrift für öffentliches Recht“ Bd. XX, Heft 1 und 4/5.) Wien 1941. Verlag von Julius Springer. 80 S. Preis brosch. 6,60 RM.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Ort

des Rechts innerhalb des Systems der Werte zu bestimmen. Er setzt also voraus, daß ein solches System sinnvollerweise aufgestellt werden kann und daß es wenigstens seinen Grundzügen nach auch bekannt sei. Da aber, wie er zutreffend bemerkt, die Wertphilosophie bisher ein allgemein anerkanntes System noch nicht entwickelt hat, versucht er zunächst seinerseits die Probleme der Wertlehre insoweit zu klären, als es für den Zweck seiner Untersuchung erforderlich ist. So behandelt er kurz den Begriff des Wertes, das Wertbewußtsein, die Geltung von Werten, ihre Rangordnung und das System der Werte. Unter diesem versteht er jedoch nicht eine Tafel inhaltlich bestimmter Werte, sondern ein durch die Kombination verschiedener Merkmale formaler Natur gewonnenes Schema logisch möglicher Wert-Arten. Bei dem anschließend unternommenen Versuch, das Recht in dieses Schema einzugliedern, erkennt er es als einen objektiven Kulturwert, als Mittel-Wert und als überindividuellen Wert. Welchem höheren Wert das Recht als Mittel-Wert jeweils zu dienen bestimmt ist, das ergibt sich nach ihm aus der jeweiligen Einstellung der betreffenden Rechtsgemeinschaft. Im allgemeinen könne man sagen, daß eine Gemeinschaft, wenn sie zur Rechtsgemeinschaft würde, bemüht sei, den Wert zu schützen, in dem ihr Bestand wurzele. Diese Bemerkung ist gewiß nicht unrichtig und wäre geeignet, zu einer inhaltlichen Bestimmung des Rechtswertes hinzuführen, wenn sie zum Ausgang genommen würde, das Wesen der Gemeinschaft als solcher und die konstituierenden Bedingungen der Gemeinschaft, die sich im Recht ihre Daseinsverfassung gibt, näher zu untersuchen. Eine solche Untersuchung liegt jedoch jenseits der Grenzen, die der Verf. sich gesteckt hat.

Die sorgsame, vorsichtig wägende und kritische Arbeits- und Darstellungsweise des Verf. verdient Anerkennung. Der Wert seiner Untersuchung wie aller ähnlichen, mehr formal und kritisch gerichteten (den Boden der Metaphysik vermeidenden) Rechtsphilosophie liegt in dem Aufweis gewisser logischer Abhängigkeiten, wie sie der Verf. z. B. zwischen den Begriffen Rechtsgemeinschaft und Rechtsgut feststellt. Aus ihnen ergeben sich gewisse äußerste Grenzen möglicher Rechtsgestaltung nach der einen und nach der anderen Seite hin. Indessen ist es doch berechtigt, zu fragen, was damit eigentlich gewonnen ist. Das Wesen des Rechts, der geistigen Realität überhaupt verschließt sich einer Denkweise, die ausschließlich an den Kriterien der formalen Logik, dem Satz des Widerspruchs und der Begriffsbildung durch Abstraktion und Fixierung einzelner Merkmale orientiert ist. Wo der Verf. förderliche Bemerkungen macht, sind sie meist nicht aus der strengen Folge seines Gedankenganges erwachsen, sondern erscheinen unvermittelt, gleichsam am Rande als Einsichten, die er anderswo gewonnen hat. So wenn er einmal, ohne jede Vorbereitung, in Abänderung der bekannten Definition Kants das Recht definiert als „den Inbegriff der Bedingungen, unter denen der Bestand einer Gemeinschaft gegen die Willkür des einzelnen erhalten werden kann“. Die ihm aus seinem eigenen Gedankengang erwachsene, am Schluß vortragene Rechtsdefinition lautet dagegen: „ein durch unter faktischen oder potentiellen Sanktionen stehende Subdeterminiertes System von Beziehungen zwischen Subjekten, insofern sie Träger von Gütern sind.“ Die Gegenüberstellung dieser beiden Definitionen zeigt, wie ich glaube, zweierlei: daß die vom Verf. befolgte Methode der formalen Logik und des abstrakt-begrifflichen (und dialektischen, rein diskursiven) Denkens das Wesen des Rechts immer verfehlt, weil sie nämlich dazu führt, ein sinnhaftes Ganzes in ein „System von Beziehungen“ und damit die Gemeinschaft in eine Vielheit von Beziehungspunkten umzudenken, und — daß die wirkliche Einsicht des Verf. besser ist als seine Methode!

Aber auch wenn man von diesem grundsätzlichen Einwand absieht, ist es zu bedauern, daß der Verf. jede Auseinandersetzung mit dem Schrifttum der letzten 10 Jahre — z. B. mit der Schrift von Welzel über Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht — vermeidet und völlig an dem vorbeigeht, was etwa in den Werken eines Denkers wie Binder (den der Verf. nur mit einer längst überholten Schrift aus dem Jahre 1907 erwähnt) zu den Problemen einer rechtsphilosophischen Wertlehre ausgeführt ist. Auch

zu manchen Einzelfragen hätten seine Ausführungen durch eine etwas stärkere Berücksichtigung des einschlägigen Schrifttums sicherlich gewinnen können.

Prof. Dr. Karl Larenz, Kiel.

Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber: Die verfassungsrechtliche Stellung des Beamtentums. (Sonderausgabe aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 124.) Leipzig 1941. Verlag von Theodor Weicher. 51 S. Preis brosch. 2 *R.M.*

Die Stellung des Beamtentums im neuen Staat ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen. Ihr hat z. B. erst unlängst Arnold Kötigen in einer Abhandlung „Die Stellung des Beamtentums im völkischen Führerstaat“ (JahrböfR. 25, 1ff.) eine lehrreiche Untersuchung gewidmet. Kurze Zeit zuvor hatte sich mit dem gleichen Thema auch der Verf. dieser Besprechung in längeren Ausführungen im VerwArch. 42, 369 ff. befaßt (vgl. dazu die gut einführende, kurze Inhaltsübersicht in JW. 1938, 734). Nunmehr hat mit der vorliegenden Arbeit auch Huber zu diesem Schrifttum einen wertvollen Beitrag geleistet.

Die übereinstimmende Grundthese aller vorgenannten Untersuchungen ist die Ablehnung der in neuerer Zeit mehrfach aufgetretenen rein technisch-instrumentalen Bewertung des Beamtentums und die Aufzeigung der dem Beamtentum im neuen Reich zukommenden spezifisch verfassungsrechtlichen Funktion (vgl. dazu auch Reuß, „Partei und öffentliche Verwaltung“: VerwArch. 41, 1 ff.). Mit dieser Stellungnahme dient das Schrifttum nicht nur der wissenschaftlichen Wahrheit, sondern verfißt damit zugleich auch wichtige staatspolitische Belange, da sich die ideologische Entwertung des Beamtentums, die in einer rein instrumentalen Auffassung vom Sinn des Beamtendienstes zum Ausdruck kommt, bei der auf Achtung und öffentliche Ehrengeltung bedachten deutschen Jugend mehr und mehr als Abdrösselung des unbedingt notwendigen Beamtennachwuchses auszuwirken drohte. Gegenüber dieser Entwicklung bedurfte es der Feststellung, daß der Staat, in dessen Dienst der Beamte tritt, weit mehr ist als ein bloßer Befehl der sozialen Technik, mehr als eine „rationelle Maschine“, deren „technischer Funktionär“ der Beamte ist. Das Beamtentum hat nicht nur einen technischen Verwaltungswert, sondern auch einen wichtigen unserer Verfassungswirklichkeit zugehörigen politischen Integrationswert. Denn der nationalsozialistische Staat mobilisiert die völkischen Energien durch die Schaffung einer „Einheit der Seelen“, um die täglich aufs neue gerungen werden muß. Diese tiefgreifende Wandlung hat auch dem Beamtentum einen neuen Sinn verliehen. Das Beamtentum ist eine staatliche Integrationsordnung, die an der täglichen Neubegründung und Selbsterneuerung der nationalen Einheit in hervorragendem Maße beteiligt ist. Die Mithilfe bei der Selbstgestaltung des Volkes zur staatlich geformten Einheit, die aktive Teilnahme am täglichen Prozeß der Einschmelzung des Volkes in die Einheit der Nation ist eine Ausstrahlung der verfassungsrechtlichen Mission des Beamtentums. Auch Huber gelangt in der vorliegenden, die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums in den Rahmen des Themas einbeziehenden lesenswerten Schrift zu diesem Ergebnis. RA. Hermann Reuß, Berlin.

Reichsverteidigungsgesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Hans Ernst Posse, StSekt. für Sonderaufgaben im RWiM., Dr. Fritz Landfried, StSekt. im RWiM., Dr. Friedrich Syrup, StSekt. im RArbMin., Herbert Backe, StSekt. im RMin. für Ernährung und Landwirtschaft, Friedrich Alpers, StSekt. im Reichsforstamt. 6. ErgLief. 438 Bl. Preis 26 *R.M.*, Preis für Ordner zum 5. Band 2 *R.M.*, Hauptwerk in 5 Bänden nunmehr 75 *R.M.* 1940/41. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, Otto Elsner Verlagsges., Berlin-Leipzig-Wien.

Zu dem Werk, das ich bereits in meinen Besprechungen DR. 1940, 788 und DR. 1941, 1145 eingehend würdigen konnte, erscheint nunmehr die sechste Lieferung. Sie bringt umfangreiche Ergänzungen zu den Vorschriften und Erläuterungen von Teil II: „Arbeitseinsatz und Ar-

beitsrecht“, Teil IV: „Gewerbliche Wirtschaft“, Teil V: „Ernährung und Landwirtschaft“, Teil VI: „Forst- und Holzwirtschaft“. Dabei machte der Ausbau von Teil IV den 5. Band des Gesamtwerkes erforderlich. Der Verlag glaubt, daß mit dieser sechsten Ergänzungslieferung der Rahmen des Werkes im wesentlichen gefüllt ist und die künftigen Ergänzungslieferungen voraussichtlich einen wesentlich geringeren Umfang beanspruchen werden als die bisherigen.

RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Lebensmittelgesetz. Erläutert von Dr. jur. H. Holthöfer, OLGPräs. i. R. in Berlin, und Dr. phil. u. Dr.-Ing. E. h. A. Juckenack, Präs. i. R. der Preuß. Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel u. gerichtliche Chemie, Geh. RegR., HonProf. a. d. Techn. Hochschule Berlin. (Taschengesetzsammlung 128.) 2. Aufl. Band II, bearb. von dem Mitverfasser Holthöfer, Berlin. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. XXIII, 807 S. Preis geb. 26 *R.M.*

Im Jahre 1933 erschien in 2. Aufl. Band I des bekannten Kommentars von Holthöfer und Juckenack zum LebMittG. Es war bereits damals in Aussicht genommen, in einem 2. Band die Nebengesetze und die Verordnungen nach § 5 LebMittG. sowie die reichsrechtlichen Grundsätze zu § 11 LebMittG. zu bringen. Der 2. Band liegt jetzt vor. In ihm ist unter Teil I–IV der bis zum 15. Dez. 1940 erschienene Rechtsstoff eingearbeitet. Die Rechtsetzung gemäß § 5 LebMittG. konnte, wie der Verf. im Vorwort hervorhebt, mit dem Bedarf der Wirtschaft an entsprechenden Normen nicht Schritt halten. Die Organisation des Reichsnährstandes und der gewerblichen Wirtschaft haben daher ihrerseits für die Angehörigen ihrer Organisationen derartige Normen in großer Anzahl geschaffen. Diese Normen stellen zwar kein objektives Recht dar, sind aber als Verkehrssitte für die Auslegung des § 4 LebMittG. praktisch von wesentlicher Bedeutung und infolgedessen von rechtsatzähnlicher Wirkung. Sie sind deshalb in dem vorliegenden Werk neben Gesetzen und Verordnungen ebenfalls berücksichtigt worden.

Teil I des Buches enthält den Text des LebMittG. in seiner neuen, jetzt geltenden Fassung v. 17. Jan. 1936, ferner einen Abdruck der vorher geltenden Fassung des LebMittG. v. 5. Juli 1927 und des Änderungsg. v. 11. Dez. 1935 nebst aml. Begründung. Als II. Teil folgen Ergänzungen zu den in Band I des Werkes enthaltenen Erläuterungen zum LebMittG. Der Inhalt dieser Ergänzungen ist außerordentlich mannigfaltig. Es sind hier u. a. behandelt die lebensmittelrechtliche Bedeutung der Verkehrsanschauung (Verbrauchererwartung), die Tragweite der jetzigen Fassung des § 5 LebMittG., die strafrechtliche Verantwortlichkeit in größeren Betrieben, wichtige strafrechtliche Begriffe, wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Ideal Konkurrenz, Versuch und Beihilfe, ferner Gerichtszuständigkeit und Rechtsmittel. Im III. Teil sind die Vorschriften über die Durchführung und den räumlichen Geltungsbereich des LebMittG., insbesondere das Rundschreiben des RmDl. v. 1. Juni 1934, abgedruckt. Teil IV enthält sodann die besonderen Vorschriften für einzelne Gruppen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, z. B. die ArzneimittelVO., das BrotG., einen Auszug aus dem BranntwMonG., das MilchG. und das WeinG. Der V. Teil bringt sonstigen für das Lebensmittelrecht wichtigen Rechtsstoff, u. a. einen Auszug aus dem StGB., die VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939, die VO. des Reichskommissars für Preisbildung und Preisauszeichnung vom 16. Nov. 1940, das GaststättG. und die Vorschriften über Werberat und Wirtschaftswerbung. Teil VI berücksichtigt als Nachtrag das Material, welches in der Zeit vom 15. Dez. 1940 bis 15. Febr. 1941 veröffentlicht ist, so insbesondere die VO. über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse v. 27. Dez. 1940 nebst amtlicher Begründung. Ein loses Ergänzungsheftchen bringt schließlich noch lebensmittelrechtliche Verlautbarungen aus der Zeit vom 16. Febr. bis 6. April 1941.

Das Buch stellt eine dankenswerte, inhaltreiche Sammlung des in Frage kommenden Rechtsstoffes dar und ist als solche für die Praxis von Wert. Dadurch, daß die Erläuterungen zum LebMittG. in der Form eines Nach-

trages zu Band I gebracht werden, wird allerdings die Übersichtlichkeit etwas beeinträchtigt. Leider fehlt auch zu manchen Fragen eine selbständige Stellungnahme des Verf., die durch Verweisungen auf Literatur und Entscheidungen für die Praxis nicht immer genügend ersetzt werden kann. So wäre hinsichtlich der Bedenken, die gegen die Fortgeltung der §§ 1 u. 143 GewO. erhoben worden sind, an Stelle der vom Verf. abgedruckten Auszüge aus Urteilen des ProVG. eine kurze Kennzeichnung des eigenen Standpunktes des Verf. von Interesse gewesen. Vorbemerkungen und Anmerkungen zu den in Teil III ff. abgedruckten Gesetzen, Verordnungen usw. sind sehr knapp gehalten und werden bei Zweifelsfragen vielfach die Benutzung eines anderen ausführlichen Spezialkommentares nicht ersetzen können.

OVGR. Hiller, Berlin.

Preispolitik und Preisüberwachung in Europa nebst den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen von Dr. Wilhelm Rentrop, MinR., Abt.-Leiter, und Hansgeorg Kayser, RegR., Referent (beide beim Reichskommissar für die Preisbildung). München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 282 S. Preis kart. 5,80 RM.

Das angezeigte Werk enthält eine systematische Zusammenstellung des Preisrechts und der Preisorganisation aller europäischen Länder.

Die wichtigsten preisrechtlichen Bestimmungen sind im Original und in deutscher Übersetzung angefügt. Von grundsätzlicher Bedeutung ist der erste Teil des Buches, in dem „Wesen, Methoden und Ziele der gelenkten Wirtschaft, insbesondere der Preispolitik“ dargestellt werden. Die Schrift wird eingeleitet durch ein Geleitwort des Reichskommissars für die Preisbildung Josef Wagner, der darauf hinweist, daß diese Zusammenstellung den Boden für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit in dem sich anbahnenden Wirtschaftsraum weiter vorbereiten wird.

Schriftleitung.

Das Feuerlöschwesen auf neuer Grundlage, unter besonderer Berücksichtigung der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie der einschlägigen Erlasse. Bearbeitet und herausgegeben von Assessor Fritz Preuß, Referent im Deutschen Gemeindetag. Teil 1: Systematische Darstellung. 2. erw. und erg. Aufl. (Band 65¹ der Kommunalen Schriften.) Berlin 1941. Deutscher Gemeindeverlag GmbH. XII, 144 S. Preis brosch. 3 RM.

Aus Zeitschriften

Rechtspflege

Richterliche Unabhängigkeit ist die Freiheit des Richters von Weisungen anderer als Recht und Gesetz in bezug auf den Spruch und das Verfahren. Die richterliche Unabhängigkeit bedeutet Bindung an das völkische Recht, das enthalten ist im Gesetz oder das von den Unterführern des Führers erlassen ist, denen der Führer ohne einschränkende Voraussetzungen entweder allgemein oder zur Durchführung einer bestimmten Planung die Befugnis zum Erlass von Gesetzen übertragen hat. Die richterliche Unabhängigkeit ist im Verhältnis des Richters zur Justizverwaltung und zu anderen Verwaltungen sowie zu den Hoheitsträgern der NSDAP. verbindlich festgelegt und besteht durch den Willen des Führers, solange sie nicht durch ihn aufgehoben oder beschränkt wird. Der Führer ist jedoch befugt, jede richterliche Entscheidung aufzuheben oder an sich zu ziehen; er ist oberster Gesetzgeber und oberster Richter. Die richterliche Unabhängigkeit besteht im neuen Reich in der eigenen, politisch oder dienstlich nicht nachgeprüften und daher höchst innerlichen Verantwortung des Richters für seine Entscheidung vor dem Führer, seinem Gesetz und vor seinem Volk.

(Günther Küchenhoff, „Richterliche Unabhängigkeit und beamtenrechtliche Stellung des Richters“, Der Gerichtssaal 115 [1941], 297—340.)

(Jonas, „Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen“ vom 15. Juli 1941 [RGBl. I, 383], DJ. 1941, 871 flg.)

Rechtswahrausbildung

Verf. macht nach einer eingehenden Rückschau über die bisherige deutsche Rechtswahrausbildung und einer Kritik ihres jetzigen Standes Vorschläge für ihre künftige Gestaltung. Er sieht es für wünschenswert an, daß der Rechtsstudent sich in den ersten beiden Semestern nicht auf das reine Rechtsstudium konzentriert, sondern in dieser Zeit in die umfassende Größe des Geistes und überhaupt des Kulturlebens unserer Nation und seiner Entwicklung eindringt. Nach zwei Semestern kann der Student sich noch einmal prüfen, ob er wirklich Rechtswahrer werden will und gegebenenfalls ohne viel Zeitverlust seinen Entschluß ändern. Dann soll ein praktisches Jahr beim Gericht — möglichst beim kleinen AG. — folgen, danach das Universitätsstudium fortgesetzt und mit mindestens vier weiteren Semestern abgeschlossen werden. An der Referendarprüfung am Ende dieses Studiums soll festgehalten werden. Dem Richteramt würde nach diesem Verlauf der Ausbildung eine andere Stellung zu geben sein als dem heutigen Referendar. Das bis jetzt ungelöste Problem der nach außen wirkenden Eigenverantwortlichkeit in der eigentlichen Rechtswahrarbeit könnte dann weitgehend verwirklicht werden. Es könnte an die Stelle eines Richterreferenten in der Kammer, eines Amtsanwalts, des jüngsten Kammerbeitragsenden und eines jungen staatsanwaltschaftlichen Dezernenten gedacht werden. Bei besonderer charakterlicher, politischer und fachlicher Eignung und Leistung wäre im Einzelfall eine Abnahme der Richteramtprüfung, die auf jeden Fall beibehalten werden soll, schon vor Ablauf von 2 Jahren, kürzestens nach 1½ Jahren möglich. Damit wäre unter Aufrechterhaltung der erforderlichen 6jährigen Ausbildungsdauer dem Eignungs- und Leistungsgesetz angemessen Rechnung getragen.

(Freisler, „Deutsche Rechtswahrausbildung“, DR. 1941, 833 flg. und 850 flg.)

Strafrecht

(Klee, „Begriffsjurisprudenz und Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege“, AkadZ. 1941, 255.)

Die durch die Rechtsprechung des VGH. und des RG. bestimmte herrschende Lehre verneint die Anzeigepflicht im Falle einer Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 StGB. Die Anzeigepflicht besteht nur für den, der von dem „Vorhaben eines Hochverrats“ glaubhafte Kenntnis erhält. Der Verf. setzt sich mit dieser Rechtsprechung eingehend auseinander und kommt zu dem Schluß, daß die rechtspolitischen Bedürfnisse dazu föh- ren, die Anzeigepflicht auch im Falle des § 83 StGB. künftig uneingeschränkt zu bejahen und die bisherige Rechtsprechung insoweit aufzugeben.

(Schmidt-Leichner, „Anzeigepflicht [§ 139 StGB.] auch bei Vorbereitung zum Hochverrat [§ 83 StGB.]“ DJ. 1941, 866 flg.)

Der Verfasser beleuchtet die tieferen Gründe für die gesetzliche Schöpfung der Verjährung im Strafrecht: Das Sühne- und Vergeltungsbedürfnis läßt durch Zeitablauf nach; das beweist schon die starke Anziehungskraft der 3- oder 6-Monatsgrenze für zurückliegende Taten. „Der Rechtsfall altert — und er stirbt.“ Die starken Wandlungen, denen der Täter, das Opfer und die Öffentlichkeit, insbes. der Tatumkreis, in ihrer Einstel- lung zur Tat unterliegen, zeigen das mit eindringlicher Deutlichkeit. Auch der Richter bleibt nicht unbeeinflußt von den glättenden Einflüssen der Zeit. Entscheidungen, die an Blutarmerkrankten, sind ebenso gefährlich wie „Temperamentsentscheidungen“. Schnelligkeit der Entscheidung ist aber nicht nur für die Richtigkeit des Urteils von Wert, sondern ebensosehr für die Wirksamkeit der Sühne beim Täter wie für die Förderung der Rechtssicherheit in den Augen der Öffentlichkeit.

(Straube, „Vom Altern des Rechtsfalles. Eine psychologische Betrachtung zum beschleunigten Verfahren“, DJ. 1941, 789.)

(Schwarz, „Das Reichsgericht zur Verbrauchsregelungs-Strafverordnung“, AkadZ. 1941, 259 flg.)

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:
 aus dem Strafrecht S. 2041ff. Nr. 4, 7, 8, 9, 10, 18, 21; Marktregelung S. 2062ff. Nr. 22 u. 23;
 Prozeßrecht S. 2071 Nr. 29

Strafrecht

1. RG. — §§ 42 b, 51, 330 a StGB. Die Bestrafung des Täters wegen Vergehens gegen § 330 a StGB. unter gleichzeitiger Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wegen Vergehens gegen das HeimtückeG. im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit ist zulässig.
 (RG., 4. StrSen. v. 6. Juni 1941, 4 D 251/41.) [R.]

*

**** 2. RG.** — §§ 76, 79 StGB. Das Gericht, das die Gesamtstrafe bildet, hat neben ihr die Nebenstrafen und Nebenfolgen neu festzusetzen. Die Aufrechterhaltung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht neben der Sicherungsverwahrung ist zwecklos.

Das LG. hat gem. § 79 StGB. eine Gesamtstrafe mit der durch das rechtskräftige Ur. v. 21. Sept. 1939 gegen den Angekl. erkannten Zuchthausstrafe gebildet. In dem Urteil war auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden. Das LG. hat diesen Ausspruch in das angefochtene Urteil nicht übernommen, weil er unnötig sei, da die Sicherungsverwahrung das stärkere Mittel sei und auch nach etwaiger Entlassung des Angekl. aus ihr auf Grund der für sie bestehenden Regelung keine Überweisung vorzunehmen sei.

Dem ist zuzustimmen. Aus § 76 StGB. ergibt sich, daß Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung neben der Gesamtstrafe als solcher — nicht neben den Einzelstrafen — zu verhängen oder anzuordnen sind (RGSt. 36, 88, 89; 68, 176), wenn das auch oder wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben ist. Nebenstrafen und Nebenfolgen, die neben den für die Bildung der Gesamtstrafe in Betracht kommenden Einzelstrafen bereits festgesetzt sind, fallen fort; das Gericht, das die Gesamtstrafe bildet, hat neben ihr die Nebenstrafen und Nebenfolgen neu festzusetzen. Daraus ist für die Gesamtstrafenbildung auf Grund des § 79 StGB. die Folgerung gezogen worden, daß das Gericht in gewissem Umfange zu einem Eingriff in die Rechtskraft des früheren Urteils ermächtigt ist. Es hat ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des früheren Urteils selbständig darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Nebenstrafe oder Nebenfolge, sofern sie nicht gesetzlich geboten ist, auch neben der Gesamtstrafe angebracht ist, und es darf eine unzulässige Nebenstrafe nicht einfach deshalb übernehmen, weil sie in einem der Gesamtstrafe zugrunde liegenden Urteil rechtskräftig erkannt worden ist (RGUrt. v. 19. März 1925, 3 D 58/25; JW. 1925, 1493; v. 14. Juni 1937, 5 D 367/37; JW. 1937, 2380; v. 19. Okt. 1939, 2 D 696/698/39; DR. 1940, 153). Auf den gleichen Erwegungen beruht das RGUrt. v. 19. Okt. 1939, 2 D 467/39; RGSt. 73, 366. In ihm ist ausgesprochen worden, daß das Gericht bei der Bildung einer Gesamtstrafe für mehrere Verbrechen oder Vergehen, die der Angekl. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher begangen hat, neben der Gesamtstrafe auch dann noch die Sicherungsverwahrung anordnen kann, wenn die Straftaten rechtskräftig abgeurteilt worden sind, die Entscheidung sich also auf die Bildung der Gesamtstrafe aus den rechtskräftigen Einzelstrafen beschränkt, in dem rechtskräftigen Urteil aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden war. Zu der Frage, in welchem Umfange die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung in einem rechtskräftigen Urteil bei der Bildung einer Gesamtstrafe nachgeprüft werden kann (vgl. RGUrt. v. 28. April 1939, 1 D

241/39; DR. 1939, 1505 und RGSt. 74, 4), braucht hier nicht Stellung genommen zu werden.

Die Auffassung des LG., daß die Polizeiaufsicht neben der Anwendung der Sicherungsverwahrung keinerlei Bedeutung habe, kann vom RevG. nicht beanstandet werden. Dabei mag noch auf folgendes hingewiesen werden. Die Richtlinien in der AV. des RJM. v. 5. März 1938; DJ. 323 sehen für die Vollstreckungsbehörde bei Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung ein Zusammenwirken mit der Kriminalpolizei vor, für das weitergehende Maßnahmen, als sie nach § 39 StGB. bei Polizeiaufsicht zugelassen sind, in Betracht kommen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Vollstreckungsbehörde ihrer Pflicht nicht genügen würde, wenn sie den Entlassenen einfach zur Durchführung der mit einer Polizeiaufsicht verbundenen Auflagen der höheren Landespolizeibehörde überlassen würde, um dann ihrerseits nach dem Ablauf der Frist sich selbst wieder einzuschalten. Außerdem ist zu beachten, daß die 5jährige Frist für die Polizeiaufsicht mit der Verbüßung der Strafe beginnt, daß sich aber, selbstverständlich dieser Maßnahme vorgehend, die Sicherungsverwahrung auch an die Strafverbüßung anschließt. Sonach wird in den meisten Fällen zur Zeit einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ein erheblicher Teil der für die Polizeiaufsicht bestehenden Frist abgelaufen sein. Eine Aufhebung des angefochtenen Urteils im Wiederaufnahmeverfahren würde, sofern dadurch die Sicherungsverwahrung endgültig in Wegfall käme, immer dazu führen, daß entweder das ältere Urteil mit seinem Strafausspruch wieder voll in Geltung tritt, oder daß es zu einer neuen Festsetzung einer Gesamtstrafe kommt, bei der die Fragen der Sicherungsverwahrung und der Polizeiaufsicht wieder selbständig zu prüfen wären.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß es dem richtig verstandenen Sinn der §§ 76, 79 StGB. entspricht, in einem Fall wie hier von der zwecklosen Aufrechterhaltung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht neben der Sicherungsverwahrung abzusehen.

(RG., 2. StrSen. v. 15. Mai 1941, 2 D 64/41.) [He.]

*

**** 3. RG.** — § 143 a StGB.; Ges. v. 2. Juli 1936 (RGBl. I, 532); § 1 Abs. 4 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319). Der Strafschutz ist grundsätzlich für alles vorgesehen, was als „Einrichtung“ geeignet und bestimmt ist, der Landesverteidigung zu dienen. Dazu gehört auch ein Betrieb, in dem Wehrmittel für die Wehrmacht hergestellt werden, ebenso auch eine einzelne Maschine in einem solchen Betrieb. †)

Der Angekl. war als Dreher bei einer Firma in F. beschäftigt, die Kriegsmaterial für die Wehrmacht herstellte. Das LG. hält für erwiesen, daß der Angekl. durch Leichtfertigkeit die von ihm bediente Maschine beschädigt habe, so daß sie vier volle Wochen bis zu ihrer Wiederherstellung habe aussetzen müssen; dadurch habe er fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet. Das LG. verurteilt ihn danach gemäß dem § 1 Abs. 4 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319).

Die Revision muß Erfolg haben.

I. Gegenstand des Strafschutzes nach dem § 1 der VO. v. 25. Nov. 1939 sind „ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient“. Das LG. äußert sich nicht darüber, ob vorliegend ein „Wehrmittel“ oder eine „Einrichtung“ in Betracht komme. Es

muß indes davon ausgegangen werden, daß das LG. die vom Angekl. bediente Maschine als eine „Einrichtung“ im Sinne der Vorschrift angesehen hat; es hat freilich diese Beurteilung nicht begründet, was immerhin hätte geschehen müssen. Der Beurteilung des LG. ist beizutreten.

Die VO. v. 25. Nov. 1939 dient dem Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes. Sie stellt den Abschluß gesetzgeberischer Maßnahmen nach dieser Richtung dar. Im § 143 a StGB., der durch den Art. 3 des Ges. zur Änderung des StGB. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 839) eingefügt ist, waren als Gegenstand dieses Schutzes aufgeführt: „Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht“. Durch das weitere AbändG. v. 2. Juli 1936 (RGBl. I, 532) ist die Fassung aufgestellt, die insoweit auch im § 1 der VO. v. 25. Nov. 1939 enthalten ist: „Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient.“ Damit ist der Strafschutz auch auf solche Einrichtungen ausgedehnt worden, die nicht der deutschen Wehrmacht gehören, sondern einem anderen. Der Schutz ist somit grundsätzlich für alles vorgesehen, was als „Einrichtung“ geeignet und bestimmt ist, der Landesverteidigung zu dienen. Dazu gehört auch ein Betrieb, in dem Wehrmittel für die Wehrmacht hergestellt werden — also auch der Betrieb, in dem der Angekl. beschäftigt war. Vgl. die amtliche Begründung zum AbändG. v. 2. Juli 1936, mitgeteilt DJ. 1936, 996. Dazu kann indes auch eine einzelne Maschine gerechnet werden, die sich in einem solchen Betriebe befindet und die für die Wehrmittelherstellung mitbestimmt ist und gebraucht wird. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß solche einzelnen Betriebsgegenstände ihren strafrechtlichen Schutz — ausschließlich — im § 2 der VO. v. 25. Nov. 1939 fänden. In dieser Vorschrift ist zwar mit Strafe bedroht die Störung oder Gefährdung des ordnungsmäßigen Arbeitens eines für die Reichsverteidigung (oder die Versorgung der Bevölkerung) wichtigen Betriebes, die dadurch geschieht, daß eine dem Betriebe dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht oder außer Tätigkeit gesetzt wird. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die vom Angekl. bediente Maschine eine Sache war, die einem für die Reichsverteidigung wichtigen Betriebe diene. Aber denkgesetzlich ist die Annahme möglich, daß eine solche Sache zugleich eine Einrichtung im Sinne der Vorschrift im § 1 der VO. darstellt, so daß unter Umständen bei Beschädigung einer solchen Sache eine tateinheitliche Verletzung der beiden Strafvorschriften im § 1 und im § 2 der VO. in Betracht kommen könnte. Die Tatbestände der Vorschriften im § 1 und im § 2 der VO. überschneiden sich weitgehend. Dabei ist indes auf einen wesentlichen Unterschied dieser beiden Strafvorschriften hinzuweisen. Im § 2 ist nur eine vorsätzliche Handlung unter Strafe gestellt, im § 1 Abs. 4 dagegen auch ein nicht vorsätzliches, sondern nur leichtfertiges Handeln. Der § 1 Abs. 4 kann demnach möglicherweise den für die Erhaltung der Wehrkraft erforderlichen strafrechtlichen Schutz in Fällen gewährleisten, in denen die Vorschrift im § 2 wegen Fehlens der in ihr vorausgesetzten Schuldform nicht anwendbar ist. Die VO. v. 25. Nov. 1939 hat nach ihrem gesamten Inhalt den Sinn und den Zweck, der Wehrkraft des deutschen Volkes einen umfassenden strafrechtlichen Schutz nachdrücklichst zu sichern. Sie umfaßt daher im § 1 nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen; zu diesen mittelbaren Einrichtungen können insbes. Maschinen gehören, mit denen Wehrmittel hergestellt werden sollen.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschrift im § 1 Abs. 4 der VO. ist somit hier nicht ausgeschlossen.

II. Die Aufhebung des Urteils erfolgte aus sachlichrechtlichen Mängeln. (Wird ausgeführt.)

(RG., 1. StrSen. v. 16. Mai 1941, 1 D 765/40.) [He.]

Anmerkung: Die Frage, ob als Handlungsobjekte der Wehrmittelbeschädigung i. S. des § 1 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 auch Maschinen einer Kriegsmaterial herstellenden Firma in Frage kommen, kann nach dem Wortlaut der Bestimmung zweifelhaft erscheinen. Während § 1 der VO. von „Einrichtungen“ spricht,

die der deutschen Landesverteidigung dienen, ist im § 2 der VO. von einer „dem Betriebe dienenden Sache“ die Rede. Der verschiedene Sprachgebrauch des Gesetzgebers kann zu der Annahme verleiten, daß der Begriff der „Einrichtung“ mehr als nur „eine dem Betriebe dienende Sache“ erfordert. Die Einbeziehung der Maschinen und Apparate der Fabriken, die Wehrmittel herstellen, in den Kreis der Handlungsobjekte des § 1 der VO., wird daher auch von Nagler („Kriegsstrafrecht“: GerS. 114, 159 Anm. 21) abgelehnt, der eine Ausdehnung hierauf nur im Rahmen des § 2 StGB. für möglich hält. Dagegen will Rietzsch (DJ. 1940, 78) den Schutz des § 1 auf diese Maschinen erstrecken. Nüse („Kriegsstrafrecht“ S. 30 Anm. 2) fordert zwar eine weite Fassung des Begriffes der Einrichtung, führt jedoch Maschinen der bezeichneten Art nicht als Beispiel auf. Auch Schwarz („StGB.“, 8. Aufl., S. 241) erwähnt nur Apparate von Lieferfirmen, während Kohlrusch („StGB.“, 36. Aufl., S. 789) alle Gegenstände hierunter fassen will, die den besonderen Zwecken der Wehrmacht dienen, und bei Pfundtner-Neubert (II c 22 S. 1) hierunter alle Gegenstände und Anlagen verstanden werden, die für die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht wichtig sind.

Die Praxis ist der Auffassung des RG. gefolgt und hat in der Regel Maschinen von Lieferfirmen als Einrichtungen, die der deutschen Landesverteidigung dienen, angesprochen. Hierbei war der Wille maßgeblich, dem Ziele und Zwecke der VO. durch einen möglichst umfassenden Schutz gegen jede Art der Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gerecht zu werden. Die dargelegte Entstehung und ständige Erweiterung der Bestimmungen weist auf diese gesetzgeberische Absicht hin. Der Wortsinn der Bezeichnung „Einrichtung“ schließt die Einbeziehung der Maschinen nicht aus; es kann dahingestellt bleiben, ob es der Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Einrichtungen bedürfte. Zweifel können nur wegen der besonderen Regelung von Einflußnahmen auf „dem Betriebe dienende Sachen“ im § 2 der VO. entstehen. Hier ist zu fragen, ob die Regelung des § 2 der VO. eine ausschließliche ist. Mit Recht wird diese Auffassung vom RG. abgelehnt. Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 haben verschiedene Erdene Voraussetzungen und setzen auch verschiedene Erdene Voraussetzungen voraus. § 2 der VO. bleibt nicht auf die im Interesse der Reichsverteidigung im engeren Sinne arbeitenden Betriebe beschränkt, auch Versorgungsbetriebe fallen hierunter. § 1 der VO. fordert die Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht, in § 2 der VO. muß eine Störung oder Gefährdung des ordnungsmäßigen Arbeitens des Betriebes eingetreten sein. Unter diesen Umständen schließen sich die Bestimmungen nicht gegenseitig aus, ein tateinheitliches Zusammentreffen ist möglich (ebenso auch Nüse a. a. O. S. 32 Anm. 8).

Dem Urteil ist zuzustimmen.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

**** 4. RG. — §§ 157, 257 StGB.**
Die Gefahr der Verfolgung i. S. des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. braucht sich nicht aus der Angabe der Wahrheit für sich allein zu ergeben; der Milderungsgrund greift vielmehr auch dann Platz, wenn die Angabe der Wahrheit im Zusammenhang mit der gesamten sonstigen Sachlage eine Strafverfolgung mit sich bringen konnte. Eine solche Gefahr kann selbst dann gegeben sein, wenn der Zeuge überhaupt keine strafbare Handlung begangen hat.

Der Angekl. hat unmittelbar nachdem er in der Verhandlung gegen Dr. D. wegen Abtreibung und fahrlässiger Tötung als Zeuge zur Sache vernommen worden war, den Zeugeneid geleistet. Hierbei handelt es sich um einen einheitlichen, in sich geschlossenen Vorgang, der sich nicht willkürlich in zwei Teile, nämlich die Aussage zur Sache und die Eidesleistung, auseinanderreißen läßt. Hat der Angekl. die Zeugin B. durch bewußt unwahre Bekundungen begünstigt und diese im unmittelbaren Anschluß daran bezeugt, so steht die Begünstigung zum Meineid nicht im Verhältnis der Tateinheit, sondern in dem der Tateinheit; insoweit ist der § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. somit nicht anwendbar. Diese Auffassung hat das RG. bereits in seinem Urteil 1 D 525/26 v. 3. Dez. 1926 sowie RGSt. 62, 211 vertreten.

Es fragt sich indessen, ob sich der Angekl. nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Begünstigung ausgesetzt haben würde, wenn er über sein Verhalten in der Zeit vor seiner eidlichen Vernehmung wahrheitsgemäß ausgesagt hätte. Hierüber schaffen die Urteilsgründe keine genügende Klarheit (wird ausgeführt).

Für die Beurteilung der Beziehungen der B. zum Angekl. ist auch von Bedeutung, daß dieser nach der Ansicht des LG. von Abtreibungen der B., „wenn er nicht in einigen Fällen sogar daran beteiligt ist, mindestens jeweils alsbald nach ihrer Vornahme erfahren hat“.

Diese Umstände lassen den Verdacht aufkommen, daß sich der Angekl. schon vor seiner eidlichen Vernehmung der Begünstigung der Zeugin B. gegenüber — in bezug auf deren Beteiligung an der Abtreibung des Dr. D. —, möglicherweise auch eines anderen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat; die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist somit nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift genügt es, daß die Offenbarung der Wahrheit für den Zeugen im Zeitpunkt der Eidesleistung nach den gesamten Umständen des Falles die nicht ganz entfernte Gefahr der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte. Diese Gefahr braucht sich nicht aus der Angabe der Wahrheit für sich allein zu ergeben; der Milderungsgrund greift vielmehr auch dann Platz, wenn die Angabe der Wahrheit im Zusammentreffen mit der gesamten sonstigen Sachlage eine Strafverfolgung mit sich bringen konnte. Eine solche Gefahr kann selbst dann gegeben sein, wenn der Zeuge überhaupt keine strafbare Handlung begangen hat (vgl. hierzu u. a. RGSt. 62, 192; 69, 41; 74, 203 [204, 205] = DR. 1940, 1417).

Im gegebenen Falle wäre es allerdings möglich, daß die Begünstigung, die in der eidlichen Aussage selbst gefunden werden könnte, mit den früher begangenen Begünstigungshandlungen im Fortsetzungszusammenhang stünde und demgemäß der Meineid mit der fortgesetzten Begünstigung Tateinheitlich zusammenträte. Aber auch das würde, wie das RG. in seinem Urteil 1 D 887/28 v. 19. Okt. 1928 dargestellt hat, die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht ausschließen. Denn die Begünstigung wäre solchenthalts nicht ausschließlich durch den Meineid verübt; die übrigen Einzelhandlungen blieben vielmehr vor ihm begangen und bestünden auch in dem für die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gerade vorauszusetzenden Falle, daß der Angekl. bei der eidlichen Vernehmung die Wahrheit gesagt hätte. Es mußte also eine andere Beurteilung Platz greifen, als wenn die Begünstigung ausschließlich durch die falsche eidliche Aussage begangen worden wäre (vgl. die bereits erwähnten RGEntsch. 1 D 525/26 v. 3. Dez. 1926 und RGSt. 62, 211).

(RG., 3. StrSen. v. 30. Juni 1941, 3 D 274/41.) [R.]

5. RG. — § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Begriff der „Obhut“.

Der BeschwF. leitete auf Grund eines Auftrags des Ortsgruppenleiters in H. ein Lager, in welchem etwa 250 Auslandsdeutsche untergebracht wurden. Darunter befand sich die damals 24 Jahre alte Ehefrau S. Der BeschwF. ernannte sie zur Stubenältesten und stellte sie nach etwa 14 Tagen als Schreibhilfe auf der Geschäftsstelle des Lagers ein. Schon nach kurzer Zeit kam es zwischen ihnen zum Austausch von Zärtlichkeiten. Auf verschiedenen Dienstreisen ließ sich der BeschwF. von der Ehefrau S. begleiten. Bei einer Reise nach X. übernachteten beide in einem gemeinsamen Zimmer in einem Gasthofe. Der Angekl. legte sich zu Frau S. ins Bett, griff ihr an die Brust und an den Geschlechtsteil, sie betastete den BeschwF. ebenfalls und erwiderte seine Zärtlichkeiten. Zu einem Geschlechtsverkehr ist es jedoch nicht gekommen.

Das LG. hat den BeschwF. unter entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. m. § 2 StGB. verurteilt.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Die Annahme des LG., die Tätigkeit des BeschwF. als Lagerleiter sei zum mindesten eine beamtenähnliche gewesen und daher auch strafrechtlich hier der eines Beamten (§ 359 StGB.) jedenfalls gleichzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Daß die Handlungen, die der BeschwF. in X. mit der Ehefrau S. vorgenommen hat, unzüchtig waren, bedarf keiner näheren Darlegung.

Wenn das LG. weiter annimmt, die Ehefrau S. sei der Obhut des BeschwF. als Lagerleiter anvertraut gewesen, so begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken. Unter Obhut ist eine mit dem Rechte und der Pflicht der Aufsicht verbundene Fürsorge zu verstehen, vermöge deren zwischen dem, der die Obhut ausübt, und dem, dem sie zuteil wird, ein Schutzverhältnis besteht, das zugleich — dieser Beschaffenheit wegen — in gewissem Umfange eine Abhängigkeit des der Obhut Unterstellten von dem anderen begründet. Es muß sich sonach insbes. um ein gewisses persönliches Abhängigkeitsverhältnis handeln, bei dem der andere auf Grund seines Amtes nicht nur für die betreffende Person in wirtschaftlicher Beziehung zu sorgen, sondern auch eine Aufsicht über sie und ihr Verhalten auszuüben hat (RGSt. 71, 395 und die dort angeführte Rspr.). Alle diese Merkmale hat das LG. für erwiesen angesehen. Es nimmt an, die Ehefrau S. habe als Lagerinsassin unter einer persönlichen Fürsorge des BeschwF. gestanden, mit der eine Aufsichts- und Betreuungspflicht verbunden gewesen sei; seine Hauptaufgabe habe darin bestanden, für den persönlichen Schutz der Lagerinsassen Sorge zu tragen. Er habe die Entschließung über persönliche Wünsche und Anliegen derselben gehabt sowie die Aufsicht über und die Verantwortung für alles, was ihre persönliche Betreuung in gesundheitlicher, sittlicher, geistiger und sonstiger Hinsicht erfordert habe. Ihm habe auch die Reisebegleitung bzw. die Bestimmung einer solchen für die Lagerinsassen obgelegen. Die Lagerinsassen seien in allen diesen Dingen im wesentlichen auf die Lagerführung angewiesen und damit vom Lagerführer abhängig gewesen. Diese Abhängigkeit habe ganz überwiegend auf persönlichem, dagegen weit weniger auf wirtschaftlichem Gebiete gelegen. Ein Rechtsirrtum ist in alledem nicht ersichtlich.

Der Umstand, daß es außerhalb des Lagers zu der Tat gekommen ist, steht dem Grundgedanken des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. nicht entgegen. Denn die nur vorübergehende Abwesenheit der Ehefrau S. vom Lager ließ das Obhutsverhältnis unberührt (RGSt. 19, 255, 257).

Das Einverständnis der Ehefrau S. mit dem Vorgehen des BeschwF. hindert eine entsprechende Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. an sich nicht. Fehlendes Einverständnis des Verletzten mit der Vornahme der unzüchtigen Handlungen ist nicht Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung. Sie stellt auch nicht auf den „Gäter“ dieses Einverständnisses ab oder darauf, ob der Täter das Abhängigkeitsverhältnis ausnützt.

(RG., 4. StrSen. v. 15. Juli 1941, 4 D 336/41.) [He.]

6. RG. — § 175 a StGB. Die einem Landdienstlager der Hitlerjugend angehörenden Hitlerjungen stehen zu dem Führer und dem stellvertretenden Führer dieses Lagers regelmäßig in einem Unterordnungsverhältnis der im § 175 a Ziff. 2 StGB. bezeichneten Art. Dies beruht auf dem militärischen Aufbau der Hitlerjugend, nach dem den Führern Befehlsgewalt zusteht und den Hitlerjungen Gehorsamspflicht obliegt.

(RG., 3. StrSen. v. 26. Juni 1941, 3 D 307/41.) [He.]

** 7. RG. — §§ 268, 269 StGB.; VO. des Generalbevollmächtigten für die Deutsche Wirtschaft v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1495). Die auf den Bezugsberechtigten ausgefüllte Lebensmittelkarte ist eine öffentliche Urkunde. Blankettfälschung durch unberechtigtes Ausfüllen der Karte und Gebrauchen zum Zwecke der Täuschung.

Der BeschwF. ist wegen schwerer Amtsunterschlagung in Tateinheit mit Verwahrungsbruch und schwerer Urkundenfälschung in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren verurteilt worden.

RG. hob auf.

Der BeschwF. war seit 1936 bei der NSV.-Ortsgruppe G. als Organisationsverwalter (Geschäftsführer) gegen Gehalt angestellt. Seit September-Oktober 1939 gehörte zu seinen Dienstobliegenheiten die Zuteilung der Lebens-

mittelkarten an die Zellenwaller der NSV.-Gruppe. Er erhielt jedesmal vor dem Ausgabetag von der Kreiswallerung der NSV. die zur Ausgabe für den nächsten Zeitraum bestimmten Karten, und zwar mehr als voraussichtlich benötigt wurden. Der BeschwF. hatte der Kreiswallerung der NSV. Empfangsbescheinigung über die Stückzahl zu erteilen, dann nach Ausgabe der Lebensmittelkarten an die Zellenwaller (nach Maßgabe ihres durch die Hauslisten ausgewiesenen Bedarfs) auf einer vorgedruckten Abrechnungsliste über die Karten Rechnung zu legen und die überzähligen Karten an die Kreiswallerung zurückzugeben. Der BeschwF. hat in der Zeit v. 12. Febr. bis 28. Juli 1940 in vier Fällen je eine Karte (dreimal eine Nährmittelkarte, einmal einen Bezugsausweis) unbefugt für sich entnommen und zur Verdeckung seiner Handlungsweise jedesmal in der Abrechnungsliste die Gesamtsumme der verteilten Karten um eins höher angegeben. Die unterschlagenen Karten hat der BeschwF. auf seinen Namen ausgefüllt, aber nicht für sich verwendet, sondern der D. gegeben, die von ihm ein Kind erwartete. Diese erwarb mit den Karten Lebensmittel.

Das LG. betrachtet den Angekl. als Beamten i. S. des § 359 StGB., weil er ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer zuständigen Stelle durch öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstleistungen berufen gewesen sei, die aus der Staatsgewalt abgeleitet waren und staatlichen Zwecken der Kriegswirtschaft dienen. Es geht damit von dem in der Rspr. anerkannten weiten Begriff des Beamten i. S. des § 359 StGB. aus, der nicht nur die Beamten im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch andere Personen umfaßt, wenn und soweit sie auf Grund ordnungsmäßiger Bestellung staatshoheitliche Aufgaben erfüllen (RGSt. 67, 299, 300; 69, 231, 233; 70, 234, 235). Das Urteil hätte aber sagen sollen, inwiefern das Ernährungsamt die NSV.-Dienststellen mit der Kartenverteilung berechtigt befaßt hat und inwiefern auch die Übertragung der Aufgaben, die die Ortsgruppe übernommen hatte, auf den Angekl. als Vertragsangestellten im Rahmen einer Berufung durch die zuständige Stelle liegt. Hierzu ist folgendes hervorzuheben: Die gesetzliche Grundlage für den organischen Aufbau der Kriegsernährungswirtschaft ist die VO. des Generalbevollmächtigten für die Deutsche Wirtschaft v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1495). Auf Grund ihres § 11 und der darin den obersten Reichsbehörden erteilten Ermächtigung hat der RMin. für Ernährung und Landwirtschaft die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) erlassen. Danach ist die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung den Landesernährungsämtern und den ihnen unterstellten Ernährungsämtern übertragen (§ 3 VO.); zu ihren Aufgaben gehört auch die Ausgabe von Bezugskarten (§ 3 Nr. 2b). Im RdErl. des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 20. Sept. 1939, II C 1769: LwRMBl. 1939, 1069) über die Durchführung des Kartensystems für Lebensmittel ist zugelassen (E1), daß die Ernährungsämter sich bei Durchführung der ihnen aus dem Kartensystem erwachsenden Aufgaben weitgehend der Hilfe der Gemeinden oder anderer bestehender Organisationen bedienen (vgl. auch Pfundtner-Neubert, III R V VI S. 11).

Es kann hier bis zu der maßgebenden tatsächlichen Feststellung auf Grund der neuen Hauptverhandlung als das Wahrscheinliche unterstellt werden, daß die Übernahme der Kartenverteilung durch die NSV.-Dienststellen in B. auf der amtlichen Ermächtigung der Ernährungsämter beruht, und daß die danach zuständige Stelle auch damit einverstanden war, daß die NSV.-Ortsgruppe G. die übernommenen staatshoheitlichen Aufgaben durch den BeschwF. erledigen ließ, daß er also von zuständiger Stelle zu diesen Aufgaben berufen war. Die Urteilsgründe ergeben weiter, daß dem BeschwF. die Tatsachen bekannt waren, aus denen seine Beamteneigenschaft hervorgeht. Das Urteil stellt ausdrücklich fest, daß der Angekl. von dem Leiter der NSV.-Ortsgruppe wiederholt auf seine Beamteneigenschaft in der Erledigung der Kartenverteilung hingewiesen worden sei.

Bestehen hiernach unter dem erwähnten Vorbehalt gegen die Feststellung des Tatbestands der Unterschlagung im Amte nach § 350 StGB. keine rechtlichen Be-

denken, so ist entgegen der Ansicht der Rev. auch nichts gegen die Annahme des Erschwerungsgrundes des § 351 StGB. zu sagen. Unter den gegebenen Umständen war die Abrechnungsliste über die Bezugskarten, die der Beschwerdeführer nach jeder Zuteilung auszufüllen und mit den Empfangsquittungen der Zellenleiter an die Kreiswallerung der NSV. zusammen mit den übriggebliebenen Bezugskarten abzuliefern hatte, ein Register i. S. des § 351 StGB. Denn die Abrechnungslisten sollten den übergeordneten Dienststellen Auskunft über die ordnungsmäßige Verteilung der Karten geben und den Nachweis über den Verbleib der Einzelstücke erbringen. Dieses Register, das der BeschwF. auf amtliche Anordnung zu führen hatte, hat er unrichtig geführt, wenn er als ausgegeben an die Zellenleiter auch je eine Karte eintrug, die er sich selbst angeeignet hatte. Die Bedeutung der Abrechnungsliste hat der BeschwF. nach der Feststellung der Strk. nicht verkannt.

Die Annahme der Tateinheit mit einem Vergehen nach § 133 Abs. 1 und 2 StGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Merkmal der gewinnstüchtigen Absicht des Gewahrsamsbruchs (§ 133 Abs. 2 StGB.) wird durch die Absicht erfüllt, irgendeinen sachlichen Vorteil zu erlangen. Die Erlangung einer Lebensmittelkarte oder eines Bezugscheins bedeutet in aller Regel einen Vermögensvorteil (RGSt. 74, 382). Die Feststellung des LG. wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß der BeschwF. die beiseitegeschafften Karten nicht für sich ausnützen wollte (RGSt. 56, 244). Auch die Ausschließung des Tatbestandes der Untreue und des § 4 VolksschädIVO. begegnet im Ergebnis keinem Bedenken. Auf die Richtigkeit der Begründung braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Den Tatbestand des § 348 Abs. 2 StGB. hat die Strk. mit zutreffender Begründung abgelehnt. Der Lebensmittelkartenvordruck ist noch keine Urkunde. Er wird es erst durch die Eintragung „des Namens des Bezugsberechtigten“.

Der BeschwF. hat sich durch die Ausfüllung der Karten auf seinen Namen, die dem Willen des Ernährungsamtes zuwiderlief, und durch das Gebrauchen zum Zwecke der Täuschung (RGSt. 64, 17, 18 Abs. 2) der erschwerten Blankettfälschung nach §§ 269, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. schuldig gemacht. Daß die auf den Bezugsberechtigten ausgefüllte Lebensmittelkarte eine öffentliche Urkunde ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Als Unterschrift i. S. des § 269 StGB. genügt der Aufdruck der die Urkunden ausgebenden Amtsstelle (RGSt. 57, 69, 70, 72). Er muß nicht gerade unter dem übrigen Wortlaut stehen, wenn dieser keinen Zweifel über den Aussteller läßt. Auch mit der Blankettfälschung hat der BeschwF. sich und der D. einen Vermögensvorteil verschaffen wollen. Erst durch die Ausfüllung der Karten auf den Namen des Bezugsberechtigten wird das Bezugsrecht des Inhabers begründet.

Nach der Auffassung der Strk. steht jedes Verbrechen der Amtsunterschlagung in Tateinheit mit einem Verbrechen der Blankettfälschung. Das Urteil sagt aber nicht, wie der Angekl. zu Werke gegangen ist. Es läßt deshalb nicht ersehen, inwiefern die Tatbestände der beiden Straftaten wenigstens teilweise gleichzeitig erfüllt worden sind (RGUrt. 5 D 442/40 v. 9. Aug. 1940 = DR. 1940, 1828⁹). Hätte der BeschwF. die Kartenvordrucke in den Amtsräumen der NSV. an sich genommen und erst in seiner Wohnung ausgefüllt, so wäre in Frage gestellt, ob der Tatbestand der Unterschlagung mit der nachfolgenden Blankettfälschung noch irgendwie zusammenfiel. Das würde allerdings dann der Fall sein, wenn der Angekl. an den Vordrucken zunächst nur Besitz und Gewahrsam erlangen und sie sich erst durch die Ausfüllung in der Wohnung zueignen wollte.

Die Strk. hat weiter für jeden Fall der Unterschlagung eine besondere Straftat angenommen. An sich bedarf zwar die Feststellung der Tatmehrheit keiner besonderen Begründung. Es würde deshalb auf Grund des Urteils sagt, der Angekl. habe jedesmal auf Grund eines neuen Vorsatzes gehandelt. Hier steht aber der Annahme der Tatmehrheit die tatsächliche Feststellung des Urteils entgegen, der BeschwF. habe der D. — wie nach der Urteilsfassung angenommen werden muß, vor dem ersten Male — erzählt, seine Wirtin, der er die übrigen Lebensmittelkarten abliefern, habe für die Nähr-

mittelkarten keine Verwendung. Daraus ließe sich folgern, der BeschwF. habe von Anfang an den Vorsatz der Wiederholung gehabt, jedesmal oder doch sooft „seine“ Nahrungsmittelkarte von der Wirtin nicht beansprucht wurde, sie an Fräulein D. abzugeben. Damit hat sich die StrK. in der rechtlichen Würdigung nicht auseinandergesetzt. Die Mahnung des RG. zu einer Abkehr von ungerechtfertigter Ausweitung des Begriffes der fortgesetzten Handlung darf nicht dazu führen, sie auch dann ohne Begründung abzulehnen, wenn die eigenen tatsächlichen Feststellungen des Urteils eine Prüfung nach dieser Richtung erheischen. Müßte entgegen der Auffassung des LG. Fortsetzungszusammenhang angenommen werden, so wäre der BeschwF. wegen fortgesetzten Verbrechen der schweren Amtsunterschlagung in Tateinheit mit schwerem Verwahrungsbruch und — je nach dem Ausfall der Prüfung — in Tateinheit oder Tateinheit damit wegen fortgesetzten Verbrechen der schweren Blankettfälschung zu verurteilen gewesen.

(RG., 2. StrSen. v. 3. April 1941, 2 D 88/41.) [He.]

*
8. RG. — § 2 Abs. 1 HeimtückeG. Zum Tatbestand „geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ genügt es, daß durch die Äußerungen weniger einsichtige Volksgenossen in nicht im einzelnen bestimmbarer Anzahl in ihrem Vertrauen zur Führung erschüttert werden können, daß also im Volke die mißbilligte Wirkung eintreten kann.

Zweifel könnten gegen die Begründung erhoben werden, die das LG. für seine Annahme gibt, die Äußerungen des Angekl. seien „geeignet“ gewesen, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“.

Das LG. hat hierzu folgendes erwogen: „Es handele sich bei den Äußerungen, die dem Angekl. zur Last gelegt würden, nicht um unbedeutende Nörgeleien, über die hinwegzusehen Partei und Staat großzügig genug sein könnten, sondern um schwere Verunglimpfungen, die sämtlich in einer bestimmten Gemeinde getan worden seien, wo sie sich herumsprächen, möge auch bei den meisten anwesenden Volksgenossen und bei denen, die davon gehört hätten, eher der Sprecher wegen seiner Bemerkungen verächtlich erscheinen als der Gegenstand der Kritik in Zweifel gezogen werden, so gäbe es daneben doch noch manche weltanschaulich nicht restlos Gefestigte und aus anderen Gründen Mißvergnügte, die gern solche zu ihren eigenen Zweifeln, Hemmungen oder sonstigen Gedankengängen passende Äußerungen hörten und die durch solche Gehässigkeiten und Hetzerien, insbesondere bei der damals in der Luft liegenden Gefahr kriegerischer Verwicklungen noch hätten bestärkt werden können.“

Dazu ist folgendes zu sagen: Ob eine Äußerung geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, ist im wesentlichen eine tatsächliche Frage, ein wertendes Urteil, das zu fallen grundsätzlich dem Tatrichter obliegt. Das RevG. hat lediglich zu prüfen, ob der Tatrichter von den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Dabei ist an erster Stelle zu beachten, daß es sich nur um die Frage handelt, ob die Äußerung geeignet ist, die im Gesetz bezeichnete Wirkung zu äußern; ob sie diese Wirkung im Einzelfall auch tatsächlich gehabt hat, ist, wo es festgestellt werden kann, zwar ein wichtiges Beweisanzeichen, gehört aber nicht zum Tatbestand. Es bedarf auch nicht des Nachweises, daß das Gesamtvolk oder größere Teile des Volkes durch die Äußerung in ihrem Vertrauen zur Führung erschüttert werden könnten. Es genügt, daß weniger einsichtige Volksgenossen in nicht im einzelnen bestimmbarer Anzahl in diesem Sinne bebilligte Wirkung eintreten kann. Dabei ist zu beachten, daß die Gefahr sich dadurch erhöhen kann, daß Übelwollende oder Gedankenlose die Äußerung weiterverbreiten. Stets werden die besonderen Zeitumstände zu berücksichtigen sein; Äußerungen, die zu Zeiten getan werden, in denen die Aufrechterhaltung des Vertrauens zur politischen Führung besonders wichtig ist, wie gerade in der Zeit unmittelbar vor oder in einem Kriege, werden dabei unter Umständen schärfer zu beurteilen

sein als solche, die in politisch weniger bewegte Zeiten fallen. Selbstverständlich kann eine Äußerung auch nicht losgelöst von der Persönlichkeit des Äußernden betrachtet werden. Dieselbe Äußerung kann auf andere Volksgenossen verschieden wirken, je nachdem wer sie tut. Beruf, Stellung, Ansehen des Äußernden in dem Kreis, auf den die Äußerung wirkt, spielen hier eine Rolle.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Mai 1941, 3 D 131/41.) [He.]
 (= RGSt. 75, 188.)

*

** 9. RG. — § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. Eine Schreckschußpistole ist keine Waffe i. S. der Verordnung gegen Gewaltverbrecher. †)

Der Angekl. ist wegen fortgesetzten schweren Diebstahls im Rückfalle und wegen Verbrechen nach dem § 1 Abs. 2 der VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 zum Tode und zu 8 Jahren Zuchthaus sowie zur Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Soweit der Angekl. wegen eines Verbrechens nach der VO. gegen Gewaltverbrecher verurteilt ist, hat der Oberreichsanwalt gegen dieses Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Diesem Teil des Urteils liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angekl. hat am 7. Mai 1940 einen Diebstahl begangen, bei dem er eine ungeladene Schreckschußpistole mit sich führte. Er wurde unmittelbar nach der Tat von dem Pionier M. verfolgt, festgenommen und zur Polizeiwache geführt. Auf der Treppe zur Polizeiwache riß er sich los und lief davon. M. verfolgte ihn. Auf eine Entfernung von etwa 2 m von seinem Verfolger zog der Angekl. die Schreckschußpistole, wie, wie er wußte, nicht geladen war, drehte sich im Laufen nach M. um, hielt ihm die Pistole mit ausgestrecktem Arm entgegen und rief: „Ich schieße, bleib zurück.“ Dann drückte er die Pistole ab. Da sie nicht geladen war, gab es nur ein Knacken des Hahns. M. jedoch nahm an, daß die Waffe scharf geladen sei und daß der Angekl. ihn niederschließen wolle, und ließ deshalb von weiterer Verfolgung ab. Der Angekl. handelte in der Absicht, in seinem Verfolger die ernstliche Vorstellung zu erwecken, daß ihm eine scharfgeladene Waffe entgegengehalten und ihm mit Schießen gedroht werde, wenn er nicht von der Verfolgung ablasse.

In rechtlicher Hinsicht führt das Sondergericht aus: Eine Schreckschußpistole sei eine Schußwaffe im Sinne der GewaltverbrecherVO. Unerheblich sei, ob die Waffe ihrer Natur nach dazu bestimmt sei, durch Schuß zu verletzen. Dies ergebe sich aus einem Vergleich der §§ 1 und 2 WaffenG.; denn danach gehöre nur zum Begriff der Hieb- und Stoßwaffe, nicht jedoch zu dem der Schußwaffe, daß die Waffe ihrer Natur nach dazu bestimmt sei, Verletzungen beizubringen. Eine Schußwaffe im Sinne der GewaltverbrecherVO. liege daher schon dann vor, wenn die Waffe ihrer Natur nach dazu geeignet sei und vom Täter dazu verwendet werde, eine Pistole vorzutäuschen, mit der Leib und Leben gefährdende Kugeln oder Schrotpatronen abgefeuert werden könnten. In ihrer Wirkung stehe eine solche Waffe einer ungeladenen richtigen Pistole gleich. Sie sei deshalb, wenn sie zur Bedrohung eines anderen an Leib oder Leben verwendet werde, als Mittel zum Begehen einer schweren Gewalttat oder zur Abwehr von Verfolgern ebenso gefährlich und geeignet, wie eine Pistole, die scharf geladen werden könne, aber nicht geladen sei. Auch der verbrecherische Wille des Täters sei bei der Drohung mit einer Schreckschußwaffe nicht viel geringer. Der Angekl. habe mithin den Verfolger mit einer Waffe an Leib oder Leben bedroht, ihn also „mit Waffengewalt abgewehrt“ i. S. des § 1 Abs. 2 GewaltverbrecherVO.

Gegen diese Ausführungen bestehen in mehrfacher Hinsicht rechtliche Bedenken.

Das RG. hat in der Entscheidung RGSt. 74, 281 ff. = DR. 1940, 1939³ dargelegt, daß Waffen i. S. des § 1 a. a. O. nur die Waffen im eigentlichen, technischen Sinne seien, also nur solche Werkzeuge, die ihrer Natur nach dazu bestimmt seien, durch Hieb, Stoß, Stich oder Schuß zu verletzen. Die Entscheidung betrifft allerdings einen Sachverhalt in dem der Täter nicht eine Schußwaffe, sondern einen anderen Gegenstand angewendet hatte. Aber der vom RG. aufgestellte Grundsatz gilt allgemein für jede Waffenart. Daraus folgt, daß zum Wesen

v. 3. Juni 1939 erforderlichen Strafantrag fehlt. Das Verfahren gegen S. ist daher insoweit einzustellen.

II. Zu der Frage, ob die Aufhebung des Urteils gegen S., soweit dieser wegen des Preisvergehens verurteilt worden ist, auch die Aufhebung des Urteils gegen den Mitangekl. G. zur Folge haben muß (§ 357 StPO.; dazu RGSt. 68, 18 = JW. 1934, 773²⁵) ist folgendes zu bemerken:

Das Urteil des LG. läßt nicht erkennen, ob G., der dem Angekl. S. hinsichtlich des Preisvergehens dadurch Beistand geleistet hat, daß er ihm eine Quittung über den angeblichen Kauf einer Autobereifung ausgestellt hat, wegen persönlicher oder sachlicher Begünstigung verurteilt worden ist. Die Verurteilung wegen sachlicher Begünstigung hängt nicht davon ab, daß der Haupttäter bestraft werden kann. Dagegen bezweckt die persönliche Begünstigung, den staatlichen Strafanspruch gegen den Vortäter zu vereiteln; sie ist daher ausgeschlossen, wenn der Strafanspruch gegenüber dem Vortäter versagt (RGSt. 55, 273, 274; 56, 3). Bei Antragsdelikten ist zwar eine persönliche Begünstigung des Vortäters möglich, ehe der Strafantrag gestellt ist, sie kann aber erst nach Stellung des Strafantrags verfolgt werden (RGSt. 57, 81, 82). Wird ein Strafantrag nicht gestellt, so ist die persönliche Begünstigung straflos.

Nun besteht hier freilich gegen den Vortäter auch dann ein staatlicher Strafanspruch, wenn der im § 5 VO. v. 3. Juni 1939 vorgesehene Strafantrag nicht gestellt wird. Nach § 8 i. Verb. m. § 26 der bezeichneten VO. können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden gegen den Täter Ordnungsstrafen in Geld festsetzen, und es erhebt sich daher die Frage, ob wegen persönlicher Begünstigung bestraft werden kann, wer den Anspruch auf Festsetzung einer solchen Ordnungsstrafe vereitelt. Es kommt im Rahmen des § 257 StGB. nur die Vereitelung von Rechtsstrafen wegen Verbrechens oder Vergehens in Betracht, nicht z. B. von Disziplinar- oder Zwangsstrafen.

Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß die echten Ordnungsstrafen des neuen Wirtschaftsrechts — so die Ordnungsstrafe nach der PreisstrafVO. —, die grundsätzlich ihrem Wesen nach weder sog. Erzwidungsstrafen noch Dienst- oder Berufsstrafen sind, mit der kriminellen Strafe weitgehend verwandt seien und die kriminelle Strafe besonders gering sei der Wesensunterschied zwischen echter Ordnungsstrafe und krimineller Strafe in solchen Fällen, in denen wie in der PreisstrafVO. zur Verfolgung einer Zuwiderhandlung sonntagsstrafverfahren zur Verfügung stehen. Hier seien trotz wesentlicher (technischer) Unterschiede die Übergänge zwischen beiden Arten der Strafe so fließend, daß Strafen nicht anerkannt werden könne. Diese Auffassung könnte dazu führen, die Ordnungsstrafe der PreisstrafVO. der kriminellen Vergehensstrafe in der Weise gleichzuachten, daß die Vereitelung der Ordnungsstrafe als persönliche Begünstigung in unmittelbarer oder doch entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) des § 257 StGB. zu bestrafen wäre. Der Senat kommt indes nicht zu diesem Ergebnis. Die Unterschiede zwischen der kriminellen Vergehensstrafe und der Ordnungsstrafe der PreisstrafVO. sind so bedeutsam, daß sie eine Gleichstellung in dem bezeichneten Sinne ausschließen. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe, an deren Stelle im Gegensatz zu der kriminellen Geldstrafe keine Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Die Ordnungsstrafe kommt weder in das Strafregister noch in das polizeiliche Führungsregister, sie enthält also keine Ehrenminderung. Vor allem fehlen aber im Strafverfahren der PreisstrafVO. die Sicherheiten eines gerichtlichen Verfahrens, bescheide und auch über die Beschwerde gegen die Strafen von den Verwaltungsbehörden festgesetzt werden (§§ 26 ff., 28 ff. VO.). Es fehlt der Antrag auf gerichtliche Entsch., wie er z. B. bei der Ordnungsstrafe der VerbandsregelungsstrafVO. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) vorgesehen ist (§§ 6 ff. dieser VO.). Diese Unter-

schiede zwischen krimineller Strafe und Ordnungsstrafe sind nicht nur technischer Art, sondern begründen einen Unterschied im Wesen der beiden Strafen. Das zeigt sich gerade darin, daß in der PreisstrafVO. neben dem kriminellen Strafverfahren das Ordnungsstrafverfahren gesetzlich vorgesehen ist. Wenn die beiden Strafen in ihrem Wesen nicht grundsätzlich verschieden wären, würde es nicht verständlich sein, daß die VO. für die Verfolgung einer Zuwiderhandlung beide Strafarten zur Verfügung stellt. Auch die besonderen Vorschriften über den Kreis der Personen, gegen die eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann (§ 8 VO.), und die ausdrückliche Regelung der Verjährung (§ 12 VO.) sprechen dafür, daß die Ordnungsstrafe der kriminellen Strafe nicht gleichzuachten ist. Von einem grundsätzlichen Unterschied zwischen krimineller Strafe und Ordnungsstrafe geht anscheinend auch RGSt. 72, 99, 104 = JW. 1938, 1811¹⁷ in den Ausführungen aus, die sich mit der zur Verhinderung von Doppelbestrafungen bestimmten Regelung befassen.

Nach allem ist anzunehmen, daß die bedeutsamen Unterschiede zwischen der kriminellen Strafe und der Ordnungsstrafe der PreisstrafVO. es nicht zulassen, die Ordnungsstrafe der kriminellen Vergehensstrafe in dem Sinne gleichzustellen, daß bei der persönlichen Begünstigung der § 257 StGB. unmittelbar oder entsprechend (§ 2 StGB.) anzuwenden wäre, wenn gegen den Vortäter mangels Strafantrags nur das Ordnungsstrafverfahren möglich ist. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch § 257 Abs. 1 Satz 2 StGB. Der Begünstiger würde nach § 257 StGB. mindestens mit einer Geldstrafe zu bestrafen sein, an deren Stelle nach § 29 StGB. bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt, während der Vortäter im Ordnungsstrafverfahren nur eine Geldstrafe zu erwarten hat, die nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

Hiernach muß das Urteil auch gegen den Mitangekl. G. aufgehoben werden. Ob ein Strafantrag gegen den Angekl. S. noch wirksam gestellt werden kann, läßt sich von hier aus nicht übersehen. Liegt auch bei der neuen Verhandlung kein wirksamer Strafantrag gegen S. vor, so wird das LG., sofern es hinsichtlich des Mitangekl. G. nur eine persönliche Begünstigung feststellen kann, den G. nicht nach § 257 StGB. bestrafen können.

Dagegen würden nach Ansicht des Senats keine durchgreifenden Bedenken dagegen bestehen, in diesem Falle auch gegen den Begünstiger das Ordnungsstrafverfahren vor den Verwaltungsbehörden als zulässig zu erachten. § 8 PreisstrafVO. bestimmt, daß Ordnungsstrafen gegen Täter und Teilnehmer festgesetzt werden können. Unter den Begriff „Teilnehmer“ fallen zunächst Anstifter und Gehilfen. Die vorher zugesagte Begünstigung (§ 257 Abs. 3 StGB.) ist nicht nur als Beihilfe zu bestrafen, sondern sie ist Beihilfe (RGSt. 8, 317, 320; 16, 374, 376). Der Täter nach § 257 Abs. 3 StGB. ist also Gehilfe und fällt daher in den Kreis der Personen, gegen die nach § 8 PreisstrafVO. eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann. Dann besteht aber kein Grund, nicht auch den der gewöhnlichen Begünstigung schuldigen Täter dem Ordnungsstrafverfahren zu unterwerfen. Der Begriff Täter und Teilnehmer i. S. des § 8 PreisstrafVO. umfaßt daher nach Ansicht des Senats auch den Begünstiger.

(RG., 2. StrSen. v. 9. Juni 1941, 2 D 136/41.) [He.]

Anmerkung: Die persönliche Begünstigung ist ihrem Wesen nach Strafvereitelung, sie richtet sich gegen die Rechtspflege und setzt einen Strafanspruch gegen den Vortäter voraus. Ein solcher Anspruch auf kriminelle Bestrafung war hier mangels Strafantrages nicht entstanden (vgl. Ebermayer § 257 Anm. I; Kohlrusch § 257 Anm. 1, 7, 11). Nach der Natur des Delikts will zunächst die Forderung nach der Möglichkeit einer kriminellen Bestrafung des Vortäters selbstverständlich erscheinen. Unbestritten ist auch, daß die aus der Gesetzgebung vor dem Weltkriege bekannten Ordnungsstrafen (Erzwingungs-, Disziplinar- und Ungehorsamsstrafen) den für die strafbare Begünstigung erforderlichen Strafanspruch nicht entstehen lassen, so daß in diesen Fällen eine Bestrafung nach § 257 StGB. nicht in Frage kommt. Erst die in dem Wirtschaftsleben unserer Zeit sich gestaltende Ordnungsstrafe, die zu einem beherrschenden

Faktor bei der staatlichen Lenkung und Leitung der Wirtschaft geworden ist, ließ die Frage nach der rechtlichen Natur der Ordnungsstrafe und nach dem Wesen des hier entstehenden Strafanspruchs zu wirklich praktischer Bedeutung aufsteigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Ordnungsstrafe heute in weitem Umfange, soweit sie weder Erzwingungs-, noch Disziplinar- oder Berufsstrafe ist, der Kriminalstrafe angleicht, oft an ihre Stelle tritt, ja abwechselnd mit ihr zur Anwendung kommt. Eine Verlagerung des Schwergewichts der Bestrafung nach der Seite der Verwaltung ist festzustellen, die dabei Tätigkeiten ausübt, welche früher alleinige Domäne der Rechtspflege waren. Allerdings gaben die polizeilichen Strafverfügungen schon früher Beispiele ähnlicher Art, wenn es sich auch bei ihnen stets um minder bedeutende Strafsachen gehandelt hat. Die Ordnungsstrafe umfaßt jedoch auch erhebliche Verstöße, die ausgeworfenen Geldstrafen erreichen eine beträchtliche Höhe. Ob die neue Regelung zu begrüßen, sachdienlich und vorteilhaft ist, kann hier nicht entschieden werden. Die Bedeutung der Ordnungsstrafen im System der staatlichen Zwangsmaßnahmen zur Unterwerfung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit fordert die Frage heraus, ob sie nicht mit den gleichen Sicherungen wie die Kriminalstrafe durch gleiche Behandlung ihrer Strafansprüche zu versehen sind.

Das RG. lehnt eine solche Gleichstellung aus dem Wesen der Ordnungsstrafe heraus ab (ebenso z. B. Schütz, „Preisstrafrecht“, 1939, Anm. 31). Die in dem Urteil angeführten Unterschiede beider Strafen sind wiederholt hervorgehoben worden (vgl. Übersichten über den Fragenkomplex bei Rietzsch: JW. 1938, 773 ff., 1072 ff. und bei Meeske: DJ. 1936, 109 ff., 1321 ff.). Für Strafen auf dem Gebiete der Wirtschaft wäre vielleicht noch zu bemerken, daß die Ordnungsstrafe ethisch neutral ist, sie betrifft keinen Angriff gegen die völkische Sittenordnung, sondern hat Verstöße gegen die technische Ordnung des Wirtschaftslebens zum Gegenstande (so Meeske). Wenn jedoch beide Strafarten nebeneinander zur Anwendung kommen, kann diese Unterscheidung schon zweifelhaft werden. Mit Recht legt das RG. Hauptwert auf das Fehlen der Sicherheiten eines gerichtlichen Verfahrens bei der hier in Betracht kommenden Ordnungsstrafbefugnis des Reichskommissars für die Preisbildung. Wenn die Begünstigung ein Delikt gegen die Rechtspflege ist, muß diesem Unterschied besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Feststellung des Tatbestandes und die Erörterung des Sachverhalts erfolgt nach §§ 15 ff. der VO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) in einem reichlich formlosen, nicht öffentlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung, es ist nicht einmal die Aufnahme einer Niederschrift über die Vernehmungen zwingend vorgeschrieben. Den Schutz des § 257 StGB. kann hier der staatliche Strafanspruch nicht genießen, weil der zu fordernde Eingriff in die Rechtspflege fehlt. Die Vorschriften über den Kreis der Personen, gegen die eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann, sprechen für die Auffassung des Urteils insoweit, als neben dem „Schuldigen“ vielfach auch die Inhaber und Leiter von Unternehmungen belangt werden können (vgl. dazu Rietzsch a. a. O., 1079; Pfundtner-Neubert II c 13 S. 234). Den Begünstiger darf keine nach der Art oder dem Maße strengere Strafe treffen, als sie auf die Handlung des Vortäters angedroht ist (vgl. RGSt. 55, 273). Dieser Grundsatz läßt sich bei einem vom Urteil abweichenden Standpunkt überhaupt nicht durchführen.

Dem Urteil ist daher insoweit, als es im Falle persönlicher Begünstigung die Anwendung des § 257 StGB. auf das Ordnungsstrafverfahren der Preisstrafverordnung ablehnt, zuzustimmen.

Die weiteren Ausführungen des Urteils über die Zulässigkeit des Ordnungsstrafverfahrens gegen den Begünstiger vor den Verwaltungsbehörden sind nicht recht verständlich. Wenn das RG. mit Recht das Verfahren der Verwaltungsbehörden mit einem gerichtlichen Verfahren zu identifizieren ablehnt, kann es auch nicht Aufgabe des Gerichts sein, sich über die Möglichkeiten weiterer Verfolgung im Verwaltungswege auszulassen, zumal da die Behörden des Reichskommissars für die Preisbildung hieran nicht gebunden sind.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

11. RG. — §§ 396, 413 RABgO.; §§ 1, 14, 17, 18 KraftfStG. v. 23. März 1935.

1. Zur Frage der Steuerhinterziehung i. S. des § 396 RABgO., insbes. der Tatbestandsmerkmale der Steuerverkürzung und der Steuerunehrlichkeit.

2. Gegenstand der Steuer nach § 1 Abs. 1 KraftfStG. ist die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug auf Grund verkehrsrechtlicher Zulassung auf öffentlichen Straßen zu benutzen; darauf, ob die so begründete Möglichkeit der Benutzung auch tatsächlich ausgenutzt wird, kommt es nicht an.

Die Steuerkarte ist eine Beweisurkunde über die Entrichtung der Steuer; darüber hinaus dient sie der Sicherung des Steueraufkommens (§§ 14, 17, 18 KraftfStG.).

Aus § 17 Abs. 1 KraftfStG. kann nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß schon eine Benutzung des Kraftfahrzeugs ohne das Vorliegen einer für den Zeitpunkt der Benutzung gültigen Steuerkarte den Tatbestand der Steuerhinterziehung, vor allem das Tatbestandserfordernis der Steuerunehrlichkeit für sich allein begründe. In einer solchen Benutzung kann eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 413 RABgO. liegen, die nach dieser Vorschrift zu bestrafen ist, falls keine Steuerhinterziehung nach dem § 396 RABgO. vorliegt. †)

Nach den Urteilsfeststellungen waren für den Angekl. zwei Zugmaschinen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Dem Angekl. war gestattet, die Kraftfahrzeugsteuer für jede Maschine in monatlichen Teilen zu entrichten. Entgegen seiner Verpflichtung löste er die Steuerkarte hinsichtlich jeder Maschine für je zwei Monatsabschnitte erst verspätet ein, d. h. nicht vor Beginn des jeweiligen Monatszeitraums.

Die Aufhebung des Urteils ist geboten, weil die Feststellungen und Ausführungen des LG. nicht ausreichen, eine Hinterziehung im Sinne des § 396 RABgO. darzutun.

Eine Verkürzung der Steuer kann an sich dadurch bewirkt werden, daß die Steuer nicht rechtzeitig gezahlt wird. Das ist in der Rspr. anerkannt. Dem LG. ist also darin beizutreten, daß dieses Tatbestandserfordernis des § 396 RABgO. erfüllt ist, und daß es hierzu nicht darauf ankommt, daß der Angekl. später doch noch gezahlt hat.

Weitere Voraussetzung nach dem § 396 RABgO. ist indes, daß die Steuerverkürzung die Folge einer Steuerunehrlichkeit ist. Dazu genügt es noch nicht, daß der Täter unterläßt, Steuererklärungen abzugeben, zu denen er nach dem Gesetze verpflichtet ist; auch hier muß vielmehr der Vorsatz hinzutreten, die Steuerschuld über das Bestehen oder über die Höhe der Steuerschuld in Unkenntnis zu halten. Das ist feste Rspr. (vgl. u. a. RGSt. 71, 216 = JW. 1937, 2967^a).

Der Angekl. hat eingeräumt, er habe die Steuerkarten nicht etwa aus Versehen, sondern „absichtlich“ nicht erneuert. Er hat sich „nur damit entschuldigt“, daß er kein Geld zur rechtzeitigen Bezahlung der Steuern gehabt habe; dazu hatte er nähere Angaben über die Einwirkung des Krieges auf seine wirtschaftliche Lage als Schausteller gemacht. Das LG. nimmt dazu in folgender Weise Stellung: Dieses Vorbringen könne zwar nicht widerlegt werden, entschuldige den Angekl. aber nicht, denn er habe aus einer ihm am 4. Dez. 1939 vom FinA. wegen Kraftfahrzeugsteuergefährdung gegen ihn verhängten Strafe gewußt, daß er seine Maschinen ohne gültige Steuerkarte und ohne vorherige Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu Fahrten auf öffentlichen Wegen benutzen dürfe, ohne sich gegen das KraftfStG. zu verhalten; überdies sei damals seinem Vertreter im Tenor der Unterwerfungsverhandlung ausdrücklich eröffnet worden, daß sein Auftraggeber sich steuerpflichtig im unklaren gelassen habe und die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig an das Reich entrichtet worden sei. Danach sei einwandfrei erwiesen, daß der Angekl., um Geld zu verdienen, die Maschinen weitervermietet habe auf die Gefahr hin, wegen vorsätzlicher Steuerverkürzung bestraft zu werden.

Diese Ausführungen sind rechtlich unzureichend, insbesondere zur inneren Tatseite, und auch sonst von Rechtsirrtum beeinflusst.

Das LG. scheint dem Umstand, daß der Angekl. die

ugmaschinen trotz Nichtzahlung der Steuer tatsächlich benutzt hat, eine Bedeutung beizumessen, die ihm hinsichtlich des Bestehens der Steuerschuld nicht zukommt. Der Steuer unterliegt nach dem § 1 Abs. 1 KraftStG. v. 23. März 1935 (RGBl. I, 407) das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Die Vorschrift im Abs. 2, nach der auch die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen der Steuer unterliegt, kommt hier nicht in Betracht. Gegenstand der Steuer nach dem § 1 Abs. 1 des Ges. ist die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug auf Grund verkehrsrechtlicher Zulassung auf öffentlichen Straßen zu benutzen. Darauf, ob die so begründete Möglichkeit der Benutzung auch tatsächlich ausgenutzt wird, kommt es nicht an. Vielmehr entsteht die Steuerpflicht, soweit es im vorl. Falle in Betracht kommt, bereits mit der Zulassung in der Person desjenigen, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Nr. 1 KraftStG.). Sie dauert von da ab fort bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs durch den Eigentümer oder zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde gem. § 5 Nr. 1, oder bis zur Unterbrechung der Steuerpflicht nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Steuerabmeldung durch den Steuerschuldner bei der Zulassungsbehörde) oder Nr. 2 (Zwangsabmeldung durch die Zulassungsbehörde auf Antrag des FinA.). Die Steuerkarte dient nach dem § 14 des Ges. dem Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist. Insoweit ist sie demnach eine Beweiskunde über die Entrichtung der Steuer. Darüber hinaus dient sie allerdings noch der Sicherung des Steueraufkommens (Abschn. VI, §§ 17, 18 des Ges.). Im § 17 Abs. 1 ist dazu besonders angeordnet, daß das Kraftfahrzeug nicht ohne die Steuerkarte benutzt werden darf, und diese Vorschrift setzt natürlich voraus, daß die Steuerkarte für den Zeitpunkt gilt, in dem die Benutzung geschieht (vgl. dazu den § 13 des DurchfBest. zum KraftStG. v. 5. Juli 1935 [RGBl. I, 875], insbesondere die §§ 28 bis 37 über die Steuerkarten und Erneuerungskarten). Indes aus dieser Vorschrift im § 17 Abs. 1 des Ges. folgt keine Änderung hinsichtlich der erörterten Entstehung oder der Beendigung (Unterbrechung) der Steuerschuld; für den Gegenstand der Steuerpflicht ist sie ohne Bedeutung, ist es also ohne Belang, ob das Kraftfahrzeug tatsächlich benutzt oder nicht benutzt wird. Aus ihr kann somit nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß schon eine Benutzung des Kraftfahrzeugs ohne das Vorliegen einer für den Zeitpunkt der Benutzung gültigen Steuerkarte den Tatbestand der Steuerhinterziehung, vor allem das Tatbestandsmerkmal der Steuerunehrlichkeit für sich allein begründet. Das aber hat das LG. allem Anschein nach rechtsirrig angenommen. Zwar verstößt eine solche Benutzung gegen das Gesetz; es kann liegen, die nach dieser Vorschrift zu bestrafen ist, falls keine Steuerhinterziehung nach dem § 396 RAbgO. vorliegt. Aber für das Vorliegen eines Vergehens nach dem § 396 RAbgO. bedarf es des Nachweises von weiteren Umständen, aus denen sich das Merkmal der Steuerunehrlichkeit ergibt. In diesem Sinne hat das RG. KraftStG. v. 8. Okt. 1927, 3 D 376/27, zum früheren KraftStG. v. 8. April 1922 (RGBl. S. 396) und 19. Mai 1926 (RGBl. S. 239) ausgesprochen, daß in der Unterbrechung eines rechtzeitigen Erneuerungsantrags und der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs für sich allein noch keine Steuerhinterziehung nach dem § 359 RAbgO. liege, wohl aber eine Ordnungswidrigkeit nach dem § 377 RAbgO. (Nicht anders das Ur. des RG. v. 5. Juli 1926, 2 D 410/26, in dem gesagt ist, daß darin je nach den Umständen eine Steuerhinterziehung liegen könne.) Weitere Umstände als die Unterlassung und die Weiterbenutzung hat jedoch das LG. bisher, insbesondere zur inneren Tatseite, nicht festgestellt. Seine Annahme, der Angekl. habe das FinA. im unklaren über die Steuerpflicht gelassen, hat es nicht näher erläutert. Bei der erörterten Rechtslage ist nicht ohne weiteres ersichtlich, worin ein solches vorsätzliches Tun des Angekl. bestehen haben könnte. Dem FinA. war die Entstehung der Steuerschuld des Angekl. bekannt. Also war ihm auch die Verpflichtung des Angekl. bekannt,

die Steuer jeweils monatlich bis zur Beendigung oder Unterbrechung der Steuerpflicht weiterzuzahlen. Das Unterbleiben der Zahlung konnte dem FinA. nicht verborgen bleiben. Es war befugt, die Steuer anzumahnen und beizutreiben oder auch bei der Zulassungsbehörde den Antrag auf Durchführung der Zwangsabmeldung nach dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG. zu stellen (vgl. § 38 DurchfBest. v. 5. Juli 1935 [RGBl. I, 875]). Die im Urteil dargestellten oben mitgeteilten Vorgänge hinsichtlich der Bestrafung des Angekl. durch das FinA. v. 4. Dez. 1939 können das Ergebnis nicht ändern; sie enthalten nichts Greifbares dafür, daß der Angekl. jetzt etwas getan hätte, um das FinA., das die Sachlage kannte, über seine Steuerpflicht zu täuschen, zumal der Angekl. damit zu rechnen hatte, daß dem FinA. seine Steuerpflicht bekannt war. Wenn der Angekl. überdies die rechtzeitige Zahlung nur deshalb unterlassen haben sollte, weil er dazu mangels bereiter Geldmittel außerstande war, so wäre auch das nicht vereinbar mit einem Hinterziehungsvorsatz des Angekl.

Die Verurteilung aus dem § 396 RAbgO. kann sonach nicht bestehen bleiben. Das LG. wird den Sachverhalt anderweit, insbesondere auch nach dem § 413 RAbgO., in der Fassung des Ges. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181), Art. I Nr. 20, zu prüfen haben. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann, wie bereits erwähnt, darin liegen, daß der Angekl. gegen den § 17 Abs. 1 KraftStG. verstieß, auch schon darin, daß er es entgegen den Vorschriften in den §§ 28 f. der DurchfBest. unterließ, die Steuerkarten rechtzeitig zu erneuern. Das LG. wird aber zu beachten haben, daß nach der jetzt gültigen Fassung des § 413 Abs. 1 RAbgO. ein schuldhaftes Verhalten des Angekl. noch nicht feststeht, ist es dem RevG. nicht möglich, den Schuldspruch zu berichtigen (§ 354 Abs. 1 StPO.). Auch zum § 413 Abs. 1 RAbgO. kann hier der Mangel an bereiten Geldmitteln ein Verschulden des Angekl. ausschließen.

(RG., 1. StrSen. v. 13. Mai 1941, 1 D 24/41.) [R.]

Anmerkung: Das vorl. Urteil ist ein weiterer Beitrag zu der Frage, wann der Tatbestand der Steuerhinterziehung bei einer Nichtzahlung fälliger Steuern als gegeben anzusehen ist. Eine Steuerhinterziehung hat zur Voraussetzung, daß vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen die Verkürzung von Steuereinnahmen bewirkt wird oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschlichen werden. Schon das Unterlassen von Steuererklärungsspflichten kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen, wenn die Steuerbehörde über das Bestehen einer Steuerschuld in Unkenntnis gehalten werden soll. Das bloße Nichtzahlen einer fälligen Steuer ist aber im allgemeinen noch keine Steuerhinterziehung, kann aber unter besonderen Umständen zu einer Steuerhinterziehung werden. Man denke z. B. an den Fall, daß der Arbeitgeber nur einen Teil der einbehaltenen Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer abführt, ohne dabei zu erklären, daß es sich nur um eine Teilzahlung handelt. Hier tritt zur Nichtzahlung noch die Absicht, das FinA. über die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer irrezuführen. In dem jetzt entschiedenen Fall ist eine Steuerhinterziehung mit Recht verneint worden, da nach Lage der Dinge das FinA. nicht getäuscht werden konnte. Der Angekl. war der Halter zweier Zugmaschinen. Schon das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, also die Zulassung, löst die Steuerpflicht aus, und diese besteht weiter bis einer der im Gesetz vorgesehenen Gründe für die Beendigung der Steuerpflicht eintritt. Die tatsächliche Benutzung ist belanglos, es genügt die Möglichkeit der Benutzung. Der Angekl. hat nun die in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer zweimal verspätet gezahlt. Dem FinA. war die Zulassung der Kraftfahrzeuge bekannt. Es konnte also über das Bestehen der Steuerpflicht nicht getäuscht werden. Die bloße Nichtzahlung fälliger Steuern aber konnte den Tatbestand der Steuerhinterziehung nur erfüllen, wenn eine Steuerunehrlichkeit hinzutreten wäre. Daran fehlt es hier. Dagegen hat der Angekl. zweifellos die Kraftfahrzeuge ohne gültige Steuerkarte benutzt. Deswegen könnte er wegen einer

Steuerordnungswidrigkeit nach § 413 AO. bestraft werden. Hier ist aber seit dem Gesetz zur Änderung der RABgO. v. 4. Juli 1939 Voraussetzung, daß vorsätzlich oder fahrlässig gegen Steuergesetze verstoßen ist.

RA. Dr. S. Brandt, Berlin.

*

12. RG. — §§ 5, 16, 17, 69 DevG. 1938.

1. Zur Abgrenzung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Ausland im Hinblick auf die devisarechtliche In- oder Ausländereigenschaft. Die Bestimmungen des RE. 152/36 des RWiM. sind auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden.

2. Die Rspr. des RG. über die Unzulässigkeit der Ersatzübertragung von Sachwerten an Stelle von Zahlungsmitteln ins Ausland kann nicht ohne weiteres auf die Einfuhr ins Inland angewendet werden.

I. Der Spruch des LG. erklärt den Angekl. G. für schuldig des fortgesetzten Vergehens der Nichtanbietung von Devisen in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen der unerlaubten Verfügung über Devisen, den Angekl. Z. für schuldig der fortgesetzten Beihilfe zu dem Vergehen des Angekl. G. Diese strafbaren Handlungen der Angekl. sollen sich nach der Urteilsbegründung des LG. auf Devisen im Werte von etwa 255 000 RM bezogen haben, mit denen in der Zeit vom November 1934 bis Ende November 1939, hauptsächlich nach dem 1. Jan. 1936, unter Bezahlung von Zürich aus Edelsteine und in geringerem Umfange auch Schmucksachen und Uhren angeschafft worden seien, die nach Verbringung aus dem Ausland nach Deutschland hier einen Verkaufserlös von etwa 400 000 RM ergeben hätten; dieser Erlös soll verwendet worden sein, um teils die laufenden Geschäftskosten für das „Versandkontor P.“ der Handelsgesellschaft G., Zürich („G“) einschließlich der Weihnachtzuwendungen an die Angestellten des Kontors zu bestreiten, teils fortlaufende Zahlungen an die in Stuttgart lebende Gesellschafterin E. der genannten Firma zu entrichten, teils dem Angekl. G. und dem Kaufmann S. als geschäftsführenden Gesellschaftern der „G“ Reisespesen und den laufenden Lebensaufwand in Deutschland zu gewähren.

Beide Revisionen bemängeln demgegenüber in der Hauptsache die Annahme des LG., die „G“ sei keine Gesellschaft mit laufendem Geschäftsbetrieb im Ausland im Sinne des Abschnitts I des Runderlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 152/36 v. 23. Okt. 1936 (RStBl. 1039), sie sei demnach als eine von Deutschland aus geleitete Firma trotz ihres Sitzes in Zürich eine Deviseninländerin und habe daher die Devisenanbietungspflicht nach Maßgabe des § 1 DurchfVO. v. 4. Febr. 1935 zum DevG., jetzt des § 46 DevG. 1938 gehabt. Dazu ist zu sagen:

1. a) Zur Begründung seiner Ansicht bemerkt das LG., die Geschäftstätigkeit der „G“ werde in der Hauptsache in Deutschland ausgeübt, im Ausland befinde sich im wesentlichen nur die Buchführung. Damit stehen aber, wie die Revision des Angekl. Z. mit Recht bemerkt, andere Feststellungen des LG. in Widerspruch.

Nach diesen anderen Feststellungen ist die „G“ kein Unternehmen, das für sich allein vollständig und zweckentsprechend wäre, sondern sie gewinnt den rechten Sinn und die Möglichkeit ihrer Arbeitsweise erst durch ihre eigenartige Verbindung mit den vom LG. genannten Überseefirmen, für die sie die gemeinsame „Einkauf- und Dachgesellschaft“ ist. Die Überseefirmen betreiben in Amerika den Verkauf von Schmucksachen, Uhren, Porzellan und Galanteriewaren, auch von Edelsteinen. Sie unterhalten also im Sinne von Abschnitt I, 2 des genannten Runderlasses (RE.) 152/36 als Vertriebsgesellschaften an ihren ausländischen Niederlassungsarten einen laufenden Geschäftsbetrieb. Daher ist für sie nach dem RE. auch ein ausländischer Ort der Leitung anzunehmen, obwohl die ausländische Geschäftsführung — worüber keine genaueren Feststellungen vorliegen — weitgehend von dem deutschen Inland aus durch G. und S. beeinflusst worden sein mag. Die Überseefirmen sind demnach Devisenausländer. Die Geschäfte der Dachgesellschaft für diese ausländischen Firmen wurden in der „G“ nach den insoweit klaren Feststellungen des LG. während des hier

in Betracht kommenden Zeitraums 1934/39 zwar ebenso wie die anderen Geschäfte der „G“ von Deutschland aus geleitet, aber in Zürich durchgeführt, da es in Deutschland aus devisarechtlichen Gründen dazu an der Bewegungsfreiheit gefehlt hätte. Nicht von Deutschland aus, sondern in der Schweiz wurden ferner als ein Teil der gesamten Einkaufstätigkeit auch die Uhreneinkäufe der „G“ vorgenommen. Nicht von Deutschland aus, wo es dafür an Devisen gefehlt hätte, sondern von Zürich aus erfolgte auch die Bezahlung der Einkäufe der „G“, soweit sich die Verkäufer nicht in Deutschland befanden; die Einkäufe im Ausland waren nach einer unwiderlegten Angabe des Angekl. G. in den Jahren 1937—1939 etwa ebenso hoch wie die Einkäufe in Deutschland. Sogar für den Verkehr mit aus Deutschland stammenden Waren wurden gewisse Auslandskostenanteile von Zürich aus bezahlt. Zürich war schließlich auch Durchgangspunkt für einen großen Teil der gehandelten Edelmetalle.

Demnach wurden in der Schweiz außer der Buchführung sehr umfangreiche Geschäfte der „G“ besorgt, und für die wirtschaftliche Betrachtung, auf die es in Devisenangelegenheiten im allgemeinen in erster Linie ankommt, war die „G“ untrennbar mit den Überseefirmen verbunden. Soweit sie dabei als Dachgesellschaft handelte, ist es bei dem offensichtlich engen Zusammenhang mit der Einkaufs- und Vertriebstätigkeit der beteiligten vier Firmen auch nicht angingig, die Tätigkeit der Dachgesellschaft als eine einfache Vermögensverwaltung und demnach die „G“ in dieser Tätigkeit als eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Abschnitts I, 2 des RE. 152/36 aufzufassen. Anzuerkennen ist vielmehr — im Gegensatz zu der Auffassung des LG. —, daß die „G“ in Zürich einen laufenden Geschäftsbetrieb hatte, der in Zürich einen laufenden Geschäftsbetrieb hatte, der nach den angeführten Bestimmungen des RE. 152/36 als Betrieb eines Devisenausländers gilt. Es ist kein Hindernis vorhanden, gerade auch die besonderen Geschäfte der Dachgesellschaft diesem Geschäftsbetrieb eines Devisenausländers zuzurechnen; im Gegenteil würde es dem Sinn des RE. 152/36 widerstreiten, mit Rücksicht auf den inländischen Ort der Leitung des Unternehmens alle Devisen für ablieferungspflichtig zu erklären, die von einer der Überseefirmen als ihr entbehrlich der Dachgesellschaft als solcher zugeführt wurden, damit sie von dieser nutzbringend zu Einkäufen für eine der anderen Überseefirmen verwendet werden könnten. Denn, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes „insbesondere“ ergibt, braucht ein laufender Geschäftsbetrieb im Sinne des RE. 152/36 nicht gerade in der Herstellung oder in dem Vertrieb von Waren zu bestehen, sondern die Herstellung von Waren im Ausland sowie das Bedienen von Waren aus dem Inland in Verbindung mit dem Absatz dieser Waren im Ausland sind nur hervorragende Beispiele eines Geschäftsbetriebes, wie ihn der RE. im Auge hat (vgl. hierzu Wilmanns: DevArch. 1936 Sp. 1235/36).

Bemerkt sei in diesem Zusammenhange noch, daß ganz allgemein die Bestimmungen des RE. 152/36 ohne Bedenken auch rückwirkend auf vor ihm entstandene Verhältnisse angewendet werden können; denn dieser Erlaß hat lediglich geltendes Recht festgelegt (vgl. Urteil des RWiG. v. 17. März 1938, 5 S XXIV 63 + 64/37 = Entsch. des RWiG. I, 34, 36). Insoweit gilt also im vorliegenden Falle für die Jahre 1934/35 und den Anfang des Jahres 1936 nichts anderes als für die spätere Zeit.

b) Aber die Revisionen haben übersehen, und auch das LG. hat unterlassen, die Frage zu prüfen, ob nicht die vielseitige und umfangreiche Gesamtheit der durch das Versandkontor P. zusammengefaßten Betriebe der rechtlich nicht selbständigen inländischen Betriebe der Devisenausländerin „G“ darstellte, der für sich als im Inland ansässig, demnach als Deviseninländer gelten muß (I 15 der Ri. v. 23. Juni 1932 [RGBl. I, 317]; I 5 der Ri. v. 4. Febr. 1935 [RGBl. I, 119]; RE. 152/36 Abschn. I Nr. 1; § 5 Abs. 1 Halbs. 2 DevG. 1938).

Diese Frage ist nach der vom LG. festgestellten Sachlage zu bejahen. Für die devisarechtliche Betrachtungsweise sind daher der Auslandsgeschäftsbetrieb der „G“ in Zürich und ihr inländischer Geschäftsbetrieb im Gegensatz zu der bürgerlich-rechtlichen Lage als zwei Rechtsträger anzusehen, die sich selbstständig wie einander fremde

Firmen gegenüberstehen (vgl. Entsch. des RWiG. vom 20. Juni 1935, 3/35 = DevArch. 1936 Sp. 364 und vom 23. März 1939, XXIV 55—57/38 = Entsch. des RWiG. 1, 168 = DevArch. 1939 Sp. 657 ff.; vgl. auch RGSt. 74, 55, 57 und RGU. v. 30. Mai 1940, 2 D 876/40 = DR. 1940, 1830¹¹). Der als Devisenanbieter zu behandelnde Geschäftsbetrieb des Versandkontors P. der „G“ hatte nach den Feststellungen des LG. lebhaft laufende Geschäftsbeziehungen zum Ausland. Schon hieraus ergibt sich die Unrichtigkeit des Standpunktes der Revisionen, daß die „G“ keine Devisenanbietungspflicht gehabt haben könne, weil sie eine Devisenausländerin gewesen sei. Nur geht aus diesen auf das Revisionsvorbringen abgestellten Erwägungen noch nicht die vom LG. als verletzt bezeichnete Pflicht hervor, gerade die Devisen anzubieten, die durch Bezahlung von Zürich aus zu dem Ankauf der Edelsteine verwendet wurden, ebensowenig die Rechtswidrigkeit der nicht genehmigten Verfügung über diese Devisen. Sie ergibt sich aber auf einer anderen Grundlage.

2. Nach der Fassung der Gründe des angefochtenen Urteils könnte es scheinen, als sei es nach der Ansicht des LG. nur ein Ausfluß der Anbietungspflicht der „G“, daß auch die geschäftsführenden Gesellschafter anbietungspflichtig seien. In Wirklichkeit war die Anbietungspflicht der Gesellschafter, weil sie ohne Zweifel Devisenanbieter waren, so unabhängig von den devisenrechtlichen Pflichten der Gesellschaft, daß sie auch bestanden haben könnte, wenn die „G“ nur eine Devisenausländerin wäre und deshalb überhaupt keine Anbietungspflicht gehabt hätte. Im Ergebnis ist aber die Annahme des LG. richtig, daß grundsätzlich der Angekl. G. und der Mitgesellschafter S. infolge ihrer beherrschenden Stellung in der „G“ gem. dem § 33 Abs. 2 Satz 2 DevVO. 1932, § 35 Abs. 2 Satz 2 DevG. 1935, § 52 DevG. 1938 die im Betriebe der „G“ anfallenden Devisen mindestens in irgendetwem Umfange kraft ihrer wirtschaftlichen Verfügungsgewalt hätten anbieten müssen.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob die sich aus der Herrschaftstellung der Gesellschafter ergebende Anbietungspflicht des Angekl. G. ausnahmslos alle Devisenwerte erfaßte, deren Eigentümerin die „G“ geworden ist, oder wie der Umfang der von ihm anzubietenden Devisen der „G“ abzugrenzen ist. Die Grenzen für die Devisen-anbietungspflicht des Angekl. G. ergeben sich aus den Grundsätzen, die im Abschnitt II, 3b des RE. 152/36 dargelegt sind. Danach waren von der Anbietungs- und Ab-lieferungspflicht, die an und für sich ausnahmslos alle Devisenwerte der von den beiden geschäftsführenden Ge-sellschaftern beherrschten „G“ umfassen würde, die De-visenwerte befreit, die dem laufenden Geschäftsbetrieb der ausländischen Gesellschaft dienten; denn von In-triebsgesellschaften und ähnliche Unternehmungen sollen im Ausland für die inländische Volkswirtschaft Devisen verdienen und daher in ihrem Betriebe nicht beeinträch-tigt werden; als Richtlinie ist hierzu in dem RE. gesagt, daß „nicht kleinlich verfahren werden darf“.

Jedoch ist für den vorliegenden Fall auch in diesem Zusammenhange die Doppelnatur der „G“ als Devisen-inländerin für ihren ausländischen und als Devisen-achten. Soweit die „G“ also Devisenwerte erwarb, die ihre Bestimmung darin fanden, den laufenden inländi-schen Betrieb zu unterhalten, war der Angekl. G. für diese Devisenwerte anbietungspflichtig; denn diese De-visenwerte dienten nicht dem laufenden ausländischen Geschäftsbetrieb der „G“ und fielen daher nicht in den Kreis der Befreiung von der Anbietungspflicht nach Ab-schnitt II, 3b Abs. 1 Satz 5 ff. des RE. Nr. 152/36. Das-selbe gilt auch für Devisenwerte der „G“, die verwendet wurden, um Mittel zu Entnahmen für den Lebensunterhalt und für Reisespesen der Gesellschafter — einschließlich der Frau F. — bereitzustellen, und zwar ohne Unter-schied, ob die Entnahmen bei dem inländischen Versand-kontor P. oder unmittelbar aus dem Auslandsbetrieb er-hoben wurden.

ii. Der Oberreichsanwalt hat in der Revisionsverhandlung die Frage zur Erörterung gestellt, ob nicht die devisenrechtliche Strafbarkeit der Angekl. — nicht nur

im Hinblick auf die Schmucksachen und Uhren, sondern gerade auch im Hinblick auf die Edelsteine — in erster Linie schon daraus entnommen werden müsse, daß die Einbringung der Sachwerte nach Deutschland als Ersatz für die verbotene Einbringung deutscher Geldsorten vorgenommen worden sei, die die „G“ in Deutschland benötigt habe; der erk. Sen. habe entschieden (RGSt. 74, 79 = DR. 1940, 906⁹), daß der § 13 Abs. 1 DevG. 1935 unmittelbar anzuwenden sei auch auf die Ausfuhr von Gegenständen, die nicht als Ware oder Gebrauchsgut erworben worden seien, sondern zur Verwendung als Zahlungsmittel und somit durch ihre Ausfuhr zur Umgehung des § 13 Abs. 1 DevG. 1935 dienen sollten; im vorliegenden Falle sei nun zu prüfen, ob nicht in gleicher Weise der § 17 Abs. 1 DevG. 1938 und seine Vorgänger, nämlich die 3. DurchfVO. zum DevG. 1935, v. 1. Dez. 1935 (RGBl. I, 1408) und die 5. DurchfVO. zum DevG. 1935 v. 25. Mai 1936 (RGBl. I, 467) i. Verb. m. dem § 42 DevG. 1935 unmittelbar anzuwenden seien auf die Einfuhr der Edelsteine, Schmucksachen und Uhren, durch die das Einbringen deutscher Geldsorten habe ersetzt und das Verbot der Einfuhr dieser Geldsorten habe umgangen werden sollen; dabei sei grundlegend zu berücksichtigen, daß das Verbot der Einfuhr deutscher Geldsorten erlassen worden sei, um einer Verkürzung des für die Devisenwirtschaft erwünschten Aufkommens von ausländischen Zahlungsmitteln entgegenzuwirken, und daß es gegen diesen Zweck des Verbots auch verstoße, wenn Sachwerte als Zahlungsmittelersatz eingeführt würden.

Der Senat hat diese von dem Oberreichsanwalt bejahte Frage für den vorliegenden Fall verneint.

Er hat es schon allgemein für bedenklich erachtet, Ausfuhr und Einfuhr in der hier in Betracht kommenden Beziehung einander gleichzustellen. Denn Ausfuhr von Zahlungsmitteln, soweit sie nicht im Einzelfalle genehmigt wird, und Kapitalflucht in das Ausland sind grundsätzlich verboten; Deviseneinfuhr und Kapitaleinfuhr sind dagegen grundsätzlich erwünscht. Schon dies könnte ein Hindernis sein, die Auslegung devisenrechtlicher Einfuhrverbote anzugleichen. Außerdem sind die Regeln der Devisenwirtschaft aus beschränkten Anfängen heraus mit Scheu vor Gefährdung des notwendigen Verkehrs mit dem Auslande nur sehr bedachtsam und schrittweise erweitert worden. Im Wege der Auslegung können diese Regeln daher, auch zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit des einwandfreien und sogar erwünschten Außenhandels, nur mit großer Vorsicht von der Rechtsprechung erweitert werden (vgl. Hartenstein: DevArch. 1936 Sp. 156 ff., besonders Sp. 163, 164).

Jedoch braucht darüber hier nicht allgemein abschließend entschieden zu werden. Denn nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles trifft, auch abgesehen von dem Unterschiede zwischen Einfuhr und Ausfuhr, der Grundgedanke der durch das Urteil RGSt. 74, 79 eröffneten Rechtsprechung (vgl. auch RGUrt. v. 23. Febr. 1940, 4 D 568/39 = HRR. 1940 Nr. 769 und v. 26. April 1940, 4 D 138/40 = DR. 1940, 1520⁹) auf das Verhalten der Angekl. nicht zu. Nach diesem Grundgedanken ist entscheidend, daß im Falle einer Ausfuhr Gegenstände nicht um ihrer selbst willen, etwa als Gebrauchsgegenstände, über die Grenze geschafft werden, sondern nur, um bei dem Grenzübergang Vermögenswerte zu vertreten, deren Ausfuhr dem Genehmigungszwange unterworfen ist, und um jenseits der Grenze wirtschaftlich wie Zahlungsmittel benutzt zu werden. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die leitenden Personen der „G“ Edelsteine oder Schmuck und Uhren nur als Zahlungsmittelersatz zum Zwecke einer Kapitalverschiebung über die Grenze gebracht hätten. Eine solche Annahme wäre nicht schon deshalb begründet, weil man allerdings aus mehreren Ursachen in Deutschland Mittel benötigte, die durch Ausfuhr nach Amerika nur in den Auslandsbetrieben der „G“ und der Überseefirmen verdient werden konnten. Denn die Edelsteine wurden nicht als bloße Wertträger, sondern um ihrer selbst willen als Ware eingeführt, weil gerade an dieser Ware infolge des Unterschiedes ihrer Preise jenseits und diesseits der Landesgrenze gut verdient werden konnte; auch die Uhren und die Schmucksachen wurden nicht gerade überführt, um einen Wert aus dem Ausland in das Inland zu übertragen, sondern weil sie sich im Auslande als nicht oder

schwer verkäuflich erwiesen hatten, im Inlande aber angemessen verkauft werden konnten. Diese Einfuhren geschahen auch — abgesehen von der ungewöhnlichen und verbotswidrigen Art und Weise ihrer Durchführung — in dem gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebs der Firma, der dem Umsatze von Edelsteinen, Schmuck, Uhren u. dgl. durch Ausfuhr und Einfuhr diene. Das Verhalten der Angekl. hatte also andere Gründe als nur den Zweck, ein devisenrechtliches Verbot zu umgehen und Vermögen zu übertragen. — Es läßt sich ferner auch nicht annehmen, daß die Einfuhr der Gegenstände das Einbringen gerade von deutschen Geldsorten in das Inland ersetzen sollte. Denn es wäre für die Gesellschafter der „G“ keineswegs das Natürliche gewesen, deutsche Geldsorten — mit vorgeschriebener Genehmigung — nach Deutschland einzuführen. Der Auslandsgeschäftsbetrieb brachte ihnen Gewinn nicht in deutschen Geldsorten, sondern in amerikanischen Devisen. Um deutsche Geldsorten einführen zu können, hätte man sich diese also erst im Auslande beschaffen müssen, wozu aber mangels Aussicht auf eine Einbringungsgenehmigung einer Devisenstelle kein besonderer Anreiz bestand.

(RG., 1. StrSen. v. 4. April 1941, 1 D 672/40.) [Sch.]

*

13. RG. — §§ 9, 13, 35, 42 DevG. 1935 (§§ 10, 13, 16, 69 DevG. 1938); §§ 1, 3 der VO. über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen v. 16. Juli 1938.

1. Inländische, außer Kurs gesetzte Goldmünzen können abweichend von der gesetzlichen Begriffsbestimmung als inländische Zahlungsmittel i. S. des § 10 Abs. 1, 13 DevG. 1938 angesehen werden, wenn sie dazu bestimmt waren, Aufgaben des Geldes zu erfüllen.

2. Über die Pflicht zur Anbietung inländischer, außer Kurs gesetzter Goldmünzen.

I. Die Revision der Angekl. A.

Die Angekl. A. hat dem Mitangekl. Sch. im Sommer 1938 zunächst 1000 RM in Banknoten und weiter — im Aug. 1938 — 1090 RM in deutschen 10- und 20-Mark-Goldmünzen übergeben. Sch. war damals noch Deviseninländer, er ist am 17. Sept. 1938 nach Frankreich ausgewandert und hatte seitdem seinen ständigen Wohnsitz in Paris. Auf seiner Reise dorthin am 17. Sept. 1938 hat er das Papiergeld und die Goldmünzen der A. über die Grenze gebracht, in französische Franken umgewechselt und diese einem in Paris lebenden Verwandten der A. übergeben.

Im Dez. 1938 fuhr Sch. nach Deutschland und suchte auch die Angekl. A. auf. Er berichtete ihr über den Erfolg seiner Reise v. 17. Sept. 1938. Die A. übergab ihm 600 RM in Banknoten, 35 RM in goldenen 5-Mark-Stücken und ein amerikanisches 10-Dollar-Stück in Gold, damit er diese Werte für sie ins Ausland bringe. Sch. brachte die Werte über die Grenze und „zahlte das Geld der A. an ihren Verwandten in Paris“.

Das LG. hat die Angekl. A. auf Grund dieses Sachverhalts verurteilt:

a) wegen Nichtanbietung der am 16. Aug. 1938 in ihrem Besitz befindlichen inländischen Goldstücke (§§ 1, 3 VO. über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen v. 16. Juli 1938 [RGBl. I, 902] i. Verb. m. § 42 DevG. 1935);

b) in zwei Fällen wegen ungenehmigter Versendung von Gold und inländischen Zahlungsmitteln ins Ausland in Tateinheit mit ungenehmigtem Erwerb von Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel und Nichtanmeldung (Nichtanbietung) von Forderungen in ausländischer Währung (§§ 9, 13, 35, 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 DevG. 1935 i. Verb. m. Art. I § 1 der DurchVO. dazu v. 4. Febr. 1935 [RGBl. I, 114]; an Stelle der §§ 13, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 hat das LG. gemäß § 2a Abs. 2 StGB. als milderes Gesetz die §§ 16, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938 angewendet).

Die sachlich-rechtliche Nachprüfung des Urteils hat folgendes ergeben.

1. Der ungenehmigte Forderungserwerb.

Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist zu entnehmen, daß Sch. nicht nur auf seiner ersten Reise nach Paris das Papiergeld und die Goldmünzen der Angekl. A.

in französische Zahlungsmittel umgewechselt hat, sondern daß das auch bei der zweiten Reise geschehen ist. Das ist zwar bei den Feststellungen des Urteils über die zweite Reise nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus den späteren Ausführungen des Urteils über die rechtliche Beurteilung des Verhaltens der Angekl. A.

Das LG. nimmt an, daß die Angekl. A. Forderungen in ausländischer Währung gegen Sch. und gegen ihren Verwandten in Paris gegen inländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung erworben habe.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Forderungen der Angekl. A. gegen ihren Verwandten in Paris auf Herausgabe der französischen Franken sind nicht „gegen inländische Zahlungsmittel“ erworben. Das ganze Unternehmen war zwar auf den Erwerb dieser ausländischen Zahlungsmittel gerichtet, und die Angekl. hatte dafür inländische Zahlungsmittel aufgewendet, das ändert aber nichts daran, daß die Angekl. die französischen Franken nicht von ihrem Verwandten in Paris erworben hat, gegen ihn vielmehr nur einen Anspruch auf Herausgabe der durch Sch. erworbenen Franken hatte, der nicht gegen inländische Zahlungsmittel entstanden war.

Dagegen trifft es zu, daß die Angekl. gegen Sch. Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung erworben hatte. Der dem Sch. erteilte Auftrag der Angekl. war nach §§ 134, 138 BGB. nichtig, weil er auf das Herbeiführen eines devisenrechtlich strafbaren Erfolges gerichtet war (vgl. RGSt. 69, 210, 211; 71, 152, 153; 73, 157, 159). Die Angekl. hatte aber, weil die Aushändigung der Banknoten und Goldmünzen an Sch. nur zu einem vorübergehenden Zweck treuhänderisch erfolgte, gegen ihn Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Aushändigung der Verkaufserlöse (§§ 812 ff. BGB.), deren Geltendmachung nicht durch § 817 Satz 2 BGB. in Frage gestellt war (siehe die oben bezeichneten Entsch.). Sie erwarb daher gegen Sch., nachdem dieser mit ihren Mitteln die französischen Franken erworben hatte, ohne Genehmigung Forderungen in ausländischer Währung. Daß diese Forderungen „gegen inländische Zahlungsmittel“ erworben waren, kann nur insofern zweifelhaft sein, als die Angekl. dem Sch. nicht nur Reichsbanknoten, sondern auch inländische Goldmünzen übergeben hat. Die 10- und 20-Mark-Stücke galten v. 16. Aug. 1938 an nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel (§ 1 VO. über die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark v. 16. Juli 1938 [RGBl. I, 901]). Wann die Angekl. die 10- und 20-Mark-Stücke im Gesamtbetrag von 1090 RM dem Sch. übergeben hat, ist nicht genau festgestellt. Fest steht nur, daß die Übergabe im Aug. 1938 erfolgt ist. Nimmt man hier zugunsten der Angekl. an, daß sie die Goldmünzen dem Sch. nach dem 15. Aug. 1938 übergeben habe, so waren sie nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel. Die goldenen 5-Mark-Stücke, die die Angekl. dem Sch. im Dez. 1938 übergeben hat, waren schon längst außer Kurs gesetzt.

Nach § 6 Abs. 4 DevG. 1935 (§ 6 Nr. 5 DevG. 1938) sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen „Gold“ im Sinne des DevG., nicht „Zahlungsmittel“ (§ 6 Abs. 1 DevG. 1935, § 6 Nr. 1 DevG. 1938). Trotzdem bestehen keine Bedenken, inländische außer Kurs gesetzte Goldmünzen als „inländische Zahlungsmittel“ i. S. der §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1 DevG. 1935 (§§ 10 Abs. 1, 13 DevG. 1938) anzusehen, wenn sie — wie hier — dazu bestimmt waren, Aufgaben des Geldes zu erfüllen. Die Rspr. des RG. hat im Anschluß an die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 22. Dez. 1938 (dort Abschn. I Nr. 4) schon zum § 13 Abs. 1 DevG. 1935 ausgesprochen, daß unter die dort aufgeführten Arten von Vermögenswerten (Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle) auch andere Gegenstände zu rechnen seien, soweit sie wirkliche Zahlungsmittel vertreten sollen (RGSt. 74, 79, 80 bis 83). Die hierfür maßgebenden Erwägungen sprechen für die inländische außer Kurs gesetzte Goldmünzen, wie Geld verwendet werden, als inländische Zahlungsmittel im Sinne der hier angewendeten §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1 DevG. 1935 anzusehen. Denn diese Vorschriften dienen im wesentlichen denselben Zwecken wie die Vorschriften des § 13 Abs. 1 DevG. 1935 (§ 16 DevG. 1938 [vgl. auch dazu RGSt. 74, 79, 80 unter Nr. 1]). Bemerk-

kenswert ist, daß im § 16 DevG. 1938 außer Kurs gesetzte Geldsorten den in- und ausländischen Zahlungsmitteln ausdrücklich gleichgestellt worden sind. Daraus ist nicht etwa zu schließen, daß in anderen devisenrechtlichen Vorschriften, wo es an einer ausdrücklichen Gleichstellung fehlt, außer Kurs gesetzte Geldsorten niemals den Zahlungsmitteln gleichzuachten seien, sondern im Gegenteil zu folgern, daß auch sonst außer Kurs gesetzte Geldsorten unter den Begriff der Zahlungsmittel fallen können, soweit sie deren Aufgabe erfüllen.

Nach allem fallen die inländischen Goldmünzen, die die Angekl. dem Sch. übergeben hat, unter den Begriff „inländische Zahlungsmittel“ i. S. der §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1 DevG. 1935. Dagegen scheidet das amerikanische 10-Dollar-Stück in Gold, das die Angekl. dem Sch. mit übergeben hat, als „inländisches Zahlungsmittel“ aus.

2. Die Nichtanbietung der Goldmünzen (§§ 1, 3 der VO. v. 16. Juli 1938 [RGBl. I, 902]).

Hier hat das LG. das amerikanische 10-Dollar-Stück in Gold außer Betracht gelassen und die Angekl. nur verurteilt, weil sie die goldenen 10- und 20-Mark-Stücke im Betrag von 1090 RM und die goldenen 5-Mark-Stücke im Betrag von 35 RM nicht der Reichsbank angeboten hat.

Nach § 1 VO. über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen v. 16. Juli 1938 (RGBl. I, 902) hatten Personen, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ihre im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. — am 16. Aug. 1938 — vorhandenen außer Kurs gesetzten in- und ausländischen Goldmünzen bis zum 1. Sept. 1938 anzubieten.

Die Anbietungspflicht trifft hiernach jedenfalls und in erster Linie den Eigentümer der Münzen. Daß die Angekl. am 16. Aug. 1938 Eigentümerin der goldenen 5-Mark-Stücke war, die sie dem Sch. erst im Dez. 1938 übergeben hat, kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht zweifelhaft sein. Sie war aber am 16. Aug. 1938 selbst Eigentümerin der goldenen 10- und 20-Mark-Stücke, selbst wenn man hier mit dem LG. zu ihren Gunsten annimmt, daß sie diese Goldmünzen schon vor dem 16. Aug. 1938 dem Sch. übergeben hatte. Wie schon dargelegt (siehe oben unter 2), hatte die Angekl. die Zweck treuhänderisch anvertraut; sie blieb daher Eigentümerin der Münzen bis zu deren Umwechslung in französische Franken, die erst nach dem 17. Sept. 1938 (Reise Sch.s nach Paris) erfolgte. Sie war daher sowohl hinsichtlich der goldenen 5-Mark-Stücke wie der Goldmünzen über 10 und 20 Mark zur Anbietung verpflichtet. Soweit das LG. davon ausgeht, daß sie diese Pflicht vorsätzlich verletzt habe, bestehen dagegen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Mit Recht hat das LG. hinsichtlich aller Goldmünzen nur ein Vergehen gegen §§ 1 und 3 VO. v. 16. Juli 1938 angenommen.

3. Verhältnis des Vergehens gegen §§ 1 und 3 VO. vom 16. Juli 1938 zu dem ungenehmigten Forderungserwerb. Entsprechend den Grundsätzen über die devisenrechtliche Anbietungspflicht (RGSt. 73, 129, 131) dauert auch die Anbietungspflicht nach § 1 VO. v. 16. Juli 1938 fort, bis sie erfüllt oder ihre Erfüllung unmöglich gemacht worden ist. Die Anbietungspflicht hinsichtlich der Goldmünzen wurde der Angekl. zwar noch nicht durch die Aushändigung an Sch. und die ungenehmigte Versendung, wohl aber dadurch unmöglich, daß Sch. die Münzen in französische Franken umwechselte und die Angekl. damit Forderungen in ausländischer Währung gegen ihn erwarb. Der verbotene Erwerb war gleichzeitig der Abschluß der Verletzung der Anbietungspflicht; dieser steht daher mit dem Vergehen des ungenehmigten Erwerbs in Tateinheit und damit auch mit der ungenehmigten Versendung, da diese in Tateinheit mit dem ungenehmigten Erwerb steht. Durch das fortdauernde Vergehen der Verletzung der Anbietungspflicht hinsichtlich der Goldmünzen, das erst mit der Umwechslung der goldenen 5-Mark-Stücke auf der zweiten Reise Sch.s seinen Abschluß fand, wird Tateinheit auch hergestellt zwischen den beiden Fällen des ungenehmigten Erwerbs und der ungenehmigten Versendung (Sommer 1938 und Dez. 1939), so daß sich die Angekl. A. eines Vergehens gegen §§ 16, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938 — milderes

Gesetz (§ 2a Abs. 2 StGB.) gegenüber §§ 13, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 (vgl. RGUrt. 1 D 1041/38 v. 15. Aug. 1939 = DR. 1939, 1934 Nr. 14) in Tateinheit mit Vergehen gegen §§ 9 Abs. 1, 29, 42 Abs. 1 Nr. 1 DevG. 1935 und mit Vergehen gegen §§ 1, 3 VO. v. 16. Juli 1938 (RGBl. I, 902) i. Verb. m. § 42 DevG. 1938 schuldig gemacht hat (ungenehmigte Versendung in Tateinheit mit ungenehmigtem Forderungserwerb und Nichtanbietung der Goldmünzen); dazu kommen die beiden selbständigen fortgesetzten Vergehen der Verletzung der devisenrechtlichen Anbietungspflicht (§§ 35, 42 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1935 i. Verb. m. Art. 1 § 1 der DurchfVO. dazu v. 4. Febr. 1935 [RGBl. I, 114]).

(RG., 2. StrSen. v. 21. April 1941, 2 D 424/40.) [Sch.]

*

14. RG. — §§ 46, 48, 51 Abs. 3 S. 1, 69 Abs. 1 Ziff. 5 DevG. 1938. Zur devisenrechtlichen Anbietungspflicht. Besteht an anzubietenden Werten eine Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand, so entfällt die Anbietungspflicht, wenn die Mitwirkung ausländischer Teilhaber zu einer Verfügung nötig ist und die Ausländer nach deutschem Devisenrecht zur Anbietung nicht verpflichtet sind.

Der Angekl. ist ausländischer Staatsangehöriger. Er hat früher in Spanien gearbeitet und hat einen Teil seiner dort gemachten Ersparnisse in den Jahren 1927 und 1928 in Amsterdam bei der R.schen Bank angelegt. Im Jahre 1930 hat er Spanien verlassen, zunächst in der damaligen Tschechoslowakei gelebt und ist am 1. April 1934 ins Deutsche Reich nach L. gezogen. Das Guthaben bei der R.schen Bank beträgt 4215 hfl.

1. Nichtanbietung einer Forderung in ausländischer Währung.

Nach seinem Zuzug ins Inland hat der Angekl. sein Guthaben bei der holländischen Bank der Reichsbank nicht angeboten. Als er im Dez. 1936 oder Jan. 1937 in der Zeitung Veröffentlichungen anlässlich des Ges. vom 15. Dez. 1936 über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwerhandlungen (RGBl. I, 1015) las, meldete er durch eine Karte v. 29. Jan. 1937 bei der Reichsbanknebenstelle in Ratibor das Guthaben an mit dem Hinzufügen, daß es zur Hälfte seiner in Jägerndorf, damals in der Tschechoslowakei, lebenden Schwester H. gehöre. Das LG. hat den Angekl. von der Anschuldigung eines Vergehens gegen §§ 33, 36 Abs. 1 Ziff. 6 DevVO. 1932 (RGBl. I, 231) i. Verb. m. §§ 1, 2 DurchfVO. v. 23. Mai 1932 (RGBl. I, 238) freigesprochen, weil ihm die Straffreiheit nach dem Ges. v. 15. Dez. 1936 zugute komme. Abgesehen davon, daß bei Anwendung eines StraffreiHG. nicht auf Freisprechung, sondern auf Einstellung des Verfahrens nach § 260 Abs. 1 StPO. zu erkennen ist, bestehen hiergegen folgende Bedenken.

Nur ein vollständiges Angebot kann die Straffreiheit begründen. Ein unvollständiges Angebot ist unwirksam und bewirkt auch nicht eine teilweise Straffreiheit (RGSt. 72, 4, 5). Nun hat der Angekl. bei der Anmeldung des Guthabens geschrieben, es stehe zur Hälfte seiner Schwester zu. Darüber, ob diese Angabe richtig war, enthält das angefochtene Urteil keine zweifelhafte Feststellung. Während es einmal heißt, nach der schriftlichen Vereinbarung v. 9. März 1936 zwischen den Geschwistern S. und der Bank stehe das Guthaben „formell“ beiden Geschwistern als Gesamtgläubigern zu, wird an der gleichen Stelle auch gesagt, die Angabe, daß die Forderung dem Angekl. nur zur Hälfte zustehe, sei unrichtig. Aber auch für diesen Fall hält das LG. das StraffreiHG. v. 15. Dez. 1936 für anwendbar, weil der gute Glaube des Angekl. sich nicht ausschließen lasse. Mit dem guten Glauben ist hier ersichtlich der Glaube gemeint, daß er nur zur Hälfte Inhaber der Forderung sei.

Nach dem Ges. v. 15. Dez. 1936 erlangt derjenige, der bis zum Ablauf des 31. Jan. 1937 die Werte, „auf die sich die strafbare Handlung bezieht“, der Reichsbank anbietet, Straffreiheit für die Verschweigung der Werte. Wenn jemand ohne seine Schuld nicht weiß, daß er ein Vermögensstück im Ausland stehen hat, so liegt keine strafbare Handlung in der Verschweigung. Wenn jemand ohne seine Schuld der Überzeugung ist, ein im Ausland stehendes Vermögensstück, das ihm ganz zusteht, stehe ihm nur zur Hälfte zu, so ist seine Verschweigung nur insofern strafbar, als die ihm nach seiner Meinung zu-

stehende Hälfte in Frage kommt. Soweit es sich darum handelt, ob der Täter das ausländische Vermögensstück gekannt hat, und verneinendenfalls, ob die Unkenntnis auf einem Verschulden beruht, ist nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen im Zweifel der dem Angekl. günstigste Sachverhalt zu unterstellen. Der vom LG. als möglich angenommene gute Glaube besagt nur, daß der Angekl. der Ansicht gewesen sei, er sei nur zur Hälfte Inhaber des Guthabens. Dann bleibt aber noch immer die Möglichkeit offen, daß dieser gute Glaube auf Fahrlässigkeit beruht hat. Auch eine fahrlässige Verschweigung von ausländischen Werten ist nach § 36 Abs. 3 DevVO. 1932 strafbar. Ob ein fahrlässiges Verhalten des Angekl. vorgelegen hat, läßt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Lag es vor, so hat der Angekl., sofern seine Angaben sachlich unrichtig waren, die Bedingungen der Straffreiheit nicht erfüllt. Denn er hat den Wert, bezüglich dessen eine strafbare Handlung vorlag, nicht ganz angeboten. Seine Meinung und seine Absicht, die Bedingungen des Gesetzes zu erfüllen, können die wirkliche Erfüllung nicht ersetzen.

Das Urteil kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Wenn sich nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des StraffreiG. v. 15. Dez. 1936 oder auch die eines späteren StraffreiG., insbes. desjenigen v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) vorliegen, so wird für die neue Hauptverhandlung auf folgendes hingewiesen:

a) Das LG. wird die Frage entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang der Angekl. privatrechtlich Inhaber der Forderung war. Vorfrage ist es, nach welchem Rechte sich diese Frage regelt. Die Mitteilungen des Urteils können nicht genügen, um von hier aus zu einer sicheren Entsch. zu gelangen. Sollte sich eine rechtliche Beziehung der Schwester H. zu dem Guthaben ergeben, so wird zu ermitteln sein, was nach dem in Frage kommenden Recht und Sprachgebrauch unter dem anscheinend gebrauchten Ausdruck „Gesamtgläubiger“ zu verstehen ist.

Es ist auch möglich, daß das Guthaben dem Angekl. und seiner Schwester zur gesamten Hand zustand. Besteht eine Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand an einem anbotungspflichtigen Werte, so entfällt die Anbotungspflicht, wenn die Mitwirkung ausländischer Teilhaber zu einer Verfügung nötig ist, und die ausländischen Teilhaber zu einer Anbotung nach deutschem Devisenrecht nicht verpflichtet sind. Das wird im Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 135/36 v. 28. Sept. 1936 (RStBl. 1936, 972) zu B12 für den Fall einer Erbengemeinschaft ausdrücklich ausgesprochen, muß aber für andere Gesamthandsverhältnisse ebenso gelten, wie im Schrifttum anerkannt wird (Hartenstein § 35 Anm. 9). Es kommt dann nicht darauf an, ob das Gemeinschaftsverhältnis nach deutschem oder ausländischem Recht zu beurteilen ist, sofern nur in letzterem Falle das ausländische Recht zu einer Verfügung die Mitwirkung aller Teilhaber erfordert (Urt. des erk. Sen. v. 23. Juli 1940, 4 D 346/40, insoweit abgedruckt: DJ. 1940, 1301). In diesem Falle wäre der Angekl. also freizusprechen.

Im Urteil wird ferner mitgeteilt, der Angekl. habe auch behauptet, das Guthaben stehe zur Hälfte oder ganz seiner Tochter G. zu. Dazu wird in der rechtlichen Würdigung gesagt, er sei nach seiner Angabe zwar wirtschaftlich allein Inhaber der Forderung gewesen, sei aber innerlich stets davon ausgegangen, daß er das Vermögen gleichsam nur als Treuhänder für seine Tochter besitze. Es muß aufgeklärt werden, ob er privatrechtlich Inhaber der Forderung war und ob er sich für den privatrechtlichen Inhaber hielt. Dabei wird zu beachten sein, daß das Streben eines Vaters, sein Vermögen für sein Kind zu erhalten und es nicht anzugreifen, noch nicht bewirkt, daß es auf das Kind übergeht und daß das Bewußtsein von einem solchen Streben verschieden ist von der Meinung über die Privatrechtslage. War die Tochter Inhaberin der Forderung, so war der Angekl. nur anbotungspflichtig, wenn sie ebenfalls einmal ins Inland gezogen und er damals ihr gesetzlicher Vertreter war. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich aus dem Urteil nicht mit Sicherheit feststellen. Ein Irrtum des Angekl. über die Privatrechtslage ist für

die Frage der Anbotungspflicht gemäß § 59 StGB. zu berücksichtigen.

Wenn der Angekl. zwar als Gesamtgläubiger i. S. des § 428 BGB. nach außen hin allein Verfügungsberechtigt, im Innenverhältnis aber zur Ablieferung der Hälfte verpflichtet gewesen wäre (§ 430 BGB.), so würde diese schuldrechtliche Verpflichtung ihn allerdings nicht von der Anbotungspflicht entbinden. Es wäre aber mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob er nicht in einem devisenrechtlichen Irrtum befangen gewesen ist (RGSt. 74, 263, 265).

II. Verweigerung des Verkaufes einer Forderung in ausländischer Währung.

Zu dieser Anschuldigung hat das LG. nur festgestellt, der Angekl. sei dem mehrfachen Verlangen der Reichsbanknebenstelle Ratibor, die holländische Bank zu veranlassen, das Guthaben, zum mindesten seine angebliche Hälfte, an ein inländisches Kreditinstitut zu überweisen, nicht nachgekommen. Hier hatte der Eröffnungsbeschluß ein Vergehen nach §§ 51, 69 Abs. 1 Ziff. 5 DevG. 1938 angenommen. Das LG. ist zu einer Freisprechung gelangt, weil es an einer Aufforderung fehle, das Auslandsguthaben unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank an die Reichsbank zu verkaufen und zu übertragen, wie es § 51 DevG. 1938 vorsehe.

Ein Bedenken gegen die angefochtene Entsch. ergibt sich aus folgender Erwägung. Betreffs der Tatzeit kann aus dem angefochtenen Urteil nur entnommen werden, daß sie später als die Mitteilung des Angekl. v. 29. Jan. 1937 liegt.

a) Falls die Tat nach dem Inkrafttreten des DevG. 1938 (1. Jan. 1939) begangen ist, so konnte die Reichsbank nach § 51 Abs. 3 Satz 1 DevG. 1938 auch dann, wenn sie sich nicht oder nicht sofort zum Erwerb des Auslandsguthabens entschloß, sonstige Anordnungen treffen, um die Werte der deutschen Devisenwirtschaft nutzbar zu machen. Sie konnte insbes. die Überweisung des Auslandsguthabens an eine inländische Bank anordnen, wie im Schrifttum anerkannt ist. Der Angekl. würde sich im Schrifttum dadurch, daß er der Anordnung der Reichsbanknebenstelle nicht Folge leistete, schon nach dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmung gemäß § 69 Abs. 1 Ziff. 5 DevG. 1938 strafbar gemacht haben.

b) Falls die Tat in die Zeit vor dem 1. Jan. 1939 fällt, so fehlte es allerdings an einer Bestimmung, wonach die Reichsbank die Überweisung eines Auslandsguthabens an eine inländische Bank anordnen konnte. Der hier in Betracht kommende § 3 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Durchf. VO. v. 4. Febr. 1935 zum DevG. 1935 enthielt noch keine Bestimmung über „sonstige Anordnungen“.

Jedoch würde in diesem Falle zu prüfen sein, ob nicht bereits in der Aufforderung der Reichsbank, das Auslandsguthaben an eine inländische Bank überweisen zu lassen, erkennbar ihr Wille in Erscheinung getreten ist, diese Werte für die inländische Devisenwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Das RG. hat das in einem ähnlich liegenden Falle bereits angenommen (RGUrt. v. 21. Juni 1938, 1 D 635/37 = HRR. 1939 Nr. 67).

Die Beurteilung der Frage, ob die Reichsbank im vorl. Falle erkennbar die angemeldeten Werte für die deutsche Devisenwirtschaft angefordert hat, setzt eine möglichst vollständige Wiedergabe des Wortlauts der Aufforderungen und eine sorgfältige Auslegung des Inhalts voraus. Daran fehlt es im angefochtenen Urteil.

Wenn es der Sinn der Aufforderungen war, das Guthaben der Devisenbewirtschaftung zunutze zu machen, und wenn der Angekl. das erkannt hat, so dürfte er sich, wie in dem angeführten Urteil 1 D 637/35 ausgeführt ist, nicht einfach untätig verhalten. Er hätte seine Weigerung der Reichsbank mitteilen und ihr anheim geben müssen, das von ihm zu verlangen, was nach dem Gesetz zulässig war. Ob und was der Angekl. auf die Aufforderungen erwidert hat, wird im angefochtenen Urteil aber nicht festgestellt.

Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß der Angekl. auch dann, wenn die Begehung der Tat in die Zeit vor dem 1. Jan. 1939 fällt, seine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Übertragung der Forderung nach § 2 Durchf. VO. v. 4. Febr. 1935 zum DevG. 1935 verletzt und sich nach § 42 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1935 strafbar gemacht hat. [Sch.]

(RG., 4. StrSen. v. 2. Mai 1941, 4 D 631/40.)

15. RG. — § 69 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1938. — Die Beurteilung der devisenrechtlichen Genehmigungserschleichung ist unabhängig von der Frage, wie die Devisenstelle über den Genehmigungsantrag bei Kenntnis des wahren Sachverhalts entschieden hätte.

Die Mutter der E. W., die Frau J. W., hatte bei drei inländischen Kreditanstalten auf den Namen ihres französischen Geschäftsfreundes L. in Straßburg vor dem Jahre 1931 Sparkonten angelegt. Bei ihrem Tode i. J. 1936 betrug das Gesamtguthaben auf diesen Konten etwa 99 000 R.M. „Der E. W. war es darum zu tun“, diese auf den Namen L. bestehenden Bankguthaben, die als Ausländerkonten infolge der Einführung des Devisennotrechts gesperrt waren, freizubekommen, ohne daß die wirklich Berechtigten bekannt wurden“. Aus diesen Feststellungen des LG. ergibt sich, daß L. nur dem Namen nach — nach außen — der Inhaber der Konten war, daß in Wirklichkeit — d. h. im Innenverhältnis — die Guthaben der J. W. und nach ihrem Tode ihrem Erben zustanden. Der festgestellte Sachverhalt läßt auch erhellen, daß L. keinen Anspruch auf die Guthaben erhob. Gleichwohl ist die Auffassung des LG. richtig, daß die Konten auch für den Inlandsverkehr erst freigegeben werden mußten, bevor der Scheinberechtigte L. oder der wirklich berechtigte Erbe darüber verfügen konnte. Erbe der Frau J. W. war ihr Ehemann J. W., der, wie die Feststellungen des LG. ergeben, Devisenkonten Guthaben und von seinen Rechten an ihnen nichts. E. W. hielt ihr Wissen hiervon vor ihrem Vater geheim.

Wollte E. W. die freie Verfügung über die Guthaben erlangen, so hätte sie um die Genehmigung hierzu gemäß § 15 DevG. 1935 nachsuchen müssen. Sie hätte dazu angeben müssen, daß die Guthaben zwar auf den Namen des Ausländers L. eingetragen sind, daß es sich in Wahrheit aber um Geld handelt, das ihrer Mutter gehörte; ferner hätte sie angeben müssen, daß die Mutter gestorben und von ihrem Ehemann beerbt worden ist, und daß S. das Geld als Darlehen erhalten solle. Die E. W. hätte hierzu die entsprechenden Erklärungen des L., des J. W. und des S. beibringen müssen, und sie hätte hinsichtlich des S. noch ausführen müssen, daß er seit dem 8. Nov. 1936 mit ihrer Schwester J. verlobt ist, daß er zur Zeit in Langen bei seinen Eltern wohnt und daß er das Geld zum Betrieb der von ihm erworbenen Schuhfabrik M. in A. braucht.

Nach den bereits angeführten Feststellungen des LG. wollte die E. W. den wirklich Berechtigten nicht bekannt werden lassen und die Herkunft des Geldes verheimlichen. Es wurde deshalb, wie im Urteil weiter festgestellt ist, vereinbart, daß L. die Guthaben zum Schein an die Firma D. S. A. (= société anonyme) in Basel abtrete und daß S. die Guthaben von dieser Firma als Darlehen übernehme. Dementsprechend handelten die Beteiligten. S. legte der Devisenstelle Darmstadt den Scheinvertrag v. 29. Mai 1937 vor, inhaltlich dessen die D. S. A. dem S. die Guthaben als Darlehen übertrug, und bat, ihm die Guthaben zur freien Verfügung zu überlassen.

S. schilderte demnach den Sachverhalt der Devisenstelle anders, als er wirklich lag. Das LG. stellt dies auch ausdrücklich fest; es stellt weiter fest, daß S. die Unwahrheit seiner Angaben kannte. Es spricht ihn jedoch frei, weil er sich nicht bewußt gewesen sei, daß er ohne die falschen Angaben die Genehmigung nicht erhalten werde. Das LG. geht hierbei ersichtlich davon aus, daß die Genehmigung nicht erteilt worden wäre, wenn S. die Wahrheit über die Herkunft des Geldes und über die Person des Berechtigten gesagt hätte. Der Ausgangspunkt ist verfehlt. Denn es kommt nicht darauf an, wie die Devisenstelle die Sachlage beurteilt und wie sie entschieden hätte, wenn ihr der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre; es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob S. ein bestimmtes Wissen hiervon gehabt hat. Maßgebend für den Tatbestand der Erschleichung einer Devisengenehmigung ist lediglich die Absicht, die Antragsteller mit seinen falschen Angaben verbindet. Er muß sie „zum Zwecke des Erschleichens“ machen. Zu diesem Zweck macht er sie dann, wenn er glaubt, die Genehmigung nicht erlangen zu können, falls er die

Wahrheit sagen würde (RGUrt. v. 30. Nov. 1937, 1 D 289/37, mitgeteilt in JW. 1938, 11064; RGSt. 74, 51, 52). Etwas anderes hat auch nicht der 3. StrSen. des RG. in dem vom LG. angeführten RGUrt. v. 27. Juni 1940, 3 D 705/39, abgedr. DR. 1940, 1833 sagen wollen. In aller Regel werden falsche Angaben „zum Zwecke des Erschleichens“ gemacht werden, weil der Antragsteller sonst selten einen Grund haben wird, die Wahrheit zu verheimlichen. Hier war nach den Feststellungen des LG. die Herkunft des Geldes (der L.-Guthaben) dunkel, es konnte der Verdacht entstehen, daß die Guthaben auf einen strafbaren Vermögenserwerb zurückgingen oder daß hinsichtlich ihrer die Steuer hinterzogen worden sei. Bei Aufdeckung der Wahrheit mußte daher S. mit der Einleitung einer Untersuchung und mit der Möglichkeit einer Beschlagnahme oder wenigstens einer zeitweiligen Festhaltung des ganzen oder eines erheblichen Betrags der Guthaben rechnen. Von diesem Standpunkte aus konnte S. die Erteilung der Genehmigung für sehr fraglich halten, und dies konnte ihn zu den falschen Angaben gegenüber der Devisenstelle bestimmen haben. Das LG. führt zwar noch aus, S. habe nicht daran zweifeln können, daß er auch bei richtiger Angabe des Sachverhalts die alsbaldige devisenrechtliche Genehmigung erhalten würde, da es sich für ihn in Wirklichkeit um ein Darlehen der Familie W. an ihn und nicht um ein solches der an die Stelle des Ausländers L. getretenen D. S. A. gehandelt habe. Diese Feststellung ist jedoch unvereinbar mit dem Bestreben der E. W., den Besitz und die Entstehung der Guthaben geheimzuhalten und mit dem Wissen des S. darum. Fürchteten die beiden, daß über die Herkunft der Guthaben Ermittlungen angestellt würden, so mußten sie damit rechnen, daß die Genehmigung nicht erteilt würde. Das LG. wird daher den Sachverhalt nach der angegebenen Richtung noch zu prüfen haben und den S. nach § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. verurteilen müssen, wenn der Beweggrund für seine falschen Angaben gegenüber der Devisenstelle Darmstadt in der Absicht zu finden ist, eine Genehmigung zu erschleichen, die er bei Angabe der Wahrheit nicht zu bekommen fürchtete.

E. W. hat zwar den Antrag mit unrichtigen Angaben bei der Devisenstelle nicht gestellt; sie kann aber trotzdem als Täterin eines Vergehens der Genehmigungserschleichung in Betracht kommen (RGSt. 71, 366, 371). (RG., 1. StrSen. v. 16. Mai 1941, 1 D 65/41.) [Sch.]

*

16. RG. — §§ 1, 9 und 13 StraßVerkO. Dem Verkehrsteilnehmer, dem nach den hierfür gegebenen Sondervorschriften — jetzt § 13 StraßVerkO. — die Vorfahrt zusteht, geht das Vorfahrtrecht nicht dadurch verloren, daß er übermäßig schnell fährt; das ist eine feststehende Rspr. (vgl. RGSt. 71, 80, 81/82; RGUrt., 6. ZivSen. v. 3. Jan. 1940, VI 108/39; DR. 1940, 818³⁵). Der Vorfahrtberechtigte kann sich zwar zunächst darauf verlassen, sein Vorfahrtrecht werde von den anderen Verkehrsteilnehmern beachtet werden (vgl. z. B. RGUrt. v. 25. Okt. 1937, 2 D 556/37; JW. 1937, 3219¹² und v. 24. Juli 1940, VI 198/38; JurRdschPrVers. 1940, 156, 157). Demgegenüber steht aber, daß auch der Wartepflichtige ein verkehrsgemäßes Verhalten des auf der Hauptstraße Fahrenden zunächst erwarten darf, und daß es zu den Verkehrspflichten auch des Vorfahrtberechtigten gehört, nicht jede Rücksichtnahme auf den Verkehr außer acht zu lassen; denn die allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr (§ 1 StraßVerkO.) steht über allen einzelnen Verkehrsregeln (RGSt. 73, 187; RGUrt., ZivSen., v. 14. Dez. 1938, VI 155/38). Diese verschiedenen Grundsätze widersprechen sich nicht, können aber für die Beurteilung des einzelnen Falles einander entgegenwirken. Es ist dann Aufgabe des Tatrichters, das Ergebnis richtig abzuwägen (RGSt. 73, 187, 191). †

(RG., 1. StrSen. v. 8. April 1941, 1 D 737/40.)

Anmerkung: Die Rechtssätze, die das RG. im Hinblick auf die Vorfahrt entwickelt, richten die gesetzlichen Regeln über die Vorfahrt auf die allgemeinen Leitgedanken des Straßenverkehrsrechts aus und verfeinern sie mit dem Ziel, ihnen in jedem Fall eine möglichst elastische Handhabung zu sichern. Die wichtigsten Leitgedanken, die das moderne Straßenverkehrsrecht beherrschen, sind

der Grundsatz von der allgemeinen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr und der sog. Vertrauensgrundsatz (auch Grundsatz des Verkehrsvertrauens genannt). Der Vertrauensgrundsatz besagt: Der Verkehrsteilnehmer darf so lange darauf vertrauen, daß die anderen Verkehrsteilnehmer sich verkehrsgemäß verhalten, bis ihm bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Gegenteil erkennbar wird. Auf die Vorfahrt angewendet, bedeutet das: Der Vorfahrende darf auf die Beachtung seiner Vorfahrt so lange vertrauen, bis ihm bei Anwendung der nötigen Verkehrssorgfalt erkennbar wird, daß seine Vorfahrt nicht beachtet wird (vgl. Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., S. 829; Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 7. Aufl., S. 20, insbes. S. 135; Floegel: KVR. „Vorfahrt; Verhalten des Berechtigten, Erläuterungen 1“ Abschn. III und IV; Gülde, „StraßVerkO.“, 2. Aufl., S. 117, insbes. S. 152, und JW. 1938, 2785, sowie die dort angeführte Rspr. des RG.).

Nun sind bei der Handhabung der Vorfahrtregeln und bei der Beurteilung eines jeden Vorfahrtfalles stets zwei Beteiligte zu unterscheiden: der Vorfahrende und der Nichtvorfahrende. Ein Vorfahrtfall liegt nur vor, und infolgedessen kann man vom Vorfahrenden und vom Nichtvorfahrenden nur sprechen, wenn die Fahrlinien ihrer Fahrzeuge bei unvermindert schnell fortgesetzter Fahrt in der beabsichtigten Richtung einander schneiden oder aber doch so nahe kommen, daß ein Zusammenstoß oder wenigstens eine Behinderung oder Gefährdung zu erwarten ist (vgl. Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., S. 1029; Floegel: KVR. „Vorfahrt; Voraussetzungen, Erläuterungen 1“). Diese Voraussetzungen für die Anwendung der Vorfahrtregeln sind zwar an sich objektive Voraussetzungen, sie müssen aber insbes. für den Nichtvorfahrenden erkennbar und von ihm erkannt werden, damit gemäß den Vorfahrtregeln gefahren wird. Hierdurch erhalten sie in der Praxis ein stark subjektives Element. Die objektiven und subjektiven Elemente der Vorfahrtvoraussetzungen kommen nun leicht in Widerstreit miteinander; dann ist es Sache des Richters, sie durch Anwendung der obenerwähnten allgemeinen Leitgedanken des Straßenverkehrsrechts wieder in Einklang miteinander zu bringen. Das vorl. Urteil ist ein auschlußreiches und erfreuliches Beispiel dafür, wie auf diese Weise aus dem zunächst sich ergebenden Widerstreit ein sinnvoller Einklang hergestellt wird. Das RG. geht gemäß seiner feststehenden und zu billigen Rspr., und anknüpfend an die objektiven Voraussetzungen der Vorfahrt, davon aus, daß die Vorfahrt durch verkehrswidriges Verhalten des Vorfahrenden nicht verloren geht (vgl. RG. v. 1. März 1937: Carl, „Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht, Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung“ 1939 Nr. 141 f.; RG. v. 2. Nov. 1940: DR. 1941, 587¹³; RG. v. 4. März 1941: DR. 1941, 1742²¹ = VAE. 1941, 99; Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., S. 1025; Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 7. Aufl., S. 137; Floegel: KVR. „Vorfahrt; Verhalten des Berechtigten, Erläuterungen 1“ Abschn. V; Gülde, „StraßVerkO.“, 2. Aufl., S. 153, sowie die dort angeführte Rspr. des RG.). Trotzdem darf — in subjektiver Beziehung — die Vorfahrt nicht zu regelwidrigem Fahren in Anspruch genommen werden (vgl. RG. v. 4. März 1941: DR. 1941, 1742²¹ = VAE. 1941, 99; Floegel: KVR. „Vorfahrt; Verhalten des Berechtigten, Erläuterungen 1“ Abschn. II 2; Gülde, „StraßVerkO.“, 2. Aufl., S. 153). Das gebietet nicht nur die Pflicht zum Gehorsam gegen die Verkehrsvorschriften, sondern auch die allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr. Der Vorfahrende behält also zwar trotz seiner Verkehrswidrigkeit — objektiv — seine Befugnis zur Vorfahrt, handelt aber — subjektiv — schuldhaft und verliert damit das Recht zum Vertrauen auf die Beachtung seiner Vorfahrt. Muß er doch damit rechnen, daß sein verkehrswidriges Verhalten vom anderen, nämlich dem Nichtvorfahrenden, nicht rechtzeitig erkannt werden kann, so daß sich der Nichtvorfahrende auch nicht mehr rechtzeitig darauf einrichten kann (vgl. Floegel: KVR. „Vorfahrt; Verhalten des Berechtigten, Erläuterungen 1“ Abschn. IV). Umgekehrt gilt auch für den Nichtvorfahrenden der Vertrauensgrundsatz, d. h. auch er darf darauf vertrauen, daß der Vorfahrende vorschriftsmäßig fährt (vgl. RG. v. 25. April 1939: HRR. 1939 Nr. 1499). Das ist insbes. dann von Be-

deutung, wenn es sich, wie im vorl. Fall, darum handelt, ob der Nichtvorfahrende die Verkehrswidrigkeit des Vorfahrenden, nämlich die Einhaltung einer zu hohen Geschwindigkeit, rechtzeitig erkennen kann. Gerade die Geschwindigkeit der anderen Beteiligten läßt sich beim Herankommen an Straßenkreuzungen oder an Straßeneinmündungen besonders schwer und vor allem selten rechtzeitig erkennen. Die Geschwindigkeit der Beteiligten aber ist eine besonders wichtige objektive Voraussetzung für das Vorliegen eines Vorfahrtfalles; um so mehr muß man dem Nichtvorfahrenden das Recht zubilligen, darauf zu vertrauen, daß der Vorfahrende nicht schneller fährt, als vorgeschrieben ist. Der Nichtvorfahrende muß also darauf vertrauen dürfen, daß der Vorfahrende die durch § 9 Abs. 1 StraßVerkO. vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschreitet. Deshalb spricht OLG. München v. 18. Okt. 1938: VAE. 1938, 525 mit Recht aus, daß ein überschnelles Herankommen des Berechtigten das Verschulden des Wartepflichtigen ausschließt, wenn die übermäßige Geschwindigkeit weder erkennbar noch voraussehbar sei. Trotz vorhandener Vorfahrt geht demzufolge die Verantwortlichkeit für einen entstehenden Unfall auf den Vorfahrenden über, wenn er sich eine Verkehrswidrigkeit zuschulden kommen läßt, auf welche sich der Nichtvorfahrende nicht rechtzeitig einrichten kann.

Hieraus ergibt sich, daß die Pflicht des Nichtvorfahrenden zur Beachtung der Vorfahrt ihre Grenze findet an dem Recht zum Verkehrsvertrauen.

Das vorl. Urteil zeigt anschaulich, wie die erschöpfende Beurteilung eines Vorfahrtfalles nach den Vorfahrtregeln allein nicht möglich ist, sondern daß eine brauchbare Lösung erst dann gefunden werden kann, wenn die beherrschenden Leitgedanken des Straßenverkehrsrechts, nämlich der Grundsatz von der allgemeinen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr und der Grundsatz vom Verkehrsvertrauen entscheidend mit herangezogen werden. Erst durch ihre Anwendung wird aus der vielfach zusammenhanglosen und nicht einmal erschöpfenden Fülle der Verkehrsvorschriften eine sinnvolle Ordnung und ein in seinen Teilen aufeinander abgestimmtes Ganze.

RA. und Notar Dr. Hermann Gülde,
z. Z. Krakau, Regierung des Generaigouvernements.

*
17. RG. — §§ 1, 10 StraßVerkO.: § 222 StGB.

1. Ein allgemeingültiger Maßstab dafür, in welchem Mindestabstände ein Kraftfahrer einen Radfahrer überholen muß, wenn er nicht die ihm obliegenden Verkehrspflichten (§§ 1, 10 StraßVerkO.; § 222 StGB.) verletzen will, läßt sich nicht aufstellen. Grundsätzlich ist nur zu beachten, daß der Radfahrer im Stadtverkehr damit rechnen muß, daß jederzeit neben ihm ein Kraftwagen auftaucht, der ihn überholen will, und daß ein Kraftfahrer im allgemeinen nicht damit zu rechnen braucht, daß der Radfahrer durch das Überholen in Unruhe versetzt wird und in den Kraftwagen hineinfährt (vgl. die Entsch. des RG. 3 D 245/37 v. 3. Mai 1937: JW. 1937, 1821⁸⁷ und 2 D 276/40 v. 22. Juli 1940).

2. Lediglich deshalb einen größeren als den sonst als ausreichend zu betrachtenden Abstand zu wahren, weil der zu überholende Verkehrsteilnehmer noch im Kindesalter steht, kann von dem überholenden Kraftfahrer in der Regel nicht verlangt werden.

(RG., 3. StrSen. v. 3. Juli 1941, 3 D 164/41.)

*
18. LG. — §§ 1, 24 Abs. 1 StraßVerkO.; § 53 Abs. 1 und 3 StraßVerkZuO.; § 230 StGB. Verkehrsfahrlässige Körperverletzung durch ungenügende Beleuchtung und Sichtverletzung durch ungenügende Beleuchtung. Das Signallicht eines abgestellten Lastkraftwagenanhängers. Das Signallicht eines während der Dunkelheit auf öffentlicher Straße abgestellten Anhängers muß der Beleuchtung nach Abs. 1 StraßVerkZuO. entsprechen. Die Beleuchtung muß auch genügend gesichert sein und bei längerem Stehenlassen überwacht und kontrolliert werden. †)

Der Angekl. ist Kraftwagenführer bei einer Speditionsfirma in S. Am 6. Dez. 1940 traf er, mit einem Lastzug von B. kommend, etwa um 23 Uhr in C. ein und wollte einen dreiachsigen Anhänger bei der Firma B. in der I.-Straße abstellen. Beifahrer war der Zeuge L. Das Hof-

[R.]

lor der Firma war bereits geschlossen, ein Versuch des Angekl., noch Einlaß zu finden, scheiterte. Hierauf stellte der Angekl. den 2 m breiten Anhänger hart rechts auf der rechten Seite der I.-Straße in Richtung zur Straße der SA. auf. Der Fahrdamm der Straße ist an dieser Stelle 7,15 m breit. Als einzige Beleuchtung hing der Angekl. eine rote Stallaterne hinten links an die Seitenklappe des Wagens. Dann entfernte er sich, stellte noch einen anderen Anhänger auf dem Hofe einer Firma in der L.-Straße ab und fuhr dann nach S.

Am nächsten Morgen, etwa um 6.30 Uhr, fuhr der Tuchmacher G. mit seinem Fahrrad auf dem Wege zu seiner Arbeitsstelle durch die I.-Straße. Sein Fahrrad war mit der üblichen Dynamobeleuchtung versehen, der Scheinwerfer brannte und war vorschriftsmäßig abgedeckt. Der Zeuge fuhr auf der rechten Straßenseite. Plötzlich sah er unmittelbar vor sich die Rückwand des Anhängers auftauchen, fuhr gegen dieselbe und kam zu Fall. Er erlitt hierbei einen Bruch des Nasenbeins und eine Verletzung der Oberlippe und war 3 Wochen arbeitsunfähig. Kurze Zeit vor diesem Unfall war bereits der Dreher S. ebenfalls mit einem Fahrrad von hinten gegen den Anhänger angefahren und hatte sich eine erhebliche Knie-scheibenverletzung zugezogen. Zur Zeit beider Unfälle befand sich die rote Laterne nicht mehr an dem Anhänger, so daß dieser gänzlich unbeleuchtet auf der Straße stand.

Der Angekl. hat erklärt, er habe die Laterne so angebracht, daß sie von hinten und von vorn gut zu erkennen gewesen sei. Seines Wissens sei eine derartige Beleuchtung bei abgestellten Anhängern genügend und werde z. B. in Berlin allgemein so geübt.

Es mag dem Angekl. zwar nicht widerlegt werden können, daß er den Anhänger tatsächlich in der von ihm angegebenen Weise beleuchtet hatte und daß die Laterne erst später im Laufe der Nacht, aber jedenfalls vor den beiden Unfällen, von dritter Hand entfernt worden ist. Sie ist später auch nicht mehr aufgefunden worden.

Die von dem Angekl. in dieser Art vorgenommene Beleuchtung des während der Dunkelheit und der Verdunkelung auf einer öffentlichen Straße abgestellten Lastkraftwagenanhängers entspricht jedoch weder den besonderen hierfür maßgeblichen Bestimmungen noch den allgemeinen Grundsätzen der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Gemäß § 53 Abs. 3 StraßVerkZulO. müssen Kraftfahrzeuganhänger am Ende eines Lastzuges dieselben Schlußfahrzeug vorgeschrieben sind, also gem. § 53 Abs. 1 der VO. zwei gleiche rote Schlußlichter mit einer Leuchtfäche von höchstens 20 qcm in einem Höhenbereich von 40–120 cm über der Fahrbahn, mit einem Abstand von mindestens 110 und höchstens 170 cm und mit einem Abstand von den äußeren Fahrzeugrändern von höchstens 40 cm. Bei Anhängern über einer Tonne Gesamtgewicht oder bei mehrachsigen Anhängern muß das linke Schlußlicht eine Lichtquelle haben, die von der Lichtanlage des ziehenden Kraftfahrzeuges unabhängig ist (§ 53 Abs. 3 Satz 3 StraßVerkZulO.).

Diese Vorschriften sind gem. § 72 Abs. 2 StraßVerkZulO. für neu zugelassene Fahrzeuge am 1. Okt. 1938 in Kraft getreten, für alle übrigen nach letztmaliger Fristverlängerung gemäß den Erlassen des RVerkM. v. 23. Juni 1938 (K 4. 6400: RVerkBl. B S. 134) und v. 16. Sept. 1938 (K 4. 9515: RVerkBl. B S. 192; beide Erlasse gedruckt bei Weigelt, „Kraftverkehrsrecht von A–Z“, Stichwort „Schlußzeichen, Gesetzestext 1“) am 1. Jan. 1940. Von da ab müssen also alle Kraftfahrzeuganhänger, wenn sie sich am Ende eines Zuges befinden, dasselbe „Signalbild“ führen, wie es für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschrieben ist (also außer den beiden roten Schlußlichtern und dem gelbroten Bremslicht links noch einen roten Rückstrahler).

Diese Vorschriften müssen nach richtiger Ansicht auch dann gelten, wenn ein derartiger Anhänger auf der Straße abgestellt wird (s. Weigelt, „Kraftverkehrsrecht von A–Z“, Stichwort „Anhänger, Erläuterungen I“, Bl. 4 v.). Auch in diesem Falle muß der abgestellte Anhänger ein Signalbild zeigen, das ihn als solchen für die übrigen Verkehrsteilnehmer erkennbar macht. Dies geht schon aus folgender Erwägung hervor. Wenn der ganze Last-

zug, also Zugmaschine und Anhänger, im Dunkeln auf öffentlicher Straße abgestellt wird, ist es selbstverständlich, daß er den Vorschriften des § 24 Abs. 1 StraßVerkO. und § 53 StraßVerkZulO. entsprechend beleuchtet sein muß. Der Anhänger allein aber bildet ein gleiches Verkehrshindernis und muß daher ebenso behandelt werden.

Selbst wenn man aber der Ansicht sein sollte, daß die Vorschrift des § 53 Abs. 3 StraßVerkZulO. nur für mitgeführte, nicht aber für allein abgestellte Anhänger gilt, würde sich die gleiche Beleuchtungspflicht aus dem allgemeinen Verkehrsverhaltensgrundsatz des § 1 StraßVerkO. ergeben. Eine einzige, an der Rückseite des abgestellten Anhängers links angebrachte rote Laterne kann niemals eine ausreichende und verkehrssichernde Beleuchtung darstellen, selbst wenn sie von vorn und von hinten sichtbar sein sollte. Es muß auf jeden Fall verlangt werden, daß die Begrenzung durch vorn und rückwärts beiderseitig angebrachte Lampen deutlich kenntlich gemacht wird. Eine einzige rote Lampe genügt nicht, sie gibt nach vorn nicht einmal den Beginn des Hindernisses an und kann auch sehr leicht von rückwärts zu Verwechslungen mit der Rückbeleuchtung eines Radfahrers führen. In der Zeit der Verdunkelung, in der alle Verkehrsteilnehmer mit abgeschirmten oder abgedeckten Scheinwerfern fahren, die bei einem Radfahrer die Fahrbahn auf nur etwa 1–2 m beleuchten, entspricht eine ausreichende Beleuchtung und Kenntlichmachung abgestellter Fahrzeuge einem unbedingten Gebot der Verkehrssicherheit.

Der Angekl. hat also schon dadurch verkehrswidrig und fahrlässig gehandelt, daß er den Anhänger nur mit einer roten Laterne versehen nachts auf der Straße abstellte. Auch wenn diese Laterne zur Zeit beider Unfälle sich noch an dem Anhänger befunden haben würde und gebrannt hätte, hätten trotzdem die Zusammenstöße sich ereignen können, da eine einzelne rote Laterne die heran-nahenden Radfahrer keineswegs mit genügender Deutlichkeit auf ein derartiges Hindernis hingewiesen haben würde. Der Angekl. mußte aber auch damit rechnen, daß die nur lose aufgehängte Laterne während der Nacht entfernt werden konnte. Wenn er den Anhänger nicht mit einer dem Signalbild des § 53 StraßVerkZulO. entsprechenden Weise mit Beleuchtungskörpern versehen und diese außerdem so befestigen konnte, daß sie nicht ohne weiteres von unbefugter Hand mit leichter Mühe entfernt werden konnten, durfte er den Anhänger überhaupt nicht unbewacht während der ganzen Nacht auf einer öffentlichen Straße stehen lassen, die zur Zeit des Abstellens zwar wenig belebt gewesen sein mag, von der der Angekl. aber wissen mußte, daß sie in den frühen Morgenstunden, also in der fraglichen Jahreszeit noch bei gänzlicher Dunkelheit, von zu ihren Arbeitsstellen fahrenden Radfahrern belebt sein würde. Wenn der Angekl. keinen Eingang auf den Hof der Firma B., wo der Anhänger bestimmungsgemäß abgestellt werden sollte, finden konnte, hätte er ihn mindestens auf einen öffentlichen Parkplatz fahren und dort abstellen müssen. Ein solcher befindet sich übrigens unweit der Unfallstelle. Die Gefahr, welche durch zur Nachtzeit auf der Straße abgestellte Fahrzeuge für den gesamten übrigen Verkehr gesetzt wird, ist derart groß, daß ein derartiges Abstellen nur unter den denkbar größten Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden darf. Wenn das Abstellen während der Dunkelheit längere Zeit, wie hier die ganze Nacht, andauern soll, wird man es dem Verantwortlichen sogar zumuten müssen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die vorschriftsmäßige Beleuchtung während der ganzen Dauer der Dunkelheit erhalten bleibt, und sich hiervon in nicht zu langen zeitlichen Abständen zu überzeugen. Dies muß um so mehr gelten, wenn das Abstellen in einer an sich einsamen Straße (wie hier) erfolgt, die nicht durch ständigen Verkehr oder Polizeibeamte kontrolliert wird. Denn mit der Erfahrungstatsache, daß die Beleuchtung abgestellter Fahrzeuge aus irgendeinem Grunde versagen oder ausgelöscht werden kann, oder durch Unfälle oder Eingriffe Dritter zerstört werden kann, muß jeder rechnen. Er erfüllt die im Verkehr erforderliche Aufmerksamkeit, Vorsorge und Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht, wenn er lediglich die Beleuchtung in Gang setzt und sich dann für die ganze Nacht entfernt.

Die hier gestellten Anforderungen sind auch unter Berücksichtigung schwieriger Verhältnisse keineswegs übertrieben und können dem Beteiligten sehr wohl zugemutet werden. Über den persönlichen Interessen oder gar Bequemlichkeiten einzelner Verkehrsbeteiligter steht die Sicherheit und Unverletzlichkeit aller Verkehrsteilnehmer.

Der Angekl. ist daher wegen verkehrsfahrlässiger Körperverletzung gem. §§ 1, 24, 49 StraßVerkO., §§ 53 Abs. 1, 3, 71, 72 StraßVerkZuO., §§ 230, 73 StGB. zu bestrafen.

Der Angekl. hat Berufung eingelegt mit dem Ziel, nur wegen Übertretung des § 24 RStraßVerkO. bestraft zu werden. Insoweit ist das Rechtsmittel auch begründet.

In tatsächlicher Hinsicht hat die erneute Hauptverhandlung auf Grund des glaubhaften Geständnisses des Angekl. den gleichen Sachverhalt ergeben, der in dem angefochtenen Urteil festgestellt worden ist. Auf diese Feststellungen wird daher verwiesen. Auf Grund dieses Sachverhalts kann nicht festgestellt werden, daß der Angekl. den Vorschriften des § 53 StraßVerkZuO. zuwider den abgestellten Anhänger nicht vorschriftsmäßig an der Rückseite beleuchtet und so das Auffahren der beiden Radfahrer an den Anhänger verursacht hat. Die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil zu § 53 StraßVerkZuO. sind an sich in vollem Umfange zutreffend, es fragt sich nur, ob sie auch für losgelöste und abgestellte Anhänger gelten. Die StrK. ist zwar der Meinung, daß dies der Fall ist. Gleichwohl kann ein Verschulden des Angekl. nicht festgestellt werden, weil diese Frage durchaus nicht einheitlich beantwortet wird. Während z. B. die Kommentare von Müller (Anm. 15 zu § 53 StraßVerkZuO.) und von Schoor-von Unruh-Galle (Anm. 1 zu § 53 StraßVerkZuO.) auf dem vom AG. vertretenen Standpunkt stehen, vertritt der Kommentator von Krug-Rindermann (Anm. 4 zu § 53 StraßVerkZuO.) die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich die Vorschriften des § 53 StraßVerkZuO. nicht für abgestellte Anhänger ohne Zugmaschinen gelten. Wäre letzteres richtig, dann gelten für den abgestellten Anhänger nur die Beleuchtungsvorschriften des § 24 RStraßVerkO. für Nichtkraftfahrzeuge, also nach hinten die Erkennbarmachung durch Rückstrahler oder rote Laterne. Der Angekl. behauptet hierzu, er habe abgestellte Anhänger nie anders als durch Anhängen einer roten Laterne an das hintere Ende beleuchtet; Beanstandungen deswegen habe er nie erlebt, obwohl wiederholt polizeiliche Kontrollen stattgefunden hätten. Bei dieser Einlassung des Angekl., die diesem nicht zu widerlegen ist, kann unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Frage nach der Anwendbarkeit des § 53 StraßVerkZuO. auf abgestellte Anhänger nach den obigen Ausführungen zumindest zweifelhaft ist, nicht festgestellt werden, daß der Angekl. den Anhänger nach den Vorschriften des § 53 a. a. O. hätte beleuchten müssen. Damit entfällt aber die Möglichkeit, den Angekl. wegen Übertretung des § 53 gem. § 71 StraßVerkZuO. zu bestrafen. Konnte aber der Angekl. davon ausgehen, daß die Anbringung einer roten Laterne genüge, dann brauchte er nicht damit zu rechnen, daß diese von unbefugter Seite entfernt werden könnte, wie auch keine zwingende Veranlassung für ihn bestand, den Anhänger auf einem Parkplatz abzustellen. Hat aber der Angekl. mit der vorgenommenen rückseitigen Beleuchtung des Anhängers nicht gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen, dann hat er durch sein Verhalten auch nicht die Körperverletzung der beiden verunglückten Radfahrer verursacht. Insoweit ist der Angekl. daher freizusprechen.

Dagegen gibt der Angekl. zu, entgegen der Bestimmung des § 24 StraßVerkO. den Anhänger nicht durch 2 Lampen kenntlich gemacht zu haben; er hat sich nicht so verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet und andere Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt werden konnten (§ 1 StraßVerkO.), so daß er wegen Übertretung der §§ 1 und 24 gem. § 49 StraßVerkO. zu bestrafen ist. Für diese Übertretung erschien eine Geldstrafe von 20 RM, ersatzweise 2 Tage Haft (§ 29 StGB.), angemessen und ausreichend. Für das Auffahren der beiden Radfahrer ist diese Unterlassung des Angekl. jedoch nicht ursächlich, so daß auch hier die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung entfällt.

(LG. Cottbus, Urt. v. 12. Mai 1941, 6 Ns 12/41.)

Anmerkung: I. Wieweit ein abgestellter Lastkraftwagenanhänger beleuchtet und gesichert werden muß, ist aus § 53 StraßVerkZuO. nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen. Abs. 3 Satz 1 schreibt vor, daß beim „Mitführen“ von Anhängern die Schluß- und Bremslichter, welche für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein müssen. Daraus kann gefolgert werden, daß diese Lichter nicht erforderlich sind, wenn der Anhänger nicht „mitgeführt“, sondern abgestellt wird. Dafür spricht auch Abs. 3 Satz 3. Danach muß von zwei Schlußlichtern eines Anhängers das linke eine Lichtquelle haben, die von der Lichtquelle des ziehenden Kraftfahrzeugs unabhängig ist. Die Vorschrift will erreichen, daß ein Anhänger auch dann noch beleuchtet werden kann, wenn er vor Beendigung der Fahrt abgehängt werden muß, z. B. weil die Kraft des ziehenden Fahrzeugs bei schlechtem Wetter nicht mehr ausreicht (vgl. Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 15 zu § 53 StraßVerkZuO.). Dabei wird offenbar die Beleuchtung mit einem Schlußlicht für ausreichend gehalten. Hieraus läßt sich schließen, daß abgehängte Anhänger allgemein nur mit einer Schlußlampe versehen sein müssen.

Aber diese Folgerungen sind nicht zwingend. Was § 53 Abs. 3 Satz 3 in Notfällen genügen läßt, braucht nicht zugleich für den Regelfall zu gelten. Für diesen angestellt die Erwägung durch, welche der erste Richter angestellt hat: der Anhänger für sich allein bildet kein geringeres Verkehrshindernis als der abgestellte Zug. Er ist darum genau wie dieser zu sichern. Daß aber der Zug mit zwei Schlußlichtern beleuchtet werden muß, ist zweifellos (vgl. Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 2 zu § 24 StraßVerkO.). Hiernach sind die Entscheidungen beider Instanzen, soweit sie § 53 StraßVerkZuO. auch auf losgelöste und abgestellte Anhänger anwenden wollen, zu billigen.

II. Zu kritischen Überlegungen gibt dagegen die Behandlung der Schuldfrage Anlaß. Der Amtsrichter hat Fahrlässigkeit angenommen, die StrK. hat sie verneint, jedenfalls soweit es sich um die Übertretung des § 53 StraßVerkZuO. (und um Körperverletzung) handelte. Indessen bevor Fahrlässigkeit überhaupt geprüft wurde, war zunächst festzustellen, daß vorsätzliches Handeln nicht in Betracht kam. Vorsatz haben beide Gerichte offenbar deshalb abgelehnt, weil der Angekl. nicht gesichert hat, daß er den Anhänger mit zwei Schlußlichtern sichern mußte. Sie haben also seinem Rechtsirrtum entschuldigende Kraft beigemessen.

Damit haben sich beide Gerichte in Gegensatz zur reichsgerichtlichen Rspr. gesetzt. Der Irrtum, in dem der Angekl. sich hier befand, würde vom RG. als ein Irrtum über das Strafgesetz angesehen werden. Zwar ist § 53 in erster Linie eine Polizeivorschrift. In Verbindung mit § 71 StraßVerkZuO. bildet er aber zugleich einen strafrechtlichen Tatbestand. Ein Irrtum über das, was § 53 gebietet, ist also ein strafrechtlicher Rechtsirrtum. Ein solcher Irrtum kann den Täter nach Meinung des RG. nicht entschuldigen. Keineswegs kann § 71 StraßVerkZuO. als Blankettstrafgesetz, § 53 als die ausfüllende Norm angesehen werden, so daß die Unkenntnis dieser Norm dem Täter auch nach reichsgerichtlicher Meinung zugute zu halten wäre. § 71 ist Blankettgesetz nur insoweit, als er Zuwiderhandlungen gegen Ausfüh-rungsanweisungen des RVerkM. zur StraßVerkZuO. mit Strafe bedroht (vgl. Müller a. a. O., 2 zu § 49 StraßVerkO.). Soweit er sich dagegen auf die Vorschriften der StraßVerkZuO. selbst bezieht, ist er gewöhnliches Strafgesetz, so wie § 5 BlutschutzG. im Verhältnis zu §§ 1—4. Ein Irrtum über §§ 53, 71 StraßVerkZuO. würde vom RG. nicht berücksichtigt werden.

Wenn im vorl. Fall beide Gerichte ihm gleichwohl — stillschweigend — entschuldigende Kraft zuerkennen, so stellen sie sich damit auf den Standpunkt des kom-menden Strafrechts (vgl. Gürtner i² S. 49 ff. und über die letzte Fassung des Entwurfs Kohrausch, „StGB“, VIII zu § 59). Diesen Standpunkt einzunehmen, ist schon im Rahmen des geltenden Rechts möglich. Denn die damit preisgegebene Auffassung des RG. ist in das Gesetz hineininterpretiert, aber durch keine zwingende Vorschrift gefordert. Von ihr abzuweichen, ist also erlaubt, und

daß die Instanzgerichte sich zu einer solchen Abweichung entschließen, ist zu begrüßen.

Freilich muß diese Abweichung dann auch folgerichtig sein. Sie darf nicht nur zur Berücksichtigung des Rechtsirrtums, sondern muß auch zur Beachtung der Rechtsfahrlässigkeit führen, wenigstens soweit, wie diese nach geltendem Recht bestraft werden kann. Das ist überall da möglich, wo überhaupt fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist. In § 71 StraßVerkZulO. ist diese Voraussetzung erfüllt. Es mußte also im vorl. Fall gefragt werden, ob der Angekl. pflichtwidrig nicht erkannt hat, daß er gegen ein Gesetz verstieß oder sonst Unrecht tat. Diese Frage aber wird in keinem der beiden Urteile erschöpft. Zwar wird sie gestreift — so wenn der erste Richter zuungunsten des Angekl. feststellt, daß eine Pflicht zur Beleuchtung des abgestellten Wagens mit zwei Schlußlichtern schon aus allgemeinen Gründen der Verkehrssicherheit geboten war, oder wenn die StrK. zugunsten des Angekl. auf literarische Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Beleuchtungspflicht Bezug nimmt. Aber zur vollständigen Erörterung der Rechtsfahrlässigkeit hätte doch wohl die Prüfung gehört, ob sich der Angekl. als Kraftwagenführer von Beruf nicht über die Tragweite der StraßVerkZulO. hätte unterrichten müssen und ob diese Unterrichtung — z. B. durch Anfragen bei der Polizei — nicht trotz gelegentlich abweichender Ansichten des Schrifttums zur richtigen Erkenntnis geführt haben würde (die StrK. führt nur eine Stimme an, die sich gegen die Beleuchtung abgestellter Anhänger mit zwei Schlußlampen ausspricht).

III. Was sonst zu dem Fall zu bemerken ist, betrifft nur das zweite Urteil.

Die StrK. verneint fahrlässige Körperverletzung mit der Begründung, der Angekl. habe, da er nicht gegen die bestehenden Beleuchtungsvorschriften verstieß, auch die Verletzungen der beiden Radfahrer nicht verursacht. Diese Begründung ist nicht tragfähig. Erstens hat die StrK. selber festgestellt, daß ein Verstoß gegen § 53 StraßVerkZulO. vorliegt, wenn freilich auch — ihrer Ansicht nach — kein schuldhafter. Zweitens wäre selbst dann, wenn das Verhalten des Angekl. vorschriftsmäßig wäre, nicht daran zu zweifeln, daß es tatsächlich die Verletzungen der Radfahrer verursacht hat. Denn hätte der Angekl. den Anhänger mit zwei Schlußlichtern beleuchtet, so wären die Unfälle nicht geschehen. Vielleicht will die StrK. dahin verstanden werden, daß den Angekl. hinsichtlich der Körperverletzungen kein Schuldvorwurf treffe, weil er auch beim Abstellen des unzulänglich beleuchteten Wagens nicht fahrlässig gehandelt habe. Auch dieses wäre unzutreffend. Sowie eine Übertretung polizeilicher Vorschriften als solche schon Fahrlässigkeit begründet, wenn sie zur Verletzung eines Menschen führt, so wenig kann daraus, daß diese Übertretung nicht fahrlässig begangen wurde, ohne weiteres geschlossen werden, daß auch die durch sie bewirkte Körperverletzung nicht fahrlässig war. Selbst wenn der Angekl. glauben dürfte, daß ihm weitere Sicherungsmaßnahmen, als er tatsächlich getroffen hat, polizeilich nicht vorgeschrieben waren, dürfte er sich nicht mit ihnen begnügen, wenn er gleichwohl voraussehen mußte, daß andere Verkehrsteilnehmer auf den abgestellten Wagen auffahren könnten. Polizeiliche Vorschriften bestimmen das Mindestmaß des Höchstmaß der Sorgfaltspflicht.

Prof. Dr. Bockelmann, Königsberg i. Pr.

*

19. RG. — §§ 37, 61 RJagdG.; § 292 StGB. Auch ein Jagdgast, der auf anderes als das ihm freigegebene Wild jagt, kann Täter der Jagdwilderei sein.

Der BeschwF. B., der auf seinem Restgut zur Jagd berechtigt war, hatte den BeschwF. L., seinen Jagdgast, mit dem er zur Nachtzeit gemeinsam auf die Jagd ging, mit dem Abschlußplan bekanntgemacht, wonach ihm noch ein Hirsch der Klasse II b und 3 Stück Kahlwild gem. dem § 37 RJagdG. zur Jagd freigegeben waren, und hatte ihm demgemäß gestattet, einen Hirsch der Klasse II b und 3 Stück Kahlwild abzuschießen, also den gesamten Abschlußplan zu erfüllen. L. schoß aber einen Hirsch der Klasse I b und 3 Hirsche der Klasse I a. Die StrK., die jeden Irrtum des BeschwF. L. für aus-

geschlossen hält, hat für erwiesen erachtet, L. habe „bewußt entgegen dem bekannten Abschlußplan und der Erlaubnis des Jagdherrn B.“ gehandelt. Diese Feststellung ist für das RevG. bindend.

Dadurch hat sich L. aus dem § 292 StGB. wegen Jagdwilderei in einem besonders schweren Falle strafbar gemacht. Die Ansicht der Revision, es liege nur der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Ziff. 10 RJagdG. vor, ist irrig. Auch ein Jagdgast, der auf anderes als das ihm freigegebene Wild jagt, kann Täter der Jagdwilderei sein (RGSt. 43, 439). B. hatte seinem Jagdgast die Ausübung der Jagd ausdrücklich nur in einem ganz bestimmten Rahmen gestattet. L. hatte also nicht lediglich den Abschlußplan überschritten (vgl. Behr-Ott-Nöth, „Die Deutsche Reichsjagdgesetzgebung“ S. 622 Abs. C I, S. 623 Abs. C II 6).

Die Übertretung des RJagdG., die sonst mit dem Vergehen gegen den § 292 StGB. in Tateinheit stehen würde, ist allerdings verjährt. Das schließt aber die Einziehung der 4 Geweihe, die in den von der StrK. angezogenen §§ 295, 40 StGB. keine Stütze findet (vgl. RGSt. 70, 92/94), auf Grund des § 61 RJagdG. nicht aus, weil es sich hier, wie die Ausführungsverfügung ergibt, um eine sichernde Maßnahme handelt (vgl. auch Behr-Ott-Nöth a. a. O. S. 469 und RGSt. 74, 96/97).

B. hat den L. begünstigt, § 257 StGB. Dafür, daß Selbstbegünstigung (RGSt. 70, 390 [392]) in Frage kommen könnte, bieten die Ausführungen des angefochtenen Urteils keinen Anhalt. An der Vortat, der von L. begangenen Jagdwilderei, war B. nicht beteiligt. Erst durch die Handlungen und Unterlassungen, in denen die StrK. die Begünstigung erblickt, hat er gegen Vorschriften des RJagdG. und der WildverkehrsO. verstoßen.

(RG., 5. StrSen. v. 26. Mai 1941, 5 D 68/41.) [He.]

*

** 20. RG. — § 62 Abs. 2 RJagdG. Die Entziehung des Jagdscheins, auch wenn sie im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird, hat die Bedeutung einer Nebenstrafe.

Der Angekl. wurde, nachdem er am 7. Juni 1937 vom AG. in H. freigesprochen worden war, auf die Berufung der StA. am 31. Aug. 1937 vom LG. in H. wegen Jagdvergehens i. S. des § 292 StGB. zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Gleichzeitig wurde ihm auf Grund des § 62 Abs. 2 RJagdG. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 549 ff.) der Jagdschein dauernd entzogen; seine Revision wurde durch das Urteil des HansOLG. in H. vom 8. Dez. 1937 verworfen. Die Gefängnisstrafe wurde gemäß dem § 1 Abs. 1 StraffreiG. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 433) nicht vollstreckt. Dagegen war das AG. der Ansicht, daß die Entziehung des Jagdscheins eine Sicherungsmaßnahme sei, die nach dem § 1 Abs. 3 der 1. DurchfVO. des StraffreiG. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 435) von dem Straferlaß unberührt bleibe.

Neuerdings hat der Angekl. bei dem AG. in H. um eine Entsch. darüber nachgesucht, ob nicht die Entziehung des Jagdscheins, wenn nicht durch das StraffreiG. v. 30. April 1938, so doch durch den Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) außer Kraft gesetzt worden sei. Das AG. hat den Angekl. dahin beschieden, die Entziehung des Jagdscheins werde auch von diesem Gnadenerlaß nicht berührt, da es sich um eine Maßnahme der Sicherung handle. Auf die Beschwerde des Angekl. hat das LG. in H. am 23. Dez. 1939 Beschluß dahin erlassen, daß die Entziehung des Jagdscheins aufgehoben werde. Das LG. ist im Gegensatz zum AG. der Ansicht, es handle sich um eine Nebenstrafe, die unter den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 falle. Die Vollstreckung sei noch nicht beendet. Die Entziehung des Jagdscheins beruhe auf der Feststellung, daß der Angekl. dauernd unwürdig sei, die Jagd auszuüben. Die Vollstreckung sei daher eine fortlaufend dauernde und nicht etwa schon abgeschlossen. Der § 1 Abs. 1 AusfBest. v. 13. Sept. 1939 (RGBl. I, 1760) stehe somit der Anwendung des Gnadenerlasses nicht entgegen.

Dieser Entsch. gegenüber macht die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts geltend, die dauernde

Entziehung des Jagdscheins sei keine Strafe, sondern eine „polizeiliche Maßregel“, die unter keinen Straferlaß falle.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Wäre die dauernde Entziehung des Jagdscheins, die das landgerichtliche Urteil v. 31. Aug. 1937 dem Angekl. gegenüber angeordnet hat, eine „Maßregel der Sicherung“, so wäre sie sowohl nach dem § 1 Abs. 3 der 1. DurchVO. zum StraffreiHG. v. 30. April 1938 als auch nach dem § 1 Abs. 2 der AusfBest. zum Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 „vom Straferlaß unberührt geblieben“. Hat sie dagegen die Bedeutung einer „Nebenstrafe“, so ist sie dem Angekl. nicht erst durch den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939, sondern schon durch das Ges. vom 30. April 1938 erlassen worden, vorausgesetzt, daß sie damals noch nicht vollstreckt war (§ 1 Abs. 1 der 1. DurchVO. zum StraffreiHG. v. 30. April 1938 und § 1 Abs. 1 der DurchfBest. zum Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939).

Der angefochtene Beschluß kommt zu dem Ergebnis, es handle sich um eine Nebenstrafe, deren Vollstreckung beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 noch nicht beendet gewesen sei; die „Strafe“ sei somit erlassen. Hiernach sucht der Beschluß nicht nur durch Auslegung des Urteils v. 31. Aug. 1937 zu ermitteln, ob die Entziehung des Jagdscheins, je nachdem man sie als Sicherungsmaßregel oder Strafe betrachte, unter den Gnadenerlaß falle; er erörtert vielmehr auch die Frage, ob die Vollstreckung der Maßnahme — falls man ihr Strafnatur zuerkennt — beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 bereits beendet gewesen sei. Derartige Beschlüsse sind, wie der Senat in seiner Entscheidung C 147/41 (3 StS 14/41) v. 7. April 1941: DR. 1941, 1456^o dargelegt hat, der — sachlichen — Rechtskraft fähig. Da der landgerichtliche Beschluß mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht angefochten werden kann, ist das Erfordernis des § 37 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte usw. v. 21. Febr. 1940 — RGBl. I, 405 — (ZustVO.) gegeben (vgl. auch RGSt. 75, 121 ff. — DR. 1941, 1289). Der angefochtene Beschluß ist in der Beschwerdeinstanz ergangen; gegen ihn findet seinem Gegenstand nach keine weitere — sofortige — Beschwerde statt (§§ 310, 311 StPO.).

Auch sonst ist der angefochtene Entsch. im Ergebnis beizutreten. Nach dem § 57 RJagdG. v. 3. Juli 1934 verlangt die Deutsche Jägerschaft von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren; gegen die Mitglieder, die gegen die Jägerehre handeln, geht sie ehrengerichtlich vor. Der Spruch des Ehrengerichts lautet auf Verurteilung oder auf Freisprechung (§ 58 Abs. 1 RJagdG.). Im Falle einer Verurteilung kann auf eine Geldbuße, bei Zuwiderhandlungen der im § 62 Abs. 1 RJagdG. bezeichneten Art auch auf Entziehung des Jagdscheins — für bestimmte Zeit oder dauernd — erkannt werden (§ 58 Abs. 2). Der § 58 ist hier in seiner ursprünglichen Fassung — v. 3. Juli 1934 — anzuwenden; durch seine Neufassung v. 23. April 1938 ändert sich übrigens nichts an der Beurteilung der hier in Betracht kommenden Frage. Um das Jägerahngericht in die Lage zu versetzen, wegen solcher Verstöße gegen die deutsche Jägerehre sofort einzuschreiten, haben die Strafverfolgungsbehörden in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung der im § 62 Abs. 1 näher bezeichneten Art erfolgt oder wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Rechtskraft der Entsch. die Akten dem Kreisjägermeister zur Entsch. über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuzuleiten. Erkennt nun das Ehrengericht im Falle der Verurteilung — gegebenenfalls neben einer Geldbuße — auch auf Entziehung des Jagdscheins, so stellt dieser Spruch dem bisherigen Mitglied der Deutschen Jägerschaft gegenüber schon um deswillen eine schwere Ehrenstrafe dar, weil er an die Feststellung geknüpft ist, daß der Täter gegen die deutsche Jägerehre verstoßen hat. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Vorschriften der VO. über Straffreiheit für „Ehrenstrafen“ der Deutschen Jägerschaft v. 12. Mai 1938 (RGBl. I, 521) und v. 20. Sept. 1939 (RGBl. I, 1989) bestätigt. Nach dem § 1 der VO. v. 12. Mai 1938 werden rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte „Strafen“ der Ehrengerichte der Deutschen Jägerschaft erlassen, wenn sie in Geldstrafen oder im Ausschluß aus

der Deutschen Jägerschaft oder in der „Entziehung des Jagdscheins“ für die Dauer von nicht mehr als einem Jahr — allein oder nebeneinander — bestehen. Unter denselben Voraussetzungen werden nach dem § 1 der VO. v. 20. Sept. 1939 „Ehrenstrafen“ der Deutschen Jägerschaft gegen aktive Wehrmachtangehörige erlassen, wenn sie in Geldstrafe, oder dem Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder in der „Entziehung des Jagdscheins“ auf die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren — allein oder nebeneinander — bestehen.

An der Strafeigenschaft der Entziehung des Jagdscheins kann sich nichts dadurch ändern, daß nach der Vorschrift des § 62 Abs. 2 RJagdG. verfahren wird. Danach kann gegebenenfalls schon im ordentlichen Strafverfahren neben der Strafe die Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden, wenn sich schon in diesem Verfahren offensichtlich ergibt, daß der Angekl. „unwürdig“ ist, die Jagd auszuüben. Hieraus und aus der weiteren Vorschrift, daß in diesem Falle die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens unzulässig ist, geht hervor, daß das ordentliche Gericht „neben der Strafe“ — d. h. neben der verwirkten Hauptstrafe — zugleich an Stelle des Jägerahngerichts die Ehrenstrafe der Entziehung des Jagdscheins als Nebenstrafe aussprechen kann. Die Entziehung des Jagdscheins im ordentlichen Strafverfahren hat hiernach keine andere Bedeutung, als wenn sie vom Jägerahngericht ausgesprochen wird. Die Strafeigenschaft der Entziehung wird in diesem Falle besonders dadurch betont, daß ihr die Feststellung zugrunde liegen muß, daß der Angekl. offensichtlich „unwürdig“ ist, die Jagd auszuüben.

An dieser Eigenschaft ändert sich auch nichts dadurch, daß die Entziehung des Jagdscheins bis zu einem gewissen Grade auch die Wirkung einer Maßregel der Sicherung hat, wie dies auch bei anderen Strafen zutrifft.

Hat hiernach die Entziehung des Jagdscheins, auch wenn sie im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird — jedenfalls vorwiegend und im wesentlichen — die Bedeutung einer Nebenstrafe, so ist sie nach dem oben Gesagten bereits auf Grund des StraffreiHG. vom 30. April 1938 (RGBl. I, 433) i. Verb. m. dem § 1 der 1. DurchVO. hierzu vom selben Tage (RGBl. I, 435) erlassen.

(RG., 3. StrSen. v. 30. Juni 1941, C 355/40 [3 StS 32/40].)
[H.]

*
** 21. RG. — § 8 VO. zur Durchführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541). Aussetzung der Vollstreckung der gegen einen jugendlichen erkannten Freiheitsstrafe. †)

Der Angekl. ist wegen Diebstahls zu Gefängnisstrafe verurteilt worden. Das Jugendgericht hat im Urteil die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt und zugleich angeordnet, daß die mit Urteil des Jugendgerichts in Recklinghausen am 29. April 1940 gegen den Angekl. erkannte Gefängnisstrafe weiterhin nicht vollstreckt werde. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Oberreichsanwalt hat gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 34 ZustVO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) erhoben, weil die Aussetzung der Vollstreckung nach § 8 der VO. zur Durchführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) nicht zulässig gewesen sei.

Die Bedenken gegen die Aussetzung der Vollstreckung sind begründet. Das AG. hat übersehen, daß die von ihm angewandten Bestimmungen des JGG. durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) und die erwähnte DurchVO. geändert worden sind. Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 der VO. v. 4. Okt. 1940 und § 12 der VO. v. 28. Nov. 1940) kann das JGG. nur noch unter Berücksichtigung dieser Änderungen angewendet werden, obgleich die in § 6 Abs. 4 der VO. v. 4. Okt. 1940 vorgesehene Anpassung der Gesetzesbestimmungen noch nicht vorliegt. Nach § 8 der VO. v. 28. Nov. 1940 ist die Aussetzung der Vollstreckung der gegen einen jugendlichen erkannten Freiheitsstrafe nur noch bei einer

Verurteilung zulässig, die allein oder überwiegend wegen einer fahrlässig begangenen Straftat erfolgt ist. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Angekl. ist wegen Vergehens des Diebstahls nach § 242 StGB. verurteilt worden. War hiernach die Aussetzung der Vollstreckung der neuen Strafe nicht zulässig, so war auch die Anordnung nicht möglich, daß die früher gegen den Jugendlichen erkannte Strafe auf die Dauer der neu bestimmten Probezeit ausgesetzt bleibe.

Das RG. hat bereits in mehreren Entscheidungen auf den Strafausspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerden gebilligt. Damit ist die entsprechende Anwendung der Grundsätze über die Beschränkung der Revision auf die Nichtigkeitsbeschwerde anerkannt. Das muß aber auch von dem Grundsatz gelten, daß die Beschränkung nur so weit möglich ist, als der angegriffene Teil des Urteils von den übrigen Urteilsbestandteilen rechtlich losgelöst werden kann und eine selbständige Prüfung gestattet; daß insbesondere die Möglichkeit einer Beschränkung innerhalb der Straffrage von den Umständen abhängt (RGSt. 58, 283; 73, 81).

Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde beantragt nur die Beseitigung der Aussetzung der erkannten neuen Strafe und der Verlängerung der Aussetzung der früher erkannten. Nach den gegebenen Umständen läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Jugendrichter deshalb auf eine Gefängnisstrafe von drei Monaten erkannt hat, weil er die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt hat. Bei solchem Zusammenhang ergreift die Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend den Grundsätzen für die Revision (RGSt. 73, 83; RGUrt. 1 D 670/36 v. 6. Okt. 1936 = JW. 1936, 3459²¹) den Strafausspruch in seinem ganzen Umfang.

(RG., 2. StrSen. v. 29. Mai 1941, C 231/41 [2 StS 13/41])
[H.e.]

Anmerkung: 1. Eine Aussetzung der Freiheitsstrafe nach § 10 JGG. war bei einer Verurteilung wegen Diebstahls unzulässig (§ 8 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 [RGBl. I, 1541]). Mit Recht mißt das Urteil dem Umstande keine Bedeutung bei, daß die vorgesehene Anpassung der Gesetzesbestimmungen bisher nicht erfolgt ist.

Der Richter hat zu prüfen, ob die Tat des Jugendlichen auf schlechte Anlage oder gemeinschaftswidrige Gesinnung zurückzuführen ist, dann hat strenge Bestrafung zu erfolgen. Eine bedingt ausgesetzte Strafe kann als solche ohnehin nicht angesehen werden. Ist der jugendliche Angekl. dagegen gut veranlagt, handelte er in jugendlicher Unbesonnenheit, ohne sich der verderblichen Folgen seiner Tat für die Volksgemeinschaft bewußt zu werden, dann ist auf Jugendarrest zu erkennen (vgl. RG.: DJ. 1941, 813).

Die Einführung des Jugendarrestes, dessen Charakter als „Zuchtmittel“, nicht Strafe (so z. B. zu Unrecht Gallas: ZStW. 56, 639; Graehl: DJ. 1939, 787; Ähnlich Schaffstein: DR. 1936, 66, „kurze aber harte Erziehungsstrafe“), gesetzlich festgelegt (§§ 1, 2 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940) und überwiegend anerkannt ist (vgl. z. B. Bornefeld: DJ. 1940, 1205; Peters: ZStW. 60, 551; Boldt: DR. 1940, 2033; a. M. jedoch Keßler: AkadZ. 1940, 334) dient gerade der Beseitigung einer Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen jugendliche (so Rietzsch bei Pfundner-Neudert *l.c.* 24 S. 21). Die Nachteile dieser Bewährungsfrist bei Jugendlichen sind immer wieder betont worden (vgl. Bornefeld a. a. O.; Axmann [Rede in der Akademie für Deutsches Recht]: DJ. 1940, 1257; Freisler: DJ. 1940, 1405; AV. d. RJM. v. 6. Nov. 1940: DJ. 1940, 1243). An Stelle kurzfristiger Freiheitsstrafen tritt der Jugendarrest als erforderliche, harte Reaktion (Kundt bei der Akademie für Deutsches Recht: DJ. 1940, 1253). Er soll Gefängnisstrafen, die doch nicht vollstreckt werden, ersetzen (so z. B. Bornefeld a. a. O.; Freisler: DJ. 1940, 1409), beseitigen (so Axmann a. a. O.) oder überflüssig machen (so RG.: DR. 1941, 1722; Jugendrichtertagung: DJ. 1940, 1275) und dem früheren Mißstand bei der Strafaussetzung abhelfen (vgl. AV. v. 6. Nov. 1940). Dieser Zielsetzung wird der Richter dann gerecht, wenn er von der Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen bei jugendlichen grundsätzlich

absieht (so Boldt a. a. O.). Vollstreckte kurzfristige Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sollte es nicht mehr geben, für ausgesetzte Strafen dieser Art ist nach dem jetzigen System des Jugendstrafrechts überhaupt kein Raum mehr. Der Jugendarrest tritt an die Stelle von Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten, er ersetzt auch die Geld- und Haftstrafen (vgl. AV. v. 6. Nov. 1940). Eine Gleichung: Jugendarrest von 1 Monat = Gefängnisstrafe von 3 Monaten ist jedoch damit nicht aufgestellt. Man glaubt, mit der Begrenzung auf einen Monat auszukommen, weil die Bemühungen um die Ausgestaltung des Jugendarrestes (vgl. z. B. Jugendarrestordnung: DJ. 1940, 1243; AV. v. 19. Nov. 1940 über die Organisation des Jugendarrestvollzuges) ihn zu einem harten Zuchtmittel durch stärkere Intensität des Vollzuges werden lassen. Hierdurch werden dem Jugendlichen seine Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft eindringlich zum Bewußtsein gebracht und dadurch wirksame Hemmungen gegen weitere Verfehlungen geschaffen. Er wird auch die nach § 13 österr. JGG. zulässige bedingte Verurteilung verdrängen (vgl. hierzu Heidrich: DJ. 1941, 103; Hoyer: DJ. 1941, 130; Pichler-Drexler: DR. 1941, 743).

Das Wesen des Jugendarrestes verbietet, ihn neben Freiheitsstrafe zu verhängen (vgl. dazu § 6 DurchfVO.). Hier bestand bereits eine — allerdings ausgesetzte — Verurteilung zu Gefängnisstrafe, die offenbar aus der Zeit vor dem Erlaß der VO. v. 28. Nov. 1940 stammt. Bei der Prüfung der Straffrage war zu erwägen, ob überhaupt Jugendarrest angebracht ist. In der Regel wird eine vorangegangene Verurteilung — sei es auch eine solche zu Jugendarrest — die nochmalige Verhängung dieses Zuchtmittels unangebracht erscheinen lassen. Zu bedenken ist jedoch hier, daß bisher auf den Angekl. mit diesem jugendgemäßen, harten Mittel nicht eingewirkt wurde und die bedingt ausgesetzte Strafe nach den gewonnenen Erkenntnissen ohnehin meist problematisch ist. Es ist daher durchaus vertretbar, bei der vorliegenden zweiten Bestrafung von dem Jugendarrest Gebrauch zu machen. Zweifelhaft wird dann aber, was mit der früheren Verurteilung, die wegen des Laufes der Bewährungsfrist nicht erledigt ist, geschehen soll. Unrichtig wäre die Lösung, die Entsch. dem ersten Richter zu überlassen. Wenn er aus der erneuten Bestrafung die Konsequenz des Widerrufs der Vergünstigung zöge, wäre das unvermeidbare Ergebnis, daß gegen den jugendlichen Jugendarrest und auch Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Beurteilung des jugendlichen muß aber einheitlich sein, aus diesem Gedanken heraus war schon früher die Entsch. über das Schicksal der ausgesetzten ersten Strafe in die Hand des zweiten Richters gelegt (§ 13 JGG.). Auch die Lösung: hier den Jugendarrest vollstrecken, dort die Aussetzung bestehen lassen, entspricht nicht dem Geiste der neuen VO. Sie will die Freiheitsentziehung einheitlich gestalten (vgl. §§ 6, 7 DurchfVO.). Wird im zweiten Urteil auf Jugendarrest erkannt, so muß die Vollstreckung des Jugendarrestes auch die frühere, bedingt ausgesetzte Freiheitsstrafe tilgen. Die Möglichkeit, im Wege eines in einem zweiten Verfahren ergangenen Urteils vorher erkannten Jugendarrest in Freiheitsstrafe zu wandeln, eröffnet der Gesetzgeber selbst in den bezeichneten Bestimmungen der DurchfVO. Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 DurchfVO. betrifft zwar nicht den vorl. Fall (es hat sich nicht nachträglich herausgestellt, daß eine Verurteilung vorlag), das in ihm hervortretende gesetzgeberische Ziel wird aber auch im vorl. Fall eine einheitliche Festsetzung der Freiheitsentziehung für beide Urteile fordern. Es handelt sich um eine „Kann“-vorschrift, das Ergebnis der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Jugendarrest nebeneinander muß aber stets vermieden werden.

2. Den Ausführungen des Urteils über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde und über die Aufhebung des Strafausspruches in seinem ganzen Umfange ist zuzustimmen. Für das Strafmaß werden die Frage der Bewährungsfrist und die Abstimmung beider Bewährungsfristen nach der Sachlage von maßgeblicher Bedeutung gewesen sein. Die durch das Urteil getroffene Entsch. über die Unzulässigkeit der Strafaussetzung kann das Strafmaß beeinflussen, es ist nicht zu verkennen, daß eine ausgesetzte Strafe etwas grundsätzlich anderes für

den Verurteilten bedeutet als eine unbedingt zur Vollstreckung kommende Strafe. Die Höhe der Strafe wird in der Praxis bei vorgesehener Aussetzung der Vollstreckung oft anders bemessen, weil das Strafübel allein durch sein Vorhandensein Wirkung ausüben soll.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Zivilrecht

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

22. RG. — § 3 VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293); Anordnung Nr. 111 des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft v. 22. März 1937 (RNVB. 134). Die oben erwähnte Anordnung Nr. 111 ist eine Maßnahme eines Zusammenschlusses i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschiedsgerichtsVO. Es ist deshalb auch von den Marktschiedsgerichten ausschließlich darüber zu entscheiden, ob eine genossenschaftliche Rückvergütung an die Genossen eine nach dieser Anordnung verbotene Preisunterbietung darstellt. †)

Die Parteien vertreiben Mineralwasser, Limonaden, zum Teil auch Kohlensäure und unterstehen als Mitglieder der für sie örtlich zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbände der Verbandsgewalt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Die Mitglieder der Bekl., einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, haben nach § 12d der Satzung Anspruch auf eine Rückgewähr (Wareneinkaufsrabatt) nach Maßgabe ihres Warenbezugs, deren Höhe durch den Vorstand und Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres festgesetzt wird. Die Rückgewähr betrug in den Jahren 1935 bis 1938 0,02 und 0,03 RM für jede Flasche Mineralwasser und 0,02 RM für jede Flasche Limonade.

Am 22. März 1937 erließ der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Anordnung Nr. 111, betr. Regelung des Wettbewerbs in der Tafelwasser- und Limonadenindustrie (RNVB. S. 134). Darin heißt es:

I. Den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände ist es verboten, zu Zwecken des Wettbewerbs die Preise für Tafelwässer und Limonaden zu unterbieten oder eine Unterbietung in Aussicht zu stellen.

II. Als Preisunterbietung im Sinne dieser Anordnung gilt insbesondere:

1. jede Preisstellung, die — insgesamt oder nur örtlich — wirtschaftsstörend wirkt und geeignet ist, die von der Hauptvereinigung geförderte Marktordnung, insbesondere die Durchführung ihrer Anordnungen wesentlich zu stören,

2. jede unterschiedliche Preisstellung zugunsten einzelner Kunden, die dem Zwecke dient, Kunden zu erwerben,

3. jede Gewährung von Sondervorteilen irgendwelcher Art, die geeignet ist, marktstörend zu wirken.

III. Preis- und Sondervorteile, die nachweislich am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eingeräumt sind, bleiben bis auf weiteres unberührt. In diesen Fällen sind die Kunden unter Angabe der eingeräumten Vorteile bis zum 2. Mai 1937 der Hauptvereinigung aufzugeben.

X. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

XI. Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungsstrafe genommen werden.

Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

Die Kl. machen geltend: Die Bekl. verstoße durch die Gewährung der Rückvergütung gegen diese Anordnung. Die Kl. haben demgemäß unter Berufung auf § 1 UnlWG., §§ 823, 826 BGB. die Bekl. auf Unterlassung verklagt.

Das LG. hat die Bekl. verurteilt.

Das BG. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs abgewiesen. Das RG. bestätigte.

Das BG. hält die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der durch die VO. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293) angeordneten Schiedsgerichte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 das. für gegeben. Danach können die Schiedsgerichte, die bei den im Rahmen der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüssen geschaffen worden sind, bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse angerufen werden, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen. Hierzu kommt folgendes in Betracht:

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ist auf Grund der §§ 3, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626) durch die VO. über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 27. Febr. 1935 (RGBl. I, 343) errichtet worden und hat ihre nunmehrige Rechtsgrundlage in der an deren Stelle getretenen VO. über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 21. Okt. 1936 (RGBl. I, 911) i. d. Fass. der VO. v. 9. April 1937 (RGBl. I, 446) und 28. Juli 1937 (RGBl. I, 869). Nach § 2 das. ist ein Zusammenschluß der gem. § 1 geschaffenen Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände), zu denen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2b auch die Zusammenschlüsse der Betriebe gehören, die gewerbsmäßig „Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellort abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe“ das. regeln sich die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Zusammenhänge der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse — also der Wirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung — im einzelnen nach den Satzungen. Als solche stehen, die ältere Fassung v. 2. April 1935 (RNVB. 173) ersetzend, die vom Reichsbauernführer der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 22. März 1937 (RNVB. 134) erlassenen Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände v. 6. Febr. 1937 (RNVB. 77) in Kraft. Aus § 4 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände ergibt sich, daß die Parteien, soweit sie Limonaden und Tafelwässer herstellen oder letztere am Quellort abfüllen, zwangsläufig Mitglieder des für sie örtlich zuständigen Wirtschaftsverbandes sind, also nicht der Hauptvereinigung selbst unmittelbar als Mitglieder angehören. Aufgabe der Zusammenschlüsse ist nach § 4 der VO. v. 21. Okt. 1936, die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft insbesondere mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen. Nach § 6 der gen. VO. sind die Wirtschaftsverbände an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann im Bedarfsfälle Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Dem BG. ist hiernach beizutreten, wenn es davon ausgeht, daß die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und die Gartenbauwirtschaftsverbände Markt-schiedsgerichtsVO. v. 26. Febr. 1935 sind und daß die Zuständigkeit der bei ihnen bestehenden Marktschiedsgerichte mit der sich aus § 3 Abs. 1 das. ergebenden Wirkung des Ausschlusses des ordentlichen Rechtswegs begründet ist, sofern es sich um Streitigkeiten im Sinne der MarktschiedsgerichtsVO. handelt. Das ist nach der Meinung des BG. hinsichtlich des Streitiges der Parteien einmal insofern der Fall, als diese dem für sie örtlich zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband angehören und damit die insoweit in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der MarktschiedsgerichtsVO. aufgestellte Voraussetzung erfüllen. Da die Parteien noch jetzt Mitglieder ihres Wirtschaftsverbandes sind, kann unerörtert bleiben, wie die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn der eine oder der andere Streitteil der Gewalt seines Verbandes nicht mehr unterstände (vgl. Ur. II/41 des erk. Sen. v. 9. Juni 1941). Das BG. nimmt

ferner an, daß es sich nach dem tatsächlichen Vorbringen der Kl. um eine Streitigkeit handele, die aus „Maßnahmen der Zusammenschlüsse“, nämlich aus der von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung erlassenen Anordnung Nr. 111 vom 22. März 1937 entstanden sei. Denn ohne die Anordnung habe es zu dem die Grundlage der Klagansprüche bildenden Streite der Parteien nicht kommen können. Daß ein Verstoß gegen die Anordnung gleichzeitig eine unlautere Wettbewerbshandlung darstelle, könne keinesfalls zur Folge haben, daß eine Ausnahme von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der MarktschiedsgerichtsVO. Platz greife, wenn sonst deren Voraussetzungen erfüllt seien.

Diese Ausführungen des BG. geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Ihnen ist insbesondere insofern Beizupflichten, als sie den Streit der Parteien als Folge einer unmittelbaren Wirkung der Anordnung Nr. 111 gegenüber beiden Parteien ansehen. Daß diese Anordnung als eine von der Hauptvereinigung innerhalb ihres Aufgabebereichs und unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse erlassene Willensumgebung die Maßnahme eines MarktschiedsgerichtsVO. darstellt, unterliegt keinem Zweifel. Sie richtet sich an die Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände und begründet für diese in der in § 6 Abs. 2 der VO. v. 21. Okt. 1936 vorgesehenen Weise eine unmittelbare Verbindlichkeit zur Einhaltung der ihnen darin auferlegten wettbewerblichen Beschränkungen. Übt damit die Hauptvereinigung Einfluß auf die Marktgestaltung aus, indem sie zur Förderung und Durchsetzung der von ihr erstrebten Marktordnung den Wettbewerb auf dem ihr unterstellten Wirtschaftsgebiet in bestimmte Bahnen lenkt, so erfaßt diese Regelung notwendigerweise auch die gegenseitigen wettbewerblichen Beziehungen derer, die der Anordnung Folge zu leisten haben. Durch sie sind den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände für ihre wettbewerbliche Betätigung auch gegenüber ihren Mitbewerbern Grenzen gezogen. Ihre Preisstellung, die bis dahin zulässig war, wird unstatthaft, wenn sie der Anordnung zuwiderläuft. Nur diese Verbotswidrigkeit begründet auch die Merkmale für den Sittenverstoß, falls eine solche in dem beanstandeten Verhalten zu erblicken wäre. Die Anordnung selbst ist es also, die die wettbewerbliche Stellung der Mitglieder zueinander verändert, ohne daß es hierzu noch des Zutretens sonstiger Umstände, insbesondere einer eigenen Willensbetätigung der beteiligten bedürfte. Kommt hiernach der Anordnung Nr. 111 unmittelbare Wirkung gegenüber den Parteien zu, so bestehen auch keine Bedenken gegen die Annahme, daß es sich nach der von den Kl. vorgetragenen tatsächlichen Begründung der Klage um Ansprüche aus einem Streite handelt, der aus jener Maßnahme entstanden ist. Die Kl. wären, wie sie selbst einräumen, nicht in der Lage, die mit der Klage erhobenen Ansprüche geltend zu machen wenn nicht die Anordnung der Hauptvereinigung die Voraussetzungen hierfür geschaffen hätte. Nur von dem Standpunkt aus, daß auch die von der Kl. gewährte satzungsmäßige Rückvergütung eine Preisunterbietung darstelle, wie sie die Anordnung untersage, vermögen sie ihre Behauptung zu rechtfertigen, daß sich die Bekl. durch Fortgewähr der Rückvergütung zu den Anforderungen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten in Widerspruch setze. Denn hiervon abgesehen, enthält das Verhalten der Bekl. nichts, was insoweit zu beanstanden wäre. Wenn die Kl. einen Wettbewerbsverstoß der Bekl. daraus herleiten, daß sie sich unter Ausnutzung des pflichtmäßigen Verhaltens ihrer Mitbewerber einen geschäftlichen Vorsprung verschaffe, so bedeutet dies keine Erweiterung der tatsächlichen Klagegrundlage. Die Kl. weisen damit lediglich auf eine notwendige Folge des durch die Anordnung geschaffenen Sachverhalts hin, die auch dann einträte, wenn der Bekl. bei ihrem Verhalten eine Verfolgung wettbewerblicher Zwecke fernläge. Ebenso wenig vermag die Behauptung, sie habe durch Herabsetzung der Pflichtzahlung den Beiträgen von Genossen erleichtert, die Rückvergütung seit dem Jahre 1937 erhöht und den Preis der Beitrittsberechtigten auf Großhändler ausgedehnt, die für die Klagegründung entscheidenden Umstände zu verändern.

Selbst wenn dies alles zuträfe und von der Bekl. zur Förderung ihres Wettbewerbs unternommen worden wäre, so ließe sich daraus immer nur folgern, daß sie es aus wettbewerblichen Gründen auch ablehne, hinsichtlich der von ihr gewährten Rückvergütung die Anwendbarkeit der Anordnung der Hauptvereinigung anzuerkennen. Die aufgeführten Maßnahmen wären für sich allein wettbewerblich zulässig und könnten auch im Zusammenhange mit der Anordnung für die Begründung der Klage nur Bedeutung gewinnen, sofern die Gewährung einer Rückvergütung unter das Verbot der Preisunterbietung fielen.

Lediglich hierauf kommt es also für die Entscheidung des Rechtsstreits an. Was die Kl. zugesprochen haben wollen, stützt sich gerade auf die Annahme, daß auch die Rückvergütung der Bekl. eine Preisunterbietung im Sinne der Anordnung darstelle. Die Kl. leiten damit selbst ihre Ansprüche aus der unmittelbaren Wirkung einer Maßnahme des Zusammenschlusses her. Gegenstand des Streites ist demnach in erster Reihe, wieweit die Tragweite jener Anordnung reicht. Nur wenn sie sich auch auf Rückvergütungen einer Genossenschaft erstreckt, wie sie die Bekl. ihren Mitgliedern zukommen läßt, können die Kl. mit ihrem Begehren durchdringen. Damit steht aber eine Frage zur Entscheidung, die das Gebiet der Marktordnung unmittelbar berührt. Ob die Bekl. ihre Rückvergütung beibehalten darf oder sie mit Rücksicht auf die Anordnung in Zukunft einstellen muß, ist für die Verwirklichung der mit der Anordnung erstrebten Marktregelung von unmittelbarer Bedeutung. Der Streit der Parteien erwächst damit aus der bürgerlich-rechtlichen Ebene in den Bereich der wirtschaftlichen Marktbeeinflussung, bewegt sich also auf einem Gebiete, dessen Regelung in Streitfällen der ausschließlichen Zuständigkeit der marktständischen Gerichtsbarkeit vorbehalten ist. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, nicht die Maßnahme des Zusammenschlusses, die Anordnung der Hauptvereinigung und ihre Tragweite seien Gegenstand des Streites, sondern der unlautere Wettbewerb der Bekl., den sie unter Mißachtung dieser Maßnahme gegen ihre Mitbewerber treibe. Das Gegenteil ist richtig. Die Frage, ob sich die Bekl. sittenwidrig verhält, kann überhaupt nur gestellt und beantwortet werden, wenn feststeht, daß die Anordnung auch auf genossenschaftliche Rückvergütungen Anwendung findet. Nur hierum geht im Kerne der Streit der Parteien. Die Entsch. des erk. Sen. in RGZ. 157, 106 = JW. 1938, 1416³⁰; RGZ. 162, 37 = DR. 1940, 84¹⁸ und II 142/39 v. 24. Jan. 1940 enthalten nichts, was zu einer abweichenden Auffassung Anlaß geben könnte.

Die VO. v. 26. Febr. 1935 unterscheidet hinsichtlich der Streitigkeiten, die sie der Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte unterstellt, nicht nach der Art des Rechtsverhältnisses, innerhalb dessen der Streit erwachsen ist. Marktregelnde Maßnahmen der Zusammenschlüsse können in alle rechtlichen Beziehungen der Marktbeteiligten eingreifen und dadurch Ursache zum Streite geben. Dieser braucht sich nicht notwendig auf vertraglicher Grundlage abzuspielen, sondern kann ebenso aus einer Wirkung der Maßnahme hervorgehen, die sonstige Gebiete des Marktgeschehens betrifft. Da nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. sämtliche Streitigkeiten, die unmittelbar aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse entstehen, der Marktschiedsgerichtsbarkeit zugeführt werden sollen, fallen auch wettbewerbsrechtliche Beziehungen der Parteien hierunter. Die MarktschiedsgerichtsVO. bietet weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Zwecke Anlaß, ihr Anwendungsgebiet insoweit einzuschränken (vgl. Entsch. des RG. II 111/36 v. 26. Febr. 1938 — RGZ. 157, 106 = JW. 1938, 1416³⁰ — in RdRN. 1938, 661 m. Anm. von Baath und den dort auf S. 663 angeführten weiteren Nachweisen). Wenn Steffen (in JW. 1939, 74 unter Ergänzung seiner früheren Darlegungen in JW. 1938, 1419) nur solche Parteistreitigkeiten von den Marktschiedsgerichten entschieden wissen will, die sonst nur durch Willensakte der Zusammenschlüsse zwecks Ordnung des Marktes gelöst werden könnten und der freien Verfügungsgewalt der Parteien nicht zugänglich sind, so mag offenbleiben, ob nicht auch danach die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte im vorliegenden Falle insofern begründet wäre,

als gerade die Entscheidung darüber, ob eine genossenschaftliche Rückvergütung unter die Anordnung Nr. 111 fällt, eine — um die Worte Steffens zu gebrauchen — „autoritative Feststellung der Bedeutung und Tragweite“ jener Anordnung verlangt, wie sie beim Fehlen einer marktständigen Gerichtsbarkeit nur die Hauptvereinigung selbst treffen könnte. Die Ansicht Steffens, die Marktgerichtsbarkeit diene ausschließlich der Regelung der Marktpflege, nicht der Rechtspflege und habe sich auf die Entscheidung „hoheitlicher“ Fragen zu beschränken, sei aber zu Entscheidungen im Bereiche des bürgerlichen Rechts nicht berufen, findet weder im Gesetz noch in der ihr gegebenen Begründung eine ausreichende Stütze.

Bei der umfassenden Geltung, welche die Marktschiedsgerichtsbarkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse in Anspruch nimmt, liegt auch kein Grund vor, in ihrer Zuständigkeit eine Trennung nach der Art der Rechtsfolgen eintreten zu lassen, die aus einem solchen Streite hergeleitet werden. Trifft die Maßnahme eine wettbewerbliche Regelung und dreht sich der Streit der Parteien um ihre Bedeutung für das gegenseitige Wettbewerbsverhältnis, so gilt für alle daraus entspringenden Ansprüche, mögen sie auf Unterlassung, Schadensersatz oder eine diesen vorbereitende Auskunftserteilung gehen, daß es zu ihrer Beurteilung zunächst der Entscheidung über die Tragweite der Anordnung, also über eine Frage der Marktordnung bedarf, die nur von den Marktschiedsgerichten getroffen werden kann. Daß diese, wie im Falle des Unterlassungsbegehrens über das Bestehen einer Wiederholungsgefahr, so beim Schadensersatzanspruch über das Vorliegen eines Verschuldens und damit auch über Fragen zu befinden haben, die außerhalb des Bereichs öffentlicher Marktbeeinflussung liegen, ändert nichts daran, daß in jedem Falle der Streit um die Anordnung selbst die Grundlage für den Anspruch bildet und dieser ohne die Anordnung nicht hätte entstehen können. Die Voraussetzungen für die ausschließliche Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte sind also auch hinsichtlich des von den Kl. erhobenen Feststellungs- und Auskunftserteilungsanspruches gegeben (vgl. hierzu Merkel: RdRN. 1936, 250; Baath ebenda S. 986).

Die Kl. haben zum Beweis für die angeblich rein bürgerlich-rechtliche Natur ihrer Ansprüche und die daraus herzuleitende Zulässigkeit des Rechtswegs noch geltend gemacht, die Bekl. habe nicht nur durch die Gewährung der Rückvergütung gegen die Anordnung Nr. 111 verstoßen, sondern sich auch insofern wettbewerbswidrig verhalten, als sie bei der Werbung neuer Mitglieder darauf hingewiesen habe, daß sie billiger liefere und durch die Rückvergütung mehr als die anderen Brunnen bieten könne. Das BG. läßt dahingestellt, ob in einem solchen Vorgehen eine unzulässige vergleichende Werbung zu erblicken sei, die mit der behaupteten Zuwiderhandlung gegen die Anordnung Nr. 111 durch Gewährung der Rückvergütung nichts zu tun habe. Es hält das Vorbringen der Kl. schon um deswillen nicht für geeignet, die Zulässigkeit der Klage zu begründen, weil diese nach den erhobenen Ansprüchen nur auf die Behauptung einer verbotenen Preisunterbietung und nicht auf jene davon verschiedenen Tatbestände abstelle. Dem ist beizutreten. Die Kl. könnten mit ihrem Hinweis auf das von ihnen gerügte wettbewerbswidrige Verhalten der Bekl. gegenüber der von dieser erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nur Erfolg haben, wenn ihre Klaganträge dem behaupteten besonderen wettbewerbswidrigen Sachverhalt Rechnung trügen. Das ist, soweit sie der Bekl. die Gewährung der satzungsmäßigen Rückvergütung und die Werbung neuer Mitglieder mit dem Hinweis hierauf untersagt wissen wollen, nicht der Fall. Ein so weitgehendes Verbot ließe sich aus der behaupteten vergleichenden Werbung der Bekl. niemals herleiten. Die Kl. hätten ihr Klagbegehren ihrem weiteren Sachvortrag anpassen und sich sowohl hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs wie des Feststellungs- und Auskunftserteilungsanspruches auf den dadurch gegebenen Rahmen beschränken müssen. Ihnen dies noch besonders anheimzugeben, hatte das BG. keine Veranlassung, da sie durch rechtskundige Berater vertreten waren, es sich auch nicht nur um eine sachdienliche Verbesserung der ursprüng-

lichen Anträge, sondern um die Erhebung neuer, auf neuer tatsächlicher Grundlage beruhender Ansprüche gehandelt hätte. Die Rüge aus § 139 ZPO., welche die Revision im Zusammenhange hiermit erhebt, ist nicht begründet.

(RG., II. ZivSen., U. v. 9. Juni 1941, II 23/41.) [N.]

Anmerkung: Die landwirtschaftliche Marktordnung, durch die die einzelnen Betriebe zu Zwangskartellen zusammengeschlossen werden, gehört dem öffentlichen Recht an. Demgemäß sind auch die durch VO. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293) geschaffenen Marktordnungsschiedsgerichte in erster Linie zur Entscheidung öffentlicher Fragen berufen, z. B. ob ein bestimmter Betrieb Mitglied eines Zusammenschlusses geworden ist, welche Mitgliedsbeiträge er zu entrichten hat, ob er einen mit Ordnungsstrafe zu belegenden Verstoß gegen die Satzung begangen hat usw. Die Marktordnungsgerichte sind nicht zu verwechseln mit den „Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand“, die auf der Anordnung des Reichsbauernführers v. 18. Juli 1935 (RNvBl. 399) beruhen und mit den vorerwähnten Streitigkeiten nichts zu tun haben.

Über die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten hinaus haben die Marktordnungsschiedsgerichte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. v. 26. Febr. 1935 zu entscheiden „bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen“. Steffens: JW. 1938, 1420 und 1939, 74 meint, auch diese Bestimmung beziehe sich lediglich auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten und könne die ordentliche Gerichtsbarkeit in keiner Weise einschränken. Diese Meinung dürfte sich jedoch mit dem Wortlaut und Sinn der Vorschrift schwer vereinbaren lassen. Die Zuständigkeit der Marktordnungsgerichte ist zwar, soweit es sich um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, an enge Voraussetzungen geknüpft, aber ganz ausgeschlossen ist sie für solche Streitigkeiten nicht. Diese Voraussetzungen sind: 1. Beide Parteien müssen Mitglied in einem der Zusammenschlüsse sein; 2. eine Maßnahme, die der Verband auf Grund seiner hoheitsrechtlichen Befugnisse erlassen hat, hat sich unmittelbar auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Parteien ausgewirkt und 3. der Streit der Parteien ist aus dieser Maßnahme entstanden.

Besteht z. B. zwischen den Mitgliedern eines Verbands ein Liefervertrag und greift der Verband in diesen Vertrag durch eine Preisfestsetzung unmittelbar ein, so ist für einen Streit zwischen den Parteien über die Auswirkung dieser Maßnahme ausschließlich das Marktordnungsgericht zuständig. Dagegen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, wenn es sich darum handelt, ob die Ware mangelhaft gewesen, ob die vereinbarte Menge geliefert, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist u. dgl. Steffens hat also insofern Recht, als immer ein Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Maßnahme des Verbands bestehen muß. Irrig ist jedoch seine Annahme, daß die Zuständigkeit sich niemals auf privatrechtliche Streitigkeiten erstrecken könne. Das Gegenteil wird jetzt fast allgemein angenommen. Hingewiesen sei insbesondere auf Merkel: RdRN. 1936, 250; Gebhard: „Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung“, München 1937, S. III 33; Baath: RdRN. 1938, 342; Meulemann, „Die öffentlich-rechtliche Schiedsgerichtsbarkeit des RNSt. und seiner Zusammenschlüsse“, Leipzig 1939, S. 72; Schladenhaufen, „Die Schiedsgerichtsbarkeit bei den Marktverbänden des RNSt.“, Leipzig 1938, S. 51; Herms, „Die Zuständigkeit der Reichsnährstandsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, Stuttgart 1938, S. 35.

Herms vertritt allerdings die Auffassung, daß die Marktordnungsgerichte gerade für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs nicht zuständig seien (a. a. O. S. 55). Denn der Abwehranspruch des Geschädigten beruhe nicht auf der Verletzung der Verbandsanordnung, sondern auf dem Verstoß gegen das Gesetz (§ 1 UnlWG. oder § 820 BGB.).

Die übrigen vorerwähnten Schriftsteller teilen diese Meinung jedoch nicht. Nach ihrer Meinung genügt es, daß der Streit durch eine hoheitsrechtliche Verbandsanordnung verursacht ist, die auf die privatrechtlichen

Beziehungen der Verbandsmitglieder untereinander gewirkt hat. Dies könne auch bei Wettbewerbsstreitigkeiten zutreffen. Demgemäß haben denn auch das Marktschiedsgericht beim Brauwirtschaftsverband Ostdeutschland sowie das entsprechende Gericht für Süddeutschland ihre Zuständigkeit auch für Wettbewerbsstreitigkeiten der Mitglieder bejaht (RdRN. 1938, 339, 341). Die beiden Entscheidungen sind von Hinke und Baath zustimmend besprochen worden (RdRN. 1938, 341, 342).

Das RG. hat sich in vorstehendem Urteil im Sinne der herrschenden Meinung entschieden. Wie das Urteil mit überzeugenden Gründen darlegt, können hoheitsrechtliche Maßnahmen des Verbands auch unmittelbar auf solche privatrechtliche Beziehungen der Verbandsmitglieder einwirken, die auf dem Wettbewerbsrecht beruhen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. v. 26. Febr. 1935 erfüllt.

Diese Zuständigkeitsvorschrift ist jedoch als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Ein Fall, in dem die Zuständigkeit des Sondergerichts zu verneinen ist, wird in dem nachstehend abgedruckten Urteil des RG. vom selben Tage II 15/41 behandelt.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

23. RG. — § 274 ZPO.; § 13 GVG.; § 3 VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293); VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft v. 20. Juli 1938 (RGBl. I, 957).

Die Frage, ob ein Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte oder vor die als öffentliche Sondergerichte anzusehenden Marktschiedsgerichte gehört, liegt auf dem Gebiete der Zulässigkeit des Rechtswegs, nicht auf dem der sachlichen Zuständigkeit.

Erfolgt eine Stilllegung von Betrieben nach § 4 Ziff. 7 der Zusammenschlußverordnung nicht durch eine unmittelbare Maßnahme des Wirtschaftsverbandes, sondern veranlaßt dieser den Inhaber des stillzulegenden Betriebes mit demjenigen, der die Aufgaben des Betriebes übernehmen soll, einen „Kaufvertrag“ über den Betrieb zu schließen, so gehören Streitigkeiten aus einem solchen Verträge vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor die Marktschiedsgerichte. †)

Zwecks Vereinfachung der Butterverteilung im Rahmen der Marktregelung auf Grund der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I, 957) wurde vom Milch- und Fettwirtschaftsverband eine Übertragung des Buttergroßhandels auf die Molkereien vorgesehen; die Großhändler werden hierfür entsprechend ihrem Umsatz entschädigt. Zur Durchführung dieser Maßnahme seitens des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen fand am 24. Jan. 1939 in N. unter dem Vorsitz eines Beauftragten dieses Verbandes, Sch., eine Zusammenkunft der Buttergroßhändler und Molkereibesitzer Ns. statt. Hierbei kam es zwischen den Parteien zu folgender von Sch. unter Ausfüllung eines Formulars niedergeschriebener und von beiden Parteien unterzeichneter „Vereinbarung“:

„1. Herr Oskar J. in N. überläßt käuflich seinen Buttergroßhandel in Höhe von etwa 500 kg lt. Sept. W. 38 der Molkerei Sch. in N. ab 1. April 1939, spätestens 1. Juli 1939.

2. Die Molkerei Sch. in N. zahlt als Kaufpreis an Herrn J. 1560 RM.

Die Kl. hat ihren Buttergroßhandel vereinbarungsgemäß am 1. Juli 1939 dem Bekl. überlassen. Dieser hat hierfür jedoch nur 1026 RM an die Kl. bezahlt und weitere Zahlung verweigert. Die Kl. hat deshalb Klage auf Zahlung des Restbetrages von 534 RM nebst Zinsen erhoben.

Das AG. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Das OLG. hat das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG. zurückverwiesen.

Die Revision des Bekl. gegen das Urteil des OLG. wurde zurückgewiesen.

Die im Revisionsverfahren allein zur Entscheidung stehende Frage, ob die Rechtsstreitigkeit der Parteien vor die ordentlichen Gerichte oder vor die als öffentliche

Sondergerichte anzusehenden Marktschiedsgerichte gehört, liegt auf dem Gebiete der Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.) und nicht auf dem der sachlichen Zuständigkeit (vgl. RG. Großer Senat für Zivilsachen in RGZ. 156, 279 = JW. 1938, 365²). Es handelt sich auch nicht um die Einrede des Schiedsvertrages gem. § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO., da die auf Grund der VO. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293) nebst den Änderungen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I, 1201) gebildeten Schiedsgerichte auf Gesetzesbefehl und nicht auf rechtsgeschäftlicher Vereinbarung oder auf einer sonstigen Handlung des Privatrechts beruhen, wie es der Fall sein müßte, wenn sie als Schiedsgerichte i. S. der §§ 1025 ff. oder des § 1048 ZPO. anzusehen sein sollten (vgl. RGZ. 157, 106 = JW. 1938, 1416³⁰).

Das BG. geht zutreffend davon aus, daß die Streitigkeit der Parteien einen dem bürgerlichen Recht angehörenden vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der nicht nur seiner formalen Begründung nach, sondern gemäß seiner tatsächlichen Rechtsgrundlage (vgl. hierzu RGZ. 145, 369 [374] = JW. 1935, 597¹ mit weiteren Nachweisen) auf einen zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag, jedenfalls auf eine privatrechtliche Vereinbarung über die Zahlung einer „Entschädigung“ oder Vergütung für die Überlassung des Buttergroßhandels der Kl. an den Bekl. gestützt ist. Deshalb ist gem. § 13 GVG. der ordentliche Rechtsweg gegeben, falls dieser nicht durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Als solche kommt allein der § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung (MarktschiedsgerichtsVO.) v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293) i. Verb. m. § 3 Abs. 1 dieser VO. in Betracht. Die Bestimmung des § 3 hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 3, 7, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (RNStG.) v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626). Danach kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen . . . , wenn der Zusammenschluß . . . unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint (§ 3 RNStG.). Die bei den Zusammenschlüssen gebildeten Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung in folgenden Fällen zuständig (§ 3 Abs. 1 MarktschiedsgerichtsVO.):

„1. in den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen,

2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen“ (§ 3 Abs. 2 MarktschiedsgerichtsVO.).

Auf dem hier in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiete hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in weiterer Ausführung des RNStG. sowie auch auf Grund des § 38 MilchG. v. 31. Juli 1930 (RGBl. I, 421) i. d. Fass. v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 527) durch die VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (ZusammenschlußVO. v. 29. Juli 1938) (RGBl. I, 957) — in Erweiterung der ursprünglichen VO. v. 17. April 1936 (RGBl. I, 374) — die der deutschen Milch- und Fettwirtschaft angehörenden Betriebe für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung und für bestimmte örtlich abgegrenzte Wirtschaftsgebiete zu Milch- und Fettwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen, denen die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler angehören. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können diese Zusammenschlüsse die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung der Erzeugnisse regeln (§ 4 Nr. 1), u. a. auch wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stilllegen (§ 4 Nr. 7). Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser VO. getroffene Maßnahme dieser Zusammen-

schlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen; eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 ZusammenschlußVO.). Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen (§ 7 Abs. 4). Entsprechend dieser VO. sind durch Anordnung des Reichsbauernführers v. 20. Aug. 1938 (RNVB. 423) die Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände festgelegt worden. Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung sowie der im Abs. 4 genannten Ausgleichsbeträge entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes, das binnen eines Jahres seit Bekanntwerden des Schadens angerufen werden muß (§ 7 Abs. 5 der Satzung).

Im vorliegenden Falle hat nun der Milch- und Fettwirtschaftsverband Thüringen mit dem Sitz in Weimar, anstatt einerseits den Buttergroßhandelsbetrieb der Kl. stillzulegen und diese dafür zu entschädigen sowie andererseits den Bekl. als denjenigen, der durch die Übernahme des stillgelegten Buttergroßhandels der Kl. einen besonderen Vorteil erlangen würde, zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages heranzuziehen, beide veranlaßt, einen „Kaufvertrag“ miteinander abzuschließen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von der Genehmigung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen abhängig gemacht worden. Dieser vom Wirtschaftsverband genehmigte „Kaufvertrag“ ist von seiten der Kl. am 1. Juli 1939 unstreitig erfüllt worden, wenn auch der Bekl. den so erworbenen Buttergroßhandel seinerseits zum Teil anderen Molkereien überlassen haben mag; dadurch hat die Kl. aufgehört, Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zu sein. Der Bekl. hat aber nur einen Teil des vereinbarten Kaufpreises bezahlt und wendet gegenüber dem Restanspruch ein, daß er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und aus sonstigen Rechtsgründen angefochten habe, hilfsweise, daß der Umsatz hinter der in dem Vertrage gemachten Zusicherung zurückbleibe und er, der Bekl., deshalb zur Minderung des Kaufpreises befugt sei. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Rechtsstreit hängt unter diesen Umständen von folgenden beiden Fragen ab:

1. ob es sich um eine Streitigkeit handelt, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse (hier des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen) mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstanden ist,
2. ob es sich um eine Streitigkeit „zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse“ handelt, obwohl die Kl. seit der Überlassung ihres Betriebes an den Bekl. aufgehört hat, Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zu sein.

Nach der Feststellung des BG., die sich auf amtliche Auskunft stützt, ist die Kl. nicht mehr Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen. Ob sie etwa noch Mitglied eines anderen Zusammenschlusses ist und ob nicht eine Mitgliedschaft der Parteien bei verschiedenen Zusammenschlüssen für die Anwendbarkeit der Vorschrift genügen würde, kann dahingestellt bleiben, da es auf den Fortbestand der Mitgliedschaft der Kl. nicht ankommt. Wenn auch die marktregenden Maßnahmen sich nur gegen die richten können, die als Verbandsmitglieder der Verbandshoheit unterstehen, so können doch solche Maßnahmen, insbesondere, soweit auf ihnen Ansprüche beruhen und sich aus ihnen Streitigkeiten ergeben, Wirkungen über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus äußern. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Streitigkeiten über solche Ansprüche nicht mehr der Verbandshoheit unterstellt sein sollten, wenn eine Partei inzwischen aufgehört hat, Verbandsmitglied zu sein; die Art und Bedeutung des Streitiges wird dadurch in keiner Weise berührt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist lediglich, daß die Streitigkeiten in der Mitgliedschaft ihre Wurzel haben (vgl. Scheffold bei Pfundner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Bd. III b 49 S. 4; Hamann, „Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichs-

nährstandes“ 1936 S. 39 und in RdRN. 1935, 449 [451]). Auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der VO. (z. B. bei einem Streit um die Entschädigung wegen Stilllegung eines Betriebes) wird, wie sich hier ohne weiteres aus der Sachlage ergibt, die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts durch die Beendigung der Mitgliedschaft (des Inhabers des stillgelegten Betriebes) nicht berührt. Wenn das RG. in der Entscheidung RGZ. 162, 43 = DR. 1940, 84¹⁸ hervorgehoben hat, daß die dortigen Parteien Mitglieder der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse „waren und sind“, so hat es damit nur die Tatsache feststellen wollen, aus der sich ergab, daß die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschiedsgerichtsVO. insoweit keinem Zweifel unterlag, daß es also weiterer Ausführungen hierzu nicht bedurfte.

Es kommt nunmehr auf die weitere Frage an, ob es sich um eine Streitigkeit handelt, die aus einer Maßnahme des Zusammenschlusses (des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen) mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstanden ist. Als Maßnahme in diesem Sinne kommt nur ein hoheitliches Eingreifen der Verbandsgewalt in Betracht. In die Entschädigungsfrage hat der Wirtschaftsverband aber keinesfalls durch eine hoheitliche Maßnahme eingegriffen; die Regelung dieser Frage hat er vielmehr, wenn auch unter seiner Vermittlung, ausschließlich der Parteivereinbarung überlassen. Es kann auch nicht etwa gesagt werden, daß die im Verträge vorbehaltene Genehmigung der Vereinbarung durch den Verband als eine „Maßnahme“ im Sinne der VO. anzusehen sei; denn das Genehmigungserfordernis beruhte lediglich auf der Parteivereinbarung selbst, indem in dieser deren Wirksamkeit von der Genehmigung abhängig gemacht worden war. Ebensovienig wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die Vereinbarung deshalb, weil sie hoheitliche Maßnahmen ersetzt hat, diesen ohne weiteres gleichzustellen sei. Hiermit steht es auch nicht im Widerspruch, wenn der Senat in einer Entscheidung v. 24. Jan. 1940 (II 142/39) in einer „Vereinbarung“, die der Wirtschaftsverband selbst mit dem Inhaber eines stillgelegten Betriebes über die Entschädigung durch Zuteilung anderer Aufgaben (Milchverkauf in bestimmten Ortschaften unter Festsetzung einer Preisspanne) getroffen hat, eine Maßnahme des Zusammenschlusses im Sinne der VO. erblickt; denn hier war die hoheitliche Maßnahme in der Vereinbarung selbst, soweit dadurch die Preisspanne bindend festgesetzt worden war, enthalten und drehte sich der Streit der Parteien um die Nichteinhaltung dieser Preisspanne. Auch in dem vom VII. ZivSen. des RG. am 11. Sept. 1936 entschiedenen Falle (VII 49/39: RdRN. 1936, 1146 Nr. 627) lag die Sache insofern wesentlich anders, als dort der Streit der Parteien nicht unmittelbar aus der Parteivereinbarung, sondern erst aus einer späteren Maßnahme des Wirtschaftsverbandes (Erweiterung des Einzugsgebietes der Bekl.) entstanden war, die, wenigstens vom Standpunkt der Klage, unmittelbar den Inhalt der Vereinbarung beeinflußte. Da im vorliegenden Falle der Streit der Parteien aber nicht oder doch nicht unmittelbar aus einer Maßnahme des Zusammenschlusses, sondern aus einer privatrechtlichen Vereinbarung der Parteien entstanden ist, liegen hier die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschiedsgerichtsVO. nicht vor und ist deshalb nicht die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts gegeben, sondern der ordentliche Rechtsweg zulässig. (RG., II. ZivSen., U. v. 19. Juni 1941, II 15/41.) [N.]

Anmerkung: Das RG. hat mit Recht die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts verneint, weil § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. v. 26. Febr. 1935 sich nur auf Streitigkeiten über die Auswirkung einer hoheitsrechtlichen Verbandsmaßnahme auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Verbandsmitgliedern erstreckt. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da der Verband in der fraglichen Angelegenheit von seinen hoheitsrechtlichen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht hat. Ein Fall, in dem das RG. die Zuständigkeit des Marktordnungsgerichts bejaht hat, ist in dem Urteil vom selben Tage II 23/41 behandelt. Auf die Anmerkung zu jener Entscheidung, oben S. 2064, wird verwiesen.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

** 24. RG. — Art. 1 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Die Regel, daß das Gericht befugt ist, einen das Verfahren betreffenden Beschluß, sofern dieser nicht der sofortigen Beschw. unterliegt, von sich aus wieder aufzuheben, gilt nicht in Fällen, in denen die Voraussetzungen für seine Aufhebung oder für die Beendigung seiner Wirkungen gesetzlich geregelt sind, wie bei Art. 1 der SchutzVO. Die Aussetzung kann also nur auf einem der beiden in Art. 1 Abs. 4 SchutzVO. vorgesehenen Wege außer Kraft gesetzt werden. Selbst eine Vereinbarung der Parteien über die Aufnahme würde gegenüber diesen besonderen Vorschriften wirkungslos sein.

Durch Urteil des LG. B. v. 7. Aug. 1939 ist der Bekl. im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilt worden, an den Kl. 14 660 RM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses ihm am 26. Aug. 1939 zugestellte Urteil hat er am 19. Okt. 1939 Berufung eingelegt. Am 8. Nov. 1939 wurde auf seinen Antrag das Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 3 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) ausgesetzt, weil er bei Kriegsbeginn zur Wehrmacht eingezogen war. Durch Eingabe v. 16. Okt. 1940, deren beglaubigte Abschrift dem Prozeßvertreter des Bekl. am 17. Okt. 1940 zugestellt worden ist, hat der Prozeßvertreter des Kl. mitgeteilt, daß der Bekl. seit dem 20. Aug. 1940 aus dem Heeresdienst entlassen sei, und gebeten, unter Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses einen möglichst nahen Verhandlungstermin anzuberaumen. Das BG. hat daraufhin den Prozeßvertreter des Bekl. durch Verfügung v. 18. Okt. 1940 aufgefordert, sich binnen 10 Tagen zu äußern, ob er mit einer Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses und Terminanberaumung einverstanden ist. Als hierauf keine Antwort einging, hat es ihn durch weitere Verfügung v. 30. Okt. 1940 erinnert mit dem Hinzufügen, daß, wenn binnen einer Woche keine Antwort eingehe, das Einverständnis mit der Terminanberaumung angenommen werde. Da der Bekl. auch hierauf nicht antwortete, hat es am 14. Nov. 1940 einen Beschluß erlassen, wonach „im Einverständnis der Parteien“ der Beschl. v. 8. Nov. 1939 aufgehoben wurde, weil der Bekl. von der Wehrmacht entlassen sei. Im Anschluß hieran hat es von Amts wegen Verhandlungstermin auf den 6. Febr. 1941 anberaumt. Der Aufhebungsbeschluß und die Ladung zum Termin ist dem Prozeßvertreter des Bekl. am 19. Nov. 1940 zugestellt worden. Am 4. Febr. 1941 hat der Prozeßvertreter des Bekl. die bisher noch fehlende Berufungsbegründung eingereicht, zugleich mit einer Eingabe, in der er hat, den Termin v. 6. Febr. 1941 aufzuheben, da der Rechtsstreit bisher von keiner der Parteien durch Zustellung eines Aufnahmeschriftsatzes wieder aufgenommen worden sei.

Im Verhandlungstermin hat der Vertreter des Bekl. erneut beantragt, nicht zu verhandeln, da die Aufnahme ordnungsmäßig erfolgt sei; hilfsweise hat er beantragt, seinen Berufungsanträgen stattzugeben. Der Vertreter des Kl. hat beantragt, die Berufung als unzulässig stattzugeben. Das BG. hat dem Vertagungsantrage nicht stattgegeben und die Berufung des Bekl. wegen verspäteter Begründung derselben als unzulässig verworfen.

Das RG. hob auf und verwies zurück.
Die auf Grund des Art. 1 Abs. 3 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) erfolgte Aussetzung des Verfahrens hat die gleiche Wirkung wie eine Aussetzung auf Grund des § 246 ZPO. Danach hörte mit der Aussetzung der Lauf einer jeden Frist auf und beginnt nach Beendigung der Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen; die während der Aussetzung vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der Hauptsache vorgenommen ohne rechtliche Wirkung. Während aber eine Aussetzung, die auf Grund des § 247 ZPO. (wegen Militärdienstes seiner Partei in Kriegszeiten oder wegen Verkehrsstörung) erfolgt ist, durch Gerichtsbeschluß ohne weiteres wieder aufgehoben werden kann, ist die Beendigung der auf Grund der SchutzVO. erfolgten Aussetzung durch Art. 1 Abs. 4 SchutzVO. in Anlehnung an die §§ 239, 246 Abs. 2 ZPO. besonders geregelt. Die Aussetzung dauert so lange, bis die Partei das Verfahren aufnimmt; erfolgt die Aufnahme nach Abs. 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der

Hauptsache geladen werden; die ladende Partei hat die Beendigung des nach Abs. 2 maßgebenden Verhältnisses glaubhaft zu machen; die Ladungsfrist bestimmt der Vorsitzende. Danach kann die Partei, zu deren Schutze die Aussetzung (oder Unterbrechung) erfolgt ist, das Verfahren von sich aus jederzeit aufnehmen; diese Aufnahme erfolgt nach § 250 ZPO. durch Zustellung eines Schriftsatzes. Wird die Aufnahme verzögert, obwohl das Verhältnis, das zur Aussetzung Veranlassung gegeben hat (seit einem Monat) nicht mehr besteht, so kann die Gegenpartei die Aufnahme betreiben, hierfür genügt aber nicht die Zustellung eines Schriftsatzes, sondern bedarf es einer mündlichen Verhandlung über die Aufnahme, zu der die Gegenpartei besonders laden muß. Erklärt sich die durch die Aussetzung geschützte Partei in der mündlichen Verhandlung mit der Aufnahme einverstanden, so ist damit das Verfahren aufgenommen; widerspricht sie, so bedarf es einer besonderen Entscheidung über den Zwischenstreit durch Zwischenurteil gem. § 303 ZPO.; ist sie im Termin trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen, so ist im Wege des Versäumnisverfahrens ebenfalls durch Zwischenurteil das Verfahren für aufgenommen zu erklären, falls die Beendigung des Verhältnisses, das zur Aussetzung Veranlassung gegeben hat, als glaubhaft angesehen wird, andernfalls der Aufnahmeantrag abzuweisen. Soweit nach der Lage des Rechtsstreits im Anschluß an eine Aufnahme des Verfahrens unmittelbar eine Verhandlung zur Hauptsache möglich ist, und es hierfür einer Ladung im Parteibetriebe bedarf, was als Regelfall angesehen wird, hat die Gegenpartei, die die Aufnahme betreibt, nicht nur zur Aufnahme, sondern zugleich auch zur Verhandlung der Hauptsache zu laden. Dies kommt aber nicht in Betracht, wenn der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen ist, wie in den Fällen der §§ 520, 555 ZPO., insbesondere auch, wenn die Hauptsache zur Verhandlung noch nicht reif ist, weil die Begründung der Berufung bzw. der Revision noch nicht vorliegt oder die Zahlung der Rechtsmittelgebühr noch nicht nachgewiesen ist, ohne daß die Fristen hierfür abgelaufen wären; in solchen Fällen kann im Parteibetriebe nur zur Aufnahme des Verfahrens geladen und danach nur über diese Aufnahmen verhandelt werden (vgl. RGZ. 68, 392; vgl. auch Jonas-Pohle § 239 ZPO. Erl. IV 5).

Demzufolge ist es, wie die Revision mit Recht geltend macht, rechtsirrig, wenn das BG. im vorliegenden Fall aus dem Umstände, daß der erste Termin im zweiten Rechtszuge stattfinden mußte und dieser Termin nach § 520 ZPO. von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen war, folgert, es habe genügt, daß der die Aufnahme des Verfahrens betreibende Kl. die Anberaumung des Verhandlungstermins beantragt und diesen Antrag dem Bekl. zugestellt habe. Dadurch, daß daraufhin das Gericht den Termin anberaumte und dem Bekl. dieser Termin bekanntgemacht wurde, konnte die Aussetzung keinesfalls beendet werden.

Aber auch die weiteren Ausführungen, auf die das BG. seine Entscheidung in zweiter Linie stützt, sind rechtlich nicht haltbar. Es sagt nämlich noch folgendes: Zur Ausschließung von Zweifeln habe es bei den Parteien angefragt, ob sie mit einer Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses und Terminanberaumung von Amts wegen einverstanden seien. Es habe diese Frage wiederholt und hinzugefügt, daß das Einverständnis angenommen werde, wenn innerhalb einer Woche keine Erklärung eingehe. Beide Verfügungen habe der Prozeßbevollmächtigte des Bekl. erhalten und dem Bekl. mitgeteilt, wie dieser auf ausdrückliches Befragen bestätigt habe. Da der Bekl. innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben habe, sei dann der Beschl. v. 14. Nov. 1940 ergangen, durch den „im Einverständnis der Parteien“ der Beschl. v. 8. Nov. 1939 aufgehoben worden sei. Dieser Beschluß sei dem Bekl. am 19. Nov. 1940 zugestellt worden. In der Folgezeit habe er weder diesem Beschluß noch der Terminbestimmung widersprochen. Nach Treu und Glauben müsse sein Verhalten dahin ausgelegt werden, daß er ebenso wie der Kl. die Anordnung des BG. gebilligt habe. Die Vorschriften über die Aufnahme eines ausgesetzten Verfahrens seien aber nicht derart zwingend, daß etwaige

Unrichtigkeiten nicht durch das Einverständnis der Parteien nach § 295 ZPO. geheilt werden könnten. Der Bkl. könne daher mit der zwei Tage vor dem Verhandlungstermin erhobenen Verfahrensrüge nicht mehr gehört werden, zumal da sie offensichtlich nur der Prozeßverschleppung dienen solle. Die Aussetzung des Verfahrens sei somit durch die Zustellung des Beschl. v. 14. Nov. 1940, also am 19. Nov. 1940 beendet worden. Von diesem Zeitpunkt ab sei die Frist zur Begründung der Berufung (§ 519 ZPO.) gelaufen, so daß die erst am 4. Febr. 1941 eingegangene Berufungsbegründung verspätet sei.

Diesen Ausführungen ist folgendes entgegenzuhalten. In der Regel ist das Gericht allerdings befugt, einen das Verfahren betreffenden Beschluß, sofern dieser nicht der sofortigen Beschwerde unterliegt, von sich aus wieder aufzuheben (vgl. §§ 150, 571, 577 Abs. 2 ZPO.). Dies gilt aber nicht in Fällen, wo die Voraussetzungen für die Aufhebung eines solchen Beschlusses oder für die Beendigung seiner Wirkung gesetzlich besonders geregelt sind. Eine derartige Regelung ist hier im Abs. 4 des Art. 1 SchutzVO. erfolgt. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob diese Regelung auch den Fall umfaßt, daß sich nachträglich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens gar nicht vorgelegen haben, weil die Parteien tatsächlich nicht zu den Betroffenen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 SchutzVO. gehört hat, oder daß die Aussetzung, sei es auch infolge nachträglich eingetretener Umstände, „offenbar unbillig“ wäre (vgl. hierzu Schönke: DR. 1940, 562). Infolge Beendigung des nach Abs. 2 des Art. 1 SchutzVO. maßgebenden Verhältnisses kann die Aussetzung jedenfalls nur auf einem der beiden im Abs. 4 ausdrücklich vorgesehenen Wege außer Kraft gesetzt werden. Hierauf muß sich vor allem auch die Partei, zu deren Schutze die Aussetzung erfolgt ist, verlassen können. Wenn sie nicht selbst das Verfahren aufnimmt, so kann danach die Aufnahme nur auf Grund mündlicher Verhandlung über diese erfolgen, in der das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Aufnahmeverlangen der Gegenpartei geprüft wird; hierzu bedarf es einer Ladung durch den Kl., wobei der Vorsitzende die Ladungsfrist zu bestimmen hat. Über die zum Schutz der Partei vorgeschriebene mündliche Verhandlung kann das Gericht sich nicht in der Weise hinwegsetzen, daß es den Aussetzungsbeschluß ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß aufhebt. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß es von sich aus das „Einverständnis“ der Partei annimmt, weil diese auf diesbezügliche Anfragen nicht geantwortet hat; selbst eine Vereinbarung der Prozeßparteien über die Aufnahme würde wirkungslos sein, weil das Gesetz zur Festlegung des die Aussetzung beendenden Zeitpunktes im § 250 ZPO. die förmliche Zustellung eines Aufnahmeschriftsatzes vorschreibt (vgl. RGZ. 66, 399). Unter diesen Umständen ist der Beschl. des BG. v. 14. Nov. 1940, durch den es, zumal auf Grund eines willkürlich angenommenen Einverständnisses auch des Bkl., den Aussetzungsbeschluß aufgehoben hat, wirkungslos gewesen, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Diese Unwirksamkeit konnte auch nicht dadurch geheilt werden, daß der Bkl. auf die Zustellung dieses Beschlusses an seinen Prozeßvertreter zunächst schwieg. Im formellen Verfahren ist in dieser Hinsicht für die Anwendung der Grundlage von Treu und Glauben kein Raum. Aber auch eine Heilung nach § 295 ZPO. kommt hier nicht in Betracht, weil diese Vorschrift die Unterlassung einer Verfahrensrüge in der nächsten mündlichen Verhandlung voraussetzt, der Bkl. in dieser aber gerade alsbald geltend gemacht hat, daß das Verfahren noch nicht ordnungsmäßig aufgenommen sei.

Hiernach war die Frist des § 519 ZPO. zur Begründung der Berufung noch nicht einmal erneut in Lauf gesetzt, geschweige denn abgelaufen, als die Berufungsbegründung v. 3. Febr. 1941 beim BG. einging. Deshalb war das BU., das die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen hat, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen, und zwar gem. den §§ 542, 557 ZPO. durch Versäumnisurteil. Es bedarf nunmehr erst noch einer ordnungsmäßigen Aufnahme des Verfahrens gem. Abs. 4 des Art. 1 SchutzVO., da die bisherige Verhandlung vor dem

BG. diese Aufnahme nicht zum Gegenstande hatte und auch der Bkl. das Verfahren noch nicht gem. § 250 ZPO. aufgenommen hat; das Verfahren vor der Revinst. betrifft nur den Zwischenstreit über die Aufnahme.

(RG., II. ZivSen., U. v. 12. Juni 1941, II 36/41.) [N.]

*

25. KG. — § 1 ArmAnwG.; Art. 2 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939. Dem zum Kriegsvorteiler einer Partei bestellten Rechtsanwalt erwächst durch diese Bestellung kein Anspruch auf Ersatz seiner Kosten an die Reichskasse. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des ArmAnwG. entbehrt der rechtlichen Grundlage. Vielmehr bedarf es der Beordnung des bestellten Vertreters auch als Armenanwalt.

Für den vom Erinnerungsführer gestellten Erstattungsanspruch der Reichskasse gegenüber fehlt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage.

Der Erinnerungsführer ist als ArmAnw. im zweiten Rechtszuge nicht beigeordnet worden. Nach seinen eigenen Ausführungen ist ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden. Es mag sein, daß ein solcher nur versehentlich unterblieben ist. Die mit der Festsetzung der aus der Reichskasse zu erstattenden Kosten des ArmAnw. befaßten Instanzen haben aber lediglich zu prüfen, ob eine solche Beordnung erfolgt ist. Nicht dagegen können sie in einem Falle, wo diese unterblieben ist, etwa von sich aus aus Billigkeitsgründen eine nicht erfolgte Beordnung doch als erfolgt ansehen (vgl. Gaedeke, ArmAnwG. S. 50) und demgemäß die Kosten zubilligen. Ebensowenig können sie von sich aus eine rückwirkende Armenrechtsbewilligung aussprechen oder herbeiführen. Dies ist allein Sache des Prozeßgerichts. Dieses hat aber bereits bei der Übersendung der Akten an den Senat erklärt, eine nachträgliche Armenrechtsbewilligung würde nach seiner Praxis nicht ausgesprochen werden können.

Es konnte folglich auch nicht berücksichtigt werden, daß vorliegend in besonders erheblichem Umfang eine Tätigkeit von dem Prozeßbevollmächtigten des Bkl. zu dessen Vertretung entwickelt worden ist. Auch diese Erwägung vermag mangels einer Rechtsgrundlage dafür eine Haftung der Reichskasse für die Kosten des Prozeßbevollmächtigten des Bkl. nicht zu begründen.

Ebensowenig ist aber eine solche Haftung unter dem anderen Gesichtspunkt, nämlich einer Bestellung des Prozeßbevollmächtigten des Bkl. zu dessen Kriegsvorteiler gemäß Art. 2 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939, gerechtfertigt. Diese Auffassung ist zwar in der Rspr., soweit ersichtlich allerdings nur in einer Entsch. des AG. Berlin v. 9. Aug. 1940 (DR. 1940, 1902) vertreten worden. Sie entbehrt aber, worauf bereits in den Ausführungen von Gaedeke, „Die rechtliche Stellung des Kriegsvorteilers aus Art. 2 SchutzVO.“: DR. 1940, 1871, unter IV mit Recht hingewiesen worden ist, jeder Rechtsgrundlage. Eine solche kann naturgemäß nur durch eine klare gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, wie sie das ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 und 13. Dez. 1935 enthält. Es überschreitet die Befugnisse der Gerichte und bedeutet einen Eingriff in die Funktionen des Gesetzgebers, wollte man die Vorschriften dieses Gesetzes, welches ausschließlich für die Beordnung von ArmAnw. auf Grund der Bestimmungen der ZPO. in Verbindung mit der RAO. geschaffen ist, entsprechend auch auf die Fälle der Bestellung eines Kriegsvorteilers durch das Gericht anwenden. Das für die genannten, bestimmt abgegrenzten, der Beordnung von Anwälten im Armenrecht geschaffene ArmAnwG. ist keiner ausdehnenden Auslegung und entsprechenden Rechtsanwendung auf ähnlich erscheinende Staatshoheitsakte fähig. Insbesondere ist es verfehlt, aus ihm einen gesetzlich anerkannten allgemeinen Grundsatz derart herauszulesen, daß der Anwalt, welcher im öffentlichen Interesse und besonderen Auftrage des Staates in seinem Berufe tätig wird, auch eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu beanspruchen hat.

So hat denn der Senat auch bereits für die Fälle der Bestellung eines Notarwalts nach § 33 RAO. wie für die Fälle der Bestellung eines Prozeßvertreilers nach § 57 ZPO. entschieden, daß diesen Anwälten durch die Bestellung ein Gebührenanspruch an die Reichskasse

nicht erwächst (Gaedeke, „KostRspr.“ 1938 Nr. 626. 627).

Ob es angebracht schiene, in den zur Erörterung stehenden Fällen von Gesetzes wegen dem bestellten Vertreter einen Ersatzanspruch an die Reichskasse zu gewähren, hatte der Senat nicht zu erörtern. Nach geltendem Recht besteht ein solcher Ersatzanspruch jedenfalls nicht.

Vielmehr ist es Sache des bestellten Vertreters, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts für die von ihm vertretene Partei vorliegen, um die Bewilligung des Armenrechts und seine Beiordnung als ArmAnw. nachzusuchen (zu vgl. VIII der oben genannten Ausführungen von Gaedeke). Nur dann, wenn der nach Art. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 bestellte Vertreter auch im Armenrecht beigeordnet wird, erwächst für ihn ein Anspruch an die Reichskasse.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, 20 Wa 66/41.)

*

26. KG. — § 9 PatAnwG.; § 91 ZPO.; § 51 PatG.

Das Vertretungs- und Beratungsverbot des § 9 Abs. 2 PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 für alle Personen, die nicht Patentanwälte oder Rechtsanwälte sind, gilt allgemein für alle Verfahren, in denen Patentrechte zur Erörterung stehen, so insbes. auch für Patentrechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten.

Doch ist den Parteien nicht verwehrt, sich der Hilfe eines Patentingenieurs als rein technischen Beraters zur Erstattung eines für den Rechtsstreit zu verwendenden Privatgutachtens zu bedienen. Es finden dann die Grundsätze über die Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten, nicht dagegen § 51 PatG. Anwendung.

Die sofortige Beschwerde der Nebenintervenientin wendet sich gegen die Absetzung der Kosten des von ihr für den Patentprozeß als Berater zugezogenen Patentingenieurs K., der seine Gesamtkosten auf 3957,10 RM berechnet hat. LG. hat diese Kosten mit der Begründung abgesetzt, daß K. weder Rechtsanwalt noch Patentanwalt noch sonst am Rechtsstreit unmittelbar beteiligt gewesen sei.

Die Beschwerde mußte zum Teil Erfolg haben. Nach § 9 PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 (RGBl. 1933, 660) kann in einem Patentrechtsstreit eine Partei sich nicht ohne weiteres eines beliebigen Rechtsberaters bedienen. Vielmehr verbietet § 9 Abs. 2 anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Personen, nämlich Personen, die nicht Patentanwälte oder Rechtsanwälte sind, außer der berufsmäßigen Vertretung vor dem RPatA., in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnens für eigene Rechnung berufsmäßig Schriftsätze oder Beschreibungen, mögen sie für in- oder außerländische Behörden oder Schiedsgerichte bestimmt sein, für andere zu verfassen oder ihnen Auskünfte zu erteilen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten.

Der Senat hat nun bereits in seiner Entsch. 20 W 3985/39 v. 9. Dez. 1939 die Anwendbarkeit dieses Verbots des § 9 PatAnwG. auch für vor dem ordentlichen Gericht geführte Patentrechtsstreitigkeiten anerkannt. Das in Rede stehende Verbot, welches im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 nicht nur von einer Vertretung vor dem RPatA. spricht, sondern schlechthin jede beratende Tätigkeit in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem in seiner Tendenz nur uneingeschränkt dahin verstanden werden, daß überall, wo im Zusammenhang mit einem Streit um patentrechtliche Fragen eine Vertretung und Beratung der streitenden Parteien in Frage kommen kann, grundsätzlich die Parteien sich nur der Hilfe eines Patentanwalts oder Rechtsanwalts bedienen dürfen.

Unstreitig gehört der Patentingenieur K. weder zu diesen vertretungsberechtigten Personen, noch ist geltend gemacht, daß er einen besonderen Erlaubnisschein nach §§ 56 bis 58 PatAnwG. erhalten habe. Folglich kann eine Tätigkeit, welche K. entgegen diesem Verbot in dem vorl. Rechtsstreit ausgeübt hat, rechtlich nicht als zulässig anerkannt werden. Demgemäß können auch

die durch solche Tätigkeit etwa erwachsenen Kosten nicht als erstattungsfähige Rechtsstreitkosten der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.

Doch will das Verbot des § 9 Abs. 2 PatAnwG. nicht jede eine Partei irgendwie unterstützende Tätigkeit treffen. Das ergibt die Bestimmung, daß für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten dieses Verbot nicht gelte. Wenn auch diese Ausnahme an sich nur im Interesse der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gemacht worden ist (Klauer, 3a zu § 9 PatAnwG.), so deckt sie gleichwohl auch eine solche Tätigkeit, welche von einem technisch und wissenschaftlich entsprechendem Vorgebildeten, der nicht Patentanwalt oder Rechtsanwalt ist, in der Form der Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten auch für Zwecke eines Rechtsstreits über Patentfragen entwickelt wird. Es ist also auch trotz des § 9 Abs. 2 PatAnwG. keiner Partei eines Patentrechtsstreits verwehrt, sich über technische Fragen ein Privatgutachten zu beschaffen und dieses Privatgutachten im Prozeß zu verwerten, wie dies auch sonst in bezug auf andere Spezialfragen häufig geschieht. Eine solche Tätigkeit hält sich im Rahmen zulässiger Prozeßunterstützung. Die dadurch etwa erwachsenen Kosten können daher nach denselben Grundsätzen erstattungsfähig sein, nach denen sonst im allgemeinen die Kosten für die Inanspruchnahme eines Privatgutachters erstattet werden (zu vgl. die Entsch. des Senats v. 6. Aug. 1938, 26. Aug. 1938 und 29. April 1939: JW. 1938, 2484 und DR. 1939, 1185; ferner OLG. Dresden v. 26. Nov. 1936: JW. 1937, 247; vom 12. Okt. 1937: JvBl. 1938, 263). Diese Erstattungsfähigkeit umfaßt auch solche Kosten, welche durch die Zuziehung eines Sachverständigen als Privatgutachters einer Partei in einem gerichtlichen Termin erwachsen, sofern nur diese Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (20 W 1386/40 v. 22. Mai 1940: DR. 1940, 1380).

Nach der hier gegebenen Sachlage kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die technischen Schwierigkeiten der in dem Patentverletzungsprozeß zur Entscheidung stehenden Fragen der Art waren, daß die Zuziehung eines technischen Beraters als Privatgutachters durch die Nebenintervenientin durchaus zweckentsprechend und zur sachgemäßen Wahrnehmung ihrer Interessen geboten war.

Sind danach grundsätzlich gegen die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Patentingenieurs keine Bedenken zu erheben, sind vorliegend auch gegen die Erstattungsfähigkeit der in Rechnung gestellten Kosten dem Grunde nach keine durchgreifenden Einwendungen zu machen, so sind doch zwei Gesichtspunkte zur Begrenzung dieses Kostenerstattungsanspruchs zu beachten:

Einmal ergibt sich die notwendige Abgrenzung daraus, daß jede Tätigkeit des Patentingenieurs unberücksichtigt zu bleiben hat, welche ihrer Art nach unter das oben erwähnte Verbot des § 9 Abs. 2 PatAnwG. fällt und den Rahmen der Erstattung eines wissenschaftlichen Gutachtens, d. h. den Rahmen der Tätigkeit eines Privatgutachters einer Partei übersteigt.

Sodann findet auf die Erstattung nicht etwa die Vorschrift des § 51 PatG. Anwendung, wonach die Kosten eines Patentanwalts bis zur Höhe einer Gebühr (je Instanz) für erstattungsfähig erklärt sind. Vielmehr greift, wie auch sonst in allen Fällen der Zuziehung eines Privatgutachters als Sachverständigen einer Partei, die freie Schätzung durch das Gericht Platz. Dabei können gewisse Anhaltspunkte einmal aus der dem gerichtlichen Sachverständigen gewährten Vergütung, andererseits aber wiederum auch aus der einem Patentanwalt zu gewährenden Vergütung gewonnen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, scheiden für die Erstattungsfähigkeit hier die Kosten für Besprechungen mit den Prozeßbevollmächtigten der Nebenintervenientin, Vergebung des Auftrages zur Vertretung im Rechtsstreit und Abfassung von Schriftsätzen seiltechnischer Belange aus. Damit entfallen zugleich auch die zu diesen 4 Punkten in Ansatz gebrachten baren Reiseaufwendungen.

Es verbleiben danach die Ansätze für Mitwirkung in zwei Verhandlungsterminen in B., sowie die innerhalb des Gesamtprozesses entwickelte Tätigkeit als Privat-

gutachter. In Anbetracht der dem gerichtlichen Sachverständigen für seine gutachtliche Tätigkeit gewährten Vergütung von 625 RM einerseits, der Schwierigkeit der zur Erörterung stehenden seiltechnischen Fragen, der Höhe des festgesetzten Streitwerts und dem darin zum Ausdruck kommenden hohen Interesse der Beteiligten an der Klärung technischer und rechtlicher Fragen andererseits und unter Berücksichtigung der einem Patentanwalt zustehenden Gebühr in Höhe von 2905 RM hat der Senat die erstattungsfähigen Kosten des Patentingenieurs K. einschließlich seiner erstattungsfähigen Aufwendungen auf insgesamt 1500 RM geschätzt. Nur in dieser Höhe konnte daher zu dieser Kostenposition der Erstattungsanspruch der Nebenintervenientin und damit die gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobene Beschwerde Erfolg haben.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, 20 W 1221/41.)

*

27. RG. — §§ 36, 37, 263, 276 ZPO.

An Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes der ZPO. kann ein Rechtsstreit nicht durch einen Beschluß nach § 276 ZPO. verwiesen werden. Ein solcher Beschluß ist ohne weiteres anfechtbar.

Ein durch rügelose Einlassung zuständig gewordenes Gericht kann nicht durch Parteivereinbarung unzuständig werden.

Der Antrag des AG. in Überlingen am Bodensee vom 12. Mai 1941, nach § 36 Nr. 6 ZPO. für die Klage der minderjährigen Irene B. in Leipzig, vertreten durch das Jugendamt Leipzig als Amtsvormund, gegen den Musiker S., z. Z. in Spindelmühle i. Riesengeb., AG. Hoheneibe, OLG. Leitmeritz, das zuständige Gericht, und zwar das AG. Hoheneibe, zu bestimmen, wird abgelehnt.

1. Ein Fall des § 36 Nr. 6 RZPO. und das Gesuch einer Partei nach § 37 RZPO. liegen nicht vor. Das AG. Überlingen, das den Antrag stellt, hat in der Sache auf die Klage wegen Unterhalts, die zur Zeit eines beruflichen Aufenthalts des Bekl. in Überlingen angestrengt worden ist, mehrfach mündlich verhandelt, einen Beweisbeschluß erlassen und Zeugenbeweis durch einen ersuchten Richter erhoben. Danach ist dieses Gericht gegenüber dem Bekl., bei dem nach den Zeugenaussagen in Frage kommt, ob er nicht seinen dem Aufenthalt vorgehenden Wohnsitz, §§ 12, 13, 16 RZPO. in Roßbach, AG. Asch, OLG. Leitmeritz, hat, wo seine Ehefrau und seine Eltern wohnen, jedenfalls durch rügelose Einlassung nach §§ 38, 39 RZPO. zuständig geworden. Als dann eine Gegenüberstellung der Kindesmutter und des Bekl., der inzwischen von Überlingen nach Spindelmühle übersiedelt war, wie anzunehmen wieder aus beruflichen Gründen, sich als zweckmäßig oder notwendig erwies und die Ausführung dieser Maßnahme vor dem Prozeßgericht wegen der großen Entfernung der Aufenthaltsorte der beiden, Leipzig und Spindelmühle, untunlich erschien, haben die beiden Prozeßvertreter der Parteien die Zuständigkeit des AG. Hoheneibe vereinbart und gebeten, die Gegenüberstellung vor diesem Gericht vorzunehmen. Das AG. Überlingen hat danach in der mündlichen Verhandlung einen Gerichtsbeschluß erlassen, in dem es sich „zufolge Vereinbarung der Parteivertreter für örtlich unzuständig erklärt“ und den Rechtsstreit an das AG. Hoheneibe verwiesen hat. Das AG. Hoheneibe hat die Übernahme der Sache abgelehnt, weil die Verweisung sowohl nach der RZPO. wie nach der bei ihm gültigen österreichischen (später auch tschechoslowakischen) ZPO. unzulässig sei. Es hat außerdem ohne jede Verhandlung mit den Parteien einen nach den Akten ihnen auch nicht zugestellten Beschluß v. 11. April 1941 erlassen, in dem es sich für unzuständig zur Weiterführung der ihm überwiesenen Rechtssache und zur Fällung eines Urteils erklärt, weil nach § 276 RZPO. nur überwiesen werden könne, wenn die Zuständigkeit des überweisenden Gerichts nicht gegeben sei, was nicht zutrefte, und weil die Verweisung in Widerspruch stehe zu § 29 JN. und §§ 412, 477 Abs. 3 OstZPO., wonach das Gericht, bei dem die Sache anhängig gemacht sei, bis zur Beendigung des Rechtsstreits zuständig bleibe. Hier fehlt es jedenfalls auf Seiten des AG. Hoheneibe an einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die es sich für unzuständig erklärt hätte (§ 36 Nr. 6 RZPO.), da sein Be-

schluß, soweit er als eine Entscheidung zwischen den Prozeßparteien anzusehen ist, dem Rekurs nach den Bestimmungen der im Sudetenland gültigen, ehemals österreichischen, dann auch tschechoslowak. ZPO. v. 1. Aug. 1895 österr. RGBl. Nr. 113 ausgesetzt wäre. Aber auch auf Seiten des AG. Überlingen fehlt es an einem wirksamen Verweisungsbeschluß. Freilich erklärt § 276 Abs. 2 RZPO. den auf Antrag ergangenen Verweisungsbeschluß für unanfechtbar und bindend für das Gericht, an das verwiesen ist. Diese Wirkung tritt aber nur im Geltungsgebiet der RZPO. Ihm gegenüber ist der Reichsgau Sudetenland ein anderes Prozeßrechtsgebiet des Großdeutschen Gesamtreiches (RGZ. 161, 18, 162, 128), und an Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes der RZPO. kann eine Verweisung nach § 276 RZPO. überhaupt nicht stattfinden (RGZ. 159, 167 [171] = DR. 1939, 246¹⁸, 319); Beschlüsse dieses Senats v. 6. Nov. 1940, II GB 119/40 und v. 27. Nov. 1940, II GB 123/40.

Rechtsirrig ist übrigens auch die Meinung des den Antrag stellenden AG. Überlingen, es sei durch die Parteivereinbarung einer Zuständigkeit des AG. Hoheneibe unzuständig geworden. Wie bereits gesagt, war die Zuständigkeit des AG. Überlingen jedenfalls durch rügelose Einlassung begründet. Die bei ihm eingetretene Rechtshängigkeit hatte nach § 263 Abs. 2 Ziff. 2 RZPO. zur Folge, daß die die Zuständigkeit begründenden Umstände sich ändern konnten, ohne daß dadurch die Zuständigkeit berührt wurde. Die Vereinbarung der Zuständigkeit von Hoheneibe konnte nur eine weitere Zuständigkeit begründen. Aufgefaßt als nachträgliche Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit wäre sie dem beim zuständigen Gericht anhängigen Verfahren gegenüber unwirksam, wie im oben angeführten Beschluß v. 27. Nov. 1940 unter Hinweis auf Jonas-Pohle¹⁶ § 263 IV Abs. 1 am Schluß gesagt. Eine solche Vereinbarung könnte nur durch Zurücknahme der alten und Erhebung einer neuen Klage am anderen Ort durchgesetzt werden. Die andere Stelle bei Jonas¹² § 38 II b (ebenso Jonas-Pohle¹⁶ a. a. O.), auf die vom AG. Überlingen Bezug genommen ist, hat den Fall im Auge, daß das mit der Sache befahigte Gericht unzuständig ist oder sachlich unzuständig geworden ist, wie die Bezugnahme auf §§ 276, 506 RZPO. dartut.

2. Es ist auch nicht angingig, daß das RG., wiewohl es das gemeinsame obere Gericht für die hier sich gegenüberstehenden AG. ist, im Verhältnis dieser beiden Gerichte verschiedenen Prozeßrechtsgebiets nach § 47 der im Sudetenland gültigen Jurisdiktionsnorm v. 1. Aug. 1895 österr. RGBl. Nr. 111 verfährt und eine Streitentscheidung einfach auf Grund der Tatsache trifft, daß unter den Gerichten ein Zuständigkeitsstreit entstanden ist. Ein derartiges Verfahren kennt die RZPO. nicht. Der Fall, daß das RG. nach beiden Gesetzen (§ 36 RZPO. und § 47 JN.) zur Entscheidung berufen ist, liegt nicht vor.

Im übrigen wäre auch kein Grund vorhanden, die Sache nach Hoheneibe zu übertragen. Dieses Gericht kann ebenso, wie Überlingen, durch beruflichen Aufenthaltswechsel des Bekl. wieder in eine Absbeitsstellung zur Sache geraten. Der durch Amtsvormund nach reichsdeutschen Bestimmungen vertretenen Kl. könnte nicht zugemutet werden, in den ungewohnten Formen eines fremden Prozeßrechts weiter zu verfahren. Die erstrebte Gegenüberstellung läßt sich durch ein Ersuchen an das AG. in Leipzig, wo die Kindesmutter als Zeugin zu vernehmen wäre und wo ohnehin der Ursprung der ganzen Sache liegt, von jedem Gericht aus herbeiführen.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 19. Mai 1941, II GB 35/41.) [N.]

** 28. RG. — § 233 ZPO. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist wird nicht allein deswegen ausgeschlossen, weil die arme Partei abgesehen von einem rechtzeitig eingereichten, aber bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht beschiedenen Armenrechtsgesuch, noch durch einen von ihr selbst ausgewählten Rechtsanwalt, wenn auch verspätet, dies Rechtsmittel hat einlegen lassen.

Das LG. hatte im beschränkten Umfang zugunsten der Kl. erkannt. Sein Urteil ist am 15. März 1941 zu-

gestellt. Am 18. März 1941 hat die Kl. das Armenrecht für den zweiten Rechtszug bei dem BG. erbeten. Noch vor der Entscheidung über dieses Gesuch hat sie weiter am 18. April 1941 durch den RA. K. Berufung eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Sie hat zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages u. a. geltend gemacht, sie sei zur Zeit des Ablaufs der Berufungsfrist noch ohne Anwalt gewesen. In einem späteren Schriftsatz hat sie dann noch ausgeführt, es könne grundsätzlich der armen Partei nicht zugemutet werden, vor der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch Anwälte um die vorschußfreie Berufungseinlegung zu bitten. Sie sei aber durch die Stellung des Antrages auf die Erteilung des Armenrechts nicht gehindert, vor dessen Bescheidung das Rechtsmittel einzulegen. Gelänge es der armen Partei, vor der Bescheidung, wenn auch nach Ablauf der Berufungsfrist, einen Anwalt zu finden, so könne die dann eingelegte Berufung nicht allein wegen des Ablaufs der Berufungsfrist unter Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen werden.

Das BG. hat durch den gegenwärtig angefochtenen Beschluß unter Zurückweisung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung als unzulässig verworfen. Der Beschluß sagt in seinem entscheidenden Teil weiter, daß sich mit ihm auch das Armenrechtsgesuch erledige. Das BG. geht im Anschluß an den Beschluß des RArbG. v. 20. März 1937 (RArbG. 18, 174) davon aus, daß die Kl. durch die tatsächliche Einlegung des Rechtsmittels zum Ausdruck gebracht habe, daß ihre Mittellosigkeit sie nicht hindere, ihre Rechte gegenüber dem Urteil unabhängig von der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch wahrzunehmen. Es müsse daher das Armenrechtsverfahren für die Frage der Wiedereinsetzung ausschalten. Außerhalb dieses Verfahrens habe die Kl. nichts für einen unabwendbaren Zufall vorgetragen.

Die Begründung, mit der das BG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, hält einer Nachprüfung nicht stand. Das BG. hat den besonderen Tatbestand des von ihm angezogenen Beschlusses des RArbG. nicht erkannt. In der Sache, in der dieser Beschluß ergangen ist, war die Berufung am Tage nach dem Ablauf der Berufungsfrist bei dem BG. eingegangen, und es waren keine Umstände dafür erkennbar, daß die Berufung nicht auch am Tage zuvor hätte eingelegt werden können. Insbesondere war nicht vorgetragen, daß der Rechtsanwalt des damaligen Kl. nicht auch bereits einen Tag zuvor bereit und in der Lage gewesen war, die Berufung einzulegen. Bei einer derartigen Sachlage muß allerdings das Armenrechtsverfahren als Ursache der verspäteten Einlegung der Berufung ausscheiden. Es ist für die Verspätung ohne jede ursächliche Bedeutung. Gerade hierin liegt der gegenwärtige Fall aber anders. Hier hat der Kl. vertretende Anwalt zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages vorgetragen, daß diese beim Ablauf der Berufungsfrist noch ohne Vertretung vor dem BG. gewesen sei. Diese Erklärung eines Rechtsanwalts genügt auch ohne Versicherung an Eides Statt zur Glaubhaftmachung. Dies muß um so mehr gelten, als die Instanzakten erheben, daß der RA. K. diese mit Schreiben vom 10. April 1941 bei dem BG. angefordert und sie am 17. April 1941 zurückgegeben hat. Daraus kann ohne weiteres entnommen werden, daß der RA. K. in der Zwischenzeit die Gerichtsakten geprüft hat, um sich über die Aussichten der Berufung zu unterrichten und sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Berufung auch vor der Beordnung und ohne einen Vorschuß einlegen sollte.

Damit sind aber die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung gegeben. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist war die Kl. noch ohne einen zu ihrer Vertretung ohne Vorschuß oder Beordnung bereiten Rechtsanwalt. Darin liegt kein Verschulden. Es ist anerkannt, daß die arme Partei mit der Einlegung des Rechtsmittels durch einen von ihr gewählten Rechtsanwalt bis zu einer ihr etwa ungünstigen Entscheidung über das Armenrechtsgesuch warten kann. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, wie es möglicherweise das BG. annimmt, daß die arme Partei, wenn sie noch während des Schwabens des Armenrechtsverfahrens einen zu ihrer

Vertretung bereiten Anwalt findet, mit der Einlegung des Rechtsmittels bis zur Entscheidung über den Antrag warten muß. Für eine solche Folgerung sprechen weder eine gesetzliche Bestimmung, noch auch Zweckmäßigkeitsgründe. Im Gegenteil, die frühere Einlegung der Berufung unter Einreichung einer Begründung bedeutet eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens, wie sie der Vorspruch zur Zivilprozeßnovelle 1933 fordert. Sie erleichtert weiter auch dem BG. mit Rücksicht auf die Bestimmungen in dem § 519 Abs. 3, § 529 Abs. 3 ZPO., im arbeitsgerichtlichen Prozeß die im § 67 ArbGG., zufolge der genaueren Umgrenzung des Streitstoffs die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch. Schließlich könnte möglicherweise sogar aus der Nichteinlegung der Berufung trotz der Bereitschaft eines Rechtsanwaltes der Schluß gezogen werden, der armen Partei müsse wegen Ablaufs der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. das Recht zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages genommen werden.

(RG., III. ZivSen., Beschl. v. 20. Juni 1941, III B 5/41.)
[N.]

*

** 29. RG. — §§ 233, 519 b ZPO. Der in dem nicht selbständig anfechtbaren Beschluß enthaltene Ausspruch der Zulässigkeit der Berufung — insbes. auch der die Wiedereinsetzung gewährende Beschluß — kann mit der Rev. gegen das BU. zur Nachprüfung des RevG. gebracht werden. Die entgegengesetzte frühere Rspr. wird aufgegeben.

Die Unterhaltsklage des Kl. ist vom AG. abgewiesen worden. Das amtsgerichtliche Urteil ist am 16. Nov. 1939 zugestellt worden. Mit Schriftsatz v. 19. Nov. 1939, bei Gericht eingegangen am 22. Nov. 1939, erbat der Kl. das Armenrecht zum Zwecke der Berufungseinlegung. Das Armenrecht wurde dem Kl. — mit einer hier nicht interessierenden Einschränkung — durch Beschl. v. 4. Dez. 1939 bewilligt und ihm RA. H. als Pflichtanwalt beigeordnet, dem der Beschluß am 14. Dez. 1939 zugestellt wurde. RA. H. hat am 20. Dez. 1939 Berufung eingelegt. Am 3. Jan. 1940 hat er dann vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten mit der Begründung, daß der Armenrechtsbeschluß v. 4. Dez. ihm erst nach Ablauf der Berufungsfrist zugegangen sei. Durch Beschluß des OLG. v. 6. Juni 1940 ist dem Kl. die beantragte Wiedereinsetzung bewilligt worden. In der Sache selbst hat das BG. der Berufung stattgegeben und den Bekl. verurteilt, an den Kl. eine vierteljährliche Unterhaltsrente von 90 RM zu zahlen. Der Bekl. hat Rev. eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil als unzulässig zu verwerfen. Das RG. entsprach diesem Antrag.

Da die Revisionssumme nicht gegeben ist, ist die Rev. nur insoweit zulässig, als es sich um die Frage der Zulässigkeit der Berufung handelt. Wie feststeht, ist die Berufung verspätet eingereicht. Demgemäß hat der Kl. auch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Das BG. hat durch Beschluß diesem Antrag stattgegeben. Es fragt sich zunächst, ob diese Entscheidung des BG. der Nachprüfung durch das RevG. unterliegt. Das ist entgegen der bisherigen Rspr. des RG. (vgl. darüber Jonas-Pohle § 519 b Fußnote 25) zu bejahen. Wenn die bisherige Rspr. sich zur Begründung der gegenteiligen Auffassung auf § 548 ZPO. gestützt hat, so ist das nicht zwingend. Der Umstand, daß, wie allgemein anerkannt ist, ein derartiger, dem Wiedereinsetzungsantrage stattgebender Beschluß nicht selbständig anfechtbar ist, besagt noch nicht, daß er „unanfechtbar“ i. S. des § 548 ist. Gibt aber das Gesetz selbst keinen sicheren Anhalt für die Frage, ob ein derartiger Beschluß im Wege der Revision gegen das Endurteil zur Nachprüfung gestellt werden kann, so wird man bei der Beantwortung der Frage Zweckmäßigkeitserwägungen ausschlaggebend sein lassen. Dann aber kann die Entscheidung nur im Sinne der Nachprüfbarkeit der Entscheidung fallen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Entscheidung des BG. sowohl dann, wenn sie durch Zwischenurteil erfolgt, wie auch dann, wenn sie im Endurteil selbst ausgesprochen ist, im Wege der Revision gegen das Endurteil angefochten werden kann. Dann aber ist es nicht

angebracht, diese Nachprüfbarkeit für den Fall zu versagen, daß die Entscheidung in der schwächsten Form, nämlich in der Beschlusform, erfolgt ist. Es ist auch nicht erwünscht, daß das BG. es in der Hand haben soll, der Entscheidung, je nachdem, in welche Form es sie kleidet, Nachprüfbarkeit zu geben oder zu versagen. Demgemäß vertritt der erk. Sen. unter Aufgabe der bisherigen, ihn nicht mehr bindenden reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Anschluß an Jonas-Pohle (§ 519 b Anm. III D 2 b Abs. 2) die Auffassung, daß auf Grund der vom Kl. eingelegten Revision die Entscheidung des BG. in der Wiedereinsetzungsfrage nachzuprüfen ist. Diese Nachprüfung muß aber dazu führen, entgegen der Entscheidung des BG. den Wiedereinsetzungsantrag abzulehnen. Es fragt sich schon, ob der Wiedereinsetzungsantrag innerhalb der Frist des § 234 ZPO. gestellt ist. Es kann das aber dahinstehen, da jedenfalls eine ordnungsmäßige Begründung des Antrags fehlt. Wenn sich der Anwalt in dem Wiedereinsetzungsantrag darauf berufen hat, der Armenrechtsbeschuß sei ihm erst nach Ablauf der Berufungsfrist zugegangen, so ist das unrichtig, wie sich aus den oben angeführten Daten ergibt. Weitere Gründe für die Wiedereinsetzung sind aber nicht, jedenfalls nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO., geltend gemacht, insbes. ist nicht vorgetragen, daß der Anwalt deshalb erst verspätet die Berufung habe einlegen können, weil er vorher keine Prozeßvollmacht der Partei gehabt habe. Unter diesen Umständen fehlt jede Grundlage für die Annahme, daß die Versäumung der Berufungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist deshalb abzulehnen mit der Folge, daß die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. (RG., IV. ZivSen., U. v. 19. Juli 1941, IV 73/41.) [He.]

*

30. RG. — §§ 239, 240 ZPO.; § 10 KO.; PatG. Im Nichtigkeitsverfahren bei Patentsachen treten an die Stelle der Ladung des § 239 Abs. 2 ZPO. der Antrag des Gegners des Konkursverwalters, von Amts wegen Verhandlungstermin anzuberaumen, und die von Amts wegen zu bewirkende Ladung der Parteien zur Verhandlung. Eine einfache Ladung zur Verhandlung genügt dann, wenn der Konkursverwalter nicht im Zweifel darüber sein kann, daß der Termin sowohl zur Verhandlung der Hauptsache, als auch zur Aufnahme bestimmt ist.

Der Bekl. ist Inhaber des DRP. 657 905. •

Der Kl. beantragt die Nichtigkeitsklärung des Patentes.

Das PatA. hat die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

Im Verlaufe des Berufungsverfahrens ist die Inhaberin der klagenden Firma verstorben. Über ihren Nachlaß ist zunächst die Nachlaßverwaltung und sodann, am 18. Juli 1940, das Konkursverfahren eröffnet worden. Durch die Beschlüsse des erk. Sen. v. 3. Sept. und 8. Nov. 1940 ist dem Konkursverwalter eine Frist bis zum 30. Nov. 1940 bestimmt worden, innerhalb deren er erklären sollte, ob er den Rechtsstreit aufnehme. Der Konkursverwalter hat eine Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht abgegeben. Am 5. Dez. 1940 ist ein Schriftsatz des Bevollmächtigten der Nichtigkeitskl. beim RG. eingegangen, in dem mitgeteilt wurde, daß sowohl die Gläubigerversammlung als auch der Gläubigerausschuß im Hinblick auf die unzureichende Masse den Konkursverwalter ermächtigt haben, die Rechtsstreite nicht aufzunehmen ...

Daraufhin hat der Nichtigkeitsbekl. gebeten, den Vertreter der Kl. zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob die Berufung oder die Klage zurückgezogen werde. Dieser Antrag ist dem Konkursverwalter zur Stellungnahme innerhalb zwei Wochen mitgeteilt worden. Er hat eine Verlängerung der Erklärungsfrist mit seiner Eingabe v. 17. Dez. 1940 erwirkt, aber eine Erklärung nicht abgegeben. Deshalb ist vom BG. Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 27. Juni 1941 bestimmt worden. Die Ladung zu diesem Termin ist dem Konkursverwalter persönlich und dem Patentanwalt M. am 3. Febr. 1941 zugestellt worden. Im Termin am 27. Juni 1941 ist der Konkursverwalter nicht erschienen. Er hat sich darin auch nicht vertreten lassen.

Das RG. bestätigte die Entsch. des PatA.

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der verstorbenen Nichtigkeitskl. ist das Nichtigkeitsverfahren gemäß § 240 ZPO. unterbrochen worden.

Das Nichtigkeitsverfahren betraf die Konkursmasse, weil es von der Nichtigkeitskl., wie ihre Erklärungen ergeben, erhoben worden ist, um einer Entwertung ihr zustehender Patente durch das Streitpatent vorzubeugen (RGZ. 141, 427). Da der Konkursverwalter die Aufnahme des Verfahrens verzögerte, ist dieses von seiten des Nichtigkeitsbekl. rechtswirksam aufgenommen worden. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erfolgt die Aufnahme eines durch Konkurs unterbrochenen Verfahrens gemäß § 239 Abs. 2 ZPO., § 10 KO., wenn der Konkursverwalter die Aufnahme verzögert, dadurch, daß der Konkursverwalter zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen wird. Für das Nichtigkeitsverfahren paßt diese Formvorschrift der ZPO. nicht, weil das Nichtigkeitsverfahren eine Ladung durch die Parteien nicht kennt (vgl. auch RGZ. 141, 427 [429]). Im Nichtigkeitsverfahren tritt deshalb an die Stelle der Ladung der Antrag des Gegners des Konkursverwalters, von Amts wegen Verhandlungstermin anzuberaumen, und die von Amts wegen zu bewirkende Ladung der Parteien zur Verhandlung. Ob die Ladung in entsprechender Anwendung des § 239 Abs. 2 ZPO. zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu erfolgen hat, braucht nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls genügt dann eine einfache Ladung zur Verhandlung, wenn der Konkursverwalter nicht im Zweifel darüber sein kann, daß der Termin nicht nur zur Verhandlung der Hauptsache, sondern zur Aufnahme bestimmt ist. So lag die Sache hier. Der Konkursverwalter konnte im Hinblick auf den vorangegangenen Schriftwechsel nicht im Zweifel darüber sein, daß er sich in dem auf den 27. Juni 1941 anberaumten Termin auch über die Aufnahme erklären sollte. Der Konkursverwalter hat im vorl. Verfahren eine Erklärung darüber, ob er das Nichtigkeitsverfahren aufnehmen oder die Aufnahme ablehnen wolle, nicht abgegeben. Der Schriftsatz des Bevollmächtigten der Nichtigkeitskl., Patentanwalts M., v. 4. Dez. 1940 kann als eine Erklärung des Konkursverwalters, daß er die Aufnahme des Verfahrens ablehne, nicht angesehen werden. Denn der Rechtsanwalt M. hat in diesem Schriftsatz dem BG. lediglich Mitteilung von einer an ihn gerichteten Erklärung des Konkursverwalters gemacht. Darüber, ob der Konkursverwalter von der ihm erteilten Ermächtigung, die Rechtsstreite, zu denen, wie man annehmen muß, auch das vorl. Nichtigkeitsverfahren gehörte, nicht aufzunehmen, Gebrauch machen wollte, ging aus der Mitteilung nicht hervor. Da der Konkursverwalter eine Erklärung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Verfahrens bis zum Verhandlungstermin nicht abgegeben hatte, wäre er berechtigt gewesen, diese Erklärung noch im Termin zu nehmen. Er hat dies nicht getan. Er ist zum Termin nicht erschienen, hat sich auch nicht vertreten lassen. Auch von der Möglichkeit einer schriftlichen Mitteilung hat er keinen Gebrauch gemacht. Dieses Verhalten kann aber nicht als Ablehnung der Aufnahme des Verfahrens gedeutet werden. Im Verfahren nach der ZPO. ist gegen den Konkursverwalter, wenn er zu dem zur Aufnahme und Verhandlung der Hauptsache anberaumten Termin nicht erscheint, auf Antrag Versäumnisurteil zur Hauptsache zu erlassen, wenn die Aufnahme ist (Mentzel, Konkursverwalter als erfolgt anzusehen ist (§ 10 KO.), Anm. 6 zu § 10 KO., Jaeger, Anm. 30 zu § 10 KO.). Das Nichtigkeitsverfahren kennt ein Versäumnisurteil. In ihm erfolgt, wenn eine Partei im Verhandlungstermin ausbleibt, eine Verhandlung unter Zuziehung der erschienenen Partei. Deshalb war im vorl. Fall unter Zuziehung des im Termin erschienenen Vertreters des Nichtigkeitsbekl. die Verhandlung durchzuführen und eine Entsch. in der Hauptsache zu erlassen. Diese ist aus den nachstehenden Gründen zugunsten des Bekl. ergangen. (Wird ausgeführt.) [N.]

(RG., I. ZivSen., U. v. 27. Juni 1941, I 126/39.) [N.]

*

31. KG. — §§ 606 Abs. 4, 627 ZPO.
 1. Eine einstweilige Anordnung in einem Scheidungsstreit von Ausländern ist nur zulässig, wenn das deutsche Gericht auch zur Entscheidung dieses Streites zuständig ist.
 2. Deutsche Gerichte sind für die Scheidung von Per-

sonen, die dem früheren Jugoslawien angehören, auch nach dessen Zerfall nicht zuständig.

3. § 627 ZPO. ist eine lediglich verfahrensrechtliche Vorschrift. Die Verwirklichung sachlich-rechtlicher Ansprüche ist in ihrem Rahmen bei Ausländern nur unter Berücksichtigung der international-privatrechtlichen Vorschriften möglich.

4. Die Herausgabe der Kinder kann nicht im Wege der einstweiligen Anordnung, sondern nur durch Einstw.-Vfg. angeordnet werden.

Der Kl. hat einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO. gestellt. Es war also zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein deutscher Gerichtsstand für die Scheidungsklage gegeben ist. Ist das nicht der Fall, so ist die einstweilige Anordnung abzulehnen; denn diese setzt, mag es auch auf die Erfolgsaussichten des Ehestreits im allgemeinen als Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung nicht wesentlich ankommen, immerhin die Möglichkeit einer solchen voraus (ebenso Jonas, 16. Aufl., Anm. V 2a, VII und VIII zu § 627 ZPO.).

Die Parteien sind Jugoslawen. Jugoslawien erkannte aber die Scheidungsurteile deutscher Gerichte über jugoslawische Staatsangehörige nicht an (§ 5 Ziff. 3 der inzwischen in Kraft getretenen jugoslawischen Exekutionsordnung v. 9. Juli 1930, und Bergmann, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ 1938, I, 331). Dann würde der Erhebung einer Scheidungsklage vor einem deutschen Gericht also § 606 Abs. 4 ZPO. entgegenstanden haben.

Jugoslawien besteht nicht mehr. Dadurch hat sich aber an obigem Rechtszustand nichts geändert. Zu prüfen war dann zunächst, da es nach § 606 Abs. 4 ZPO. auf das Heimatsrecht des Ehemannes ankommt, welchem früher jugoslawischen Gebietsteil der Ehemann angehört. Dafür kann — jedenfalls in einigen Gebietsteilen des früheren Jugoslawien — die Heimatzuständigkeit des Ehemannes ein Anhaltspunkt sein. Gehört dieser dem ungarischen Rechtsgebiet des früheren Jugoslawien, der Wojewodina, an, die jetzt wieder an Ungarn fällt — und darauf deutet der Geburtsort des Kl. hin —, so nehmen auch die ungarischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit über ihren Staatsangehörigen in Anspruch (§ 114 UngEheG. von 1894). Ähnlich liegt es bei den übrigen Teilen des früheren Jugoslawien, die jetzt anderen Staaten zugefallen oder selbständig geworden sind, und zwar selbst dann, wenn, wie etwa in Südserbien (Mazedonien) anzunehmen, dort alsbald die bulgarische Ehegesetzgebung in Kraft treten sollte. Denn auch für die Scheidung von Bulgaren sind die deutschen Gerichte nicht zuständig, da die dortigen geistlichen Gerichte diese Zuständigkeit ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Im Königreich Kroatien gilt die oben genannte jugoslawische Exekutionsordnung, so daß also auch dann, wenn der Kl. diesem zugehörte, die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben wäre.

Im übrigen mag immerhin darauf hingewiesen sein, daß aber auch selbst dann, wenn diese Zuständigkeitsbedenken nicht obwalteten, die einstweilige Anordnung des LG. nicht aufrechterhalten werden könnte; denn der Anspruch, daß dem Vater das Sorgerecht zusteht, ist unnötig.

Faßt man, wie es seitens des Senats ständig geschieht, § 627 ZPO. nur als verfahrensrechtliche Vorschrift auf, und wendet man dann für die in § 627 erwähnten sachlich-rechtlichen Ansprüche die auf Grund des internationalen Privatrechts gefundenen Vorschriften an, wie es ebenfalls ständig seitens des Senats, freilich nicht im Einklang mit der herrschenden Meinung geschieht, so wäre hier gemäß Art. 19 EGBGB. (vgl. dazu Palandt, Anm. 4 zu Art. 19 EGBGB.) jugoslawisches Recht anzuwenden, wobei auch dann zunächst an sich zu prüfen wäre, welchem der sechs verschiedenen Teilrechtsgebiete der Kl. zugehört (Bergmann a. a. O. S. 327 ff.). In allen Fällen steht aber bei bestehender Ehe das Sorgerecht dem Vater zu. Für die schon oben genannte Wojewodina folgt das z. B. aus §§ 22 u. 14 des ung. VormundschaftsG. (Gesetzesartikel XX: 1877). Aber folgte man auch der Ansicht des Senats insofern nicht, als er auch das durch das internationale Privatrecht angegebene Heimatrecht

des Vaters sachlich-rechtlich für die in § 627 ZPO. angegebene Sorgerechtsregelung maßgebend sein läßt, so ergibt sich dasselbe auf Grund des dann im allgemeinen bei einstweiligen Anordnungen herangezogenen § 1627 BGB.

Die Herausgabe der Kinder, die weiterhin angeordnet wird, kann nicht Gegenstand der einstweiligen Anordnung sein, da sie in § 627 ZPO. nicht genannt wird. Hier könnte nur eine einstweilige Verfügung helfen (Volkmar, „Ehegesetz“, Anm. 6 zu § 627 ZPO.), sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

(KG., 13. ZivSen., Beschl. v. 23. Juni 1941, 13 W 1566/41.)

32. KG. — § 627 ZPO. Keine Anordnung der Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Ehemann mehr nach Beendigung des Verfahrens in der Instanz. †)

Durch den angefochtenen Beschluß ist auf Antrag der Kl. gemäß § 627 ZPO. dem Bekl. die Zahlung eines — weiteren — Prozeßkostenvorschusses für den schwebenden Eheprozeß in Höhe von 75 *R.M.* (als Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr) aufgegeben worden. Gegen diese Anordnung richtet sich die zulässigerweise erhobene Beschwerde des Bekl. mit der Begründung, daß bereits am 17. Jan. 1941 Urteil ergangen und damit die Instanz beendet worden sei. Damit sei auch die Voraussetzung für die Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses fortgefallen.

Dieser Auffassung der Beschwerde mußte beigetreten werden. Der von dem Ehemann auf Grund seiner Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau gegenüber dieser zu gewährende Prozeßkostenvorschuß für einen Rechtsstreit, welchen die Ehefrau gegen ihn führt, hat nur den Sinn, der Frau die Führung des Prozesses zu ermöglichen. Nicht aber bezweckt diese Verpflichtung gleichsam eine vorweggenommene Kostenerstattung des Ehemannes an die Ehefrau, zumal eine solche erst von der dann ergehenden Kostenentscheidung abhängen würde. Ein Antrag auf Anordnung der Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Ehemann ist folglich von vornherein unbegründet, wenn zur Zeit der Antragstellung das Verfahren in der Instanz, in welcher die Kosten entstehen, beendet ist.

Ist der Antrag zwar früher gestellt worden, ergeht aber die beantragte Anordnung erst später, d. h. nachdem das Urteil verkündet und damit die in Frage kommende Instanz beendet ist, dann durfte die begehrte Anordnung nicht mehr ergehen. In dem einen wie in dem anderen Falle besteht das besondere dringliche Rechtsschutzinteresse, welches eine Anordnung aus § 627 ZPO. überhaupt nur zu rechtfertigen vermag, jedenfalls im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr. Darauf allein kommt es aber an.

Wie die Kostenentscheidung des inzwischen ergangenen Urteils lautet, kann dabei ganz dahingestellt bleiben. Vorliegend sind die Kosten gegeneinander aufgehoben worden, so daß eine gegenseitige Kostenerstattungspflicht nicht besteht. Aber auch wenn die Kosten dem Ehemann auferlegt werden, so ist diese Entscheidung gleichwohl ohne jeden Einfluß auf die Entscheidung über die Gewährung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Ehemann für diese — abgelaufene — Instanz.

Ob eine rechtzeitig vor Erlaß des Urteils ergangene Anordnung, welcher der Ehemann aber noch nicht nachgekommen ist, durch Abschluß der Instanz ihre Erledigung finden und der Aufhebung unterliegen würde, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn dieser Fall steht nicht zur Entscheidung.

Wohl aber war im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag aus § 627 ZPO. — der an sich Monate vor Erlaß des landgerichtlichen Urteils gestellt war und an dessen Erledigung die Kl. durch Eingabe v. 21. Jan. 1941 erneut erinnert hatte — hier für eine Anordnung auf Gewährung des Prozeßkostenvorschusses deswegen kein Raum mehr, weil bereits vordem, nämlich durch Urteil v. 17. Jan. 1941, das Verfahren vor dem LG. beendet war.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufhebung der getroffenen Anordnung unter Kostenfolge aus § 91 ZPO.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, 20 W 1551/41.)

Anmerkung: Die Entscheidung ist zweifellos zutreffend. Das LG. war zu dem Erlaß der Anordnung offensichtlich nur deshalb gekommen, weil es damit seine Säumnis wiedergutmachen wollte: es hatte den bereits im Okt. 1940 gestellten Antrag grundlos unbearbeitet gelassen. Man könnte an die jetzt allgemein anerkannte nachträgliche Armenrechtsbewilligung denken: aber es läßt sich keine Parallele ziehen. Wenn die Instanz durch Urteil beendet ist, kann ein Vorschuß schon begrifflich überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Die Begründung des KG. ist so einleuchtend, daß dazu nichts zu bemerken bleibt. Ich vermissen nur eine Niederschlagung der Kosten wegen unrichtiger Behandlung der Sache durch das LG., die doch wohl möglich gewesen wäre.

Ein Hinweis dürfte aber am Platze sein. Es heißt in dem Beschlusse, daß der Prozeßkostenvorschuß vom Ehemann auf Grund seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehefrau zu gewähren sei. Aber mit dieser beiläufigen Bemerkung soll sicherlich zu der Streitfrage über die rechtliche Grundlage der Vorschußanordnung keine Stellung genommen werden. Die Streitfrage besteht bekanntlich darin, daß die wohl immer noch herrschende Ansicht, jedenfalls die Rechtsprechung fast einhellig, das Vorschußrecht der Frau nach wie vor aus § 1387 Ziff. 1 BGB., also dem ehelichen Güterrecht herleitet, während Jonas (§ 627 ZPO.) und ihm folgend das OLG. Dresden (DR. 1939, 1597) dem Gericht weitgehendste Freiheit einräumen wollen. Mit dem Unterhalt der Frau verquickt weder die eine, noch die andere dieser Meinungen die Vorschußfrage (vgl. auch die Anm. v. Scanzonis zu dem Dresdener Beschlusse). Die angeführte Wendung des KG. stellt wohl nur eine etwas ungenaue Ausdrucksweise dar.

RA. E. G. Wegener, Berlin.

*

33. OLG. — § 12 RAGeBO.

1. Die 200-*RM*-Grenze gilt auch für die persönliche Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 12 RAGeBO. (§ 6 Ziff. 1 der 2. DurchfVO. v. 4. Okt. 1939 [RGBl. I, 1994]).

2. Die „Beschwerde“ der beiden gegnerischen Rechtsanwälte kann, selbst wenn es sich um zwei selbständige Beschwerden handelt, zwecks Erreichung der 200-*RM*-Grenze nicht zusammengerechnet werden.

Durch den angef. Beschluß war der Streitwert auf 300 *RM* festgesetzt worden. Der Vertreter der Bekl. legte hiergegen in eigenem Namen Beschwerde ein und beantragte Erhöhung des Streitwerts auf 832,69 *RM*.

Diese nach § 12 RAGeBO. eingelegte Beschwerde fällt unter § 6 Ziff. 1 der VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. 1994), wonach ihre Zulässigkeit von einem Beschwerdewert von über 200 *RM* abhängt. Allerdings könnten nach dem Wortlaut dieser Vorschrift, die nur von Gerichtskosten spricht, Zweifel erhoben werden, ob sie auch für den vorliegenden Fall gelte, in dem es sich nur um Anwaltsgebühren handelt. Die Grundlage für die Berechnung derselben ist aber nach § 11 RAGeBO. die gleiche Wertfestsetzung, die nach § 18 GKG. für die Gerichtskosten maßgebend ist. In dieser Regelung zeigt sich die Absicht, die Einheitlichkeit des Streitwerts für die Berechnung der Gerichts- und der Anwaltsgebühren festzulegen. Diese würde durchbrochen, wollte man die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung unterschiedlich zulassen, je nachdem es sich um Gerichtskosten oder um Anwaltsgebühren handelt. Würde der Streitwert auf die etwa unbeschränkt zulässige persönliche Beschwerde des Rechtsanwalts erhöht werden können, dann müßten die höheren Gerichtskosten nacherhoben werden trotz der Unanfechtbarkeit der Festsetzung gegenüber dem Justizfiskus. Ein solches Ergebnis kann nicht richtig, vom Gesetz also auch nicht gewollt sein. Daher ist § 6 der zit. VO. auch auf die Beschwerde des § 12 RAGeBO. anzuwenden. Dieser Auffassung sind auch Gaedeke: DR. 1939, 1932 und Willenbücher, „Kostenfestsetzungsverfahren“, 13. Aufl., S. 310 Anm. Der 1. Sen. des OLG. Karlsruhe in 1 W 81/40 hat ebenfalls diesen Standpunkt vertreten, ebenso LG. Berlin: DR. 1941, 792²² ohne weitere Begründung.

Der Beschwerdewert von über 200 *RM* wird nun vorliegendenfalls nicht erreicht. Er berechnet sich aus dem

Unterschied zwischen einer Gebühr des BeschwF. aus 300 *RM* mit 19,50 *RM* und einer solchen aus 832,69 *RM* mit 53,30 *RM*, also auf höchstens 33,80 *RM*. Mehr als eine Prozeßgebühr ist für den BeschwF. im Berufungsverfahren nicht entstanden. Die Gebühren des Gegners und die Gerichtskosten bleiben nach herrschender Meinung — seit RGZ. 45, 402 — hier außer Betracht. Der gegnerische Rechtsanwalt hat sich im Anhörungsverfahren in seiner Erklärung die Auffassung des BeschwF. zu eigen gemacht. Da er aber selbst Beschwerde für sich nicht eingelegt hat, kommt schon aus diesem Grunde eine Zusammenrechnung der Beschwer der beiden Gegner nicht in Frage. Lügen aber selbst zwei Beschwerden vor, dann würde es sich eben um zwei selbständige Beschwerdeverfahren handeln. Solange sie vom Gericht nicht verbunden sind, kommt eine Zusammenrechnung nicht in Betracht (so auch KG.: DR. 1940, 821²⁰ in ähnlichem Fall). Auch bei einer Zusammenrechnung würde übrigens der Mindestbetrag von über 200 *RM* nicht erreicht.

Die Beschwerde mußte daher als unzulässig verworfen werden.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 13. Aug. 1941, 3 W 70/41.)

*

34. KG. — Zu § 13 Ziff. 3 RAGeBO.; § 794 Ziff. 1 ZPO.; § 68 EheG.

1. Die Schaffung eines vollstreckbaren Titels bedeutet für sich allein noch nicht die Schaffung eines (Prozeß-) Vergleichs und kann daher eine Vergleichsgebühr gemäß § 13 Ziff. 3 RAGeBO. nicht rechtfertigen.

2. Ist die Ehe der Parteien aus beiderseitiger Schuld geschieden, dann kann eine Vereinbarung der Ehegatten, in welcher einer von ihnen dem anderen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen übernimmt, einen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGeBO. darstellen.

Regelmäßig wird in solchem Falle davon auszugehen sein, daß die Voraussetzungen für einen Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 68 EheG.) gegeben sind und die Parteien sich auf dieser Grundlage vergleichen.

A.

LG. hat auf Erinnerung des ArmAnw. hin zugunsten des ArmAnw. der Bekl. eine $\frac{5}{10}$ -Prozeß- und $\frac{10}{10}$ -Vergleichsgebühr nach dem festgesetzten Streitwert der zwischen den Parteien im Anschluß an den Eheprozeß getroffenen Unterhaltsvereinbarung zugebilligt. LG. geht dabei davon aus, daß die Parteien durch diese Abrede einen vollstreckbaren Titel auf Unterhalt geschaffen haben. Dieser stelle einen Vergleich im Sinne des § 794 Ziff. 1 ZPO. dar, so daß die Festsetzung der Vergleichsgebühr gerechtfertigt sei.

Gegen diese Begründung wendet sich die Reichskasse mit Recht. Denn die Schaffung eines vollstreckbaren Titels ist für sich allein betrachtet für die Frage der Entstehung einer Vergleichsgebühr gemäß § 13 Ziff. 3 RAGeBO. bedeutungslos. Es ist ein Trugschluß, anzunehmen, daß, weil ein Prozeßvergleich im Sinne des § 794 Ziff. 1 ZPO. einen vollstreckbaren Titel bildet, deshalb umgekehrt bei Schaffung eines vollstreckbaren Titels auch ein Prozeßvergleich vorliege. § 794 Ziff. 1 ZPO. besagt vielmehr nur, daß, wenn ein Prozeßvergleich geschlossen worden ist, dieser einen Vollstreckungstitel bildet. Die Frage, ob ein Prozeßvergleich anerkannt werden kann, ist in erster Reihe nach den materiellen Voraussetzungen des Vergleichs zu beurteilen. Sie ist also vor allem davon abhängig, ob die Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens eine der Beilegung eines Rechtsstreits dienende Vereinbarung getroffen haben.

Im übrigen würde selbst nach der vom LG. gegebenen Begründung zweifelhaft bleiben können, ob Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll, durch welche eine Partei sich zu irgendwelchen Leistungen eines vollstreckbaren Titels erfüllen. Die äußere Bezeichnung als Vergleich genügt dafür nicht. Es müssen vielmehr die Tatbestandsmerkmale des Prozeßvergleichs im Sinne der erwähnten Vorschrift des § 794 Ziff. 1 ZPO. festgestellt werden. Andernfalls muß es sich um eine Urkunde handeln, in welcher die eine Verpflichtung übernehmende

Partei sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde unterwirft (§ 794 Ziff. 5 ZPO.). Fehlt auch diese Unterwerfungsklausel, kommt also eine vollstreckbare Urkunde nach der ZPO. nicht in Frage, dann könnte es sich nur um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln, dazu wiederum bedürfte es der Genehmigung und eigenhändigen Unterschrift durch die Beteiligten (§ 177 FGG.), sofern man im übrigen eine sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Aufnahme solcher Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkennen wollte. Auch diese letztere Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

LG. hätte mithin, wenn es hier eine vollstreckbare Urkunde hätte anerkennen wollen, doch wiederum zunächst prüfen müssen, ob die Voraussetzungen eines Prozeßvergleichs gegeben sind und damit eine vollstreckbare Urkunde geschaffen ist.

Diese Prüfung bestätigt allerdings im Ergebnis die Richtigkeit der Annahme des LG., daß hier eine vollstreckbare Urkunde vorliegt. Denn die in Rede stehende Vereinbarung der Parteien stellt sich als regelrechter Vergleich dar. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist, nachdem beide Teile entsprechende Erklärungen abgegeben hatten, die Ehe der Parteien aus beiderseitiger Schuld geschieden worden. Alsdann haben die Parteien Rechtsmittelverzicht erklärt und folgenden Vergleich zu Protokoll gegeben:

- „1. Der Kl. zählt an die Bekl. am 1. Febr. 1941 monatlich 30 *R.M.*, zahlbar in Zukunft am Ersten jedes Monats im voraus.
2. Der Kl. verzichtet im Falle seiner Wiederverheiratung auf die Einrede des § 323 ZPO.
3. Die Kosten dieses Vergleichs übernimmt der Kl.“

Der Streitwert für diesen Unterhaltsvergleich ist auf 360 *R.M.* festgesetzt worden.

Die Reichskasse entnimmt nun aus der Entsch. des Senats v. 20. Jan. 1941 (20 W 63/41 [DR. 1941, 658]), daß diese Unterhaltsvereinbarung der Parteien einen Vergleich deshalb nicht bilden könne, weil beiderseits keinerlei Unterhaltsansprüche gegeneinander bestünden. Doch ist hier die Rechtslage nicht die gleiche wie in der erörterten Entsch. Diese behandelt vielmehr nur den Fall, daß bei Scheidung aus beiderseitiger gleicher Schuld zufolge § 68 EheG. keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche der Parteien bestehen, daß infolgedessen ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht kein wirkliches Nachgeben der Parteien in bezug auf konkrete Ansprüche, die den Parteien bereits zustehen oder mindestens in der Zukunft entstehen werden, bildet. Die nach § 68 EheG. gegebene bloße Möglichkeit, daß auch bei Scheidung aus beiderseitiger gleicher Schuld aus Billigkeitsgründen dem einen oder anderen Ehegatten eine Unterhaltszahlung gegenüber dem anderen Ehegatten auferlegt werden kann, ist noch nicht eine konkrete Rechtsposition in diesem Sinne und kann daher nicht Gegenstand eines Vergleichs der Parteien sein.

Für eine andere rechtliche Beurteilung ist jedoch dann Raum, wenn die Parteien nicht — wie dies im allgemeinen geschieht — gegenseitig auf alle Unterhaltsansprüche verzichten, sondern der eine Teil sich zu irgendwelchen Unterhaltszahlungen verpflichtet. Hier darf in tatsächlicher Hinsicht ohne weiteres vermutet und davon ausgegangen werden, daß die Parteien sich darüber einig sind, daß jetzt bereits die Voraussetzungen vorliegen, unter denen aus Billigkeitsgründen selbst bei gleicher Schuld beider Ehegatten der eine der Ehegatten dem anderen Unterhalt zu gewähren hat, und daß von dieser Erwägung ausgehend die Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens sich über die Höhe dieser Unterhaltszahlung geeinigt haben. Diese Annahme erscheint jedenfalls so lange, als nicht aus der aktenmäßig ermittelten Sachlage im Einzelfalle Anhaltspunkte für einen anderen Tatbestand ersichtlich sind, als regelmäßig unbedenklich gerechtfertigt und ist somit der rechtlichen Beurteilung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zugrunde zu legen.

Dann erfüllt diese Vereinbarung aber die Voraussetzungen eines Vergleichs im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGeBO., wie auch zugleich eines Prozeßvergleichs im Sinne des § 794 Ziff. 1 ZPO.

Damit stellt sich aber die vom LG. vorgenommene Festsetzung als gerechtfertigt dar.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 11. Juni 1941, 20 W 1360/41.)

B.

Die Beschwerde der Reichskasse beanstandet die Festsetzung der $\frac{5}{10}$ -Prozeß- und $\frac{10}{10}$ -Vergleichsgebühr für die von den Parteien vor Verkündung des Scheidungsurteils zu gerichtlichem Protokoll erklärte Vereinbarung, in welcher der Kl. für den Fall der Scheidung aus beiderseitiger Schuld sich für die Dauer seiner Einberufung zum Heeresdienst und längstens bis Kriegsschluß zu einer Unterhaltszahlung von monatlich 54 *R.M.* an die Bekl. verpflichtet hat.

LG. begründet seine Festsetzung damit, daß die Parteien durch diese Vereinbarung einen vollstreckbaren Titel geschaffen hätten. Folglich liege ein Vergleich im Sinne des § 794 Ziff. 1 ZPO. vor. Diese Begründung greift die Reichskasse mit Recht an. Der Senat hat zu dieser Frage in seiner grundsätzlichen Entsch. 20 W 1360/41 v. 11. Juni 1941 Stellung genommen und dabei die vom LG. vertretene Ansicht, daß die Schaffung eines vollstreckbaren Titels für sich allein bereits einen Vergleich im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGeBO. darstelle, abgelehnt. Auf die Gründe dieser Entsch. wird verwiesen.

Gleichwohl ist im Ergebnis der landgerichtlichen Festsetzung beizutreten. Zwar ist die Ehe aus beiderseitiger gleicher Schuld der Parteien geschieden worden. Der Senat hat für diesen Fall in seiner Entsch. 20 W 63/41 v. 20. Jan. 1941 (DR. 1941, 658) einen gegenseitigen Unterhaltsverzicht nicht als wirkliches Nachgeben der Ehegatten und damit nicht als Vergleich anerkannt, weil nach § 68 EheG. Unterhaltsansprüche der Ehegatten gegeneinander nicht bestehen. Im Falle der Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung durch einen der Ehegatten dagegen kann eine anderweite rechtliche Beurteilung dann Platz greifen, wenn damit die Parteien die Voraussetzungen für eine Unterhaltsleistung aus Billigkeitsgründen, wie sie § 68 EheG. ebenfalls vorsieht, anerkannt haben und daraus hergeleitet die Parteien sich über diese Unterhaltszahlung aus Billigkeitsgründen einigen (so bereits die erwähnte Entsch. vom 11. Juni 1941).

Daß diese Voraussetzungen hier zutreffen, ergibt Ziff. 3 des protokollierten Vergleichs, wo es heißt:

„Der Kl. übernimmt die zu 1 festgelegte Zahlung deshalb, weil die Bekl. wirtschaftlich schlechgestellt ist und wegen eines getragenen Unfalls außerstande ist, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen.“

Bei dieser Sachlage hat somit das LG. im Ergebnis zu Recht einen Vergleich im Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGeBO. angenommen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 11. Juni 1941, 20 W 1481/41.)

*

35. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGeBO. Beiderseitiger Rechtsmittelverzicht nach vorangegangener Scheidungseinigung, indem z. B. der Ehemann gegen die Scheidungsklage der Ehefrau keine Anträge stellt und die Alleinschuld übernimmt, ist kein Vergleich, insbes. auch kein den Eheprozeß mitumfassender Gesamtvergleich.

Die in zulässiger Weise erhobene sofortige Beschwerde wendet sich gegen die von den Vorinstanzen vorgenommene Absetzung der Vergleichsgebühr im Eheprozeß. Diese Absetzung ist jedoch nicht zu beanstanden. Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat nur die Kl. den Antrag aus der Klageschrift, der Bekl. dagegen keinen Antrag gestellt. Nach persönlicher Anhörung des Bekl. ist das Urteil dahin ergangen, daß die Ehe der Parteien aus Schuld des Bekl. geschieden werde. Beide Parteien haben nunmehr auf Rechtsmittel verzichtet. Diesen Rechtsmittelverzicht will die Kl. als Vergleich im Eheprozeß gewertet wissen.

Der Senat hat jedoch bereits in seiner Entsch. vom 25. Okt. 1940 (DR. 1941, 658) ausgesprochen, daß ein selbst gegenseitig abgegebener Rechtsmittelverzicht für sich allein noch keinen Prozeßvergleich darstellt und ferner, daß im Eheprozeß dessen Beilegung durch Rechtsmittelverzicht grundsätzlich nur auf dem Wege über einen Gesamtvergleich möglich ist, bei welchem der eine

Teil auf Einlegung des Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil als Gegenleistung für ein Nachgeben des anderen Teils in bezug auf Unterhalts- und etwa noch Auseinandersetzungsansprüche verzichtet.

Die BeschwF. behauptet nun zwar, es sei zwischen den Ehegatten vor Erlass des Scheidungsurteils eine Einigung zustande gekommen. Danach habe der Bekl. die Erfüllung verschiedener Bedingungen dafür verlangt, daß er die Alleinschuld übernehme und dementsprechend auf Rechtsmittel verzichte. Dementsprechend sei auch tatsächlich eine Einigung, insbesondere über die Regelung der Sorge für die Person des Kindes, erzielt worden, in deren Verfolg der Bekl. keine Anträge gestellt, sondern die Alleinschuld übernommen und mit der Kl. auf Rechtsmittel verzichtet habe. Darin liege ein Gesamtvergleich derart, wie er in der Rechtsprechung des KG. anerkannt worden sei.

Diese Auffassung der BeschwF. übersieht indes das entscheidende Merkmal. Dieses liegt darin, ob es zwischen den Parteien zu einer Scheidungseinigung gekommen ist, welche auf Erlass eines Scheidungsurteils in dem von den Parteien gewünschten und vereinbarten Sinne abzielt, oder ob nach dem ergangenen Scheidungsurteil zwischen den Parteien eine Einigung zustande kommt, welche auf das Bestehenbleiben des ergangenen Urteils gegen eine Regelung zugleich der Unterhalts- und vielleicht noch von Auseinandersetzungsansprüchen abzielt. Nur letzterenfalls kann von einem Gesamtvergleich, der auch zur Beilegung des Eheprozesses — nämlich durch Ersparung eines weiteren Urteils — geschlossen wird, die Rede sein. Ersterenfalls dagegen fehlt es an dem Begriffsmerkmal des § 13 Ziff. 3 RAGeBO., einem „zur Beilegung“ des Eheprozesses geschlossenen Vergleich. Der im Zusammenhang mit der Scheidungseinigung vereinbarte und alsdann erklärte Rechtsmittelverzicht dient vielmehr nur der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft. Dagegen bedeutet dieser Rechtsmittelverzicht gegen ein Urteil, welches der Abrede der Parteien entspricht, nicht das Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition, wie solches als Erfordernis auch eines Prozeßvergleichs festzustellen ist. Es kann hierzu in Ergänzung der vom LG. bereits zutreffend angezogenen Entsch. des Senats v. 20. Jan. 1941 (DR. 1941, 658) auf die Darlegungen der Entsch. des Senats v. 28. April 1941 (DR. 1941, 1164) und auf die Ausführungen bei Gaedeke, „Der Vergleich in Ehesachen“ S. 50 ff., verwiesen werden.

Mag also hier zwischen den Parteien eine Einigung auch über sonstige nicht den Eheprozeß unmittelbar betreffende Punkte erzielt worden sein, so rechtfertigt diese gleichwohl hier nicht die Annahme eines Gesamtvergleichs, welcher auch den Eheprozeß mitumfaßt. Eine Vergleichsgebühr im Eheprozeß ist somit nicht entstanden und deshalb von den Vorinstanzen mit Recht abgesetzt worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, 20 W 1576/41.)

*

36. OLG. — §§ 41, 29 RAGeBO. Beschwerdegebühr, Beschw. nach § 159 GVG. Wendet sich eine Partei nach § 159 GVG. dagegen, daß das ersuchte Gericht ein Rechtsmittelersuchen abgelehnt hat, so steht ihrem Rechtsanwalt für die Anrufung des vorgesetzten OLG. eine Beschwerdegebühr zu. Die Tätigkeit wird nicht nach § 29 Nr. 5 RAGeBO. durch die Prozeßgebühr abgegolten. Der zugrunde zu legende Wert ist nicht der des Prozeßgegenstandes, sondern das Interesse der Partei an der Durchführung der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht. †)

Die Gründe, aus denen die vom Kl. nach § 41 RAGeBO. berechnete $\frac{3}{10}$ -Gebühr von 42,50 RM abgesetzt worden ist, sind nicht stichhaltig. Der Kl. hat diese Gebühr für die durch seine Prozeßbevollmächtigten bei dem OLG. D. eingelegte Beschwerde verlangt, mit der er sich dagegen gewandt hatte, daß das Ersuchen des Prozeßgerichts um Vernehmung eines Zeugen vom AG. U. abgelehnt worden war. Die vom LG. angezogene Vorschrift in § 29 Ziff. 5 RAGeBO., nach der das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urk.B. durch die in

§ 13 RAGeBO. behandelten Gebühren abgegolten wird, bezieht sich — wie die Anführung des § 576 ZPO. klarstellt — nur auf diejenigen Anträge, über die das Prozeßgericht zu entscheiden hat. Das trifft nach § 159 GVG. nicht zu, wenn eine Partei sich dagegen wendet, daß ein Ersuchen um Rechtshilfe von dem darum angegangenen AG. abgelehnt wird. Denn in diesen Fällen steht die Entscheidung dem dem Rechtshilfegericht vorgesetzten OLG. und bei ihrer Anfechtung dem RG. zu. Ein Fall des § 576 ZPO., in dem die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen ist und der deshalb nach § 29 Ziff. 5 RAGeBO. als zur Instanz gehörig gilt, liegt deshalb nicht vor.

Der vom Kl. begehrten Zubilligung einer Beschw.gebühr aus § 41 RAGeBO. steht es auch nicht entgegen, daß in § 159 GVG. nicht schon der Antrag an das dem Rechtshilfegericht übergeordnete OLG., sondern erst das unter gewissen Umständen zulässige Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung als „Beschwerde“ bezeichnet wird. Beantragt eine Partei und nicht das ersuchende Gericht die Entscheidungen (§ 159 Abs. 2 GVG.), so handelt es sich dem Instanzenweg entsprechend bereits bei dem im Falle der Nichtabhilfe von dem dem Rechtshilfegericht vorgesetzten OLG. zu entscheidenden Änderungsantrag um eine Beschwerde und bei dem Rechtsmittel an das RG. um eine weitere Beschwerde (Sydow-Busch, „ZPO.“, 21. Aufl., § 159 GVG. Anm. 4 und 5; Baumbach, „ZPO.“, 15. Aufl., ebd. Anm. 1). Den Prozeßbevollmächtigten des Kl. ist deshalb — zum mindesten über § 89 RAGeBO. — durch ihren als Beschwerde bezeichneten Antrag an das OLG. nach § 41 mit § 13 Ziff. 1 RAGeBO. eine $\frac{3}{10}$ -Gebühr erwachsen, die nach § 91 Abs. 2 ZPO. zu erstatten ist.

Allerdings kann dabei nicht der Wert des Prozeßgegenstandes, der hier 5000 RM beträgt, zugrunde gelegt werden, da es sich um ein abgeordnetes, den Streitgegenstand nicht unmittelbar betreffendes Beschwerdeverfahren handelt. Das Interesse, das die Partei an der Durchführung der Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg hat, und das gewöhnlich in der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens liegt, kann hier nicht höher als 500 RM geschätzt werden. Die Beschwerdegebühr beträgt deshalb 7,50 RM nebst 0,50 RM Umsatzsteuer.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 7. Mai 1941, 14 W 77/41.) [He.]

Anmerkung: 1. Die verfahrensrechtliche Lage ist klar. § 159 Abs. 1 GVG. läßt gegen die Ablehnung eines Ersuchens durch das ersuchte Gericht die Anrufung des zuständigen OLG. zu. Diese Ablehnung ist keine „Entscheidung des ersuchten Richters“, von der § 576 ZPO. spricht. Denn wenn ein Gericht ablehnt, tätig zu werden, trifft es eben keine (Sach-) Entscheidung, d. h. weder eine Entscheidung in ablehnendem noch stattdem gebendem Sinne. Deshalb paßt auch das in § 576 Abs. 1 ZPO. vorgesehene Nachsuchen der Entscheidung des Prozeßgerichts, eine Art Erinnerung an dasselbe bzw. verfahrensrechtlich als gleichgeordnet anzusehende Gericht, worin keinesfalls eine Beschwerde liegt, auf § 159 GVG. nicht. Hier wird vielmehr eine höhere Instanz, wenn auch unter Übergehung des an sich zunächst in Frage kommenden Beschwerdegerichts, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Weigerung angerufen. Das ist sachlich, mag auch der entsprechende terminus technicus nicht gebraucht werden, eine regelrechte Beschwerde. Zutreffend weist auch Baumbach, 1 zu § 159 darauf hin, daß die in Satz 3 genannte Beschwerde an das RG. in Wahrheit eine weitere Beschwerde ist.

2. Die verfahrensrechtliche Klarstellung führt ohne weiteres zur Lösung auch der gebührenrechtlichen Frage. § 29 Ziff. 5 RAGeBO., wonach das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des Urk.B. der auftragten oder ersuchten Richters oder des Urk.B. der Geschäftsstelle (§ 576 ZPO.) zu der Instanz gehört und die dabei entwickelte Tätigkeit durch die Prozeßgebühr abgegolten wird, kommt gar nicht zum Zuge. Es vertritt sich von selbst, daß durch die Verfahrensgebühr der Instanz nur eine solche Tätigkeit abgegolten werden kann, die zu dieser Instanz gehört, dagegen niemals eine solche, die in einer höheren Instanz, dieser begrifflich zugehörend, entwickelt wird.

Immerhin ähnelt das Nachsuchen der Entscheidung des Prozeßgerichts in den Fällen des § 576 ZPO. der Beschwerdefähigkeit. Daraus erklärt sich die Vorschrift des § 41 Ziff. 2 RAGeO., wonach die gleichen $\frac{3}{10}$ -Gebühren wie für die Beschwerde auch für die Tätigkeit nach § 576 ZPO. entstehen, sofern die Tätigkeit des Anwalts sich darauf beschränkt (d. h. also, sofern er nicht Prozeßbevollmächtigter ist).

3. Im Falle des § 159 GVG. dagegen findet § 41 Ziff. 1 RAGeO. Anwendung, wobei man nicht einmal den Umweg über § 89 RAGeO. („entsprechende“ Anwendung) zu machen braucht. Denn die Feststellung, daß es sich sachlich um eine Beschwerde handelt, rechtfertigt bereits die unmittelbare Anwendung des § 41 Ziff. 1 RAGeO.

4. Auch gegen die vom OLG. Dresden vorgenommene Streitwertbemessung nach § 3 ZPO. ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Hier etwa den Streitwert des geltend gemachten Anspruchs selbst als maßgebend anzunehmen, würde der Bedeutung dieses allein auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegenden nebensächlichen Akts wohl kaum entsprechen.

KGR. Dr. G a e d e k e, Berlin.

*

37. OLG. — § 89 RAGeO. Dem ArmAnw. ist für seine Mitwirkung bei der Aussöhnung der Parteien über § 89 RAGeO. eine der Vergleichsgebühr entsprechende Vergütung zuzubilligen, wenn die Mitwirkung des Anwalts die Aussöhnung der Parteien herbeigeführt oder jedenfalls erkennbar und entscheidend gefördert hat.

Da § 89 RAGeO. auf die übrigen Gebührentatbestände des Gesetzes zurückverweist, so ist zur Anwendung des § 89 RAGeO. erforderlich, daß der Anwalt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die einem unmittelbar gebührenpflichtigen Geschäft vergleichbar ist. Die Bemühungen, die ein Anwalt in einem Ehescheidungsrechtsstreit zur Herbeiführung der Aussöhnung der Parteien ausübt, sind aber denen bei Abschluß eines Vergleichs ähnlich, zumal bei der Ausübung, ebenso wie bei einem Prozeßvergleich, eine bestehende Uneinigkeit beseitigt wird. Mag auch die Aussöhnung der Ehegatten eine innere, vielfach rein persönliche Umstimmung mit im wesentlichen gefühlsmäßigen Wirkungen darstellen, so hindert dieser Umstand doch nicht, daß der Anwalt ebenso wie bei einem Vergleich auf die Parteien zur Herbeiführung dieser Umstimmung, die die Voraussetzung der Beseitigung der Uneinigkeit ist, einwirkt. Das Wesen der Ehe als einer in erster Linie sittlichen Gemeinschaft, steht der Aussöhnung als vergleichsähnliche Tätigkeit angesehen wird, nicht entgegen. Es entspricht auch der Billigkeit, daß ein Anwalt, der sich durch seine Mitwirkung und durch seine Einflußnahme auf die Partei in erheblichem Maße und mit Erfolg bemüht hat, diese umzustimmen, mit dem Ziele einen anhängigen Scheidungsprozeß durch Wiedersetzung der Ehe zu erledigen, hierfür eine Vergütung erd. Durch seine Mitwirkung bei der Aussöhnung leistet der Anwalt nicht nur den Parteien, sondern vielfach auch der Allgemeinheit einen wertvollen Dienst, indem er dazu beiträgt, den Bestand einer Ehe aufrechtzuerhalten, deren Zweck zu einem wesentlichen Teil auch im gesamtvolkischen Interesse liegt.

Damit hält der Senat die Zubilligung einer Gebühr nach § 89 RAGeO. i. Verb. m. § 13 Ziff. 3 RAGeO. für die Mitwirkung des Anwaltes bei der Aussöhnung der Ehegatten in Scheidungsprozessen dann für geboten, wenn der Anwalt zu dem Erfolg erkennbar wesentlich beigetragen hat. Da dies, wie das LG. ausführt, im vorliegenden Scheidungsstreit auf Seiten des Anwalts des Bekl. in ganz ungewöhnlichem Maße der Fall war, hat das LG. dem Prozeßbevollmächtigten des Bekl. eine Vergleichsgebühr mit Recht zugebilligt.

(OLG. Düsseldorf, Beschl. v. 30. Juni 1941, 1 W 92/41.)

[He.]

*

38. KG. — §§ 81 Abs. 1, 79 Ziff. 1, 77 GKG. Das durch Aufheben (und Zurückverweisen) eines Urteils in höherer Instanz bewirkte Erlöschen der Haftung aus § 79 Ziff. 1

GKG. beschränkt sich nur auf diesen Haftungsgrund. Die durch das aufgehobene Urteil entstandene Urteilsgebühr des § 20 Ziff. 3 GKG. als solche bleibt bestehen und wird von demjenigen geschuldet, der aus anderen Haftungsgründen, so als Antragsteller der Instanz (§ 77 GKG.), oder aus den Haftungsstatbeständen des § 79 Ziff. 2—4 GKG. Kostenschuldner der Gerichtskasse ist.

Der Kl., der in seiner Eigenschaft als AnschlußberKl. und somit Antragsteller der BerInst. wegen der im zweiten Rechtszuge erwachsenen Gerichtskosten in Anspruch genommen wird, beanstandet diesen Kostenansatz. Doch haftet er für die Kosten der BerInst. gemäß § 77 GKG. als Antragsteller der Instanz.

Dies gilt insbes. auch hinsichtlich der Urteilsgebühr des § 20 Ziff. 3 GKG. Zwar ist das Urteil des KG. vom RG. aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entsch. an das KG. zurückverwiesen worden. Diese Aufhebung berührt indes gemäß § 81 Abs. 1 GKG. lediglich die durch dieses Urteil selbst geschaffene Kostenhaftung als Urteilsschuldner aus § 79 Ziff. 1 GKG., d. h. die Entscheidungshaftung. Der Kl., dem durch dieses Urteil die Kosten auferlegt worden sind, kann daher als Entscheidungsschuldner nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Dagegen bleibt die Kostenschuld als solche unberührt. Sie ist gemäß § 74 i. Verb. m. § 20 Ziff. 3 GKG. durch die gerichtliche Handlung — die Verkündung des Urteils — entstanden. Dieser Gebührenfälligkeitgrund des § 74 GKG. wird aber durch § 81 Abs. 1 GKG. nicht berührt. Der Wegfall der auf einer gerichtlichen Entsch. beruhenden Kostenpflicht bringt nicht zugleich auch die aus anderen Rechtsgründen, so also aus §§ 77 oder 79 Ziff. 2—4, erwachsene Kostenpflicht zum Erlöschen (so auch Biermann-Wedewer 1 zu § 80; Rittmann-Wenz, 18. Aufl., 6 zu § 27 GKG.).

Da hier aber der Kl. nicht nur als Entscheidungsschuldner, sondern zugleich auch als Antragsteller der Instanz aus § 77 GKG. für die im Laufe der Instanz erwachsenen Kosten haftet, ist die Urteilsgebühr mit Recht gegen ihn in Ansatz gebracht worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. Juli 1941 (20 Wa 67/41.)

*

39. KG. — § 84 GKG.; § 366 BGB.

1. Eine Verrechnung eines auf bestimmte Auslagen gezahlten Vorschusses ist, soweit die Zahlung für den bestimmten Zweck nicht verbraucht worden ist, d. h. wegen eines etwaigen Überschusses auch auf anderweite Kostenschulden der zahlenden Partei zulässig.

2. Im Einverständnis der zahlenden Partei ist auch sonst jede anderweite Verrechnung des Auslagenvorschusses, so insbesondere auch auf Kostenschulden der Gegenpartei, zulässig, gleichgültig, ob Auslagenvorschuß und Kostenschuld in verschiedenen Instanzen entstanden sind.

Die Erinnerung des Bekl. und BerBekl. beanstandet nicht die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Kostenpositionen an sich, sondern bemängelt nur, daß ein von der Gegenpartei gezahlter und nicht verbrauchter Auslagenvorschuß nicht auf die danach von ihm geschuldeten Gerichtskosten verrechnet worden sei.

Die Erinnerung mußte Erfolg haben. Der Kostenbeamte des KG. hat ihr deshalb nicht abgeholfen, weil eine Verrechnung der im ersten Rechtszuge gezahlten Vorschüsse auf Kosten zweiter Instanz unzulässig sei. Offenbar hat er dabei die Entsch. des Senats v. 28. April 1934 (20 W 2520/34 bei G a e d e k e: KostRspr. 1938 Nr. 82) im Auge. Diese Entsch. erörtert die Frage der Verrechnung von Auslagenvorschüssen, welche zur Deckung bestimmter Auslagenbeträge an die Gerichtskasse gezahlt sind. Der Senat ist in jener Entsch. von folgender Erwägung ausgegangen: Der Grundsatz, wonach ein Vorschuß, der ausdrücklich für einen bestimmten Zweck gezahlt wird, auch für diesen Zweck in erster Linie zu verwenden sei, müsse auch im öffentlichen Recht Geltung haben. Der Zweckgebundenheit der Einforderung des Auslagenvorschusses entspreche die gleiche Zweckgebundenheit bei der Verwendung des eingezahlten Geldes. Die Vorschriften des GKG. stünden dem nicht entgegen. Vielmehr würden auch gegenüber der Vorschußpflicht des § 84 GKG. die weiteren Haftungsgründe des bürgerlichen und Prozeßrechts durch § 88 GKG. (jetzt kommt

dafür § 79 Ziff. 3 GKG. in Frage) als Teil des Kostenrechts anerkannt. Danach handle es sich um die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit allgemein gültige Rechtsgedanken, die lediglich im bürgerlichen Recht ihren Niederschlag in positiven Vorschriften gefunden hätten, auch bei Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Natur sich auswirken könnten. Dies sei grundsätzlich zu bejahen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im GKG. müsse deshalb entsprechend der Regelung des § 366 BGB. für zivilrechtliche Schuldverhältnisse für die Verwertung von Auslagenvorschüssen davon ausgegangen werden, daß in erster Reihe die Bestimmung des Kostenschuldners dafür maßgebend sei, zu welchem Zweck seine Zahlung verwendet werde.

An dieser grundsätzlichen Auffassung ist zwar unverändert auch heute festzuhalten. Doch bringt sie bereits zum Ausdruck, daß die an sich bestehende Zweckgebundenheit eines Auslagenvorschusses nicht schlechthin unter allen Umständen einer anderweitigen Verwertung und Verrechnung entgegensteht, sondern nur bedeutet, daß ein solcher Vorschuß zunächst ausschließlich auf den bestimmten Zweck zu verrechnen ist, dem diese Zahlung dient. Dadurch ist aber die Gerichtskasse nicht gehindert, einen etwaigen Überschuß anderweit zu verrechnen (Gaedeke: JW. 1936, 1320 Anm.), wobei allerdings nur die eigene Kostenschuld des Zahlenden zur Verrechnung zur Verfügung stehen könnte.

Aber auch, wenn es sich nicht lediglich um die Verwertung eines Überschusses, sondern um die anderweite Verwertung des gesamten Auslagenvorschusses handelt, kann für eine solche rechtlich dann Raum sein, wenn der Zahlende selbst mit einer solchen Verwertung einverstanden ist, so also insbesondere dann, wenn er der Verrechnung auf eine Kostenschuld der Gegenpartei zustimmt. Dies ist hier der Fall. Der Bekl. hat zur Begründung seiner Erinnerung geltend gemacht, er habe der Kl. den Betrag der von ihr gezahlten beiden Auslagenvorschüsse mit 150 und 32 RM auf deren Verlangen hin — als im Rechtsstreit unterlegene Partei — bereits erstattet. Die Kl. hat dies bestätigt und weiter erklärt, ein Erstattungsanspruch ihrerseits an die Reichskasse sei insoweit nicht zu erwarten, sie sei mit der Verrechnung der Kosten auf die Kostenschuld des Bekl. einverstanden.

Rechtlich steht in solchem Falle nichts im Wege, eine Verrechnung auch dann vorzunehmen, wenn der Auslagenvorschuß in der einen Instanz gezahlt, die zu tilgende Kostenschuld dagegen in anderer Instanz entstanden ist.

Bei dieser Sachlage und angesichts dieser ausdrücklichen Einverständniserklärung der Kl. bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Verrechnung in der von der Erinnerung erstrebten Art, so daß der Erinnerung stattzugeben war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 18. Juni 1941, 20 Wa 65/41.)

Recht der Ostmark

** 40. RG. — §§ 4, 9 VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) — ÜberIVO. — Gegen Beschlüsse, die ein OLG. als Rekursgericht erlassen hat, gibt es keinen Rekurs an das RG., ebensowenig gegen Beschlüsse, durch die das OLG. einen solchen Rekurs als unzulässig zurückgewiesen hat.

Gem. § 4 Abs. 3 der VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) — ÜberIVO. — sind Rekurse gegen Beschlüsse der OLG. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur für die im Berufungsverfahren ergangenen Beschlüsse der OLG. zugelassen, gegen die der Rekurs nach § 519 der im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden ZPO. v. 1. Aug. 1895 i. Verb. m. § 9 ÜberIVO. zulässig ist. Durch § 9 wurde die Zulässigkeit des Rekurses an das RG. im Falle des § 519 ZPO. auf jene Fälle eingeschränkt, in denen die Revision zulässig wäre, falls das OLG. seine Entscheidung in Urteilsformen erlassen hätte. Der Rekurs

an das RG. ist demnach nur zulässig, wenn der angefochtene Beschluß des OLG. von ihm in seiner Eigenschaft als BG. erlassen worden ist. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Das RG. hat allerdings in RGZ. 165, 107 = DR. 1940, 2267⁴⁰ ausgesprochen, daß gegen den Beschluß eines OLG. der Rekurs an das RG. auch dann zulässig ist, wenn das OLG. eine Revision als unzulässig zurückgewiesen hat, weil dieser Beschluß im Revisionsverfahren ergangen ist und in diesem Verfahren dem RG. die Möglichkeit, endgültig selbst über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden, nicht abgeschnitten werden darf. Das gleiche muß gelten, wenn das OLG. einen Rekurs als unzulässig zurückgewiesen hat, der sich gegen einen im Berufungsverfahren nach § 519 ZPO. ergangenen Beschluß des OLG. richtet, weil solche Rekurse nach § 9 ÜberIVO. einer Revision gleich zu behandeln sind. Auch ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, weil der zurückgewiesene Rekurs sich nicht gegen einen Beschluß richtet, den das OLG. als Berufungsgericht erlassen hat.

Da das OLG. in seinem ursprünglich angefochtenen Beschluß als Rekursgericht gesprochen hat, ist vielmehr nach der Regel des § 4 Abs. 3 ÜberIVO. sowohl gegen diesen Beschluß wie auch gegen den Beschluß, durch den es den Rekurs dagegen als unzulässig verworfen hat, der Rekurs an das RG. unzulässig.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 5. Juli 1941, VIII B 18/41.)
[He.]

*

** 41. RG. — § 158 ABGB. Unrichtige Eintragung eines ehelichen Kindes in die Matrik als unehelich kann den Lauf der Ausschußfrist des § 158 hemmen, wenn der Ehemann danach annimmt, daß er die Ehelichkeit des Kindes nicht mehr zu bestreiten brauche.

Die am 13. Jan. 1923 geschlossene Ehe der Kl. ist durch Urteil des Kreisgerichts v. 20. Dez. 1937 rechtskräftig geschieden worden. Seit Frühjahr 1930 lebten die Ehegatten voneinander getrennt, die Ehefrau zusammen mit Gustav B. Am 25. Sept. 1934 hat sie ein Kind namens Walter und am 13. April 1936 ein Kind namens Herbert geboren. Der Kl. behauptet, beide Kinder seien unter dem Namen K., dem Mädchennamen seiner Frau, in die Matrik eingetragen worden, er habe daher, als er von ihrer Geburt erfahren habe, angenommen, daß ihn die Kinder nichts angingen. Am 27. Aug. 1940 hat er um die Bewilligung des Armenrechts zur Einbringung der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt und um Bestellung eines Armenvertreters gebeten. Der bestellte Armenvertreter hat um Erhebung von dieser Vertretung gebeten, da der Kl. die Frist des § 158 ABGB. versäumt habe und die Klage daher aussichtslos sei. Der daraufhin ergangene Erhebungsbeschluß wurde im Rekurswege aufgehoben und die Klage am 14. Nov. 1940 bei Gericht eingereicht. Gegenüber der Klage hat der Bekl. Fristversäumnis eingewendet.

Beide Untergerichte haben die Klage abgewiesen. Die auf § 503 Nr. 2 und 4 ZPO. gestützte Rev. des Kl. ist begründet.

Die erste Einwendung der Rev. geht allerdings fehl. Sie macht geltend, die nationalsozialistische Rechtsanschauung erfordere, daß die Familienrechte jederzeit ohne Rücksicht auf irgendwelche Fristen entsprechend der blutmäßigen Abstammung geordnet werden könnten, und meint, die für die Bestreitung der ehelichen Geburt in § 158 ABGB. gesetzte Frist brauche deshalb nicht mehr gewahrt zu werden. Mit diesem Vorbringen hat sich der erk. Sen. bereits wiederholt beschäftigt und ist in ständiger Rspr. (vgl. RGZ. 161, 325; 162, 113; 163, 399; 164, 193) zu folgendem Ergebnis gekommen. Die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Ehemann der Mutter kann im Geltungsbereich des ABGB. das Kind und unter Umständen — wenn er nämlich ausnahmsweise an der Feststellung, daß das Kind blutmäßig nicht von ihm stammt, ein eigenes, über das Interesse des Kindes ohne gehendes Interesse hat — der Ehemann der Mutter ohne Beschränkung durch irgendwelche Fristen im Klagewege bestreiten, dagegen ist die Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt mit ihren familien- und erbrechtlichen

Folgen noch an die in § 158 ABGB. bestimmte Frist gebunden. Denn auch § 1594 BGB. i. d. Fass. des Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) enthält eine Frist für die Geltendmachung der unehelichen Geburt eines während der Ehe geborenen Kindes durch den Ehemann. Allerdings gibt § 1595 a BGB. i. d. Fass. des genannten Gesetzes nach Ablauf der Frist dem Staatsanwalt die Möglichkeit, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet. Aber durch § 34 des genannten Ges. ist die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich vorbehalten geblieben, und das Gesetz ist auch im Sudetenlande bisher nicht in Kraft gesetzt worden. Daraus ergibt sich, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber die Zeit noch nicht für gekommen erachtet hat, im Geltungsbereiche des ABGB. die im Altreich geltenden Bestimmungen einzuführen, und daß es deshalb dort einstweilen noch bei dem bisherigen Rechtszustande verbleiben soll. Die Möglichkeit, daß die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Ehemann der Mutter bestritten werde, darf allerdings bei dieser Rechtslage an keine Frist gebunden sein. — An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Rev. nichts zu ändern, insbes. geht ihr Hinweis auf § 169 RStGB. fehl. Denn der Personenstand eines Kindes wird zunächst dadurch bestimmt, daß es während der Ehe geboren ist, eine Änderung tritt erst dadurch ein, daß die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt wird.

Aber die Feststellungen der Untergerichte reichen nicht aus, um zu entscheiden, ob die Frist des § 158 ABGB. zur Zeit der Klagerhebung wirklich bereits abgelaufen war. Der Kl. behauptet, die Kinder seien unter dem Mädchennamen seiner Frau in die Matrik eingetragen worden, und er habe deshalb angenommen, daß sie ohne weiteres als uneheliche Kinder anzusehen seien. Nun ist allerdings richtig, daß die Frist des § 158 ABGB. beginnt, wenn der Vater von der Geburt eines Kindes erfährt, das nach den gesetzlichen Bestimmungen als ehelich gilt, auch wenn er von dieser Rechtsfolge nichts weiß. Aber der Fall liegt besonders, wenn der Vater geltend macht, sein Irrtum sei durch unrichtige Eintragung der Geburt in die Matrik hervorgerufen worden. Die Eintragung in die Matrik unter dem Mädchennamen der Mutter muß in dem Vater, wenn er rechtsunkundig ist, die Überzeugung erwecken, daß das Kind nicht als sein Kind, sondern als uneheliches Kind seiner Ehefrau angesehen werde, und daß er deshalb nichts weiter zu unternehmen habe. Bei einer solchen Sachlage beruht die Unterlassung der Erhebung der Bestreitungsklage auf einem unabwendbaren Zufall und läßt sich bei aller dem Vater vernünftigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht vermeiden.

Nun ist allerdings in § 158 ABGB. eine Hemmung der Ausschlussfrist nicht vorgesehen, aber dieselben Gründe, die bei der Abfassung des deutschen BGB. dazu geführt haben, die für die Hemmung der Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203 und 206 im § 1594 für anwendbar zu erklären, müssen auch dazu führen, bei der Ausdehnung des § 158 ABGB. anzuerkennen, daß die Frist behindert ist, solange der Vater durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Bestreitungsklage verhindert ist. Eine analoge Anwendung des § 1496 ABGB., der zwar nur Kriegsdienst und Gerichtsstillstand ausdrücklich nennt, aber doch auch für jeden Fall eines unabwendbaren Hindernisses gilt, ist bei der Frist des § 158 ABGB. geboten. Vgl. dazu für das Recht des Altreiches RGZ. 160, 94 und JW. 1927, 1195¹⁰.

Bei der weiteren Erörterung wird noch aufzuklären sein, ob der Kl. die Nachricht von der Eintragung der Kinder als unehelich zugleich mit der Mitteilung von ihrer Geburt erhalten hat oder ob er die Nachricht von der Eintragung in die Matrik erst später und zu einer Zeit erhalten hat, als die Dreimonatsfrist des § 158 ABGB. bereits abgelaufen war. Im letzteren Falle wäre die Klage natürlich nicht mehr zulässig. Weiter wäre noch zu erörtern sein, wann der Kl. darüber aufgeklärt worden ist, daß die Kinder nach dem Gesetz als eheliche Kinder gälten und er ihre Ehelichkeit im Wege der Klage bestreiten müsse, insbes. ob dies nicht schon bei Erhebung der Ehescheidungsklage geschehen ist, in der

von den beiden Kindern gesprochen wird. Denn die Frist des § 158 ABGB. würde von dem Zeitpunkt wieder laufen, zu dem der Kl. über die Rechtslage aufgeklärt worden ist. Die Verzögerung der Klagerhebung durch den Antrag des Armenvertreters auf Enthebung wird in die Frist nicht einzurechnen sein, da in dieser Zeit der Kl. wiederum durch ein unabwendbares Ereignis an der Erhebung der Klage gehindert war.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 28. Mai 1941, VIII 48/41.)
[He.]

*

42. RG. — § 22 g ÖstMarkenschutzG.; VO. v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 203); Erl. des RJM. v. 17. Febr. 1941 (DJ. 277); §§ 67 ff. ÖstPatG.; § 14 VO. v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1050). In am 31. März 1940 in der Ostmark anhängig gewesenen Verfahren über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke ist an Stelle des aufgehobenen Patentgerichtshofs in Wien das RG. für das Rechtsmittel der Berufung zuständig.

Es handelt sich um eine Klage nach § 22 ÖstMarkenschutzG. i. Verb. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 der Pariser Verbandsvereinbarung. Nach § 22 g ÖstMarkenschutzG. entschied über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke, hier auf Entziehung des Schutzes, die Nichtigkeitsabteilung des PatA. Nach § 22 i fand gegen deren Entsch. die Berufung an den Patentgerichtshof statt. Über die Weiterbehandlung der bei österr. Behörden anhängigen Verfahren über Anträge auf Löschung nach § 22 g ÖstMarkenschutzG. ist in § 12 VO. v. 18. Jan. 1940 bestimmt, daß Verfahren, die am 31. März 1940 anhängig sind, nach den Vorschriften des ÖstMarkenschutzG. zu Ende geführt werden. Da der vorl. Antrag am 23. März 1940 beim RPAT. Zweigstelle Österreich eingegangen und damit das Verfahren anhängig geworden ist (§ 22 i ÖstMarkenschutzG., § 67 ÖstPatG.), hätte also das Berufungsverfahren unter Anwendung österr. Rechts vor dem Patentgerichtshof durchgeführt werden müssen. Dieser ist aber mit Wirkung v. 31. März 1941 durch Erlaß der RJM. v. 17. Febr. 1941 (DJ. 277) aufgehoben worden. Darüber, ob nunmehr Berufungen gegen Entscheidungen über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke noch möglich und in welcher Weise sie durchzuführen sind, fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift. Daraus kann nicht gefolgert werden, daß derartige Entsch. mit dem Wegfall des Patentgerichtshofs einer Anfechtung durch Rechtsmittel überhaupt nicht mehr zugänglich und ohne weiteres in Rechtskraft erwachsen seien. Denn das würde eine die Parteien in ihren Rechten unbillig verkürzende Abweichung von den Grundsätzen bedeuten, nach denen die geltende Rechtsordnung sonst und insbes. auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes allgemein die Möglichkeit einer Nachprüfung der Entsch. durch die höhere Instanz gewährt. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, daß Entsch. der hier in Betracht kommenden Art, als nicht rechtskräftig und auch künftiger Rechtskraft verschlossen, als bedeutungslos anzusehen seien. Es fragt sich, ob die Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG., die nach § 12 VO. v. 18. Jan. 1940 maßgebend sein sollen, einen Anhalt für die Zulässigkeit und fernere Gestaltung einer Berufung auch in solchen Fällen bieten. Nach § 22 i ÖstMarkenschutzG. finden auf das Verfahren in den Angelegenheiten des Markenschutzes, die in den Wirkungsbereichen des PatA. fallen, die entsprechenden Bestimmungen des ÖstPatG., insbes. die §§ 67—89, Anwendung. Das ÖstMarkenschutzG. will also auch das Berufungsverfahren in Lösungsangelegenheiten weitgehend den für Patentstreitigkeiten geltenden Verfahrensvorschriften unterstellen. Über die Weiterbehandlung anhängiger Verfahren in Patentsachen ist im § 14 VO. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 Bestimmung getroffen. Nach Abs. 2 das sind die am 30. Sept. 1940 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des ÖstPatG. zu Ende zu führen. Die Berufung gegen Endentsch. der Nichtigkeitsabteilung, die nach dem 30. Sept. 1940 ergehen, richtet sich nach § 42 DPATG. Danach ist Berufung an das RG. zulässig, die binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Zustel-

lung beim RPatA. anzumelden und zu begründen ist. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift wird man auch eine Berufung gegen Entsch. über Anträge auf Löschung nach § 22g OstMarkenschutzG für statthaft ansehen können, soweit es sich um Verfahren handelt, die am 31. März 1940 beim RPatA. Zweigstelle Österreich anhängig waren. Die Berufung der Bekl. gegen die Entsch. v. 21. Febr. 1941 ist danach zulässig. (RG., II. ZivSen., Beschl. v. 30. Juni 1941, II 63/41.)

43. RG. — § 879 ABGB. Ebenso wie aus § 242 BGB. kann aus § 879 ABGB. der Grundsatz abgeleitet werden, daß auch für den Fall der Ausschaltung des Einwandes der Änderung der Geschäftsgrundlage in einem Unterhaltsvertrage dem Unterhaltspflichtigen gegen den Unterhaltsberechtigten der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zusteht, wenn die Ausübung des Rechts ein für die Volksgemeinschaft unerträgliches Ergebnis haben, insbesondere die eigene bescheidene Daseinsgrundlage des Schuldners vernichten würde.

Die zwischen den Streitparteien geschlossene Ehe wurde am 18. März 1931 einverständlich von Tisch und Bett geschieden. Im Vergleich verpflichtete sich der Kl. zur Zahlung eines monatlichen Betrages von 150 S an die Bekl., wozu noch der Punkt 2 des Vergleiches bestimmt: „Es besteht Einverständnis zwischen den Streitparteien, daß die monatliche Unterhaltsrente von 150 S unabwählbar, also mit Ausschaltung der *clausula rebus sic stantibus*, geschuldet ist, so daß insbesondere die Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit der kleineren Kinder den Bekl. zum Anspruch auf Herabsetzung der Unterhaltsrente nicht berechtigt.“ Der Kl. begehrt nun das Urteil, die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages von monatlich 150 S = 100 *RM* sei mit Wirksamkeit v. 1. Febr. 1934 erloschen; denn die Ausschaltung der Änderungsklausel im Vergleich sei unsittlich, der Kl., der bei Abschluß des Vergleiches ein durchschnittliches Einkommen von 393,90 S = 262,30 *RM* gehabt habe, habe im Febr. 1934 infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung seinen Ruhegehalt von 243,90 S verloren und erst am 15. Jan. 1940 wieder eine Anstellung bei den „H.-Werken“ mit einem Nettobezug von 213,80 *RM* erlangt, er habe inzwischen wieder geheiratet und infolgedessen für seine zweite Gattin, für ein dreijähriges Kind aus dieser Ehe und überdies für ein außereheliches Kind seiner zweiten Gattin zu sorgen. Deshalb könne er einen Betrag von 100 *RM* an die Bekl. nicht mehr leisten. Die Bekl. könne sich ohnedies selbst erhalten.

AG. und OLG. wiesen die Klage ab. Das RG. hob auf und verwies an das AG. zurück.

Von entscheidender Bedeutung ist die Rechtsrüge (§§ 503 Ziff. 4 ZPO.) des Kl. Damit wendet sich der Kl. zunächst gegen die Ansicht der Untergerichte, daß die Ausschaltung des Einwandes der geänderten Verhältnisse oder der Änderung der Geschäftsgrundlagen nicht nach § 879 ABGB. unsittlich sei. Er stützt sich dabei offenbar auf den ersten Absatz dieser Bestimmung, übersieht dabei aber, daß nach der derzeitigen Rspr. bei Abkommen zur Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht zwar „der Einwand einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ... regelmäßig stillschweigend zugelassen ist“ (RGZ. 163, 95; 166, 40), daß aber auch der Verzicht darauf zulässig ist, und zwar sogar ganz allgemein, wenn die Vertragsteile diesen Verzicht „in klarer Vorstellung seiner Bedeutung auch für solche künftige Ereignisse wirksam machen wollen, die sie sich damals (bei der Abgabe des Verzichtes) nicht vorstellten oder vielleicht sogar für ausgeschlossen hielten“ (RGZ. 163,

95 unten). Dazu kommt einerseits die Einschränkung, „daß nicht jede Veränderung — insbes. in der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten — eine andere Festsetzung der Unterhaltsrate rechtfertigt, sondern daß es sich um wesentliche Veränderungen handeln muß, welche die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet sind“ (so z. B. RGZ. 166, 40).

Andererseits räumt aber die Rspr. (s. RGZ. 163, 96) auch für den Fall der Ausschaltung des Einwandes der Änderung der Geschäftsgrundlagen trotz Zulässigkeit dieser Ausschaltung dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Unterhaltsberechtigten den Einwand „der unzulässigen Rechtsausübung“ ein, „daß ein Gläubiger seine Rechte niemals gegen Treu und Glauben geltend machen kann“, welchem Grundsatz gegenüber „auch die auf der Grundlage der Vertragsfreiheit wirksam getroffenen Abreden weichen müssen, soweit anderenfalls ein für die Volksgemeinschaft unerträgliches Ergebnis eintreten würde“; es darf insbes. nicht die „eigene bescheidene Daseinsgrundlage“ des Schuldners vernichtet werden. Es besteht kein Grund, diesen aus § 242 BGB. abgeleiteten Grundsatz nicht auch aus der Bestimmung des § 879 Abs. 1 ABGB. abzuleiten, nachdem die Rspr. des RG. die bisher einschränkende Auslegung dieser Bestimmung fallen gelassen hat. Zu diesen Erwägungen wird auch auf die Entsch. des RG. v. 5. Dez. 1938, I 183/38 = JW. 1939, 345, und v. 25. Jan. 1941, IV 281/40 (RGZ. 166, 40, insbes. S. 48—51) hingewiesen.

Aus diesen Rechtsausführungen ergibt sich zunächst folgendes:

Die Zulässigkeit dieses Einwandes der Änderung der Geschäftsgrundlagen wird nur für Unterhaltsabkommen vermutet, nicht aber für Abkommen über andere Rentenleistungen (RGZ. 164, 369), insbes. nicht für entgeltliche Renten; somit im vorl. Fall jedenfalls nicht für jenen Teil der Renten, der als Entgelt für die Übernahme der Versorgung und Ausbildung der drei Kinder der Streitparteien anzusehen ist, sondern höchstens nur für jenen Teil des vereinbarten monatlichen Betrages von 150 S, der den Unterhalt der Bekl. selbst betrifft. Aber auch bezüglich des letzteren Teiles dürfen Änderungen in den Geschäftsgrundlagen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch gültigen Verzicht auf diesen Einwand von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, so z. B. im gegebenen Fall nach der ausdrücklichen Bestimmung der Vereinbarung die Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit der drei Kinder der Streitparteien. Ebenso werden von diesen Einwand alle günstigen Veränderungen in den Verhältnissen der Bekl., insbes. ihre Erwerbsmöglichkeiten nicht betroffen. Es versagt deshalb auch das Vorbringen des Kl. gegen die vereinbarte Ausschaltung dieses Einwandes, soweit es die Erwerbsmöglichkeiten der Bekl. betrifft.

Im allgemein gehaltenen Einwand der Sittenwidrigkeit, der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit ist aber auch der Einwand der „unzulässigen Rechtsausübung“ enthalten. Er hat folgende Wirkungen:

a) Trotz der Ausschaltung des Einwandes der Änderung der Geschäftsgrundlagen muß „die eigene bescheidene Daseinsgrundlage“ des unterhaltspflichtigen Kl. geschont werden, es muß ihm daher der notwendige Unterhalt gewahrt bleiben.

b) Neu hinzutretende Unterhaltsberechtigte sind zu berücksichtigen. Sie können aber auch nur den notwendigen und nicht etwa den standesgemäßen Unterhalt in Anspruch nehmen, solange der Kl. nicht seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich voll nachkommt.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 25. Juni 1941, VIII 58/41.) (N.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stell. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anzeigenschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Aufsichtsarbeiten aus der großen Staatsprüfung mit Lösungen und Besprechungen

von Dr. Ulrich Hoche

2. Auflage

Umfang 197 Seiten

Preis RM. 4.80

Dieses Buch hat mit Recht eine große Beliebtheit bei den Referendaren erlangt. Die in ihm bearbeiteten Aktenfälle sind Aufgaben, die in der großen juristischen Staatsprüfung vom Reichsjustizprüfungsamt als Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts gestellt worden sind, also A-, B- und C-Klausuren. Bei der Besprechung der Fälle geht der Verfasser den pädagogisch allein richtigen Weg, indem er alles aus dem praktischen Fall heraus entwickelt und nicht von fertigen Denkergebnissen ausgeht, mit denen der Leser irgendwie fertig werden soll. Das Lehrbuch ist ein hervorragendes Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung und wird auch späterhin in der Praxis wertvolle Dienste leisten.

(aus „Deutsches Recht“)

Vermögenssteuerrecht nebst verwandten Gebieten

von

RA. Dr. jur. et Dr. rer. pol. Ludwig Meyer

Mitglied der Geschäftsführung der
Reichsgruppe Industrie

Umfang 210 Seiten

Preis kart. RM. 3.90

Die Praxis wird ein Werk begrüßen, in dem sie alle einschlägigen Bestimmungen nach dem neuesten Stand erläutert findet. Das Werk von Ludwig Meyer legt in kurzer systematischer Darstellung die jetzt zur Anwendung kommenden Gesetze dar, nämlich das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögenssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz und die Verordnung zur Neuordnung der Aufbringungsumlage. Auch die Bewertung von bebauten Grundstücken ist eingehend behandelt. Das Werk ist ein zuverlässiger Ratgeber und wird in der Praxis viel gebraucht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt Dr. G. von Scanzoni

2. erweiterte und

auf den neuesten Stand gebrachte Auflage

Die Broschüre behandelt den wohl interessantesten Teil des neuen deutschen Eherechts, nämlich die Möglichkeit, eine Ehe wegen eines Grundes zur Scheidung zu bringen, der mit „Schuld“ des einen oder anderen Gatten nichts zu tun hat. Die durch das großdeutsche Eherecht neu hinzugekommenen vier Gründe sind ausführlich behandelt; die reichsgerichtliche Rechtsprechung ist beinahe lückenlos dargelegt. Die Sprache ist klar und in ihrer Form- und Ausdruckssicherheit nicht nur für den Rechtswahrer, sondern auch für den Laien verständlich.

Umfang 77 Seiten

Preis kart. RM. 1.80

In 2. Auflage liegt vor:

Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen
und Verweisungen

von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte aus Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, grundsätzlichen Entscheidungen usw. bestehende Stoff in drei Teilen

- I. Allgemeines Mietrecht,
- II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht,
- III. Kriegsbestimmungen

ist sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Die Sammlung ist ein einzigartiges Zeugnis für die Entwicklung, die das deutsche Miet- (und Pacht-) Recht im Laufe der letzten 4 Jahre genommen hat. Das Buch ist für den an der Praxis des Mietrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener, ein wertvolles Hilfsmittel.

Umfang 277 Seiten

Preis kart. RM. 6.—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

ten. Der zugrunde zu legende Wert ist nicht der des Prozeßgegenstandes, sondern das Interesse der Partei an der Durchführung der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht. OLG. Dresden: DR. 1941, 2076 Nr. 36 (Gaedeke)

§ 89 RAGEBO. Dem ArmAnw. ist für seine Mitwirkung bei der Aussöhnung der Parteien über § 89 RAGEBO. eine der Vergleichsgebühr entsprechende Vergütung zuzubilligen, wenn die Mitwirkung des Anwalts die Aussöhnung der Parteien herbeigeführt oder jedenfalls erkennbar und entscheidend gefördert hat. OLG. Düsseldorf: DR. 1941, 2077 Nr. 37

§§ 81 Abs. 1, 79 Ziff. 1, 77 GKG. Das durch Aufheben (und Zurückverweisen) eines Urteils in höherer Instanz bewirkte Erlöschen der Haftung aus § 79 Ziff. 1 GKG. beschränkt sich nur auf diesen Haftungsgrund. Die durch das aufgehobene Urteil entstandene Urteilsgebühr des § 20 Ziff. 3 GKG. als solche bleibt bestehen und wird von demjenigen geschuldet, der aus anderweiten Haftungsgründen, so als Antragsteller der Instanz (§ 77 GKG.), oder aus den Haftungstatbeständen des § 79 Ziff. 2-4 GKG. Kostenschuldner der Gerichtskasse ist. KG.: DR. 1941, 2077 Nr. 38

§ 84 GKG.; § 366 BGB. Eine Verrechnung eines auf bestimmte Auslagen gezahlten Vorschusses ist, soweit die Zahlung für den bestimmten Zweck nicht verbraucht worden ist, d. h. wegen eines etwaigen Überschusses auch auf anderweite Kostenschulden der zahlenden Partei zulässig.

Im Einverständnis der zahlenden Partei ist auch sonst jede anderweite Verrechnung des Auslagenvorschusses, so insbes. auch auf Kostenschulden der Gegenpartei, zulässig, gleichgültig, ob Auslagenvorschuß und Kostenschuld in verschiedenen Instanzen entstanden sind. KG.: DR. 1941, 2077 Nr. 39

Recht der Ostmark

§§ 4, 9 VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) — ÜberlVO. — Gegen Beschlüsse, die ein OLG. als Rekursgericht erlassen hat, gibt es keinen Rekurs an das RG., ebensowenig gegen Beschlüsse, durch die das OLG. einen solchen Rekurs als unzulässig zurückgewiesen hat. RG.: DR. 1941, 2078 Nr. 40

§ 158 ABGB. Unrichtige Eintragung eines ehelichen Kindes in die Matrik als un-

ehelich kann den Lauf der Ausschlussfrist des § 158 hemmen, wenn der Ehemann danach annimmt, daß er die Ehelichkeit des Kindes nicht mehr zu bestreiten brauche. RG.: DR. 1941, 2078 Nr. 41

§ 22 g OstMarkenschutzG.; VO. v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 203); Erl. des RJM. vom 17. Febr. 1941 (DJ. 277); §§ 67 ff. OstPatG.; § 14 VO. v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1050). In am 31. März 1940 in der Ostmark anhängig gewesenen Verfahren über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke ist an Stelle des aufgehobenen Patentgerichtshofs in Wien das RG. für das Rechtsmittel der Berufung zuständig. RG.: DR. 1941, 2079 Nr. 42

§ 879 ABGB. Ebenso wie aus § 242 BGB. kann aus § 879 ABGB. der Grundsatz abgeleitet werden, daß auch für den Fall der Ausschaltung des Einwandes der Änderung der Geschäftsgrundlage in einem Unterhaltsvertrage dem Unterhaltspflichtigen gegen den Unterhaltsberechtigten der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zusteht, wenn die Ausübung des Rechts ein für die Volksgemeinschaft unerträgliches Ergebnis haben, insbes. die eigene bescheidene Daseinsgrundlage des Schuldners vernichten würde. RG.: DR. 1941, 2080 Nr. 43



Soeben

erschien

RECHTSVERHÄLTNISSE der JUSTIZBEAMTEN

von JUSTIZINSPEKTOR GERHARD GEUDER

Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Die neue Schrift gibt einen Überblick über die Rechtsverhältnisse der Reichsjustizbeamten, die Stellung der beamteten Rechtswahrer und die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Rechtspflege. Die Laufbahnbestimmungen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die auf die Justizbeamten anzuwendenden Vorschriften über die Einstellung, Anstellung und Beförderung werden systematisch dargestellt. Soweit die behandelten Rechtsgebiete noch nicht reichseinheitlich geregelt sind, ist der augenblickliche Stand der Verhältnisse unter Hervorhebung der vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund vertretenen Auffassungen über schwebende Fragen der Rechts- und Beamtenpolitik in der Justizverwaltung allgemein betrachtet worden. Nicht nur sämtlichen Justizbeamten, sondern auch den Bewerbern für eine Laufbahn in der Justizverwaltung und Beamten anderer Verwaltungen gibt die Schrift Aufschluß über die Stellung der Justizbeamten innerhalb der Volksgemeinschaft und der öffentlichen Verwaltungen sowie über ihre Berufsaufgaben auf dem umfassenden Gebiete des deutschen Rechts. — **92 Seiten mit ausführl. Sachregister. Kart. 2.40 RM.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. - BERLIN - LEIPZIG - WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



In Kürze

erscheint

RECHTSSTREIT

von JUSTIZINSPEKTOR JOHANNES GOETHE

Heft 20 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Diese straff gegliederte Übersicht über das gesamte Verfahrensrecht der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schuf ein erfahrener Praktiker nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Im ersten Teil des Buches behandelt der Autor nach einigen allgemeinen und geschichtlichen Vorbemerkungen die am Rechtsstreit Beteiligten: die Gerichte und Gerichtspersonen, die Parteien und sonstigen Beteiligten wie Streitgehilfen, Neben- und Hauptintervenienten. Der zweite Teil gilt dem Verfahren. Seine fünf Abschnitte sind allgemeinen Grundsätzen gewidmet (wie dem rechtlichen Gehör, dem Partei- und Amtsbetrieb, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit), dem amtsrichterlichen Verfahren unter Berücksichtigung des Güteverfahrens, der Klage, der Verhandlung, des Beweises und Urteils, ferner dem landgerichtlichen Verfahren erster Instanz, den Rechtsmitteln und Sonderverfahren wie Mahn- und Urkundenverfahren, Ehe- und Kindschaftsstreitverfahren, Aufgebots- und Wiederaufnahmeverfahren, Arresten, einstweiligen Verfügungen und schiedsrichterlichen Verfahren. Besonders ausführlich ist die Gerichtsverhandlung erörtert. Der letzte Teil befaßt sich mit dem Kostenwesen. Die Schrift stellt ein vorzügliches Lehrbuch dar für Rechtsstudenten, Referendare und Rechtspflegeranwärter, ermöglicht aber auch dem erfahrenen Praktiker eine willkommene schnelle Orientierung. **127 Seiten. Kartoniert 2.40 RM.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. - BERLIN - LEIPZIG - WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18-

Offene Stellen

Wegen Einberufung zum Heeresdienst wird für größere Kanzlei in Stuttgart (Vorkriegsbesetzung 2 Juristen) **Kriegsvertreter gesucht.** Angebote unter **A. 1700** an Anzeigen-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für meinen zur Wehrmacht einberufenen Sozias **suche** ich auf die Kriegsdauer **Vertreter.** Rechtsanwalt Dr. Fritz Weber, Ludwigshafen am Rhein, Kaiser-Wilhelm-Straße 13

Suche für sofort oder später Vertreter für meine Rechtsanwalts- und Notariatspraxis in Wittenberg (Elbe), Coswiger Str. 20 Dr. Ulrich, Rechtsanwalt und Notar, z. Zt. Rittmeister und Schwadronschef.

Reichsgruppe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft **sucht** zum baldigen Eintritt **Sachbearbeiter** (Jurist oder Volkswirt). Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Lichtbild und Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 1704** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt **einen Juristen oder Bürovorsteher** für unsere Rechtsabteilung. Schriftliche Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an

Philips-Valvo
Personal-Abteilung
Berlin W 62, Kurfürstenstr. 126
Philips-Haus

Wegen Einberufung zur Wehrmacht eines Rechtsanwalts in Posen ständiger **Vertreter gesucht.** Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind zu richten an die Rechtsanwaltskammer in Posen.

Vertreter für die Dauer meiner Einberufung zur Wehrmacht **gesucht.** H. Hohmann, Rechtsanwalt u. Notar, Ballenstedt a. Harz.

Für eine Behörde einer Großstadt des Warthegaues wird als Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung ein **Volljurist gesucht.** Bezahlung nach T.O.A. Gruppe II. Angeb. unter **A. 1706** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristinnen Assessorinnen baldmöglichst **g e s u c h t.** Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sowie Gehaltsansprüchen erbeten an

Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 15.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen **Bürovorsteher.** Herren aus Patent- oder Rechtsanwaltsbüro mit umfassenden Kenntnissen, insbesondere hinsichtlich Terminüberwachung, die an selbständiges Arbeiten gewöhnt sind, bitten wir, ihre Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen einzusenden. Die Patentanwälte: Dipl.-Ing. E. Jourdan, Dipl.-Ing. W. Paap, Berlin W 35, Am Karlsbad 16 III.

Perfekte Anwalts- und Notariats-Stenotypistin (Bürovorsteher vorh.) halb- oder ganztägig für sofort oder später **sucht** Rechtsanwalt und Notar Dschenffzig, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 10.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) nach Hirschberg i. Riesengeb. **gesucht.** Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1689** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Volljurist, Dr. jur., 33 Jahre, mehrjährige Anwalts-tätigkeit, aus der Praxis erfahren in Wirtschaftsfragen, Grundstücksverkehr, Devisen- und Arbeitsrecht, z. Z. Richter, **sucht geeigneten Wirkungskreis** in Industrie oder Wirtschaft. Angebote unter **A. 1701** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Rechtsanwalt, Dr., 39 Jahre, ledig, **sucht** sofort Stellung bei Behörde oder in der Industrie. Angebote unter **A. 1703** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher in beiden Fächern durchaus perfekt, hervorragende Zeugnisse, **sucht** anderweit Stellung im Anwalts- und Notariatsbüro oder Industrie. Angebote unter **A. 1705** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Eine Anzeige in dieser Größe, 30 mm einspaltig, kostet 6.90 RM

Bekanntmachungen verschiedener Art

Wegen Todesfalles **juristische reichhaltige Bibliothek zu verkaufen**, u. a. Reichsgesetzblatt, Teil I, Jur. Wochenschrift, Reichsgericht in Zivilsachen — 1-151 — und Entscheidungen des Rhein. Zivilrechtes. Angebote unter **A. 1702** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalt und Notar in ostdeutscher Mittelstadt beabsichtigt, aus Krankheitsgründen **Praxis abzugeben.** Angebote unter **A. 1707** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere Drucksachen, Vordrucke, Stempel Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger Hannover

Werdet Mitglied der NSD!



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**



VOLK PARTEI REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“
von

DR. CARL JOHANNY
Regierungsrat im Reichsministerium des Innern
und

DR. OSKAR REDELBERGER
Assessor beim Regierungspräsidenten in München
vorm. Fakultätsassistent an der Universität Berlin

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich herausgebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemeinverständlicher Form bringt. Wissenschaftliche Theorien und Streitfragen wurden beiseite gelassen. Unter Betonung der weltanschaulichen Grundlagen ist die Entwicklung des Reiches bis zu den jüngsten Ereignissen dargestellt. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und Sachregister erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Werkes, das auch für Ausbildung und Schulung ein hervorragendes Hilfsmittel darstellt.

287 Seiten. Kart. 4.80 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Rechtspflege und Verwaltung

Heft 16

Die Zwangsvollstreckung im allgemeinen

von Justizinspektor **H. Bauer** und Amtsrat im
Reichsjustizministerium **H. Schröder-Kay**

In sehr übersichtlicher, klarer und allgemeinverständlicher Weise wird systematisch die gesamte Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen dargestellt. Daß hierbei zahlreiche recht lebensnahe Beispiele die Darstellung erläutern, wird das wohlfeile Buch insbesondere auch dem Rechtslernenden sehr lesenswert machen. Darüber hinaus aber wird es auch in den Amtsstuben der Gerichte und der Gerichtsvollzieher — für die das Buch wohl in erster Linie gedacht ist — seinen beachtenswerten Platz finden. („Deutsche Justiz“)

Kartoniert 2.40 RM. / Umfang: 205 Seiten

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das Registergericht und seine Abteilungen

Band I und II

aus der Reihe „Deutsches Gerichtswesen“

von Rechtspfleger **Paul Gilgan**

Band I: kart. RM. 2.40 - Band II: Halblw. RM. 16.—

Umfang: 101 Seiten

Umfang: 496 Seiten

Wer aus der praktischen Erfahrung weiß, welche Fülle von Formalien im Registerwesen zu beachten sind, und welche Schwierigkeiten gerade hier den Volksgenossen erwachsen, muß dankbar sein für eine Darstellung des gesamten Registerwesens, wie sie jetzt aus der Feder des bekannnten Autors vorliegt. Er hat in seinem zweibändigen Werk sowohl das allgemeine Verfahren wie den Wirkungskreis der einzelnen Registerabteilungen in gründlicher und gewissenhafter Darstellung entwickelt.

Band I behandelt den Allgemeinen Teil, während Band II eine eingehende Darstellung des für die Führung der einzelnen Register geltenden materiellen und formellen Rechtswahlungsbestimmungen, Rechtsprechung und Rechtslehre unter Angabe der Rechtsquellen behandelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1